



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

Acht und Vierzigstes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. fischen und uns, wie auch dem Fürstlich Beyerischen, wegen des Friedens-Schlusses
 Octob. gratuliren. Bey denen wir insgesamt darauf nicht allein, sondern auch bey denen
 Herren Kayserlichen, jeden absonderlich, die Congratulation ablegen, und zugleich
 bey den Herrn Grafen von Nassau, und Herrn Graf Servient auf morgen um eine
 Stunde zur selbst mündlichen Gratulirung anhalten ließen. Benderserits entschuldig-
 ten sich, der Herr Graf von Nassau mit Abfertigung der Post, Herr Graf Servient
 aber wegen allbereit versagter Stunden.

Montags, den 16. Octobr. hor. 8. waren diejenigen, so das Instrumentum
 Pacis Suecicum unterschrieben, auf den Bischoffs Hoff erfordert, weil die Königlich-
 Schwedischen noch ein Exemplar, so sie allbereit zu Osnabrück auf Pergament durch
 ihren Secretarium Legationis, Hanssohn, fertig lassen, wollten subscribi-
 ret haben, und dasselbe durch denselben, morgen nach Schweden schicken. Die Her-
 ren Kayserlichen, nemlich der Herr Graf von Lamberg und Herr Graf, hatten es
 allbereit unterschrieben und besiegelt, und sagen lassen, es wäre richtig collationiret.
 Dahero wurde es ohne ferneres Durchlesen auch von seiten der Stände alsobald unter-
 schrieben.

Summarischer Inhalt

des

Acht und Vierzigsten Buchs.

- §. I. Reichs-Consultation** nach vollzogenen Friedens-Instrumentis: *Notifications- und Requisitions-Schreiben* an die Crayß ausschreibende Fürsten, wegen Vollziehung des geschlossenen Friedens. Wegen des Westphälischen Crayßes wird allem an Chur-Cöln, als Bischoffen zu Münster, solches Schreiben gerichtet: Schwedische *Ordre* an die Generalität, wegen Einstellung der Hostilitäten und Auswechslung der occupirten Plätze: Des Bischoffs zu Osnabrück Erklärung, wegen Annehmung des Friedens. N. I. Reichs-Ständischer Gesandten Schreiben an die Crayß ausschreibende Fürsten. N. II. Des Churfürsten zu Maynz Antwort-Schreiben darauf. N. III. Extract Altenburgischen Diarii.
- II. Repartition** auf die 7. Reichs-Crayße, zu Bezahlung der ersten 3. Millionen an die Schwedische *Miliz*. N. I. Formalia derselben. N. II. *Reservatori-Clausul* wegen disproportionirter Reichs-Anlage. N. III. Des Nieder-Sächsischen Crayßes Reservation wegen solcher Clausul.
- III. Der Kayserlichen Proposition**, die Bezahlung der Kayserlichen *Miliz* betreffend: Reichs-Deliberation darüber.
- IV. Reichs-Deliberation** am 28. Oct. 1) die *Præsumption* der 100000. Rthlr. von den Casselischen Satisfactions-Interessenten. 2) Das Schreiben an Pfalz-Gräf Carl Ludewig, it. 3) an Kayserliche Majestät und den Schwedischen General-Feld-Marschall Wrangel, betreffend: Merckmahle bevorstehender langsamen Execution des

- Friedens: N. I. Der Reichs-Stände Gesandten *Gratulations-Schreiben* an Kayserliche Majestät, über den getroffenen Frieden. N. II. *Eorundem* Schreiben an die Crayß Ausschreib-Unterr, die Besetzung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts betreffend. N. III. *Eorundem* Schreiben an den General Wrangel, um Einstellung der Hostilitäten. N. IV. Extract Altenburgischen Diarii.
- §. V. Reichs-Deliberation** wegen Contentirung der Kayserlichen *Miliz*.
- VI. Benderseritige Arméen** stellen die Hostilitäten noch nicht ab. N. I. & II. Extractus Altenburgischen Diarii.
- VII. Kayserlicher Majestät Executions-Edict**. N. I. Formalia.
- VIII. Der Reichs-Stände Schreiben** an Wrangel wegen Einstellung der Hostilitäten und Vertheilung der Schwedischen Armée in die 7. Reichs-Crayße. N. I. Des Reichs *Directorii Concept* Schreibens an Wrangel. N. II. Von den Fürstlichen Sächsischen Gesandten geändertes *Concept* Schreibens an Wrangel.
- IX. Denen, welche zur Schwedischen Satisfaction Geld herleihen**, wird das Vor-Rechte unter den Creditoren, von den Reichs-Ständen eingewilliget. N. I. Schreiben an Kayserliche Majestät um Publicirung eines Edicts, in favorem solcher Creditoren.
- X. Des Servient Erklärung**, die Execution des Friedens, und die Spanischen Tractaten mit Grandcrayß betreffend.

- XI. Die Abführung der Lothringischen Troupen, in des Cammer: Geriches Unterhalt betreffend: Orenstierns Vorhaben an Wrangel zu schreiben, in den Hostilitäten nicht zu cessiren: Expeditiones verschiedener Schreiben von Reichs wegen: Der Chur: Bayrischen Gesandten Banquets. N. I. Schreiben an Pfalz: Graff Carl Ludewig, die Acceptirung des Friedens: Schlusses betreffend. N. II. Schreiben an Chur: Bayern, die Restitution der occupirten Plätze betreffend. N. III. Schreiben an die Stände des Stifts Lüttrich, den Beytrag zur Schwedischen Satisfaction betreffend. N. IV. Schreiben an beyder Cronen Feld: Marschalle die Abstellung der Hostilitäten betreffend. N. V. Schreiben an Erz: Herzog Leopold Wilhelm, und mit. mit. an den Herzog zu Lothringen die Abtretung Franckenthals und Abführung der Lothringischen Völcker betreffend. N. VI. Extract Altenburgischen Diarii.
- XII. Vorstellung bey Servient wegen Deponirung der Königlich Ratication und des Salvii Verbleiben bis vollzogener Execution des Friedens: Banquet des Chur: Sächsischen Abgesandten.
- XIII. Kayserliche Proposition am 20. Nov. die Einstellung der Hostilitäten betreffend. N. I. Kayserliches Rescript, die annoch continuirende Hostilitäten betreffend. N. II. Extract Altenburgischen Diarii.
- XIV. Der Chur: Sächsische Gesandter unterschreibt die Friedens: Instrumenta: Ein Exemplar wird vors Chur: Sächsische Archiv collationirt.
- XV. Streitigkeiten zwischen dem Stift Fulda und der darin geseßenen Reichs: Ritterschafft, in puncto Immedietatis racione Collectarum.
- XVI. Beschreibung des Fränckischen Craysses über die Schwedische Miliz und Einquartierung. N. I. Schreiben desselben an die Reichs: Ständische Gesandten. N. II. III. Listen der in den Fränckischen Crayss einzugelenden Schwedischen Völcker. N. IV. Schreiben der Reichs: Ständischer Gesandten an den Schwedischen General: Feld: Marschall Wrangel um Vertheilung der Armée in die assignirten 7. Reichs: Crayss.
- XVII. Erläuterung des §. XII. Gravaminum, vers. Hoc tamen non obstanti &c. de usu & observantia Anni Decretorii, an dem Exempel der Evangelischen zu Cölln und Aachen.
- XVIII. Differenz zwischen Schweden und Chur: Brandenburg, wegen Abtheilung Vorder: und Hinter: Pommern.
- XIX. Kayserliche Raticationes langten ein: Schweden setzen gewisse Conditiones vor Auslieferung ihrer Ratication: Reciproctische Beschwerden über die Nicht: Erfüllung des Friedens. N. I. Extract Altenburgischen Diarii.
- XX. N. I. Des Stifts Lüttrich Antwort: Schreiben an den Convent. N. II. Des Bischoffs zu Worms Antwort. N. III. Der Reichs: Stände Antwort an den Fränckischen Crayss.
- XXI. Vorstellung an Servient, sonderlich wegen noch währender Hostilitäten: Der Kayserlichen Beschlusser Theil.

schwehung über die Schwedische Armée in Böhmen, und Wegführung des Archivs &c. von Prag. N. I. Puncta welche an Servient, am 2. Dec. von den Reichs: Deputirten gebracht worden.

- §. XXII. Orenstierns Erklärung über die 2. Beschwerde: Puncten der Kayserlichen: Chur: Bayrische Klagen über Wrangel.
- XXIII. Die Instrumenta Cessionis der 3. Stifter und des Elsasses, werden von den Ständen unterschrieben: Der Evangelischen Beschreibung über die Stadt Straßburg, in puncto Restitutionis: Die Schwedische Ratication des Friedens wird in triplo erwartet.
- XXIV. Reichs: Deliberationes am 6. und 7. Dec. über verschiedene Puncten.
- XXV. Orenstierm will die Schwedische Ratication nicht zu Münster, sondern zu Ohnabrück, mit der Kayserlichen, auswechseln. N. I. Extract Altenburgischen Diarii.
- XXVI. Wegen des Weser: Zolls gibt die Stadt Bremen gültliche Handlung mit dem Grafen zu Oldenburg, vor.
- XXVII. Die Schwedische Raticationes kommen zu Münster an: Beschreibung derselben: Salvii vertrauliche Reden, die Ratication, Exauctoration &c. betreffend. Orenstierm erklärt sich nicht so gewichtig, vornemlich was die Exauctoration betrifft.
- XXVIII. Formular der Stände Raticationes: Schweden will sich der Titeln, wegen der neu acquirirten Lande erst nach der Investitur bedienen. N. I. Extract Protocolli. N. II. & III. Raticationes: Formulen des Fürstlichen Hauses Sachsen: Weymar. N. IV. Vergleich von der Stade Thürnberg.
- XXIX. Die Schwedische Ratication wird mit der Kayserlichen collationiret: Servient erbiethet sich den Spanischen Frieden auf das Schwedische Arbitrium auszustellen. N. I. Relation von Seiten der Spanischen Gesandtschaft, über die Situation der Tractaten mit Frankreich.
- XXX. Consultation einiger Stände, die Commutation der Raticationes und die Execution des Friedens betreffend: Deputation an die Kayserlichen um Auswechslung der Raticationen. N. I. Protocolum darüber.
- XXXI. Salvii Banquet und dabei gehaltenes Ceremoniel.
- XXXII. Die Kayserlichen und Schweden werden um Auswechslung der Ratication ersucht: Representation der Unmöglichkeit das Geld in Termino, zur Schwedischen Satisfaction aufzubringen: N. I. Extractus Relationis über diese Conferenz mit den Schweden.
- XXXIII. Kayserlicher Gesandten Beschreibung über die veränderten Frangösischen Raticationes: Schwedische Postulata vor Auswechslung der Raticationen. N. I. Extractus Relationis. N. II. Der Schweden Declaration über das Postulatum de commutatione Raticationum.
- XXXIV. Die Stände urgiren bey Servient die Auswechslung der Raticationen: Des Servient Postulata

fulata vor solcher Commutation. N. I. Formalia derselben.

§. XXXV. *Servient* läßt, wegen der Stände Declaration in puncto Satisfactionis Gallicae, bey den Altenburgischen neue Instanz thun.

XXXVI. *Kayserliche Puncta*, welche den Ständen *ad deliberandum* schriftlich zugestellt worden. N. I. Formalia derselben.

XXXVII. *Reichs-De liberation* am 26. Dec. über die *stierero* eingekommene Puncten: *Deputation* an die *Kayserlichen*: Anstand von seiten des *Kaysers* wegen eines *Edicts*, die *Pralation der Creditorum* betreffend: Vorschlag, was zu thun, im Fall der von den *Eronen* verweigerten Commutation.

XXXVIII. *Reichs-Deputation* an *Servient*, wegen Auswechselung der Ratification: Beschreibung der *Fransösischen Original-Ratification*.

XXXIX. Von des *Reichs Particular-Guarantie* über die *Cession von Elfaß* an *Frantreich*: *Kayserliche* *souteniren*, die *Elfaßischen* *Landte* seyen *Feuda*

hereditaria und *Allodialia*. N. I. Formalia getobter *Garantie*. N. II. *Protocollum*.

§. XL. *Schwedische Puncten* und *Desiderata* am 2. Dec. *Chur-Brandenburgische* *Contradiction* wieder das *Attestat* wegen *Winden*. N. I. *Schwedische Puncten*.

XI. *Reichs-Deputation* an die *Schweden* wegen Auslieferung der *Ratificationen*: Inhalt des in *Orenstern* vorgeschlagenen *Recessus* bey Auswechselung der *Ratificationen*: Die *Pragerische* *Handlung* zwischen den *Generals*, will wider das dem *Friedens-Convent* gezogen werden.

XLII. Der *Schwedische Generalsimus* ist umschrieben, daß die *Hospitalitäten* durch den *Convent* gestellt worden.

XLIII. N. I. Des *Erz-Hertzogs Leopold Wilhelms* Antwort-Schreiben an den *Convent*. N. II. Des *Hertzogs von Loehrungen* Antwort-Schreiben an die *Reichs-Stände*.

Acht und Vierzigstes Buch.

1648.
Octob.

§. I.

1648.
Octob.

Reichs-Consultation nach vollzogenen Friedens-Instrumenten.

Notificacions- und Requisitionen-Schreiben an die Eraphaus-schreibende Fürsten, wegen Vollziehung des geschlossenen Friedens.

Nachdem nun also endlich einmahl die *Friedens-Instrumenta* allerseits unterschrieben, und auf dem *Papier* vollzogen worden waren; So kam es nunmehr dar- auf an, daß auch deren Inhalt, aller Orten, zur wirklichen und wahren *Execution* gebracht würde. Zuforderst mußte solchemnach die gehörige *Notification* davon, an die *Erapp-Ausschreib-Ämter* verfügt werden. Das *Chur-Mayngische Reichs-Directorium* proponirte also, *Dienstags* den 17. *Octobr.* in versammelten *Rath* der *Chur-Fürsten* und *Stände* *Abgesandten*, auf dem *Bischoffs-Hoff*. Man werde sich zu entsinnen haben, daß nach gefertigter *Repartition*, was ein jeder *Standt* zur *Schwedischen Militiæ Satisfaction* beizutragen habe, gut gefunden worden sey, denen *Erapp-ausschreibenden Fürsten* solches zu notificiren, um dahin zu sehen, daß durch *Aufhaltung* der *Gelder*, die *Auslieferung* der *Ratificationum*, *Restitutio Locorum*, *Abdank-* und *Absführung* der *Völcker*, und was die *Execution* des *Friedens-Schlusses* sonst mit sich bringe, nicht gesteket oder gehindert werden möchte. Nun wäre von seiten des *Reichs-Directorii* nicht unterlassen

wordt, ein *Concept* zu fertigigen, und zu dem *Ende* der *Stände* *Gesandten* zu erfordern, ob sie vermeynen, daß etwas darinnen zu ändern, oder hinzuzuthun, damit noch selbigen *Tages* die *Schreiben* abgehen könnten. So wisse man auch 2) daß bey gemachter *Repartition* etliche *Stände* sich beschwehret hätten, daß sie zu hoch ange- setzet, andere aber, daß etliche zu gering ange- leget worden wären. Damit nun keinem *præjudiciret* werde, sey gut befunden, et- ner *Clausul* sich zu vergleichen. Und 3) hätten die *Camerales* zu *Speyer* wieder- um beweglich vorgestellet, daß in der letz- ten *Frantfurt*her *Herbst-Messe* gar nichts zu ihrer *Unterhaltung* einkommen sey, da- her sie gebethen, die *Stände* möchten sie doch nicht also *hülfflos* und in *Dürftig- keit* lassen.

Manberglich sich quoad *Primum*, des sub N. I. anliegende *Schreibens* an die zur *Zah- lung* ausgesetzte 7. *Erapp*, worauf nachge- hend das *Chur-Mayngische* *Antwort- Schreiben* sub N. II. eingelangt. Quoad *Secundum* aber, beliebte man die im folgen- den §. II. vorkommende *Clausul*, und quoad *Tertium*, daß in der *Leipziger* *Neu- Jahres-Messe*, dem *Cammer-Gericht* mit 2. *Zi-*

1648. Octob. Zielen ohnfehlbar sollte beygesprungen werden.

Wegen des Reichslichen Crayßes wird allein an Chur-Eblich als Bischöffen zu Münster, folches Schreiben gerichtet. Bey Ausfertigung des angezogenen Schreibens aber sub N. I. wurde wegen des Besitzhäftischen Crayßes beliebt, daß solches Schreiben nur allein an Chur-Eblich als Bischöffen zu Münster, sollte gerichtet werden. Dann obwohl Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, wegen Jülich präcedirten, daß solches Schreiben auch an sie gestellt werden sollte, sich auf die aktus possessorios des Crayß-Ausschreib Amtes in selbigem Crayß, beruffend; so protestirten jedoch die Chur- und Fürstlichen Sächsischen Gesandten heftig darwider, welche Protestation das Chur-Maynische Reichs-Directorium ad Protocollum nehmen ließ, und die Expedition, nach dem Sächsischen Verlangen einrichtete, mehrern Inhalts der Anlage sub N. III.

48. Octob. Schwedische Oräre an die Generalität, wegen Einstellung der Hostilitäten. Anseichen neuer Kriegsbeschäftigung der occupirten Plätze.

Chur-Bayerischen Generalen pari passu, einen Ort gegen den andern auszuwechseln, und oben im Reich den Anfang damit zu machen, auch folgendes herunter bis an die Elbe und Weser, damit successive fortzufahren.

1648. Octob.

Jedoch war man eben noch nicht sicher, ob jeder Stand dem Frieden mit guten Willen Folge leisten, oder solchen anzunehmen sich zwingen lassen wollte. Der Bischoff zu Osnabrück, Franz Wilhelm, welcher einer von denen Mißvergnügtesten war, erklärte sich endlich durch den Legat Dollmar, daß er zwar, den geschlossenen Frieden, als ein Geistlicher Bischoff propter conscientiam & contra Juramentum Capitalis Mindensi & Verdensi practicum, nicht unterschreiben könnte, doch aber wollte er sich demselben, als einem gemeinen Schluß, nicht allein nicht widerlegen, sondern auch die Capitulationem perpetuam des Stiffts Osnabrück, mit unterschreiben: Dagegen ihn die Schweden versicherten, daß wann er dieses erfüllet haben würde, er die Administration des besagten Stiffts Osnabrück wieder erlangen sollte, die von der Schwedischen Miliz besetzten Plätze aber, müßten vergleichener massen, bis nach erfolgter Ratification des Friedens, in ihren Händen verbleiben.

Des Bischoffs zu Osnabrück Erklärung, wegen Annahme des Friedens.

N. I.

Copia-Schreibens, mutat. mutand. an alle Sieben zur Schwedischen Militia Satisfaction concurrirnde Ausschreibende Fürsten und Crayße.

Grädige Fürsten und Herren! x.

N. I. Reichs-Erländischer Befandten Schreiben an die Crayße ausschreibende Fürsten.

Wir stellen in keinen Zweifel, Ew. Ew. Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden werden vor Einlangung dieses berichtet seyn, welcher gestalt Sambstags, den 24. Octobr. den Nachmittag zwischen 5. und 6. Uhr, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät, Uners allergnädigsten Herrns, beyder auswärtiger Cronen, und des Reichs Chur-Fürsten und Ständen, obwohl nicht allen, doch denen hiezü deputirten Plenipotentiariis, beyde Instrumenta Pacis nicht allein subscribiret, und durch diesen Actum alles dasjenige, was zwischen allen Theilen tractiret und gehandelt worden, ratificiret, einfolglich der längst desiderirte Friede geschlossen, sondern auch Sonntags darauf, den 25. ejusd. mit allen behörigen Solennitäten publiciret, und den ganzen Tag durch, von der Bürgerschaft sowohl, als Soldatesca, in den Kirchen und auf den Strassen, alle Friedens-Zeichen gegeben worden. Dem Allerhöchsten ist billig für diese verliehene sonderbare hohe Gnade immerwährender Dank zu sagen.

Sechster Theil.

Kfff 2

Wann

1648.
Octob.

Wann es dann an dem, daß alles dasjenige, was zwischen allerseits tractirenden Theilen abgehandelt und verglichen worden, dem nächsten werckstellig gemacht, und dadurch dieser, vermittelst Göttlicher Gnaden, erlangter Friede stabiliret werde, und aber unter andern schweren Punkten, die erste Abtragung deren zu contentirung der Königlich-Schwedischen Miliz verwilligten Fünf Millionen Reichsthaler, nicht der geringste, und daher nöthig ist, bey Zeiten sichere Vorsehung zu thun, damit, bevorab die pro primo Solutionis Termino gewilligte 18. Tonnen Reichsthaler, baar, und 12. Tonnen per Assignationem, innerhalb 2. Monath, von dato dieses an zu rechnen, von allem und jedem ihren Mit-Crayß-Ständen zur Hand gebracht, in die verordneten Leg-Städte geleffert, und im widrigen die Exauctoratio militis & Restitutio Locorum, bevorab denen, so vorjezt in eines und andern kriegenden Theils Handen und Gewalt stehen, consequenter der effectus Pacis nicht aufgezogen werde: Als haben Ew. Ew. Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden eben zu solchem Ende hiebey verwahret, unterthäniger Wohlmeynung communiciren wollen, was einem und dem andern aus Dero Mit-Crayß-Ständen, zu Abstattung dieser drey Millionen, pro quota, an haarem Gelde und Assignation, beyzutragen obliege, Ew. Ew. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden gehorsamst ersuchend und bittend, sie geruhen dieses alles, benöthiger Orten, und zwar allem und jedem des Westphälischen, Rheinischen, u. N. N. Crayßes angehörigen Ständen zu notificiren, und sie ihres ohne dieß obliegenden Amts halber, dahin zu erinnern, damit sich ein jeder bey Zeiten mit seiner Quota gefast halte, und in unerböffter Verzdgerung dessen, die Execution dessen nunmehr durch Göttliche Gnade erlangten edlen, werthen Frieden-Schlusses nicht hindere, allermassen wir uns dann versichert wissen, daß unsere Herren Principales allerseits das ihrige gang gerne mit beytragen, und dahin sorgfältig sehen werden, damit ihres theils weder hiedurch noch sonst in einigen andern Weg, die geringste mora nicht verführet werde. Befehlen Ew. Ew. Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden u. Münster, den 17. Octobr. 1648.

1648.
Octob.

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, zu der Universal-Friedens-Handlung Bevollmächtigte Gesandten, Räte und Botschaften.

Auch Hochwürdig, Durchlauchtige, Gnädige Fürsten und Herren!

Diemeil des Effectus ehest zu genieffen, kein sicherer expediens zu erfinden, denn daß alles dasjenige, was sowohl in puncto Amnistiae & Gravaminum, als Politicis, in dem Instrumento Pacis verglichen, intra tempus ratificandae Pacis werckstellig gemacht, und zu ehester Execution gebracht, einfolgendlich hiedurch alle Impedimenta, welche etwa die Extraditionem Ratificationum verhindern könnten oder möchten, aus dem Wege geräumt werden: Als ersuchen und bitten Ew. Ew. Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Wir gehorsamlich, dafern sich unter Dero Mit-Crayß-Ständen einer oder mehr befinden sollte, welcher krafft dieses Frieden-Schlusses, solches sen vigore Amnestiae, oder der verglichenen Gravaminum tam Politicorum quam Ecclesiasticorum, etwas abzutreten, zu restituiren und zu vollziehen verbunden, sie geruhen den, oder dieselbe hiez zu bey Zeiten, und dabenebenst dieses wohlmeynend zu erinnern, daß des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände nicht verhoffen wollten, daß durch Verweiger- oder Verzdgerung er oder sie den effectum Pacis, darnach nun von so vielen Jahren so viel Millionen Menschen geseuffzet, hindern, und noch zu mehrern Inconvenientien Ursach und Anlaß geben werde. Ut in literis.

Mut. mut. an die Ausschreibende Crayß-Fürsten u.

Wegen des Fränkischen Crayßes, an Bamberg und Brandenburg-Culmbach.
Wegen des Schwäbischen, Costnig und Württemberg.

1648. Wegen des Ober-Rheinischen, Worms und Pfalz-Simmern.
 Octob. Wegen des Chur-Rheinischen, Chur-Mayns.
 Wegen des Ober-Sächsischen an Chur-Sachsen.
 Wegen des Nieder-Sächsischen, Magdeburg und Braunschweig Lüneburg und
 Zelle.
 Wegen des Westphälischen, Chur-Edln, als Bischoff zu Münster.

1648
 Octob.

N. II.

Antwort Schreiben von Chur-Mayns, auf das, von den sämtlichen Chur-
 Fürsten und Ständen zu Münster anwesenden Gesandten, an Dieselbeden
 17. Octobr. 1648. wegen Execution des geschlossenen Friedens, ab-
 gegangenes Schreiben.

Johann Philipp von Gottes Gnaden, Erwehlt zum Erz-Bischoff zu
 Mayns, und Chur-Fürst, Bischoff zu Würzburg, und Herzog zu
 Francken.

N. II.
 Des Chur-
 fürsten zu
 Mayns Ant-
 werte Schrei-
 ben.

Unsern Gruß zuvor: Hoch- Wohlgebohrne, Edle, Beste, auch Ehrsame, Hoch-
 gelahrte, Liebe, Besondere und Gereue! u. Der Herren und Ew. Ew. gesamtes
 Erinnerungs-Schreiben, samt dem beygefügeten Postscripto vom 27. Octobr. ist uns
 wohl behändiget, und daraus mit mehrern gehorsamt referiret worden, was an uns
 dieselbe, wegen nunmehr, unlängst den 22. Octob. nechsthin erfolgter Subscription
 der Instrumentorum Pacis Gallo-Suecicae, und darauf zwischen der Römisch Kay-
 serlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, den auswärtigen beyden Cronen
 Frankreich und Schweden, wie auch des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und
 Ständen, beschlossenen, und mit gewöhnlichen Solennitäten publicirten Deutschen
 Friedens, in Schrifften gelangen, zugleich auch, weßn an dem puncto Executionis,
 und Vollstreckung desjenigen, was dergestalt beliebet und verglichen worden, das rech-
 te Stabilimentum dieses Frieden-Schlusses bestehet, neben deme, was in puncto
 Solutionis Militariae einem und andern aus unserm Mit-Crayß-Ständen, zu Abstattung
 der drey Millionen zur Angabe an baarem Gelde und Assignationen pro Quota bey-
 zutragen oblieget, zu dem Ende beyschließlich communiciren, und Uns dabeneben in
 Unterhängigkeit ersuchen wollen, wir wollten solches allen und jeden des Chur-Fürst-
 lichen Rheinischen Crayßes angehörenden Ständen, damit sich ein jeder mit seiner Quota
 bey Zeiten gefasst halte, uners obliegenden Amts halber, nicht allein förderamt no-
 tificiren, sondern auch, dafern sich ein und ander unter ihnen befinden solte, welcher
 noch etwas, vermög obangeregten Friedens Schlusses, tam ratione Amnestiae, quam
 Gravaminum, abzutreten schuldig und verbunden seyn möchte, den oder dieselbe glei-
 cher gestalt zur Restitution ohne Verzögerung oder Remoration der effectuum Pa-
 cis, erinnern lassen.

Nun thun Wir uns gegen die Herren und Euch, der geschehenen Communica-
 tion gnädiglich bedanken, loben und preisen den allmächtigen Gott, daß seine All-
 macht mit ders Gbttlichen Seegen, die nun so geraume Zeit gewährte beschwehrl-
 che mühsahme Tractaten zu dermahligen endlichen Schluß, durch getreue, des Heiligen
 Reichs Chur-Fürsten und Stände, und deren Abgesandten sorgfältige Cooperationen,
 väterlich dirigiren und leiten lassen. Wir an unserm Orte haben Uns mit und neben
 denselben dabey nicht wenig zu erfreuen: Und wie Wir unserm Vaterlande der hoch-
 löblichen werthen Teutschen Nation, seine innerliche und äußerliche Tranquillität
 und Beruhigung wohl von Herzen gönnen, an Uns auch in unserm dato geführten, und
 fürters obnablässlichen friedfertigen Intention, Consilien und Actionen, an frucht-
 bahrer Erhebung dieses so hochwüthigen heylsamen Friedens-Scopi das geringste nicht
 ermangeln lassen: Also werden Wir auch nicht umgehen, und seynd bereits im Bereck

1648.
Octob.

begriffen, zu Beschleunigung des Execution-Puncts, und Erreichung der völligen Friedens-Effekten, bey unsern, obwohl auß äußerster, und biß auf den letzten Grad unbeschreiblich verderbten Land und Leuten, wie weh und hart es auch mit denselben daher gehen und fallen wird, die gnädigste Versetzung zu thun, damit inner bestimmten Termin, unsere obliegende Quota bey der Hand seyn, und darinn kein Fehler oder Mangel erscheinen möge. Wir lassen auch unsere Mit-Crayß-Stände noch unter heutigem dato, nicht allein zu einem gleichmäßigen, in hoc puncto solutionis Militiæ, sondern auch in obbedeuteten puncto Restitutionis, was etwa ein oder ander sowohl vigore Amnitiæ, als der Gravaminum, tam in Politicis quam Ecclesiasticis, zu restituiren hätte, ihrer Obgelegenheit und deren Beschleunigung gebühlich erinnern, und haben zugleich über dasjenige sehr wenig, was Wir etwa noch in unserm Erß-Stift eiuem oder andern, in krafft oberwehnten Frieden-Schluß, wieder abzutreten obligiret, den restituendis behörige Notification thun, auch unsern Beamten, wessen sie sich auf derselben anmelden, dieser Restitution halber zu verhalten, gemessenen gnädigsten Befehl ertheilen lassen. Verlehen Uns gegen die Herren und Euch, sie werden Dero Herren Principalen zur Nachfolge gleicher gestalt förderlich disponiren, damit die wirkliche Genießung der frußraum Pacis, durch Verlängerung der obangedeuteten wirklichen Execution, Restitution und Solution Militiæ, länger nicht verzogen, sondern zum schleunigsten vollstreckt und werckstellig gemacht werden möge. Wobtenß euch hinwiederum gnädiglich ohnverhalten, und verbleiben den Herren und Euch damit zu Churfürstlichen Gnaden und allen Güten wohlgenogen. Datum Aschaffenburg in unserer St. Johannisburg, den 4. Novembr. st. n. 1648.

1648.
Octob.

Johann Philipp,

Archi-Episcopus Moguntinensis.

N. III.

Extractus Diarii Altenburgici, d. dato 17. Octob. 1648.

N. III.
Extract Al-
tenburgischen
Diarii.

Dieweil des Tages zuvor davon geredet wurde, wer in jedwedern Crayß ausschreibender Fürst wäre, wurde dem Reichs-Directorio an die Hand gegeben, so viel den Westphälischen Crayß betreffe, gebührte das Directorium dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen, als Herzogen zu Jülich, weil aber andere de facto solch Herzogthum inne hätten, könnte man, jedoch ohne Präjudiz, und mit Vorbehalt, geschehen lassen, daß Interims-Weise, biß das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen zur Possession gelanget, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Eßln das Directorium führete. Nachdem nun heute die Schreiben abgelesen worden an die Crayß-ausschreibende Fürsten, wegen der Repartition, Satisfactionem Militiæ betreffend, jagte der Pfalz-Neuburgischer Gesandter, Er hätte vernommen, was geiriges Tages wegen der Direction im Westphälischen Crayß vorgelauffen, er wollte sich nicht versehen, daß man gesamten Interessenten, und dem Haus Sachsen selbst ein solch Präjudiz sollte zu ziehen, mit Bitt, bey den Reichs-Directorio sich anderst zu erklären. Nachdem wir nun mit dem Chur-Sächsischen und Weymarischen Herren Gesandten zusammen getreten, konnten wir gar nicht befinden, daß es rathsam wäre zuzugeben, und selbst zu veranlassen, daß Pfalz-Neuburg oder Chur-Brandenburg von dem Römischen Reich, desgleichen zuvor niemahls geschehen, occasione dieses Schreibens, und angemasser Direction, den Titul eines Herzogs von Jülich, sollte bekommen, deshalb sagten wir zu dem Herrn Neuburgischen, dabey sich auch der Chur-Brandenburgische Gesandte Herr Wesenbeck befund, wir wüßten von keinem Herzog von Jülich, als den Churfürsten und andern Herzogen zu Sachsen, deshalb wir ihnen auch die Direction nicht gestehen könnten, sondern wollten sie viel lieber Interims-Weise, einem andern eingeräumet sehen. Was Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg und der Herr Pfalz-Graf zu Neuburg sich deshalb, und zwar de re aliena verglichen, gieng uns nicht

1648. nicht an, wir wollten auch diese unsere Meynung alsobald dem Reichs-Directorio, 1648. welches zugegen waren, andeuten, wie wir den auch thaten, und dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen die Gebührniss dabey reservirten. Dagegen reprotectirte der Chur-Brandenburgische und Pfalz-Neuburgische Gesandte. Das Reichs-Directorium resolvirte sich, beyder Theile Contradictiones und Reservationes ad Protocollum zu nehmen, immittelst aber besagte Schreiben an Churfürstl. Durchlaucht zu Edln abgehen zu lassen, als welche ohne diß dafür hielten, daß die Direction ihro zuständig wäre; welchem Vorgeben aber so wohl die Chur- und Fürstlich-Sächsische als die Chur-Brandenburgischen und Nürnbergischen widersprachen.

§. II.

Repartition auf die 7. Reichs-Crayße, zu Bezahlung der ersten 3. Millionen, an die Schwedische Militia.

Die denen Schwedischen Legaten extrahirte, aber allererst nach der Subscription derer Instrumentorum Pacis, ad Dictaturam gebrachte Repartition derer, zu der Schwedischen Militia Satisfaction, ad primum Solutionis Terminum bewilligten 3. Millionen Reichsthaler, auf die zu solcher Zahlung angesetzt sieben Reichs-Crayße, nemlich den Chur-Rheinischen, Ober-Sächsischen, Fränkischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen, Westphälischen und Nieder-Sächsischen, (wovon im vorhergehenden §. I. Meldung geschehen) war also gefasset, wie ab N. I. erhellet. Dieweil aber einige

Stände sich über eine disproportion in der Anlage beschwehret hatten; So drungen selbige, und sonderlich Chur-Maynz, auf die Ausfertigung der obbemeldten sub N. II. hier angefügten schriftlichen Reservation, welche auch per Majora resolviret wurde: Hingegen übergaben andere Stände, sonderlich der Nieder-Sächsische Crayß, dem Reichs-Directorio, die Protestation und Declaration sub N. III. und stund nun dahin, ob man sich auf dem nächsten Reichs-Tag einer neuen Matricul würde vergleichen können, oder nicht?

N. I.

Austheilung der zur Königlich-Schwedischen Militia Satisfaction verordneter drey Millionen Reichsthaler, davon 1800. Tausend baar, die übrige 1200. Tausend Rthlr. durch Assignation, bezahlt werden sollen, samt angehengten Uberschuß, so von den restirenden 2. Millionen zu defalciren.

Der Chur-Fürstliche Rheinische Crayß.

N. I. Repartition der ersten 3. Millionen Satisfactionswelder.

		baar.	Assignation.
		fl.	fl. Crayß.
Chur-	Maynz	66722.	65794½.
	Trier	47120.	46505.
	Cöln	28761½.	
	Pfalz		140670
	Valley Coblenz	4997½.	4997½.
	Seltz		1860.
	Weylstein		1550.
	Arnberg		2720.
	Rheinl.		930.
Nieder-Isenburg	2170.	2170.	
Summa		149771.	267197.

Summa baar und Assignation, 416968. fl.

Ober.

1648.
Octob.

Ober-Sächsischer Crayß.

1648.
Octob.

	baar.		Assignment.	
	fl.	Cr.	fl.	Cr.
Chur-Sachsen	153760			
Chur-Brandenburg	141670			
Chur-Sachsen wegen der Stifter				
Meissen	7440.			
Merseburg	7440.			
Naumburg	7440.			
Camin	14260.			
Braunschweig-Calenberg, Walckenriedt	3720.			
Quedlinburg	2015.		2015.	
Anhalt-Cernoda	1395.		1395.	
Sachsen				
Altenburg	25088.	20.		
Weymar	16998.	20.		
Gotha	16998.	20.		
Chur-Sachsen, wegen der allecurirten Aemter	10850.			
Pommern	93620.			
Anhalt	7285.			
Chur-Sachsen wegen des Voigt-Landes	23560.			
Neussen zu Gerau	5580.			
Grais	1860.			
Graff zu Schwarzburg	5500.			
Mansfeld	7700.		1550.	
Stollberg	3255.		3255.	
Wittgenstein, Hohenstein, Lohr und Klettenberg,	2893.	40.		
Chur-Sachsen wegen Beuchlingen	1860.			
Barby und Rühlingen			1550.	
Chur-Sachsen Leisnig	1550.			
Widenfels	1550.			
Schönburg	1550.		1550.	
Chur-Sachsen, Schenck von Lautenberg	1550.			

Summa 579288. 40. 32600.

Summarum 61888. fl. 40. Creuzer.

Fränkischer Crayß.

	baar.		Assignment.	
	fl.	Cr.	fl.	Cr.
Bamberg	26427.	30.	26427.	30.
Würzburg	53165.		53165.	
Eichstedt	29760.		29760.	
Leutschmeister	17360.		17360.	
Brandenburg beyde Linien	39990.		39990.	
Henneberg			11780.	
Römhild			15810.	
Schleusingen			2170.	
Graffen zu Castell	6200.		6200.	
Bertheimb	1606.		1606.	
Maynz, wegen Keinck	9920.		9920.	
Hohenlohe	1805.		1805.	
Würzburg, wegen Keigelsberg				

Erpach

1648.
Octob.

Erpach	2170.	2170.
Item, wegen Keinack	310.	310.
Limburg - Speckfeld	2015.	2015.
Geulendorff	2480.	2480.
Schwarzenberg	1860.	
Seinsheim		2170.
Nürnberg	76322. 30.	38377. 30.
Rothenburg	14725.	14725.
Wunsheim		13020.
Schweinfurth		11470.
Weissenburg		7750.
Würzburg wegen der Meyn Dörfer 1550.		

1648.
Octob.

Summa 286951. 309762.

Summarum 596712. fl.

Schwäbischer Erantz.

	baar.		Assignment.	
	fl.	Cr.	fl.	Cr.
Bischoff zu Augsburg	25265.		25265.	
Costniz	7905.		7905.	
Elwangen	5115.		5115.	
Kempten	5890.		5890.	
Reichenau	1550.		1550.	
Salmansweiler	12245.		12245.	
Weingarten	4650.		4650.	
Weissenau	3100.		3100.	
Petershausen	930.		930.	
Schussenried	3100.		3100.	
Hoggendorff	2480.		2480.	
Ochsenhausen	4960.		4960.	
Marktthal	1705.		1705.	
Elchingen	3410.		3410.	
Wettenhausen	930.		930.	
Münchrod	1705.		1705.	
Auersperg	1550.		1550.	
Ursee	2170.		2170.	
Gengenbach	930.		930.	
Lindau	775.		775.	
Roth-Münster	1085.		1085.	
Buchau	1860.		1860.	
Guttzell	775.		775.	
Hachbach	775.		775.	
Daind	465.		465.	
Valley Elsas	6200.		6200.	
Württemberg	70835.		70835.	
Unter-Baaden	17515.		17515.	
Ober-Baaden	10230.		10230.	
Helffenstein	930.		930.	
Dettingen	10695.		10695.	
Werdenberg	5347. 30.		5347. 30.	
Montfort	2635.		2635.	
Fürstenberg	7440.		7440.	

Sechster Theil.

£111

Eber-

1648.
Octob.

Eberstein	620.	620.
Lipffen	4650.	4650.
Hohenzoller	5890.	5890.
Sulß	2325.	2325.
Brandeiß	1395.	1395.
Justingen	775.	775.
Nechberg	775.	775.
Gundelfingen	-	-
Tengen	1240.	1240.
Truchß von Walburg	464.	464.
Kdnigseck	1160.	1160.
Nothensels	1550.	1550.
Kdnigs-Eckersberg	775.	775.
Geroldseck	775.	775.
Grasseneck	775.	775.
Fugger	4185.	4185.
Fugger wegen Wasserburg	310.	310.
Hohen-Embs	930.	930.
Zimmern	2325.	2325.
Stadt Augspurg	34875.	34875.
Kauffbeyern	6200.	6200.
Ulm	69750.	69750.
Memmingen	9610.	9610.
Kempten	1290.	1290.
Bieberach	7595.	7595.
Tßney	3100.	3100.
Leitkirch	1550.	1550.
Wangen	3100.	3100.
Lindau	7595.	7595.
Navenspurg	7595.	7595.
Buchhorn	775.	775.
Überlingen	12090.	12090.
Pfullendorff	4030.	4030.
Neutlingen	7285.	7285.
Eßlingen	7750.	3616.
Gemündt	6820.	-
Weyll	2325.	2325.
Heilbrunn	6060.	8060.
Wimpffen	3100.	3100.
Schwäbisch-Hall	11366.	11366.
Dünckelspühl	-	16120.
Böpfingen	930.	930.
Gengen	-	4650.
Allen	-	4650.
Nördlingen	10075.	10075.
Buchau	-	620.
Offenburg	4650.	4650.
Gengenbach	2325.	2325.
Zell am Hammersbach	1550.	1550.
Nothweil	10850.	10850.

Summa 514884. 10. 479130. 50.

Summarum 994015. ff.

Ober.

1648.
Octob.

1648.
Octob.

Ober-Rheinische Crayß.

1648.
Octob.

	baar.		Assignment.	
	fl.	Cr.	fl.	Cr.
Bischoff zu Worms	1550.		1550.	
Bischoff zu Speyer	17670.		17670.	
Bischoff zu Straßburg	23870½.		23870½.	
Bischoff zu Basel	3255.		3255.	
Probsthey zu Weissenburg	3100.		3100.	
Probsthey zu Odenheim	1550.		1550.	
Johanniter-Meister zu Fulda	9300.		9300.	
Abt zu Hirschfeldt	14746.		9311½.	
Abt zu Murbach	4650.			
Münster in St. Gregorien-Thal	5735.		5735.	
Abt zu Pfriemen	1085.		1085.	
Baden wegen Sponheim	2480.		2480.	
Pfalz wegen Sponheim	5890.		5890.	
Pfalz wegen Sponheim	2945.		2945.	
Zweybrücken-Beldeng	9300.		9300.	
Pfalz Lautern	1550.		1550.	
Hessen-Cassel und Darmstadt	98019½.		29080.	
Nassau-Sarbrück wegen Sarwerden			8680.	
Nassau-Sarbrück	2018.		4182.	
Nassau-Weilburg	4672.		8720.	
Nassau-Weißbaden	1533.		2518.	
Rhein-Graffen	3720.		3720.	
Fleckenstein wegen Keipolskirchen	1085.		1550.	
Krichingen	1550.		1550.	
Salm	775.		775.	
Hanau-Lichtenberg	6200.		6200.	
Leimingen-Dachsburg	2790.		2790.	
Falckenstein Daun	1550.		1550.	
Königsstein vor sich	775.		705.	
Chur-Maynz wegen Königstein	2920.		2395.	
Ober-Hsenburg und Budinggen	5425.		5152.	
Darmstadt wegen Hsenburg	1085.		1085.	
Solms-Lich und Laubach	5580.		5580.	
Braunfels	4650.		4650.	
Hanau Münsenberg	9300.		9300.	
Leimingen-Westerburg	1550.		1550.	
Sayn und Wittgenstein	1085.		1085.	
Waldeck	4380.		3090.	
Pfetz	930.			
Fleckenstein	621.		621.	
Stadt Kapfersberg	3255.		3255.	
Türkheim	775.		775.	
Münster in St. Gregorien-Thal	1860.		1860.	
Ober-Ehenheim	3106.		3100.	
Collmar	7750.		5264.	
Straßburg	69750.			
Rosheim	930.		930.	
Schlerstadt	3412.		7798.	
Hagenau	7440.		7448.	
Weissenburg	4340.		4340.	
Landau	3720.		3720.	

Sechster Theil.

LIII 2

Speyer

1648. Octob.		baar. fl.	Er.	Assignation. fl.	1648. Er. Octob.
	Grever	7742.		13648.	
	Worms	7742.		13648.	
	Franckfurth	62000.			
	Friedberg	1860.		1860.	
	Weslar	1240.		1280.	

Summa 457811. 30. 273997. 30.

Summarum 771809. fl.

Westphälischer Crayß.

	baar. fl.	Er.	Assignation. fl.	Er.
Paderborn	12845.			
Lüttich			99200.	
Münster				
Ohnabrück	15664.			
Berden Stifft und Stadt	9300.			
Minden	14260.			
Abtey Berden	961.			
St. Corneli Münster	3100.		3100.	
Corvey	930.		930.	
Herforden, Abtiffin	3556.			
Essen	1860.			
Jülich	3212.			
Berg	14058.			
Cleve und Marck				
Ravensperg	82615.			
Ost-Friesland	11015.			
Siegen				
Dillenburg	2977.	55.	2977.	55.
Dieß	3931.	11.	3931.	11.
Holzkappel	2457.	50.	2457.	50.
Sain	1162.	45.		
Bentheim	4340.		4340.	
Tecklenburg	11780.			
Nittberg	5752.			
Pyrmont	5580.			
Oldenburg und Delmenhorst	620.		6.	
	22940.			
Hoya, Herzog Friederich zu Braunschweig				
Lüneburg	3720.			
Jrem Bentheim wegen Hoya	620.			
Diepholt	2170.			
Schaumburg	13640.			
Erpe	4650.		4650.	
Stadt Edlin	85250.			
Achen	15810.			
Dortmund	6862.			
Herford	930.		930.	

Summa 368537. 39. 123136. 56.

Summarum 491710. fl. 25. Er.

Nie

1648.
Octob.

Nieder-Sächsischer Cranzf.

1648.
Octob.

	baar. fl.	Cr;	Assignation. fl.	Cr.
Erg. Stifft Magdeburg	50375.		50375.	
Erg. Stifft Bremen	53320.			
Fürstenthum Lüneburg, mit der Stadt Lüneburg, Herzog Friederich zu Braunschweig-Lüneburg	55800.			
Fürstenthum Grubenhagen, mit der Stadt Einbeck, Herzog Friederich zu Braunschweig-Lüneburg	4650.			
Fürstenthum Wolfenbüttel, mit der Stadt Braunschweig, Herzog August zu Braunschweig-Lüneburg	53165.			
Fürstenthum Calenberg, mit den Städten Hannover, Göttingen, Nordheim, Hameln und andern, Herzog Christian Ludewig zu Braunschweig-Lüneburg	53165.			
Stifft Halberstadt	16740.		16740.	
Mecklenburg-Schwerin, Herzog Adolph Friederich zu Mecklenburg	28985.			
Hieran hat pro rata nach Proportion der inhabenden Länder die Cron Schweden ihr Antheil zu erlegen.				
Mecklenburg, Herzog Gustav zu Mecklenburg	28985.			
Hollstein, König in Dänemarck, und Herzog Friederich zu Hollstein	62000.			
Sachsen-Lauenburg, Herzog Augustus zu Sachsen, Engern und Westphalen	16740.			
Stifft Hildesheim mit der Stadt, Ebur-Eöln, als Bischoff zu Hildesheim, und Herzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg, nach Proportion der inhabenden Land und Güthern	41540.			
Stifft Lübeck, Herzog Johann zu Hollstein	2790.			
Stifft Schwerin, Herzog Adolph Friederich zu Mecklenburg	7440.			
Stifft Hageburg	1860.			
Graffschafft Rheinstein und Blanckenburg, Herzog Friederich und Herzog August zu Braunschweig-Lüneburg, davon der Graff von Tattenbach sein Antheil	1860.			
Stadt Lübeck	37200.			
Bremen	24800.			
Hamburg	55800.			
Goslar	4650.			
Mühlhausen	6200.			
Nordhausen	3100.			

Summa 61165. 76418.

Summarum 687580.

LIII 3

Sum.

1648.	Summa der baaren Geldere der sieben Crayse, thut	2968440. fl. 19. Cr.	1648.
Octob.	Summa der Assignationen in benannten 7. Crayseth	1562237. fl. 36. Cr.	Octob.

Summa Summarum der baaren Gelder und Assignationen, thut 4530677. fl. 55. Cr.

Thut an Reichsthalern 3. Millionen, Zwanzig Tausend Vierhundert Fünffzig ein Reichsthaler, und Achtzig Fünff und ein halben Kreuzer.

(L. S.)

Chur-Maynische Cansley.

N. II.

Dictat. Monast. d. 17. Octobr. 1648.
per Mogunt.

Clausula Reservatoria wegen Ungleichheit der Reparition.

N. I.
Reservatori-
Clausul we-
gen dispropo-
tionirter
Anlage.

Nachdem diese Austheilung vor die Königlich-Schwedische Soldatesca auf der Crayß Angeben, also ist eingerichtet und calculiret worden, wodurch etliche Stände über die Gebühr beschwehret, dargegen andere zu geringe angelegt worden seyn möchten, welchem billig zu remediren; Jest aber ob periculum in mora, nicht hat gesehen können, sondern die versprochene Reparitio den Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis eulfertig extradirt werden müssen; Als wird hiemit per expressum bedingt, das diese Anlaag und derselben Austheilung, dem Heiligen Römischen Reich, oder einem oder andern Crayß oder Stand, zu keinem Präjudiz gereichen, sondern, was dismahl zu viel oder zu wenig angelegt, oder auch præterirt worden, nachhero bey nächstem Reichs-Tage ohngesäumt zu rectificirenden Reichs-Matricul, gebührelich restituiret, und bey dem nächstfolgenden Reichs-Anlagen der übrigen zwo Schwedischen Millionen, respective decourtirt, addirt und ersetzt werden solle etc.

N. III.

Protestation und Verwahrung des Nieder-Sächsischen Crayßes, wegen der vorherstehenden Clausula Reservatoria.

N. III.
Des Nieder-
Sächsischen
Crayßes Re-
servatien
wegen solcher
Clausul.

Ob zwar die dieser Tage vorgekommene Clausula Reservatoria unzweiffentlich auf diejenigen allein angesehen und verstanden, die entweder gar übergangen, oder aber sich dieser Zeit selbst moderirt, und also wieder den Einsalt verschiedener Concluforum, und des Instrumenti Pacis selbst, weder der Matricul, noch jeden Orts bisheriger Observanz nachgegangen. Weil gleichwohl nicht zu wissen, ob mit solcher Clausula etwan weiter gezelet, und auffer obgemeldten Fall verschiedener Derter viessährige Possessio und Observanz zugleich in Zweifel gezogen werden wollen: So will man im Fall selbe Clausula dahin also extendiret und gemeynet seyn sollte, demselben à parts des Nieder-Sächsischen und anderer interessirter Crayß Stände, per expressum hiemit widersprochen, und hingegen protestando sich erkläret und reserviret haben, wie die vorgangene Einwilligung der 5. Millionen anderer gestalt nicht gesehen, dann daß jeden Orts herbrachte Possessio und Observanz, weniger nicht, als die Reichs-Matricul selbst, beobachtet und gefolgt werden sollen: Also bey dem widrigen, ermeldte interessirte an solcher Einwilligung, anderer gestalt, noch weiters, nicht verbunden seyn können noch wollen: Um so viel weniger, weil in dem Fränckischen, Schwäbischen und eßlichen andern Crayßten, bedrängte Stände, mittelst erwartender Restitution, dieses Friedens vornemlich und directo zu genießen, consequenter ermeldte interessirte ihre getreue Mit-Stände über deren gutwillige Hüffe, sowohl aus-

druckt,

1648. drücklichen Einhalts und Buchstaben der mehrfaltigen Reichs. Concluserum, als des 1648.
 Octobr. Instrumenti Pacis selbst, billig ferner und weiter nicht zu beschweren. Mit aus- Octob.
 drücklichen Beding und Reservation, daß bey Continuirung der gleichen widerlicher
 Einred und Zumuthens, man an dasjenige, was sub certa conditione verwilliget,
 in geringsten weiter nicht verbunden seyn wolle.

§. III.

Kaiserliche
 Proposition
 die Bezah-
 lung der Kay-
 serlichen Mi-
 litärs betreffend.

Am 24. Octobr. thaten die Kayserli-
 chen Gesandten, an die sämtlichen
 Reichs-Stände, eine Proposition, wegen
 Bezahlung der Kayserlichen Miliz,
 dieses Inhalts: Ihre Kayserliche Majes-
 tät getrösteten sich, es sey bekannt, mit
 was Eifer und Sorgfalt Sie, Zeit föhren-
 den Regierung, und sonderlich während
 diesen Tractaten, den Frieden befördert,
 und was schwere Unkosten Sie deshalb
 aufgewandt, ja Ihr und Ihrer Erb-Kö-
 nigreiche und Lande eigenes Interesse der
 Liebe zum Frieden nachgesehen, und Ihre
 altväterliche Lande dahin gegeben hätten.
 Nun denn durch Gott, der Friede vergli-
 chen, wäre Ihre Hohen nicht angelegen,
 denn wie derselbe zu befestigen, und alle
 Difficultäten aus dem Wege zu räumen
 seyen, solches aber könne anders nicht er-
 folgen, denn daß man der Militaria mit gu-
 ter Manier ledig werde: Welche wann sie
 Kayserlichen Theils, die grausamen Sum-
 men, so man der Schwedischen Miliz zu
 bezahlen verwilliget habe, in Erfahrung bräch-
 te, und hingegen Sie, welche doch alle Extre-
 ma über sich hätte ergehen lassen und aus-
 gestanden, allerdings hinten angefaßt seyn
 solte, könnte Sie leicht in Desperation ge-
 rathehen, alles über und über werffen, und
 möchten solche Flammen alsdann nicht so
 leicht zu löschten seyn. Nun aber zu Über-
 tragung solches Lastes, obbemeldte Kay-
 serliche Erb-Lande bey weitem nicht genug-
 sam wären, müßten Sie die Stände ersu-
 chen, zusammen zu treten, und von dem
 Remedio zu reden, der Hoffnung, sie wür-
 den die Nothdurfft der Determination
 des Quanti selbst erkennen, und dasselbe
 noch bey währenden diesen Tractaten etwa
 auf 150. Römmer-Monate, welche aber erst
 nach abgetragener Schwedischen Satisfac-
 tion bezahlet werden könnten, richten, und
 dessen Kayserliche Majestät durch einen
 unterzeichneten Recces versichern, wo-
 durch die Militaria gestillet, in Ordnung er-

halten und die Execution facilitiret wer-
 den könnte. Es müßten sich ja die Exteri
 scandalisiren, wann sie säheten, daß man
 so unerhörte Summen bezahle, diejenigen
 Arméen aber, welche pro conservandis
 Imperii Legibus so tapffer gefochten
 hätten, allerdings in die Haber-Weide ge-
 schlagen würden; Kayserliche Majestät
 würden es mit gnädigsten Dank erkennen,
 daraus merkliche Consolation empfan-
 gen, und möchten die Stände des nächsten
 nach belieben darüber deliberiren, auch
 sich einer gewierigen Antwort vernehmen
 lassen.

Solche Proposition, welche hernach
 schriftlich extrahiret wurde, übernahmen
 die Stände zu bedencken; Es suchten aber
 die mehrsten ihre Erklärung darauf, so
 lang möglich, zu verziehen, weil sie sol-
 ches Postulatum wieder den Friedens-
 Schluß zu seyn erachteten, trafft dessen so-
 thaner punct, quoad Militiam Cesaream,
 ratione Quanti, auf den nechsten Reichs-
 Tag verwiesen, immittelst aber derselbigen
 Miliz, der Oesterreichische und Burgundi-
 sche Cranz angewiesen worden seyn. Allein,
 am 30. Octobr. brachte das Reichs Di-
 rectorium ganz unvernünftel diese Ma-
 terie in Proposition, da sich dann das
 Churfürstliche Collegium alsfort ratione
 Quanti, auf Ein hundert Römmer-
 Monath, jedoch mit dem Beding, verstan-
 den, daß zuorderst der Friede befestiget,
 die Schwedische Soldatesca ihrer 5. Mil-
 lionen wegen, vergnügt, und leidliche Ter-
 mine auf fünfftigen Reichs-Tag ange-
 setzet werden solten.

Im Fürstlichen Collegio aber, wa-
 ren einige der Meynung, es hätten die
 Churfürstlichen nur um ihres eigenen In-
 teresse wegen, diese Einwilligung gethan,
 und zielten vielleicht auf eine Participa-
 tion; gleichwohl lencketen sich im Fürsten-
 Rath

1648.
Octobr.

Nach die auf der geistlichen Banc, und die gesammte Catholische, ausser Bamberg und Fulda, auf der Churfürstlichen Seiten; so gar, daß etliche derselben, welche sonderlich der Erz- Herzoglichen Partie beygethan waren, gar auf Hundert und zwanzig Römer-Monate gehen wolten. Die Evangelische aber protestirten darwider hefftig, und zogen die Inconvenienzien an, welche den Cronen durch den Abtritt vom Friedens-Instrumento, beywachsen möchten; item, daß die Stände wenigsten Theils beyssammen wären, und im Fürstlichen Collegio beyde Brandenburgische, Pommerische, Mecklenburgische, das Hessen-Darmstädtische, Lauenburgische, Wetterauische und andere Vota

ermangelten; desgleichen, daß Frankreich und Schweden, als künftige Mit-Stände auch dazu gehdret, und zu einer so starcken, über 8. Millionen lauffenden Summe, unvernommen nicht adstringiret werden könten. Ferner, daß in diesem Fall die Majora keine Statt hätten, und keiner derer gegenwärtigen Gesandten, sine expresso Mandato hierunter was verwilligen könte, verentwillen sie sich zum zierlichsten verwahrten zc.

Nachdem nun die Städtische gleiche Fundamenta geführet, und sich des defectus Mandati am Ende bedienet, so ist die Sache biß auf einlangende Erklärungen von allerseits Principalen, suspendiret worden.

1648.
Octob.

§. IV.

Reichs-Deli-
beration am
28. Octobr.

Sonnabend, den 28. Octobris wurden die Deputirten im Bischofs-Hof erfordert, und proponirte der Chur-Maynische Director: Es wäre die Deputation um dreyerley Sachen willen angesehen:

1) Die Præ-
numeration
der 100000
Rthl. von der
Casselschen
Satisfaction
Interessen-
ten.

1.) Diemeil an die Hessischen Satisfaction-Interessenten formaliter es noch nicht gebracht worden sey, daß sie 100000. Rthl. in Abschlag der verwilligten 600000. Thlr. der Frau Land-Gräfin zu Hessen tempore Ratificationis, pränumeriren, hingegen aber auch, immassen die Schwedischen solches unterschiedlich versprochen hätten, gewärtig seyn solten, daß die Hessische Contribution nicht weniger, als die Schwedische, auf eine leidliche Verpflegung reduciret werde; So stünde es dahin, ob nicht selbigen Interessirten, welche jezo ohnedies in einem andern Gemach beyssammen wären, durch die Deputirte, was dießfals vorgangen sey, angezeigt, und sich dem Reichs Schluß hierin zu accommodiren, angemuthet würde?

2) Das
Schreiben an
Pfalz-Gräf
Carl Ludwig.

2.) Wäre davon geredet worden, auch schon unterschiedene Vorschläge geschehen, wie an den Pfalz-Gräf Carl Ludwig, die geschehene Abhandlung wegen der Chur und Pfalz, zu bringen sey. Es wäre in Vorschlag kommen, daß die Kayserlichen und der Stände Gesandten an ihre Durchlauchten schreiben, und sie zur Acceptati-

on des Friedens ermahnen solten: Diemeil aber die Kayserlichen Gesandten, ehe sich der Pfalzgraf bey Ihro Kayserlichen Majestät um die Investitur bewürbe, an ihn deswegen zu schreiben Bedencken trügen, die Stände auch demselben das Prædicat, Churfürst, vor der Acceptation des Vergleichs, nicht füglich geben könten, so wäre dieser Vorschlag ausgestellt, und hingegen 2.) von etlichen davor gehalten worden, es könte die Erdffnung durch den Kayserlichen Residenten zu London, geschehen: Die Kayserlichen aber hätten berichtet, daß Ihro Kayserliche Majestät anigo keinen Residenten zu London hätten. Darauf man 3.) vor gut befunden habe, den Pfälzischen Hofmeister, der sich anigo zu Münster befunde, auf den Bischofs-Hof zu erfordern, und mit ihm die Nothdurfft zu reden; Er hätte aber nicht compariren wollen, gleichwohl aber sich erbothen, zu dem Reichs Directorio in ihr Logiment zu kommen und privatim zu vernehmen, zu was Ende er gefodert wäre. Er, als Director, hätte für sich allein mit ihm nicht reden wollen, andere Churfürstliche Gesandten aber wären in Weigerung gestanden, in dem Chur-Maynischen Quartier zu erscheinen, darum dieser Vorschlag auch zurück gangen sey. Endlich und 4.) säheten etliche vort bester an, daß der Secretarius Legationis Moguntina zu jetzgedachtem Pfälzischen Hofmeister sein

1648.
Octob.

sein Quartier geschickt, und demselben, was wegen der Pfalz abgehandelt worden wäre, Extract-weise zugestellt würde, mit dem Ersuchen, daß er solches seinem Gnädigsten Herrn notificiren, und dabey die Rationes berichten möchte, warum Churfürsten und Stände zu dieser Handlung geschritten, auch, daß Seiner Durchlaucht am vorträglichsten seyn würde, wenn Sie, ohne einige Verweigerung diese Conditiones, welche Sie doch nicht verbessern würde, annehmen, und dabey acquiesciren; Hievon wäre nun auch zu reden.

3.) Sey von dem Chur-Sächsischen und etlichen andern, sowohl Catholischen als Evangelischen Ständen, erinnert worden, es würde an den Feld-Marschall Wrangel, wegen Moderation der Contribution zuschreiben seyn, wie auch an Ihre Kayserl. Majestät und die Crayß-ausschreibende Fürsten eines jeglichen Crayßes, um schleunige Fortsetzung, was in puncto Amnetiz verglichen worden, sonderlich aber die Justitz sowohl in Aula als in Camera abgeredeter Massen zu bestellen. Die Kayserlichen Gesandten hielten zwar dieses letztere Schreiben vor unnöthig, weil Kayserliche Majestät von sich selbst auf die Execution des Friedens bedacht seyn würden, es hatte aber das Directorium nichts destoweniger die Projecte gemacht, und stellte es dahin, ob man sie abgehen zu lassen vor nöthig erachtete, auf welchen Fall er sie zu der Deputirten Verbesserung ablesen wolte.

Hierauf nun geschähe eine Umfrage. Quoad 1.) War der einmüthige Schluß, quod sic. Quoad 2.) Ingleichen, daß nemlich die Schreiben abgehen solten, immassen die Anlagen sub N. I. II. III. zeigen. Quoad 3.) fielen differente Meynungen; Bayern und Chur-Sachsen, wie auch Chur-Maynz vermeynten, der letzte Vorschlag wäre am practicirlichsten. Bamberg schlug vor, es solte die Intimation durch den Französischen Residenten zu London geschehen. Der Sachsen, Altenburgische aber war anderer Meynung, und fielen ihm die nachstimmende, als Braunschweig und der beyden Reichs Städte, Eöln und Nürnberg Gesandte, bey, nemlich: wann es um eine bloße Notification zu thun wäre, so

Sechster Theil.

ddiſte sichs per Secretarium Legationis noch wohl verrichten lassen; diemweil aber das Absehen fürnehmlich dahin zu richten, wie der Pfalzgraf zu gutwilliger acceptation des Vergleichs zu disponiren sey, so wäre zu bedencken, ob nicht dieser modus agendi, von Ihm, als schimpflich und verkleinerlich möchte aufgenommen werden: es würde bey Sr. Durchlaucht das meiste gelten, wenn die alliirte Cronen an Dieselbe zugleich schrieben, welche auch dazu erbthig wären. Sollten aber die Königlich Gesandten vernehmen, daß Chur-Fürsten und Stände diese Sache so gar gering tractirten, so würden sie zu solchem Schreiben sich keinesweges verstehen; Es betreffe überdies eine Cooptation eines neuen Churfürsten, und wolte also dem Churfürstlichen Collegio etwas despectirlich fallen, wenn es mit solchen schlechten Solennitäten vorgenommen würde. Wegen des Prædicats hätte es kein Bedencken: es hieß in diesem Fall: *Cingendus habetur pro cinco*, und könnte man doch in dem Schreiben selbst mit guter manier einrücken, daß Ihre Durchlaucht, in gewisser Hoffnung derselben willfähriger Acceptation, das Prædicatum eines Churfürsten gegeben werde: auf solche Maas könnte das Prædicat niemanden præjudiciren, sondern es würde conditioniret, und wolte der Pfalzgraf mit dem Vergleich nicht eingesehn, so fiel das Prædicat von sich selbst hinweg; je glimpflicher die Sache tractiret werden könnte, je besser Vertrauen in dem Churfürstlichen Collegio erwecket würde, darauf die Churfürstlichen, als deren Mitglied der Pfalzgraf werden solte, sonderlich mit zu sehen hätten. Daß die Kayserlichen Gesandten Bedencken hätten, an Sr. Durchlaucht zu schreiben, käme ohne Zweifel daher, diemweil Kayserliche Majestät die Ansuchung um die Investitur, um Dero Kayserlichen Hoheit willen, als einen Actum submissionis, vorher gehen lassen wolten; diese ratio cessirte aber bey den Ständen, und hätten ohnediß die Stände bißher in vielen Dingen geschrieben, dazu die Kayserlichen Gesandten, aus gewissen Ursachen, sich nicht hätten verstehen können, ungeacht sie der Stände Action nicht ungern gesehen. Daß aber diese wichtige, und das Heil. Römische Reich immediate concernirende Sa-

M m m m

che

1648.
Octob.

1648.
Octob. che dem Französischen Residenten aufgetragen werden sollte, siehe gar nicht zu rathen.

Das Reichs-Directorium schlug vor: Man sollte noch einmahl mit den Kayserlichen Gesandten hieraus communiciren, und ihnen diese und andere Rationes, so deswegen noch befallen möchten, zu Gemüth führen. Der Bayerische Gesandte, D. Ernst, ließ sich vernehmen, die Bayerischen müßten in dieser Sache behutsam gehen, indeme bey letzterer Deputation das Reichs-Directorium unter andern angeführet habe, es würde dem Churfürsten von Bayern präjudicirlich seyn, wenn dem Pfalzgrafen der Titel Churfürst gegeben würde; Man remonstrirte ihm aber, es könnte Sr. Churfürstlichen Durchlaucht darum kein Präjudiz bringen, diemeil dem Pfalzgrafen weder das Prædicat Churfürst zu Bayern, noch der Titel, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchses, attribuiret würde, sondern Derselbe würde allein Pfalzgraf bey Rhein und des Heil. Römischen Reichs Churfürst genennet werden, denn was Er vor ein Erz-Amt künftig im Reich haben sollte, das würde eine Materia des künftigen Reichs-Tages seyn.

Hierauf wurden die Heßischen Interessirte erfordert, und ihnen obangeregte Anzeige gethan. Sie resolvirten sich, nach genommenen Abtritt, sie wolten, sub speciei, mit dem einig seyn, was Chur-Für-

sten und Stände gegen die Schweden sich dinstals erbothen hätten, wenn nur die verträglichere Moderation erfolgete, das wäre eine conditio sine qua non; noch zur Zeit verführen die Heßischen ganz barbarisch mit ihren Untertanen, und wolten von keiner Moderation hören. Ja sie hätten alle Städtlein mit Völkern angefüllt, und gäben noch dazu vielmehr an, als effectiv vorhanden wäre, mit Vorwenden, sie hätten so viel Völk, als die Cron Schweden, darauf solten sie nun alle zehen Tage, auf einen Fußknecht 1. Thl. auf einen Reuter 2. auf einen Capitain 20. Thl. und so fort geben; Wie nun bey solcher Beschaffenheit die 100000. Thlr. zusammen zu bringen, und der Schwedischen Militaria Satisfaktion zu leisten sey, könnte man leicht erachten, bähnen, man möchte jene zu einem bessern disponiren. Nach genommener Unterredung erbothen sich die Stände, sie wolten sowohl denen Schwedischen als Heßischen zureden; hingegen solten jene sich auch zu dem, was erträglich sey, disponiren lassen; worzu sie sich denn endlich erklärten etc.

Alleine, wie viele Schwürigkeiten sich so gleich in limine zeigten, daß es mit der würcklichen Execution des Friedens so gar geschwind und leicht nicht zugehen würde, als sich wohl manche eingebildet haben möchten; das ist aus denen in dem Extractu Diarii sub N. IV. angemerkten Umständen, wahrzunehmen.

Merckwürdigkeit
der langsam
Execution
des Friedens.

N. I.

Diät. Monaster. d. 6. Nov. A. 1648.
per Mogunt.

Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät von der gekamnten Ständen des Reichs Herren Abgesandten, wegen sowohl getroffenen Friedens-Schlusses abegangenen Gratulation, als sonst.

Allergnädigster Kayser und Herr,

N. I.
Der Reichs-
Stände-Ge-
sandten Gra-
tulations-
Schreiben an
Kayserliche
Majestät u-
ber den getrof-
fenen Frieden.

Ew. Kayserliche Majestät seynd nunmehr sonder Zweifel zu Dero allergnädigsten Contento berichtet, welchergestalt man diß Ortes auf Seiten Ewr. Kayserlichen Majestät, und des Heil. Reichs, Sambstag den 24. Octobr. nechsthin mit beyden auswärtigen Cronen, vermittelst Göttlicher Gnaden, zum Schluß der längst geführten überschweren und mühsamen Tractaten, zugleich auch zur Subscription beyder der hinc inde verglichenen und approbirten Instrumentorum, einfolgentlich des höchstverlangten Friedens-Schlusses selbst gelanget, und folgenden Tags den 25. darauff

die

1648.
Octob.

die Publication desselben, sowohl allhier als zu Osnabrück, solennissime vorgegangen, darfür der Göttlichen Allmacht billig immerwährender demüthiger, Ew. Kayserlichen Majestät aber allerunterthänigster hoher Danck zu sagen, auch billig hoch zu loben und zu preisen ist, daß Dieselbe geruhet, zu mehrerer Contestirung Dero Kayserlichen Friedfertigkeit, mit Zurücksetzung aller Thro zu Gemüth gegangener sehr triftiger Considerationen und Bedencken, sich mit den gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen, und deren zur Beförderung dieses hohen Ortes geführten ganz wohlgemeynten Consiliis, zu vereinigen, alles dasjenige, was vermittelst der Gesandtschaften mit beyden Cronen sowohl allhier als zu Osnabrück gehandelt und geschlossen worden, allergnädigt zu approbiren, und dadurch auf einmahl alle Mittel zu fernerer der Sachen Verzögerung, zu beschneiden.

1648.
Octob.

Wir stellen in keinen Zweifel, bey Thro Kayserlichen Majestät werden unsere Herren Principalen allerseits allschon, oder doch vor Einlangung dieses, einkommen seyn, und Deroelben zu diesen durch Gottes Gnad erlangten Frieden-Schluß nicht allein gehorsamt congratuliret, sondern auch Ew. Kayserlichen Majestät vor solche friedfertige Kayserliche Bezeugung allerunterthänigsten Danck gefaget, und zugleich zu allerunterthänigsten und gehorsamsten Diensten sich erbiethig gemacht haben. Wir unsers theils, repetiren obiges alles und congratuliren Ew. Kayserlichen Majestät und Dero Hochblühlichem Erb-Hause Oesterreich, als welches durch diese langwierige blutige Kriege, mit und neben des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen nicht wenig gedrücket worden, zu diesem jetzt erlangten Frieden-Schluß allerunterthänigst und von Herzen erfreulichst, die göttliche Allmacht inniglich bitende, daß Dieselbe Ew. Kayserliche Majestät die übrige Jahre Ihrer Kayserlichen Regierung (welche der Allerhöchste weit hinaus erstrecken wolle) in Fried und beständiger Ruhe, bey Gesundheit, und allem Kayserlichen selbst desiderirenden Wohlstande zu erhalten, und nebst dem Heil. Römischen Reich, auch Ew. Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Lande, in erwünschtes Wiederaufnehmen kommen zu lassen, auch darinnen vor Sich und Thro hohe Posterität viele Jahr über mildväterlich zu erhalten geruhen wolle.

Und dieweilen es nunmehr einig und allein an dem erwindet, daß durch ehiste Werkstellung des Verglichenen, wie dasselbe in beyden Instrumentis Pacis, bevorab ratione Amnestia & Gravaminum, tam Ecclesiasticorum quam Politicorum, so dann der Justitiae, enthalten, als wodurch sowol Ew. Kayserl. Majestät und jetzt erwähnte Dero Erb-Königreiche und Lande, als auch des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände mit ihren Land und Leuten, und bedrängten Unterthanen des Effectus Pacis sich zu erfreuen und würcklich zu genießen haben; also stellen wir, forderst aber unsere Herren Principales allerseits, in keinem Zweifel, Ew. Kayserliche Majestät als deren friedfertige Kayserliche Intention durch diesen Schluß der ganzen Christenheit bekannt gemacht wird, werden von selbst geneigt seyn, dem getroffenen Schluß gemäß, inter conclusam & ratificatam Pacem, alles, was krafft obig angeführter drey Articuli und anderer Puncten, abgeredet und geschlossen worden, werckstellig zu machen, zu solchem Ende Dero Kayserliche Edicta durchgehends im Reich verkündigen und publiciren, die Interessirte zu schuldiger Folgeleistung allergnädigt zu erinnern, auf gewisse qualificirte Subjecta von beyden Religionen zu Ersez und Besetzung so wohl Dero Kayserlichen Reichs-Hof Raths, als Cammer-Gerichts zu Speyer, bey Zeiten bedacht zu seyn, und sonst alle andere obstacula, wodurch etwa der effectus Pacis in einigem Weg gehindert oder verzögert werden möchte oder könnte, aus den Weg räumen zu lassen: allermassen dann vorgehend dieses, nicht zu zweifeln ist, daß das höchstnöthige nunmehr in so weit zwischen Ew. Kayserlichen Majestät und den Ständen des Reichs, auch diesen unter sich selbst, stabilirte Vertrauen nicht allein zunehmen, sondern auch hierdurch, nach ausgelieferten allerseits Ratificationen, dissolutio & exautoratio militiae, abductio militiae & restitutio locorum nicht wenig facilitiret, einfolgentlich Ew. Kayserliche Majestät und das Heil. Römische Reich vermahlen in beständigen Fried- und Ruhestand gesetzt, und darins

Sechster Theil.

M m m 2

nen

1648. Octob. nen durch einmüthige Zusammensetzung und versprochene general-Guarantie, auch 1648. Octob. Pflanzung guter nachbarliche Vertraulichkeit mit den auswärtigen Cronen, erhalten werden könne. Befehlen darbey ic. Münster, den ^{28 Oct.} 7 Nov. 1648.

N. II.

Schreiben an die Crayß-Ausschreib-Ämter, die Befegung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts betreffend.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger,

Gnädige Fürsten und Herren.

N. II.
Eorundem
Schreiben an
die Crayß-
Ausschreib-
Ämter
wegen Befegung
des
Cammer-Gerichts.

Ewr. Fürstliche Gnaden haben uns unserm vom 27. Octobr. nechstüm abgelaßenen, Ihro zeithero verhoffentlich wohlengelangten, zu Beförderung der Execution des Frieden-Schlusses, consequenter des Friedens an sich selbst, vornehmlich angesehenen Erinnerungs-Schreiben, und den Beyschluß, lesend mit mehren vernommen, was diß Orts vor eine Repartition über die der Königlich-Schwedischen Miliz, pro primo solutionis termino gewilligte drey Millionen Reichr. baar und per Assignationes gemacht, und was nicht allein Ewr. Fürstlichen Gnaden, sondern auch andern Dero Mit-Crayß Ständen, zu Abtragung dieser Gelder zugeschrieben, und zugleich gebührend ersucht worden, solches alles denselben saut und sonders förderlichst zu notificiren, und sie zu unverlängerter Beytragung ihres Contingents nicht allein zu erinnern, sondern dieselbe auch und vornehmlich diejenige, welche vigore Amnestiae vel Gravaminum tam Politicorum quam Ecclesiasticorum, etwas abzutreten, zu präktiren, werckstellig zu machen, oder nachzugeben haben, wohlmeinend zu erinnern, damit sie denselben behdrige Folge leisten, und in Verbleibung dessen, zu Verzögerung des effectus des Friedens, noch auch sonst zu einigen andern ihnen selbst zuwachsenden Ungelegenheiten nicht Ursache noch Anlaß geben mögten; zweifelt auch gar nicht, Ewr. Fürstliche Gnaden, als welche ohnedas vor sich selbst, und vermittelt der Ihrigen, das Friedens-Werck diß Ortes und zu Dinabruck, nicht wenig befördern helfen, werden diese Mißewaltung gerne libernommen, und Ihre Mit-Crayß-Stände hierunter schon freundlich und respective gnädiglich belanger, diese sich willfährig erkläret, und man des Effectus ohnschulbar, wie es ohnediß die unumgängliche Nothdurfft erfordert, zu gewarren haben.

Wann denn unter andern des Heil. Römischen Reichs höchsten Angelegenheiten, nach dem edlen werthen Frieden die forderbarste redressirung des Justiz-Wesens, bevorab am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, nicht die geringste ist, von welcher nicht allein Anno 41. unter währendem Regenpurgischen Reichs- sondern auch darauf gefolgten Franckfurtischen Deputations-Tag, allschon reifflich deliberiret, und sehr nützliche und erspriessliche Consilia & remedia zusammen getragen, vor allen Dingen aber zu der Zeit dafür gehalten werden, daß der bey besagten Kayserlichen Cammer-Gericht befundene grosse Abgang qualificirter Subjecten, wieder ersetzt, und sowohl von Ihro Kayserlichen Majestät, als Chur-Fürsten und Ständen oder des Heil. Reichs Crayßen, so viel einen jeden die Ordnung betrifft, und ihm sonst oblieget, gewisse qualifizierte Subjecta ausgesehen, ernennet, und präsentiret werden, zwischen Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich an einen, sodann beyden auswärtigen Cronen, am andern Theil, jüngst vermittelt Göttlicher Gnaden getroffener Friedens-Schluss, wie es mit Ernennung der Cameral-Personen gehalten werden solle, klare Ziel und Maas giebet, und dann einzig und allein an dem gelegen, das förderlichst zur Sache gethan, und die Justiz durch Ersetzung dieses höchsten Gerichts, durchgehends im Reich administriret werde.

1648.
Octob.

Als ersuchen und bitten Ewr. Fürstliche Gnaden, wie gehorsamlich, Sie geruhen der Sache auch ihres Orts reifflich nachzudencken, und zur Beförderung dieses höchst nöthigen, Gott wohlgefälligen Justiz-Werkes, ohne welches kein Reich bestehen kan, darauf bedacht zu seyn, damit sie sich, auf was Maas, Weise und Ordnung die denen Crayen, krafft des nunmehr publicirten Frieden-Schlusses, assignirte Personen präsentiret werden sollen, unter sich selbst existens und förderlichst vergleichen, damit die Präsentationen an sich selbst unverzüglich erfolgen, und das Cammer-Gericht also völlig ersetzt, und in längern Nachsehen, dasselbe nicht durch Abgang derer noch wenigen übrigen Herren Assessoren, totaliter dissolviret werde, wie denn Ewr. Fürstliche Gnaden, zur Verhütung dieser dissolution, gebührend ersuchet und gehehen werden, sintemahlen den 27 Octobr. nechsthin alhier in den dreyn Reichs-Räthen einmüthig geschlossen worden, daß denen jetzt anwesenden Herrn Präsidenten und Assessoren, zu ihren längern ohnentbehrlichen Unterhalt, hier und zwischen Neu-Johrs-Tag, mit zwey Ziehler an Hand gegangen werden solle, sie geruhen zugleich auch ihre Mit Crayen-Stände hierunter zu belangen und zu erinnern, damit sie mit den geüblichten zweyen Zielen in bestimmtem Termino beyhalten, und den Herrn Präsidenten und Assessoren auch andern den Cammer-Gericht zugethanen Personen, die ohnentbehrliche Lebens-Mittel subministriren.

1648.
Octob.

Hieran verrichten Ewr. Fürstliche Gnaden ein sehr gutes, dem allgemeinen Wesen nütliches Werk, und beyderselben haben wirs erheischender Nothdurfft nach, gebührend erinnern, Ewr. Fürstliche Gnaden aber Gott zu allen Fürstlichen Wohlstande, und Derofelben uns zu Gnaden gehorsamlich empfehlen wollen. Münster den 6. Novembr. 1648.

N. III.

Diät. Monaster. d. 6. Novemb. A. 1648.
per Moguntin.

Schreiben derer Reichs-Stände, an den Schwedischen General-Feld-Marschall Wrangel, die Einstellung der Hostilitäten, betreffend.

Hochwohlgebohrner, Hochgeehrter Herr Feld-Marschall.

Was nach geschlossenen Tractaten mit der hochlöblichen Cron Schweden anwesenden vortrefflichen Herrn Legaten, unterm dato Dñabrück den 14 August. nechstens, wir an Ewr. Excellenz, wegen cessation der Hostilitäten, insonders aber und zuvörderst Moderation der hin und wieder im Reich erhobenen über schweren Contributionen auch Ab- und Einstellung aller anderer Exactionen und Pressuren, freundlichen und dienstlichen Wohlmeinung gelangen lassen, und darauf zu verfügen gebeten, dessen erinnern sich sonder Zweifel Ihre Excellenz annoch guter massen. Wir haben auch zu Handen wohl empfangen, und uns guter massen zu erinnern, was auf solch unser beschehenes Suchen, Ew. Excellenz unterm dato Dñabrück den 3. Septemb. sich wieder erkläret, und wohin sie es endlich, und zwar auf erfolgenden endlichen Friedens-Schluß mit beyden Cronen, gestellet habe. Wann nun seithero und zwar den 27 Octobr. vermittelst Göttlicher Gnaden, nicht allein auf seiten Ihrer Kaiserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs, mit der hochlöblichen Cron Schweden, sondern auch mit der Cron Frankreich, zum Schluß geschritten, beyde vergliedene Instrumenta Pacis allerseits subscribiret, gegen einander ausgewechselt, und darauf Sonntags den 13 ejusd. der Friedens-Schluß alhier und zu Dñabrück, solennissime publiciret, und die hostilitäten zwischen den Kayserlichen Feld-Marschall Lamboy und Hessen-Casselschen Generalität, eingestellt, zu gleichmäßigem Ende auch an die Kayserliche, Königlich-Schwedische und Französische Generalitäten gewisse

M m m 3

Cou-

N. III.
Eorunden
Schreiben an
den General-
Wrangel um
Einstellung
der Hostilitä-
ten.

1648. Octob. Courier abgeschicket, und der Friedens-Schluss notificiret worden: Allermassen nicht zu zweiffeln, daß Ewr. Excellenz, vor Einlangung dieses, hiervon alle beständige Nachricht erlanget haben werden; 1648. Octob.

Als gelanget an Dieselbe unfer gebührendes Ersuchen, sintemahlen in dem Instrumento Casareo-Suedico ausdrücklich versehen, daß gleich nach geschlossenem Frieden alle Hostilitäten, Contributiones, Exactiones und Pressuren, wie die Nahmen haben mögen, cessiren, und alles auf eine leidentliche Verpflegung der Soldatesque, deren man sich mit der Generalität zu vergleichen haben möchte, gerichtet werden solle, Sie wollen die gewisse eheste Verordnung unter Dero unterhabenden Armada, bevorob denen hohen Officirern ergehen lassen, und ihnen darbey ernstlich befehlen, damit demjenigen, was mit der hochlöblichen Crone Schweden hierunter verglichen, gebührend nachgegangen; Die Stände des Reichs aber darüber keinesweges graviret noch beschweret, einfolgentlich zu Beytragung ihres Contingents zu Befriedigung der Miliz, nicht gehindert werden. Man ist dahingegen à parte der Stände des Reichs erbiethig, nicht alleine dem behörige Folge zu leisten, und dasjenige zu vollziehen, was mit der Crone Schweden anwesenden Herrn Legaten, in einen und andern verglichen; sondern sich auch der Verpflegung halber also zu bezeugen, daß die Soldatesca, wann von derselben anderst alle Exorbitancien eingestellt bleiben, nicht Ursach haben wird, derentwegen einige befugte Klage zu führen. In gewisser Hoffnung, Ewr. Excellenz willfähriger Bezugung, thun dieselbe wir Gott zu allem Wohlstand treulichst empfehlen. Münster den ^{6 Novemb.} 27 Octobr. 1648.

Ewr. Excellenz

Freund- und Dienstwilige

An den Schwedischen General-Feld-Marschallen Wrangeln.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände zu dem allgemeinen Friedens-Tractaten Abgeordnete Gesandten, Räte und Botschafften.

N. IV.

Extractus Diarii Altenburgici. d. 29. Octobr. 1648.

N. IV.
Extract Altenburgischen Diarii.

Sonntags, den 29. Octobr. 1648. Nachmittags wurden die Deputirte abermahls auf den Bischoffs-Hof erfordert; Als ich im Bischoffs-Hof kommen, waren anfangs die Herren Chur-Bayerischen Gesandten allein, und fragte mich Herr Krebs, was ich von den Spanischen Tractaten gutes vernehme? Als ich antwortete: Es würde ihm der Zustand selbiger Handlung vielleicht besser bekannt seyn, als mir, ich wäre auch ohnedieß etliche Tage hinweg gewesen, und hätte zu Dfnabrück wenig erfahren können, sagte er: Er hätte gestern Herrn Lampadio zugesprochen, und gebethen; wenn er vermerckte, daß unter den Spanischen Tractaten, auf einigerley Weise oder Maas, die Friedens-Execution wolte gehindert werden, so sollte er es ihnen doch entdecken, sie wolten dergleichen thun, und wolten mich hiermit auch ersucht haben, hierunter achtung mit zu geben, denn es wohl geschehen könnte, daß per obliquum, dem König von Hispanien zu gefallen, der Teutsche Friede aufzuhalten gesucht würde, welches sie also im guten Vertrauen gegen mir gedencken wollen. Ich erboth mich, nebst meinen Collegen, die bisherige vertrauliche Conferenz in allewege zu continuiren, und was wir nur immer in Erfahrung brächten, das zu Verhinderung, oder auch zu Beförderung des Friedens gereichen könnte, ihnen vertrauliche aptur zu thun, und wären wir unsers Orts auch sehr besorgt, wenn der Spanische und Französische Friede difficultäten haben sollte, es möchten artificia vorgehen, per indirectum Chur-

1648.
Octob.

Chur-Fürsten und Stände dahin zu bringen, dazu sie directe nicht gebracht werden könnten: Wiewohl Herr Salvii Excellenz dafür gehalten, daß sich einige Mittel finden möchten, auch gedachten Französischen Frieden zu erhalten.

1648.
Octob.

Unterdessen kamen die andern Deputirte, und wurde vom Chur-Mainischen Causlar angezeigt, wir wolten zu dem Herren Schwedischen, und wegen der Heftigkeit Contribuienten mit ihnen reden, wir solten ihm doch sagen, was unsere Meinung wäre wegen des Schreibens an des Herrn Pfalzgrafens Durchlaucht, er hätte eventualiter eines aufgesetzt, und also eingerichtet, daß er verhoffte, das Prædicat Churfürst, solte kein Präjudiz bringen. Von etlichen wäre einer Commination gedacht worden, daß, wenn Se. Durchlaucht nicht wolten, so wolte man die Chur-Dignität und Lande, dem Prinz Rupprechten offeriren, er hätte es zwar mit eingerücket, müste aber bekennen, daß leicht hieraus offension könnte entstehen. Der Chur-Bayerische Gesandte, Herr D. Krebs erklärte sich, ihres Theils hielten sie das Schreiben vor nicht unindienlich. Darauf er antwortete, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht wären am meisten interessiret, und ließ er sich mit ihrer Declaration vergnügen. Ich erinnerte, wegen Prinz Rupprechten wäre es etwas hart, in das Schreiben mit einzubringen, hielt aber dafür, es könnte denen Pfälzischen Confidenten, wie auch Königlich-Gesandten, nicht eben formaliter, sondern durch einen oder andern in confidenz eröffnet werden, die würden denn nicht unterlassen, solches an Se. Durchlaucht zu bringen, und dieselbe zu verwarnen. An sich selbst wäre es sonst gut, daß Sr. Durchlaucht von dieser eventual-Resolution, so zwar durch keinen Reichs-Schluß noch zur Zeit beliebt worden wäre, Wissenschaft bekäme.

Hierauf begaben wir uns zu denen Schwedischen, da wir denn Herr Graf Oxenstierns Excell. und den Residenten Bürenklau allein antraffen, denen Herr Salvius meldete, was er wegen der Spanischen Handlung projectiret, und mit Herrn Servient daraus communiciret. Es kamen Se. Excellenz endlich auch dazu, aber von seiner Berichtigung meldet er nichts. Herr Mettersberger proponirte, sie, die Herren Schwedischen hätten ante subscriptionem Pacis, nebst denen Französischen Gesandten, die Erörterung der Heftigen Militia Satisfaktion reserviret, und deßhalb dem Reichs-Directorio eine schriftliche Declaration überreichen lassen, worauf die Stände, nicht in faveur der Frau Landgräfin, sondern denen Cronen zu Ehren, vorgeschlagen, daß von denen Heftigen Contribuienten 100000. Thlr. in Abschlag der 600000. Thlr. zu bezahlen, und der Frau Landgräfin, Fürstliche Gnaden, zugelassen seyn solle, solche Summa an ihren künftigen Reichs-Anlagen zu decouriren, jedoch mit der Bescheidenheit und ausdrücklicher Condition, daß post subscriptam Pacem, gleich denen Schwedischen, also auch die Heftigen Contributiones, auf eine erträgliche Verpflegung reduciret würden: an statt solcher Moderation erhöheten sie aniso die Contributiones, exigirten alle Restanten, und verführen viel härter und schärfer, als zuvor jemahls, derowegen wir bäten, sie zur Billigkeit und observanz des Instrumenti Pacis zu disponiren, widrigensals würden die Contribuienten weder die 100000. Thlr. pränumeriren, noch den Ueberrest auszahlen, noch zur Schwedischen Miliz etwas beytragen können.

Herr Graf Oxenstiern antwortete: Es wäre gleich der von Krosack, Casselscher Abgesandter, bey ihm gewest, und gesagt, das die Herren Kayserlichen gestern auch eben dieses mit ihnen geredet; Sie hätten ihnen darauf ein Schreiben vorgelesen, so die Heftige Gesandten an ihre Commissarios desselbigen Tages lassen abgehen, dabey die Herren Kayserlichen acquiesciren. Se. Excellenz wolten das Schreiben lassen holen, der Hoffnung, es würden die Stände hievon auch Satisfaktion erlangen. Sie, die Herren Schwedischen hätten also bald an ihre Generalen geschrieben, daß von dato des subscribirenden Friedens, alle Magazin-Fortification-Werbe, Gelder, und andere Beylieferungen cessiren, und nur bloß der Unterhalt auf dasjenige gefordert werden sollte, was effectiv an Mannschafft vorhanden. Er sehe, daß die Heftigen

1648.
Octob.

sehen eben auf solchen Schlag ihr Schreiben hätten eingerichtet, und die Reste ganz ausgelesen, deshalb man sich mit ihnen vergleichen müste. Se. Excellenz befanden, daß ehe es zur Abdankung käme, allerlei Exorbitantien vorfallen würden, und zwar daher, die weil die Generalen den Executions-Punct, einer so, der andere anders verstehen würde: Sie wären der Meynung, daß dergleichen discrepantien von den Gesandten decidiret werden müsten, sonst würden uns die Generalen solche Glossen machen, daß aus den Frieden endlich gar nichts würde, wie denn Se. Excellenz nicht vorbehalten, uns zu erkennen zu geben, daß der General Lamboy, und dessen General-Major, Graf Waldemar, sich unterständen, ihre Keuterey in das Stift Osna-brück, Grafschafft Teckelburg, Stift Minden, und andere Orte, da Schwedische Garnisonen wären, auf dem Lande einzuquartieren, und dadurch ihre Garnisonen gleichsam zu bloquieren, die Leute auch zu Abführung der Militiæ Satisfaction vorzüglich untüchtig zu machen, das wäre den Friedens-Schluß ganz zuwider. Sie hätten bey denen Hertzen Kayserlichen zwar deswegen Erinnerung gethan, die gebeten aber vor, es wären Militaria, deren sie sich nicht annehmen könnten. Bätzen derothalben, wir wolten den Kayserlichen zureden, daß sie solche Dinge abstellten. Denn solten sie, die Kayserlichen und Königlich, wie auch der Stände Gesandten, nicht Macht haben, den Generalen das Instrumentum Pacis zu declariren, so säheten sie nachmahls kein Auskommen mit der Friedens-Execution. Unterdessen kam das Hessische Schreiben, welches Se. Excellenz ablas, dahin gerichtet, daß die Commissarii solten mit Einforderung der Restanten in Ruhe stehen, keine Magazin- noch andere Nebenlieferung weiter begehren, sondern nur bloß der bisher gegebenen Verpflegung-Ordinanz nachgehen, auch alle abgepfändete Personen, Pferde, Küh und Schaaf auf freyen Fuß stellen.

1648.
Octobr.

Wir Deputirten erklärten uns, wegen des General Lamboy mit denen Herren Kayserlichen zu reden, denn wir dikkals mit Herrn Graf Oxenstierns Excellenz ganz einer Meynung wären, es würde aber berichtet, daß die Hessischen ihre Völcker auch im Stift Münster hin und wieder einlegten, davon der General Lamboy ein exempel vielleicht genommen. Seine Excellenz interloquirten, Lamboy hätte den Anfang gemacht, wann aber derselbe delogiren würde, so würden die Hessischen ihre Völcker in die Garnisonen einlegen. Wegen des Hessischen Schreibens erinnerten wir, daß gleichwohl keiner Moderation der Verpflegung darin gedacht würde, hätten Ihre Excellenz möchten sie dazu disponiren. Herr *Salvius* sagte hierauf: Die Partheyen müsten selbst deswegen in Handlung treten, und wenn sie nicht ein werden könnten, die Stände nebst den Kayserlichen und Königlich Gesandten einen Durchschlag machen. Welche Resolution uns nicht übel gefiel.

§. V.

Reichs. Deliberation wegen Contentierung der Kayserlichen Miliz.

Montags, den 30. Octobr. wurde dasjenige, was die Kayserlichen Gesandten seithin am 24. hujus wegen 150. Römischer Monath zu Contentierung der Kayserlichen Soldatesque, denen Ständen proponiret hatten, zur Deliberation gezogen. In dem Chur-Fürstlichen Collegio gieng man alsbald auf 100. Römischer Monathe, jedoch mit diesen Bedingungen, daß 1) der Friede würcklich erfolgen, 2) Die Schwedische Satisfaction vorher abgetragen, und 3) von leidlichen Terminen, entweder sogleich, oder auf künftigen

Reichs-Tag, geredet und gehandelt werden solle. Daß man im Chur-Fürsten-Rath so weit gegangen, vermuthete man darum geschehen zu seyn, weil Chur-Eßln, Chur-Bayern und Chur-Sachsen von solchem Quanto participiren solten.

Im Fürsten-Rath fielen unterschiedene, und zwar dreyerley Meynungen, (1) conformirten sich eßliche dem Churfürstlichen Collegio, und machten durch eine einige Stimme oder Votum, die Majora. Dieses war nun Oesterreich (*in causa quidem*

1648. *quidem propria*) und zwar die Vota, so
 Octob. Erzh. Herzog Leopold Wilhelm, wegen
 seiner Stifter zu führen hätte, und dann
 diejenigen, so bishero zu Münster sich ent-
 halten, und alles contradiciret hätten,
 was man zu Osnabrück gethan. (2) Al-
 legirten unterschiedliche defectum Man-
 dati. Dann zum (3) stimmten die Al-
 tenburgischen und der andern Evangeli-
 schen Fürsten Abgesandte dahin, daß es
 billig bey demjenigen zu lassen, was dis-
 fals in Instrumento Pacis Succico ent-
 halten sey, nemlich daß die *Quaestio An?*
 zwar von den Ständen affirmative re-
 solviret, die Summe aber, und das
 Quantum auf nechstkünftigen Reichs-
 Tage zu determiniren sey; Es wäre ein
 gefährlich Werck, jeso schon wider das-
 jenige, so in Instrumento Pacis enthal-
 ten wäre, etwas zu moviren und zu än-
 dern, sintemahl die Cronen daher wohl
 Anlaß nehmen möchten, solches zu imi-
 tiren; Man könnte keines wegs einwilligen,
 daß der Schluß schon durchlöcheret werden solle.
 Dabey kam in Consideration, wurde je-
 doch nicht in die Vota gebracht, daß die
 Kayserlichen Gesandten zu Osnabrück in
 dieser Sache auch vorgegeben hätten, Ihre
 Kayserliche Majestät würde sich begnügen
 lassen, wenn man Ihre nur Hoffnung
 machte, daß die Stände auf künftigen
 Reichstag gegen Dieselbe etwas thun wol-
 ten: daher man bewogen worden sey, sich
 in *Quaestione An?* zu erklären: jeso aber
 werde nun auch die Benennung der Sum-
 me begehret, und wenn auch dieses richtig
 wäre, dörfte wohl kein anders zu gewar-
 ten seyn, als daß es heißen werde, Ihre
 Kayserliche Majestät könne zu keiner Ab-
 dankung sonst gelangen, man solle von
 Seiten der Stände etwa 50. Röm. Mo-
 nat auf Abschlag pränumeriren ic.

Zu allem Unglück waren dismahl un-
 terschiedene Evangelisch. Fürstliche Ge-
 sandten nicht zugegen, sonst hätten diese
 Vocanten die Majora gemacht. Selb-
 ige aber declarirten, daß man sich ohne
 dis in Contribution-Sachen nicht durch
 die Majora Vota binden lassen könne, son-
 dern davon auf künftigen Reichs-Tage ge-
 redet werden müsse, wie in dem Instru-
 mento Pacis siehe ic.

Als den Reichs-Städten der beyden
 Sechster Theil.

höhern Reichs-Räthe Meynung erdffnet
 wurde, referirte das Chur-Maynzische
 Reichs-Directorium, daß beyde hohe
 1648. Räthe per Majora auf 100. Röm. Mo-
 Octobr. nat gegangen wären. Die Reichs-
 Städte ließen sich darauf vernehmen, daß
 unterschiedene ihres mittels dermahlen zu
 Osnabrück sich befundenen, mit denen sie
 daraus communiciren müsten, andere
 aber darauf nicht beschliget wären. Und
 also gieng man dismahl von einander.

Nach Endigung dieser Session, führten
 die Altenburgischen Gesandten dem
 Chur-Maynzischen Abgesandten, Lic.
 Niehl zu Gemüth, ob er deß zu Osnabrück
 gemachtem Schlusses gewiß sey, daß man
 dasjenige, was alda geschlossen worden,
 zu Münster in keine Deliberation ziehen
 lassen wolle. Worauf derselbe blutroth
 im Gesichte wurde, und sagte, Se. Chur-
 fürstliche Gnaden habe Ihre Gesandten
 beschliget, in dieser Sache sich den Majori-
 bus zu accommodiren.

Von dieser Forderung, die Bezahlung
 der Kayserlichen Miliz betreffend, so-
 ferne selbige wider das Instrumentum
 Pacis lieff, fiel folgendes Urtheil: Es
 sey solches Werck zugleich ärgerlich und
 schädlich. Vergerlich wäre es, daß, da
 vor 10. Tagen erst das Instrumentum
 Pacis subscribiret worden sey, die Kayser-
 lichen selbst den Anfang machten, dawider
 etwas zu moviren. Schädlich wäre es
 darum, weil die Königlichlichen Gesandten
 daher Anlaß nehmen könnten, ebenmäßig
 was neues zu begehren, und wenn sie, die
 Kayserlichen, alsdenn sagen würden, daß
 ein anders geschlossen sey, so würden die
 Königlichlichen mit der Antwort gefast seyn,
 wäre doch Kayserlicher Seite auch dawider
 geleet worden. Aber dis würden die ar-
 men Unterthanen dadurch desperat ge-
 macht werden, weil es doch nicht ver-
 schwiegen bliebe, wenn etwas verwilliget
 werde; Denn, da sie die Gedanken dor-
 hero etwa gefasset hätten, wenn sie die
 Schwedische Satisfaktion abgetragen, so
 wolten sie eine Ruhe zulegen, würden sie
 jeso sehen, daß sie solche nachmahls doch
 dem Kayser hingeben müsten ic. Weil
 die Kayserlichen Gesandten in Befehl ge-
 habt, solches zu proponiren, so erlangten
 sie gleichwohl hierdurch, daß die
 R n n n Stän

1648
Octob.

Stände iterato versprechen würden, auf künfftigen Reichs-Tag etwas zu verwilligen; der Soldat sehe auch, daß die Stände etwas thun wolten: Derohalben könnten sie, die Kayserlichen, sich wohl daran begnügen lassen etc.

Selbigen Nachmittag ward den Kayserlichen von den Deputirten vorgeschla-

gen, die Differenz zwischen dem General Lamboy, und den Hessen-Casselschen wegen der Contribution im Westphälischen, durch gewisse Commissarien zu vergleichen, oder sonst zu entscheiden; welches nebst andern merckwürdigen Umständen aus anliegendem Extractu Diarii sub N. I. zu vernehmen ist.

1648
Octob.

N. I.

Extractus Diarii Altenburgici d. d. 30. Oct. 1648.

Montags, den 30. Octobr. 1648. st. v. hora 2. wurden die Deputirten auf den Bischoffs-Hof erfordert, und begaben sich in des Herrn Grafen von Nassau Logiment, alwo alle 4. Kayserliche Gesandten besammet waren. Der Chur-Mainzische Canslar proponirte, was wegen der Hessischen bey den Herren Schwedischen Gesandten gestern vorgangen sey, und schlug vor, man könnte aus dieser Sache besser nicht kommen, als wenn der General Lamboy, wie auch der Hessische General-Major Geise vermöcht würden, selbst anhero zu kommen, oder Commissarios zuschicken, damit ein gewisser Vergleich getroffen, oder von den Kayserlichen, Königlich und der Stände Gesandten ein Durchschlag gemacht würde: annectirte dabey, daß die Herren Schwedischen Gesandten wegen des General Lamboy sich beschweret, und hat, denselben zu disponiren, damit durch vergleichen Vornehmen die Friedens-Execution nicht gehindert werden möchte.

Die Herren Kayserlichen resolvirten sich, nach gehaltener kurzen Unterredung, sie würden gleich jeso alle 4. zu denen Herren Schwedischen gehen, und mit ihnen aus diesen Dingen reden: Sie ließen ihnen auch die vorgeschlagene Art, der Hessischen Contribution halben zu handeln, nicht entgegen seyn, und wolten deshalb an General Lamboy schreiben. Weil aber nicht allein von der Hessischen, sondern auch anderer Armaden Verpflegung zu reden wäre, so würde es am besten seyn, daß man die Kayserlichen, Schwedischen und Hessische bisher gebräuchliche Verpflegungs-Ordinanz vornehme, und eine leidliche Verpflegungs-Ordinanz daraus zusammen trüge, darnach sich alle Parthejen zu richten hätten. Die Herren Schwedischen hätten die Beschwerung wegen Lamboy selbst an sie bringen lassen, worauf sie alsobald an General Lamboy, wie auch General-Major, Graf Woldemar, geschrieben, und sie die occupirten Quartier zu verlassen erinnert. Sie müßten sehen, wie sie sich hierauf zeigen würden. Im unverhofften Fall diese Schreiben nichts würden verfangen, wolten sie gleichwohl ihres Orts nichts unterlassen, was zur Beförderung der Friedens-Execution in diesem und andern Stücken vonnöthen wäre. Weil nun wir Deputirten mit dieser Antwort wohl zufrieden seyn konten, war keines Replicirens vonnöthen, sondern fuhren wieder nacher Haus.

Nach 4. Uhr kam ein Bentheimischer Gräflicher Bedienter, und brachte wegen seines Grafen und Herrn, dieses vor: In der Grafschaft Bentheim liege ein Kloster, darin wäre Anno 1624. den 1. Januarii nur ein einziger Mönch gewesen, der gleichwohl hernach, auf Anhalten Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden, zur Reformirten Religion getreten: so möchten Sie gerne wissen, ob das Kloster, vermöge des Friedens-Schlusses, in eben denselben Stand wieder reduciret werden müßte, denn jeso befandeten sich 6. Mönche darinnen. 2) Hätten Ihre Hoch-Gräfliche Gnaden in dem Erzbischofflichen Eßeln ein Haus, darin sie das publicum Exercitium Anno 1624. ungehindert getrieben, befahrten sich aber, daß Churfürstliche Durchlaucht Ihre möchten Eintrag thun wollen. 3) Wären viel vom Adel im Stifte Münster, die das publicum Exerci-

1648.
Octob.

Exercitium zwar nicht gehabt, aber bisweilen heimlich Priester hohlen lassen, bisweilen auch nicht. 4) Wäre vordessen Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt eine Grafschaft gewesen, hernach aber durch Erbtheilung in 3. Theile zerfallen, nichts desto weniger würden die Reichs-Anlagen von Bentheim noch vor voll begehret, und eben so hoch, als wie alle 3. Theile beyammen gewest, welches an sich selbst unbillig und unerträglich wäre. Er hätte mit den Chur-Brandenburgischen und Hessen-Casselschen hieraus geredet, die hätten ihn hieher gewiesen, und sich erboten, mit den Königlich-Schwedischen auch davon zu sprechen, er bäte, man möchte über diese Punkte deliberriren lassen, oder doch zum wenigsten nur von dem ersten.

1648.
Octob.

Es wurde ihm geantwortet, so viel das erste betreffe, gebe das Instrumentum Pacis klare Maas, daß das Kloster in den Stand müste kommen, wie es Anno 1624. gewesen, wäre nun 1. Januarii nur ein Münch darin gefunden worden, so müsten die jetzigen supernumerarii weichen: aber daran wäre es gelegen, was für ein remedium Executionis Ihro Gräßliche Gnaden gebrauchen wolten; denn selber könten Sie nicht exequiren, sondern, wenn die Münche, wie wohl zu befahren, dem Kayserlichen Edicto, so in das Römische Reich, wegen des Frieden-Schlusses publiciret werden würde, nicht pariren wolten, würden Ihro Hoch-Gräßliche Gnaden entweder die Crapp-ausschreibenden Fürsten im Westphälis. Crapp, um die Execution ersuchen, oder auch Kayserl. Commissarios bitten müssen, alles nach mehrern Inhalt des Articuli Executionis einzurichten: und scheine fast undonndtzen zu seyn, einer solchen an sich selbst klaren Sache halben, die in Instrumento Pacis albereit begriffen, die Evangelischen zu convociren; Darum er gleichwohl nochmahls bat. Quoad 2) wäre die decision in §. XII. Artic. V. deutlich begriffen. Quoad 3) wäre zu wünschen, daß wegen derrer die Anno 1624. 1. Januarii in keiner gewissen Possession vel quasi des publici oder privati Exercitii gestanden, etwas bessers, mit guten Glimpff, bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Eßln erhalten werden könte. Er vermeinte, es wäre ein expediens, wenn man drohete, die Catholischen, so dieser Orten hin und her in den Evangelischen Orten fassen, zur Reformation zu ziehen. Es wurde ihm aber hergegen remonstriret, daß hiermit wenig dderste gewonnen werden, dieweil unter den Catholischen vielmehr Evangelische, als unter denen Evangelischen Catholische anzutreffen. Quoad 4) würde bey künfftigem Reichs-Tag Ihro Gräßliche Gnaden Dero Interesse zu beobachten haben, dahin die rectification der Reichs-Matricul remittiret wäre: an iß wäre es dergelich vorzubringen. Darmit er sich auch contentiren ließ, dabey aber contestirte, daß, weil die Grafschaft Bentheim ohne diß mit Staatlichen Gebiet umgeben, würde sein Herr sich eher vom Römischen Reich ganz abreißen, und zu denen Unirten Provinzen treten, als eine solche unbillige Sclaveren länger erdulden, und recommendirte nochmahls seines Herrn Interesse zum Besten.

§. VI.

Beiderseitige
Armeen stel-
len die Hosti-
litäten noch
nicht ab.

Verschiedene Tage giengen alsdenn darauf hin, sowohl denen Kayserlichen, als Schwedischen und Französischen Gesandtschaften zuzusprechen, daß sie doch ihre Auctorität mit rechtem Nachdruck bey denen respectiven Generalitäten interponiren möchten, damit die Hostilitäten einmahl eingestellt würden. Denn ungeachtet die beyden Instrumenta Pacis auf dem Papier unterschrieben und richtig, auch die Notificationes von dem Sechster Theil.

nummehro geschlossenen Frieden, an die Armeen ertheilet worden waren; So lieffen dennoch fast täglich, von allen Orten her, Nachrichten ein, daß die Soldaten sich eben noch nicht so sehr darnach richteten, so gar, daß der Chur-Ebllnische General Lamboy das Notifications-Schreiben von dem geschlossenen Frieden, aus Zorn und Unmuth mit Füßen getreten haben sollte: Ja, man gab den Schwedischen Gesandten selbst Schuld, daß sie darunter

Nnnn 2

durch

1648.
Nov.

durch die Finger gesehen, und dem Friedens-Courier, sein langsam zureiten, befohlen haben sollten, damit der Schwedische Generalissimus, Pfalz-Gräf Carl Gustav, die damahls eben vorgehabte Belagerung der Stadt Prag, noch vor dessen Anfunfft, hinaus führen, und die Stadt erobern könnte, wie er dann um selbige Zeit, weit hefftiger, als vorhero, solche Stadt hatte bestürmen lassen: Und gleichwohl schob es immer eine Partie auf die andere, hingegen unterließ keiner, da es nunmehr auf den Garaus gieng, vollends heraus

zu pressen, und mitzunehmen, was er noch bekommen kunte, worüber die Stände, wenn sie deshalb Beschwerde führten, sich mit dieser Entschuldigung begnügen lassen mussten, daß es wohl voraus zu vermuthen gewesen sey, es werde mit der blossen und alleinigen Subscription der Friedens-Instrumenten, noch nicht alles ausgerichtet seyn, sondern das Werk noch einige Zeit erfordern, bis man die Armaden vollends aus einander bringe, wie ab denen sub N. I. II. beygefügeten Extracten, in mehrern zu vernehmen siehet.

1648.
Nov.

N. I.

Extractus Diarii Altenburgici d. d. 4. & 5. Nov. 1648.

Sonnabends, den 4. Novembr. 1648. Vormittag halb 11. führen die Deputirten zu denen Herren Kayserlichen, erinnerten bey ihnen 1) weil die Zeitungen noch stetigs geben, daß die Hostilitäten auch zwischen denen Haupt-Armaden continuirten, so möchten sie doch die Generalität erinnern, und deshalb nochmahls Couriers abschicken, damit es demahls ad cessationem armorum komme. Hertz nach wäre hoch vonnöthen, daß die Herren Generalen von beyden Armaden sich de modo exauctorandi militem & restituendi fortalicia verglichen, diweil sonst leicht grosser Verzug daraus entstehen könnte. Vorders andere, bäten wir bey den Herrn Spanischen Gesandten, oder wo es vonnöthen wäre, wegen Restitution der Bestung Franckenthal, Homburg und Hermanstein, bey Zeiten zu unterhandeln, dann sonst die Cron Frankreich ihre in der Pfalz und Schwaben innehabende Plätze nicht restituiren würde. 3) Hielten wir vorders beste, daß die Pfalz, weil man des Herrn Pfalz-Gräfen, Carl Ludwigs Erklärung noch nicht hätte, unterdessen sequeltrirret, und hernach des Herrn Pfalz-Gräfen Durchlaucht restituiret würde. Die Herren Kayserlichen resolvirten sich quoad (1) es stünde bey der Kayserlichen Generalität nicht, welches aus Herrn Herzogs von Amalfi oder Piccolimini Antwort zu sehen, die sie heute bekommen hätten; was aber die Herren Schwedischen vor Lust zum Friede hätten, und daß sie muthwillig die Waffen fortspielen liessen, wäre auch aus des General Duglas intercipirten Schreiben, sonderlich aber daher abzunehmen, weil sie ihren Courier so lange aufgehalten, und erst 6. Tage nach subscribirten Frieden dergestalt abgefertiget, daß sie an Schwedischen Hof selbst einen Spott daraus geschrieben, und ungescheuet gesagt, er sollte so reisen, daß er zum wenigsten 14. Tage zu brächte. Sie wolten aber nicht unterlassen, an den Duca d'Amalfi noch einsten zu schreiben. Die Hessen hätten auch sich viel beschweret wegen Lamboy, darauf sie ihn disponiret, daß er zurück gangen. So bald diß geschehen, wären die Hessen zugefahren, in Herzogthum Berg und andern Orten, die unstreitig in Kayserliche Quartier gehörten, alle Städte und Flecken ausgeplündert, zum Theil besetzt: Deshalben General Lamboy noch gestern sehr beweglich geschrieben, und contestiret, wenn es nicht abgestellt würde, könnte er nicht sehen, wie die Hostilitäten cessiren wolten. Wir erboten uns, so wohl bey den Schwedischen als Hessischen nothwendige Erinnerung zu thun, wir wüßten aber nicht anders, als daß der Westphälischen Quartier halben, die Generalen ehestes Tages zusammen schicken würden, damit eine Regul und Gewisheit gemacht werden möchte.

Quoad (2) fragten Sie, wem Franckenthal wieder gegeben werden sollte? Wir antworteten: Dem es gehöre, wie dann die Spanischen sich im Frühling durch die Ständtische Gesandten drüber zu Ofnabrück selbst erkläret hätten, sie wolten die Garnison

1648.
Nov.

nison abführen, und den Ort der Pfälzischen Frau Wittib, als Dero Wittenthum es wäre, einräumen. Die Herren Kayserlichen replicirten: Die Spanischen wolten sich des Erbietens gar nicht erinnern, hätten es auch denen Ständtischen Gesandten lassen vorhalten. Worauf die Ständtischen Gesandten ferner deswegen keine Anregung gethan, und kame der Irrthum daher, daß die Spanischen Gesandten wegen Restitution der Pfalz noch auf mildere Wege gegangen, als in Instrumento Pacis zu finden, daher sie einmahls in discurs gegen die Ständtischen Gesandten gedacht, der König von Hispanien meynete es besser mit den Pfälzischen, als ihre eigene Bluts-Verwandten. Aus diesen Worten hätten die Ständtischen Gesandten vermeynet, es wäre ihnen wohl zugelassen, wegen Franckenthal einen solchen Vorschlag zu thun. Wir blieben aber dabey, es müste gleichwohl einmahls restituiret seyn, und wolten wir nicht hoffen, daß der König von Hispanien sich dessen weigern würde. Wir konten aber keine richtige Antwort in diesem Punct erlangen.

Quoad (3) fragten Sie, wer der Sequester seyn sollte? Wir antworteten: Proximus agnatus, Herr Pfalz-Grav Ludwig Philipp zu Lautern und Simmern sollte es besitzen, nomine Imperii & restituendi. Worauf Sie weder ja noch nein sagten. Der Stadt Eölln Gesandter sagte mir in ein Ohr, ich sollte die Herren Staaten vorschlagen. Ich sagte ihm aber wieder: Man hätte sich ohne diß vorzusehen genug, daß sie im Römischen Reich nicht einmischten. Der Chur-Bayerische meynete, Ihre Kayserliche Majestät würden wohl einen Sequester benennen. Dem widersprachen aber wir andern alle, mit der Erinnerung, daß dieses eine materia novi belli seyn würde. Ich erinnerte dabey, es würde am besten seyn, daß diese schwehr-wichtige Sachen an die Reichs-Räthe gebracht, und ordentlich davon deliberiret würde: Womit der Chur-Marynische einig war, und zwar wurde es gestern in dem Chur-Bayerischen Quartier, und gar nicht also abgeredt, daß die Deputirten es vor sich denen Kayserlichen solten vorschlagen.

Die Herren Kayserlichen vermeinten, wann Servient in den Spanischen Sachen schliessen wolte, so könnte man aller dieser Difficultäten wegen Franckenthal, Homburg und Hermanstein überhoben bleiben. Wir antworteten: Es würde uns Ständen hiedon wenig communiciret, doch höreten wir wohl so viel, daß Herr Graf Servient die Schuld dem Spanischen Gesandten gebe, der wolte sich wegen der dependencien nicht einlassen, und könnte vielleicht auch nicht, aus Mangel des Befehls, den er als ein Ausländer schwerlich bekommen würde, sondern es würde entweder Herr Graf Pineranda oder ein anderer Castilianer geschickt werden, wenn es Ernst zum Schluß wäre. Die Herren Kayserlichen sagten: es möchte der König von Spanien wohl einen Gesandten von Constantinopel holen lassen, und wäre an der Person nichts gelegen, es hätte auch Bruin Gewalt gnugsam, aber, daß Franckreich nicht Lust zu schliessen hätte, könnte man daraus gnugsam sehen und abnehmen: Es hätte im Januario dieses Jahres, die ganze Sache auf 6. Puncten bestanden, als (1) wegen Portugal, da wäre es verglichen worden, daß Portugal nicht sollte genennet: sondern in genere gesetzt werden, beyde Cronen möchten ihren Allirten beystehen, und das sollte dem Friede an sich selbst nicht schädlich seyn. (2) Wegen der Fortificationen in Catalonien sollte es gehalten werden, wie es Spanien und die Staaten Anno 1609. bey Vergleichung selbigen Anstandes, unter sich gehalten. (3) Wegen der Besatzung zu Casal, sollte der König von Franckreich sich erklären, daß er es nur mit Schweibern besetzen wolte, und zwar auf gewisse Jahr, hernach sollte der Herzog von Mantua seine eigene Garnison hinein legen. (4) Wegen der Pertinentien der acquirirten Länder solten gewisse Arbitratores benennet werden, die post conclusam pacem, in ipso loco die Sache in Augenschein nehmen, und arbitriren solten, welcher Berg, Thal oder Wasser an einem jeden Ort zu Grenze, am bequemsten wären. (5) Solte der Herzog von Lothringen, Lothringen wieder bekommen, das Herzogthum Saar aber, und die Metzische Lehen der Cron Franckreich bleiben. Der 6. Punct hätte die demolition der Bestung Nancy betroffen, darüber sie sich nicht vergleichen können, sondern

Runn 3

Pigne-

1648.
Nov.

1648. Pineranda hätte deswegen an Spanischen Hof geschrieben. Nun wäre es zwar
 Nov. nicht ohne, daß die Spanischen Gesandten hernach an diesen Vergleich nicht hätten
 wollen verbunden seyn, es wäre ihnen aber doch von denen Staatlichen Gesandten, die zur
 selbigen Zeit Mediatorez gewesen, zugeredet worden, daß sie es dabey bemenden las-
 sen. Jezo nun leugnete Herr Graf Servient die Abrede gang und gar, deswegen die
 Staatlichen Gesandten ihnen hier ins Gesicht gesagt, es wäre einmahl in praesentia
 achte ihres Mittels, also verglichen, es würde unter den 16. Ohren die sie hätten, doch
 eins gewesen seyn, das da hätte hören können, wenn etwas anders vorgelauffen. Er,
 Herr Graf Servient bliebe aber bey seinem Nein. Das ließen sie nun dahin gesteller
 seyn, und wäre der Spanische Gesandte erbötig, von allen diesen Dingen nochmahls
 zu handeln, aber das sollte auf einmahl geschehen. Graf Servient aber wolte solches
 nicht thun, sondern von den Dependencien der acquirirten Lande nur allein reden,
 das thäte er nur, den Herzog von Lothringen in Apprehension zu setzen, als wenn der
 König von Hispanien ihn deseriren wolte. Nun könte man leicht erachten, daß der
 König von Spanien einen solchen Herrn, der in die 12000. Mann auf den Beinen hätte,
 und mitten in den Spanischen Provinzen logirte, ohne Ursach nicht offendiren, und
 ihm zum Feinde machen würde. Wäre Frankreich willens, den Herzog zu resti-
 tuiren; warum es der Gesandte nicht sagen wolte? wäre er es nicht willens, so sollte er
 es gleichwohl sagen, damit es offenkundig würde, ob Friede zwischen Spanien und
 Frankreich seyn würde oder nicht. Die Herren Schwedischen hätten die Interposi-
 tion über sich genommen, Herr Bruin hätte sich dahin erkläret, sein König würde es
 wohl geschehen lassen, wenn Frankreich an Schweden gar das Arbitrium wegen der
 Dependencien auftrüge. Er hätte zwar deshalb kein Befehl, es wäre aber auch nicht
 wider seinen Befehl; Jedoch, wenn Frankreich Schweden beneunte, so würde es dem
 König von Hispanien nicht gewehret seyn, die Herren Staaten zu benennen, denn es
 nicht erhdret worden, daß ein Theil die Arbitros allein benennen sollte. Wir moch-
 ten uns weiter hierauf nicht einlassen, sondern offerirten verbis generalibus, nach
 möglichen Dingen dabey zu cooperiren, und nahmen unsern Abschied.

Nachmittag um 4. Uhr solten die Deputirten bey Herrn Graf Servient sich ein-
 finden. Als ich in Bischoff-Hof kam, war noch niemand als der Chur-Bayerische
 alda, der hatte auf ein Zettlein die Punkte, so in seinem Quartier abgeredt worden,
 verzeichnet, recapitulirte dieselbe mit mir, und erinnerte bey der Pfälz. Sache, sie
 müsten der Sequestration halben, erst an ihren Herrn schreiben, es wäre dann, daß
 Se. Churfürstliche Durchlaucht mit Sequester seyn sollte, so könten sie wohl stracks
 drein willigen. Ich sagte: Es wäre mir nicht lieb, daß wieder 14. Tag also hinströ-
 chen solten, und gleichwohl müste ich auch dieses dafür halten, daß es wohl bey etlichen
 Nachdenken gebähren möchte, wenn Se. Churfürstliche Durchlaucht mit Sequester
 seyn solten. Unterdessen kamen andere Gesandte, und wurde also unser discours inter-
 rumpiret. Als wir zu Herrn Graf Servient kamen, ersuchten Se. Excellenz
 Wir gleichfals, Sie möchten die Generalität, Hn. Feld-Marschall Tourenne noch-
 mahls erinnern, ab hostilitate zu cessiren. Denn die Herren Kayserlichen von Duc
 de Amali bereits Antwort erlanget, daß er seines Theils dazu bereit wäre. Die ein-
 kommende Zeitung, daß der allirten Armaden noch weitem Progress suchten, geben
 uns zu diesem Anbringen Ursach.

Se. Excellenz antwortete darauf: Er müste bekennen, daß er von anfangs da-
 für gehalten, die Stände traueten zuviel auf die Subscription des Instrumenti Pa-
 cis, und würden ihnen einbilden, als wenn es daran alles gnug wäre, da doch die
 höchste Nothdurfft seyn wolte, die Gedanken dahin zu wenden, daß alles zu seinen Ef-
 fekt möchte gebracht werden. Es wäre bekant, daß die Lothringischen Wäcker noch
 auf des Reichs Boden wären, und könte sie niemand anders achten, als pro-
 turbatoribus Pacis. Würden sie nicht mit gemeinem Zuthun fortgetrieben, und da-
 durch ein Exempel der versprochenen Guarandie statuiren, so wäre zu den übrigen
 ver.

1648.
Nov.

vergleichenen Puncten, daß sie solten exequiret werden, desto weniger Hoffnung zu setzen. Er vernehme auch noch nicht, daß an Pfalz Grafen Carl Ludwig, oder wegen Franckenthal, Homburg und Hermanstein geschrieben worden; An ihm hätte es nicht gemangelt. Daßer seinen Courier etwas langsamer abgefertiget, wäre darum geschehen, dieweil er wohl gewußt, daß ungeacht dieses Verzugs, nach damaliger Posteur der Armaden, gedachter Courier in etlichen Tagen eher zu dem Feld-Marschall Tourenne, als die Kayserlichen, wie auch Schwedischen Cursores, zu ihren Armaden, kommen würden. Er hätte gedachtem Feld Marschal geschrieben, wäre auch erbbtig, das Concept des Schreibens vorzulesen, Er solte ungesäumt dahin trachten, daß die Hostilitäten cessiren, und von ihm andere gute Exempel nehmen möchten. Se. Excellenz baten uns, wir möchten dahin bedacht seyn, damit die Executio Pacis und andere Dinge nicht verzögert würde.

1648.
Nov.

Wir Depucirten antworteten: Se. Excellenz hätten gar wohl gethan, daß sie solcher gestalt an Herrn Feld-Marschall geschrieben: Wir hielten aber dafür, eine übersflüssige Erinnerung bey gedachtem Herrn Feld-Marschall könnte nicht schaden; Wir wären damit ganz einig, daß alle Ding zur Execucion, und die Opponenten, vermöge des Guarandie-Puncts dazu gebracht werden müßten, worzu sich Kayserliche Majestät, samt Chur-Fürst und Stände verpflichtet. Was aber die Lothringische Vbleker betreffe, hätten wir heut aviso, daß sie ganz zurücke über den Rhein giengen. Wegen Franckenthal und des Herrn Pfalz Grafen Durchlaucht, wären wir auch im Werck begriffen, selbigen Passum zur schleunigen Richtigkeit zu bringen, und möchten wir wünschen, daß die Tractaten zwischen Sr. Excellenz und den Herrn Spanischen etwas besser von statten giengen, so würden dadurch viele Difficultäten von sich selbst wegfallen. Wir hätten heute mit den Herren Kayserlichen daraus geredet, welche sich beschweret, daß Se. Excellenz nur von einem Punct allein handeln, und von den Lothringischen Sachen nichts reden wolten, sie bäten, Se. Excellenz möchte doch einen solchen Weg hierin ergreifen, der der nächste wäre, an unsern Ort wolten wir gerne cooperiren.

Se. Excellenz replicirten, von den Lothringischen Vblekern hätten sie diese Zeitung noch nicht, befahere sich auch, es würde vielleicht mehr eine Veränderung der Quartier, als gängliche Verfassung des Reichs Bodens, seyn. Wegen der Spanischen Tractaten hätten sich die Herren Kayserlichen gar nicht zu beklagen, und hätte es damit diese Beschaffenheit, daß Herr Bruin die Herren Schwedischen ersucht, sie möchten das Arbitrium über sich nehmen. Wiewohl er nun, nachdem die Herren Schwedischen solches an ihn gebracht, leicht können mercken, daß es nur Complimenten gewesen, so hätte er doch, hinter den rechten Grund zu kommen, sich resolviret, durch die Mediatorens, Herr Bruin fragen zulassen, an possit, an velit, in quibus rebus, & quibus conditionibus velit arbitrium differentiarum Suecicis legatis committere? Er, seines Theils, hätte zwar keinen Befehl, einig Arbitrium zu admittiren; jedoch, wenn Herr Bruin sich respectu der ersten zwen Fragen affirmative, und auch in den andern beyden cathgorice erklärete, wolte er auch dergestalt sich heraus lassen, daß dieser Frieden-Schluß an Franckreich ganz nicht haßten solte, wiewohl es nicht ohne, daß mit solchen Arbitris wenig auszurichten, und er unterschiedliche Exempel mit Franckreich selbst bezubringen hätte, da sie in arbitros compromittiret, dieselbe aber niemahls den Ausspruch thun wollen, sondern man hätte sich hernach von neuen drüber schlagen müssen. Auf obgedachte Fragen nun hätte sich Herr Bruin ausdrücklich erkläret, daß er keine Gewalt hätte, jemand anders, als den Staaten Generalen, das Arbitrium zu committiren. Was er gegen die Herren Königlich-Swedischen gedacht, das wären verba honoris gewesen, er könnte und wolte auch von nichts tractiren, wenn nicht Herr Servient in allen Puncten zugleich, und sonderlich wegen des Herzogs von Lothringen sich erklärete. Nun sagte Herr Servient, wäre dieses wider die ausdrückliche Abrede quoad modum agendi, er hätte dieselbe Abrede bereits an den Königlich Hof geschrieben,

es

1648.
Nov.

es wäre von Königlich Majestät approbiret, und würde ihm gar Niemand anmuthen können, daß er auf Herrn Bruin sein Begehren alle Tag eine andere Ordnung der Tractaten annehme. Es wäre aber mit dem Herzog von Lothringen, respectu der Spanischen, eben beschaffen, wie es bey den Kayserlichen mit dem S. Tandem omnes &c. daher gangen, wenn sie sahen, daß es zu Ende kommen könnte und würde, so zögen sie den Herzog von Lothringen vor, wohl wissend, daß auf solche Maas, wie sie es begehrten, Frankreich die Restitucion nimmermehr einwilligen könnte.

1648.
Nov.

Ich interloquirte und erinnerte Se. Excellenz, wie sie vordessen sich über den Herzog von Lothringen beklaget, er hätte es allein verhindert, daß vorm Jahr mit Spanien nichts geschlossen wäre, nun hielte ich dafür, wenn der Herzog würde sehen, daß seine Sachen zugleich mit vorgenommen würden, so sollte Er den Friedens-Schluss wohl mehr befördern, als verhindern; So lange aber Er horet, daß seine Sache ausgefetzt würde, könnte man leichtlich ermessen, daß Er dadurch nur immer desperater gemacht, und sein Heil in continuatione des Spanischen Krieges zu suchen gleichsam genöthiget würde. Se. Excellenz aber gaben darauf diese Antwort, es bildete sich der Herzog von Lothringen ein, Er müste alles wieder bekommen, dar-um würde es nicht helfen, wenn gleich seine Sache alsofort tractiret würde, sondern Er würde doch allzeit auf der Meynung und Vorhaben bestehen, durch Vermittelung des Spanischen Krieges, zu völliger Restitucion zu gelangen. Wenn Er aber sehe, daß mit denen Sachen, so die Cronen immediate concernirten, zu Schluss getreten würde, alsdenn würde ihm der Muth sincken, indem leichtlich zu erachten, daß die Cron Spanien in solchem Fall, wenn Er billige Conditiones nicht admittiren wolte, den Krieg nicht continuiren würde. Er, Herr Graf Servient, wäre aber des Erbietens, daß nichts vor geschlossen sollte gehalten werden, es wäre denn auch des Herzogs von Lothringen Sache zur Richtigkeit gebracht. Wolte nicht verhoffen, daß man ihm ein anders und mehrers mit Fug und Vernunft könnte zumuthen. Quoad materialia ipsa wäre Zeithero, und bis Herr Bruin diesen scrupel de modo agendi erregt hätte, von denen Dependenciis der acquirirten Lande geredet worden, darinnen hätte er diese Vorschläge gethan, daß entweder die Dependencien hier solten benennet, oder (2) von Chur, Fürsten und Stände anwesenden Gesandtschafften die Grängen nach der Land-Charten gesetzt, oder (3) die Abtheilung proportionabiliter gemacht werden, dergestalt, daß, weil Frankreich in Artois 7. Aemter, Spanien aber nur 2. noch übrig hätte, so sollte man Dörffer, Städte, Flecken und Einkünften in 9. Theil setzen, und Frankreich davon 7. Spanien aber 2. zulegen. Summa, Er bäte, es möchten Chur-Fürsten und Stände Gesandten das beste bey der Sache thun helfen; Inmassen er Befehl hätte, uns zu ersuchen, welches er auch hiemit wolte gethan haben, mit der gewissen Versicherung, daß entweder zwischen Spanien und Frankreich in kurzen sollte geschlossen, oder doch ans Tagelicht gebracht werden, daß die Schuld des continuirenden Krieges nicht bey Frankreich, sondern Spanien beruhete.

Ben dem Aufstehen sagte der Herr Chur-Sächsische, er hätte Befehl bekommen, das Instrumentum Pacis, als ein Extraordinarius Deputatus mit zu unterschreiben, die Herren Kayserlichen wären zufrieden, daß sein Nahme in margine gesetzt würde, er wüste nicht, was Se. Excellenz Meynung seyn möchte. Se. Excellenz antwortete, es wäre derselben von Herzen lieb, daß Churfürstliche Durchlaucht dem Herrn Gesandten solchen Befehl ertheilet hätte, und wäre gar wohl zufrieden, es möchte in margine, oder wo es auch wäre, gesetzt werden. Denn seinem König es zumahl angenehm zu erfahren seyn würde, wenn dieses Fürnehmen Churfürstens Gesandten Nahme dem Instrumento Pacis mit einverleibet würde.

Ich erinnerte dieses noch, und zwar wegen des Discurs, den der Hessen-Casselsche Gesandte, Herr Schäfer, gegen uns geführt, Se. Excellenz hätten gar vernünftig erinnert, daß man alle Præparatoria zur Friedens-Execution, bey Zeiten beden-

1648.
Nov.

bedencken sollte. Ich wolte aber nicht hoffen, daß es den Verstand sollte haben, als wenn die Hostilitäten nicht eher cessiren sollten, bis diese Dinge alle richtig wären, denn sonst würde noch viel Blut darüber vergossen werden. Nun wußten aber Se. Excellenz, wie sorgfältig wir allerseits gewesen wären, damit wir kein maculirt Exemplar unterschreiben möchten. Ich hielte dafür, wir hätten vielmehr seynd zu sorgen, daß unser Friede nicht maculirt würde. (da er mir denn in die Rede fiel, und sagte: sanguine humano) Ich bate auch Se. Excellenz, sie möchten die Herren Schwedischen disponiren, den Herrn Generalissimum, Herrn Pfalz-Grafen Carl Gustav, noch einstens ad cessationem armorum zu vermahnen. Se. Excellenz antworteten, es hätte die Meynung gar nicht, daß die Hostilität nicht eher cessiren sollten, bis die Executio præparatorie abgeredet, oder auch zu Werck gerichtet wäre, sondern stracks jeso müßten die Hostilitäten cessiren. Es würden auch die Herren Schwedischen ihre selbst eigene Gefahr gnugsam erinnern, denn die Kaiserlichen und Chur-Bayerischen in vollem March auf sie zugiengen. Se. Excellenz begleiteten die Deputatos, ihren Gebrauch nach, bis ans Thor, und unter demselben erinnerten sie nochmahls, man sollte sich wegen der vom Kaiser begehrten 100. Monat vorsehen, und sich nicht einlassen, sonst könnte die Cron Frankreich sich zu keiner Restitucion und Abtretung verstehen. Der Chur-Maynzische und Bayerische Gesandte sagten zugleich drauf, diese Sache wäre in suspenso verblieben.

1648.
Nov.

Sonntags den 5. Novembr. Nachmittag 2. Uhr, waren die Reichs-Deputirten zu den Herren Königlich-Swedischen besinnmt. Auf dem Bischoffs-Hof gedachte der Chur-Maynzische, Herr Mehl, gegen mir, sie wußten fast nicht, wie es mit der Pfälzischen vorgeschlagenen Sequestration anzugreifen, denn es wäre eine wichtige Sache, und hätten sie deswegen von Ihrer Churfürstlichen Gnaden ganz keine Instruction. Ohne Befehl aber in proposition es zu bringen, müßten sie fast anstehen, weil sie auch sonderlich vermerckten, daß die Chur-Bayerische dahin zielten, Hand mit dabey zu haben. Nun könnten sie leicht erachten, daß sichs nicht schicken wolte, wann der Churfürst mit immisciret würde, dagegen seheten sie auch nicht, wie es Herr Pfalz Graf Ludwig Philipp allein seyn könnte, denn (1) so müßten gleichwohl die sequestrirten Orter mit einem leidlichen Præsidio besetzt werden, dazu hätte gedachter Pfalz Graf keine Mittel. (2) Præzendirte eben dieser Pfalz Graf noch ein ansehnliches Appennagium an die Unter-Pfalz, wiewer denn deshalb protestationes hätte eingeben lassen, verhalben so würde wohl notwendig ihm einer adjungiret werden müssen. Wenn der Churfürst von Sachsen nicht zu weit entseffen, wäre Er wohl der beste. Ich sagte, meines theils wolte ich der Sache noch ferner nachdenken, denn es freylich mit Behutsamkeit angegriffen seyn wolte, und hätte der Chur-Bayerische Gesandte eben auch expresse gedacht, daß kein Herr, Sequester mit seyn wolte, so aber ganz unpracticirlich. Warum aber dem Herrn Pfalz-Grafen, Philipp Ludwigen noch jemand zu adjungiren, wären die angeführten Ursachen wichtig, und zu überlegen, ob auch wohl Se. Churfürstliche Gnaden zu Maynz sich dazu gebrauchen lassen sollte? Da ich denn wohl vermercken könnte, daß Se. Churfürstliche Gnaden solches nicht würden ausschlagen, aber sie sind wegen unterschiedenen Pfandschaften auch höchlich interessiret. Der Ausgang des Discurses war, es müße ferner bedacht, und alles wohl eingerichtet und abgeredet werden, wer Sequester seyn sollte? quo nomine er es besigen sollte? und andere Umstände mehr.

Bev denen Herren Schwedischen proponirte der Chur-Maynzische Gesandte, Herr Mehl: Es wäre durch Gottes Gnade der Frieden Schluß zur Subscription gebracht, und allerseits die Intention geführet worden, daß die Hostilitäten stracks darauf cessiren sollten; es gebeten aber die Zeitungen das contrarium, darum hätten wir bey denen Kaiserlichen und ihnen, den Königlich-Swedischen, zu erinnern notwendig befunden, daß sie noch einstens an die Generalität deswegen schreiben möchten, wie auch es dahin zu vermitteln, daß die Herren Generalen ohne Verzug, wegen Exauktion der Soldatesca und Evacuation der Plätze, sich verglichen.

Sechster Theil.

D o o o

Herr

1648.
Nov.

Herr Graf Oxenstiern antwortete darauf: Sie hätten sich wegen der Friedens-Subscription höchlich erfreuet, auch alsobald an Ihre Königliche Majestät und an die Generalen deswegen geschrieben, auch hernach einen Courier abgehen lassen, welcher wohl eher abgehen können, wenn man sie mit der Repartition der 3. Millionen, nicht so lange aufgehalten. Sie zweiffelten nicht, es würde der Courier nunmehr bey der Armada angelanget, und alle Hostilitäten eingestellt seyn. Jedoch wolten sie, weil wir es begehrten, noch einmahl schreiben, wir solten aber auch die Kayserlichen erinnern, daß sie hielten, was sie zusagten. Sie hätten versprochen, Lamboy sollte zurück gehen, nichts desto weniger gieng Er fort: solcher gestalt würde kein Wort gehalten, und lösen sie darauf eine Ordre ab, die Er ertelset hat, daß ein Regiment nach Weller ins Stiff Dinnabrück gehen sollte, darin stunde gleichwohl, daß sie sich aller Hostilität enthalten solten, und nur bloß Ballet zum Quartier begehrten. Herr Wehl sagte: Wir wären unter andern auch darum zu dieser Erinnerung verurthsacht, die weil ein Schreiben des Herrn General Douglas intercipient worden, daraus zu spüren, daß sie in Böhmen, und bis gar nach Wien zu gehen gedächten, ungeachtet Herr Douglas selbst erwehnte, daß sie die Post von Subscription und Publication des Friedens, albereit bekommen hätten. Herr Salvius fragte: Wenn das Schreiben datiret wäre? Als ihm das datum angezeigt, sagte er: Es wäre nicht möglich, daß ihr Courier damals schon bey der Armada ankommen wäre, und müste also eine privat-Avisation gewesen seyn; Er hätte auch von keiner sonderlichen Hostilität, sondern vielmehr diß vernommen, daß die Armaden sich von einander zögen. Wegen Lamboy berichtete Herr Wehl, daß die Herren Kayserlichen sich vielmehr über die Heßischen beschwerten, wie von denselben dem Frieden-Schluss contraveniret würde, mit occupation der Lamboyischen Quartiere. Unser theils tunen wir kein Mittel finden; solche Exorbitancien zu vermeiden, als daß aus den Westphälischen Quartieren zusammen geschickt würde; wie denn die Herren Kayserlichen uns berichtet, daß solche Zusammenkunft schon abgeredet. Herr Graf Oxenstiern sagte: Ja, den 12. dieses würde es geschehen, die weil die Quartier etwas weitläufftig, und die Personen nicht stracks zusammen kommen könten. Der Chur-Brandenburgische Gesandte berichtete, daß die Herren Kayserlichen gestern gar eine scharffe Erinnerung an Herrn Lamboy abgehen lassen, von den dorgehabten Einlogirungen abzustehen.

1648.
Nov.

Hiermit stunden wir auf, und sagte der Herr Chur-Sächsische: Ob die Herren Schwedischen wolten, daß er antzo subscribirte, so wolte er zurück bleiben? Herr Graf Oxenstiern gab zur Antwort: Sie wolten lieber, daß die Subscription in Gegenwart der Deputirten geschehe, und wenn er seinen Scribenten bey sich hätte, der das Instrumentum Pacis abgeschrieben, so sollte er erst in margine bey den extraordinari-Deputirten seinen Nahmen zeichnen lassen, zwischen den Chur-Bayer und Brandenburgischen Gesandten wäre so viel Platz, daß er seinen Nahmen schreiben könte: welches auch also geschah.

Inmittels redete ich mit Herrn Salvii Excellenz, und deutete ihm an, die stärnehmste Ursach unser Erinnerung hätte man Bedencken gehabt vorzubringen, das wäre dieses, daß männiglich davon redete, wie sie den Courier vorseßlich aufgehalten, und noch dazu befohlen hätten, so langsam, als möglich, zu gehen, nur damit unterdessen Prage occupiret werden möchte; Wie denn der Ort mit überaus grossen Ernst gestürmet sollte worden seyn. Ja es hätten dem Vorgeben nach, an dem Schwedischen Hof etliche uns Gesandte ausgelacht und verspotter, daß wir solch Fest von der Subscription machten, wir würden wohl erfahren, wie bald der Courier zur Armada komme, und die Hostilitäten cessiren würden, welches etlichen sehr beschwerlich vorkommen. Se. Excellenz behaupteten gar hoch, daß ihnen Unrecht geschehe; Es würde, seiner Rechnung nach, der Courier, die weil er den 26. Octobr. durch Erfurt gangen, nunmehr wohl schon bey der Armada ankommen seyn, und die Hostilität ein Ende genommen haben. Die Action mit Prag wäre darum fortgegangen, die weil sie von der Subscription alhie noch nichts gewußt: wir solten nur sehen, daß mit der Kayserlichen

1193: 3518 Raci-

1648. Ratification es nicht also ergieng, wie mit der Ratification der Præliminarium, die hätte sollen in 2. Monat kommen, und wäre ein ganz Jahr ausblieben. Ja, man hätte den Gesandten, dem von Eügau, gar vom Kopff abhauen geprediget, daß er sich mit der Subscription übereilen lassen. Der Spanische Ambassadeur am Kayserlichen Hof, sollte von Kayserlicher Majestät diese Erklärung erlanget haben, daß die Gesandten alhier ohne Befehl unterschrieben, daraus könnte man abnehmen, daß seine Sorgfalt wegen der Ratification, nicht vergeblich. Ich sagte: Es hätten die Herren Kayserlichen den Kayserlichen Befehl ad subscribendum uns hier publice erdffnet, und könnten wir also nicht dafür halten, daß Ihre Kayserliche Majestät dem Spanischen Ambassadeur dergleichen Erklärung gegeben haben würde, sondern hofften, es sollte an der Ratification, weils Chur & Bayern inständigst darauf bringe, kein Mangel seyn. Es traten andere Gesandten auch herzu, und wurde von den Spanischen Tractaten etwas discurrirret. Se. Excellenz judicirten also davon: Die Sache wäre also ausgearbeitet, daß er nicht sehe, was den Schluß aufhalte, es schiebe einer die Schuld auf den andern; Das wäre aber gewiß, daß Herr Bruin keine Gewalt hätte, &c. Damit war auch diese Depuration vollendet.

1648.
Nov.

N. II.

Continuatio Diarii Altenburgici d. 8. & 9. Nov. 1648.

Mittwochs den 8. Nov. 1648. st. v. waren die Deputirte Vormittags um 10. Uhr bey denen Herren Kayserlichen, und proponirte Herr Ketgersberger: Es wäre durch Herr Bierenklawen bey ihnen Abhandlung geschehen, daß Lamboy und Herr Graf Boldemar noch nicht unterlieffen, ihre Quartiere zu molestiren, wie sie denn, so viel Herrn Graf Boldemar betreffe, im Stifft Dsnabrück grossen Schaden thäten, so wolte auch der Herr Bischoff von Dsnabrück seine Compagnie Reuter ins Stifft Dsnabrück logiren; Das könnten sie, die Herren Schwedischen, alles und jedes nicht geschehen lassen, sondern man sollte es alsobald abstellen, oder sie würden drauf schlagen lassen. Weil es nun grosse Inconvenientia verursachen könnte, so bäten wir Deputirte die Herren Kayserlichen um schleunige remedirung. Ingleichen käme uns höchst beschwerlich vor, die große Unsicherheit der Strassen, indem im Stifft Münster und Dsnabrück, denen Præliminarien zuwider, kein Mensch sicher wäre; es wären nur des vorigen Tages, stracks vor dem Stadt-Thor alhier, etliche 40. Bauer-Pferde hinweg genommen, wie auch in einer kleinen rehier, vier todte Körper mit abgeschnittenen Köpfen, ganz naect ausgezogen, gefunden worden. Es wären die Gesandten also gleichsam bloquirt, es bliebe alle Zufuhre aussen, und nehme die Theurung von Tag zu Tag überhand. Unser Vorschlag wäre, die Herren Kayserlichen sollten mit denen Herren Schwedischen und Hessischen sich eines gewissen Parents vergleichen, welches an unterschiedenen Orten angeschlagen, sonderlich aber bey den Lamboyischen und Hessischen mit Trompeten und Trommelschlag publiciret, und dergleichen Plackerey bey Lebens-Straffe verboten würde, mit dem Anhang, daß man die Strassen wolle bereiten, und solche Raub-Partheyen vor die Köpffe schieffen lassen, wie wir denn nicht zweifelten, daß der Commendant alhier, auf der Herren Kayserlichen Begehren, zu solchem Ende 100. Musquetierer und so viel Dragoner, gerne employren würde.

Sie antworteten: Was das erste betreffe, hätten die Herrn Schwedischen sich gegen sie auch beschwehret, sie hätten von Lamboy eine Ordre bekommen, die sie den Herrn Grafen von Witgenstein zugeschickt, an Herrn Graf Boldemar dieselbe zu übersenden. Sie wolten aber zum Ubersuß noch selbigen Tages an Herrn General Lamboy, sowohl auch an Herrn Graf Boldemar ganz beweglich schreiben. Die Hessischen verursachten alle diese Confusion: Dann als das Instrumentum Pacis subscribiret worden, hätte sich der General Lamboy zu Hdrter an der Weser besunden, und auf ihre notification, alsobald dem Hessischen General-Major Geise das Armilitium offeriret, und sich erbothen, wegen der Quartiere in gewisse Bergleitung
Sechster Theil.

1648.
Nov.

chung mit ihnen zu treten, das hätte er zum drittenmahl wiederholet, von gedachtem Geiße aber keine Antwort erlangen können, sondern es hätte Geiße unterdessen den Vortheil in acht genommen, das ganze Stifft Münster und Fürstenthum Berge belegt, ohngeacht sie im Fürstenthum Berge nicht einen einzigen Platz, im Stifft Münster aber allein Cöpsfeld inne hätten. Weil nun hierdurch dem General Lamboy seine vorige Quartiere genommen, und er sie mit Gewalt nicht gern daraus treiben, und die Imputation, als wenn er den Friedens-Schluß contravenirte, auf sich laden wolte, gleichwohl aber mit seinen Wdckern in der Luft nicht schweben könnte, so müste er also von einem Ort zum andern gehen. Sie hätten dieses den Herren Schwedischen zeitlich erinnert, und Lamboy dahin disponiret, daß er bereits vor acht Tagen hieher kam, und wegen der Quartiere, sowohl der Verpflegung und rektirenden Contribution halben, mit den Schwedischen und Hessischen sich vergleichen wollen; Aber die Herren Schwedischen hätten einen so kurzen Termin nicht belieben, sondern anders nicht, als auf den 24. dieses st. n. verwilligen wollen, vielleicht nur, daß sie unterdessen desto mehr materiam zu queruliren haben möchten, weil sie wohl wüßten, daß der General Lamboy von der Luft nicht leben könnte. Die Hessische Gesandten hätten sie gestern noch bey sich gehabt, welche gesagt, daß die Lamboyische und die ihrige zu Ham allbereit beyfammen wären. Sie, die Kayserlichen, wolten nichts desto weniger mit dem Schreiben an General Lamboy und Graf Woldemar fortfahren, sie ließen ihnen auch den Vorschlag wegen der Partheyen wohl gefallen, und wolten nicht allein mit den Schwedischen darans communiciren, sondern auch an Lamboy deshalb schreiben. Zumahl sie nicht sehen könnten, was die Generale, da alle Hostilitäten cessirten, für Ursach haben sollten, viel Partheyen auszuschießen, und zu solchen Blackerreyen Ursach zu geben. Wir sollten nur die Herren Schwedischen in ein und andern Dingen auch zur Billigkeit und Raifon disponiren.

1648.
Nov.

Nachmittag, um 2. Uhr, fuhren die Deputirten zum Herrn Graf Oxenstiern, Herrn Salvii Excellenz war nicht zur Stelle. Als der Chur-Mainische Cansler zu proponiren anfieng, daß wir hätten auf Herrn Beerensklaws aufgebrachte Beschwörung, mit denen Herren Kayserlichen geredet, die sich dann erbothen, an Herrn General Lamboy zu schreiben, fielen Se. Excellenz gedachten Herrn Cansler in die Rede, und sagten: Sie möchten schreiben, er solte ihn verzeihen, daß er mit vehemenz redete, es wäre lauter Betriegerey mit den Kayserlichen. Sie hätten ihm schon vor acht Tagen versprochen, auch zu schreiben, und das solte denselben Tag fortgehen, es wäre aber erst vor drey Tagen geschehen, daraus sehe man den Betrug. Er hätte Landgraf Frißen zugeschrieben, Er solte sehen, daß Er Graf Woldemar, als der erstlich Kayserlich, und zum andern ein Däne wäre, beym Kopff bekäm, und solte ihn wieder in die Moskaw schicken. Weil nun ein und ander dazwischen redete, so gieng alles in ziemlicher Confusion. Als aber auch Se. Excellenz vernahm, daß die Hessischen und Lamboyischen zu Ham zusammen kommen wären, wurden sie ungeduldig, und sagten, das Zusammenlauffen wäre alles vergeblich, es könnte vor dem 14. styli veteris dieses Monats, nichts vorgenommen werden, und es müste hier geschehen, das wäre der Abrede gemäß; wann er wüßte, daß die Hessen an solcher Confusion Ursach wären, wolte er ihnen deswegen zuzureden wissen. Welche Occasion Herr Reigersberger in acht nahm, und sagte: Es wäre wohl vonnöthen, daß Se. Excellenz den Hessischen einmahl wiese, was der Cron Schweden Autorität und Respect wäre. Worauf sie sich erbothen, die Hessischen alsobald zu sich erfordern zu lassen. Es blieb aber dabey, wann Graf Woldemar nicht fortgienge, so solte er ehstes Tages Stöße bekommen. Der Zellische Herr Gesandte stimmte auch dazu, sie, die Braunschweigischen Gesandten, hätten allbereit geschrieben, daß ihre Wdcker sich mit den Schwedischen conjungiren, und auf Graf Woldemar losgehen sollten, denn sie, die Woldemarischen, in die Grafschafft Hoy und Diepholt einzubrechen vorhabens hätten. Wegen der streiffenden Partheyen waren Se. Excellenz mit dem Vorschlag, so wir den Kayserlichen gethan, gar wohl zufrieden, es war aber zu verspühren, daß Se. Excellenz etwas gedruncken hätten, darum wir auch desto ehender Abschied nahmen. Die Herren Braun-

1648.
Nov.

Braunschweigischen Gesandten, deren sich zwey bey der Deputation einfunden, blieben zurück; wir andern wolten von daraus zu Herrn Wolmars Excellenz fahren, trassen aber dieselbe nicht zu Hause an, mußte es also verbleiben.

1648.
Nov.

Donnerstages den 9. Novembr. 1648. versammelten sich die Deputirten auf dem Bischoffshoff, als die Herren Braunschweigischen sich wieder einstellten, fragte sie der Bambergische, ob sie mit Herrn Drenstern Fried oder Krieg geschlossen hätten? der Zellische Gesandte gab zur Antwort: Sie hätten die Nachricht, daß Graff Woldemar sich von ihrer Gegend allbereit nach dem Amt Stolzenaw gezogen, welches dem Herrn Graff von Oldenburg Pfands-weise zustünde. Als wir zu Herr Wolmar kamen, erzeigte Herr Meigersberger, daß Herr Graff Drenstern sich beschweret, jedoch liesse er die Worte: Betrügererey und Betrug aussen, und bate, Sr. Excell. möchte doch die Schreiben an Lambey und Woldemar befördern. Sie sagten, die Schreiben wären bereits fertig, lasen uns auch das Concept vor, welches dem gar wohl eingerichtet war. Daß sie aber erst vor dreyen Tagen solten an General Lambey geschrieben haben, geschehe ihnen unrecht, sie hätten länger als vor 8. Tagen bereits an ihn geschrieben, aber vor 3. Tagen hätten sie, wie er bereits gestern gedacht, eine absonderliche Ordre von dem Lambey an Herrn Graf Woldemar, dem Herrn Grafen von Wittgenstein zugeschickt; Sie, die Herren Chur-Brandenburgischen hätten dieselbe zu bestellen, sonderlich begehret, hernach aber nur einen Boten mit fort geschickt, dem eine Parthey begegnet, und als er sich beruffen, daß er eine Ordre an Graff Woldemar trüge, sie aber zu ihm gesagt, er solte nur in Gottes Nahmen zurück gehen, es bedürffte keiner Ordre, hätte sich der Narr bereden lassen, und wäre mit der Ordre wieder hieher nach Münster kommen; Se. Excell. zweiffelten nicht, die Herren Chur-Brandenburgischen würden die Ordre mit besserer Manier wieder fortschicken. Das jetzige Schreiben wolten sie den Herren Braunschweigischen, weil sie sonderlich interessiret, zustellen lassen, so würde auch der Herr Graff von Nassau, nach Mittag mit dem Commendanten, wegen der Streiffenden Partheyen sich unterreden.

Als hierauf die Churfürstlichen ihren Abschied nahmen, fragte ich Se. Excell. ob nicht das Edictum Executivum bald heraus käme? Se. Excellenz lieffen die Churfürstlichen fortgehen, blieben zurück und sagten: Sie hätten davon noch keine Antwort von Kayserlicher Majestät, aber mit gestriger Post Schreiben bekommen, daß Ihre Kayserliche Majestät mit überaus großer Freude die Subscription des Friedens aufgenommen, und GOTT mit gebogenen Händen gedancket. Es wäre der ganze Kayserliche Hoff in vollen Freuden darüber, sie lasen auch ein Schreiben ab, das Herr Graf Trautmannsdorff an Se. Excell. thaten, contestirte darinn, wie höchlich sie sich über dieser Friedens-Post erquicket und erfreuet hätten. Es wurde erwehnt, Se. Excellenz der Herr Graf Trautmannsdorff hätte sich von den Spanischen zur Abreise nicht sollen bewegen lassen. Se. Excellenz sagten, es geschehe den Spanischen Gesandten unrecht, er hätte seiner Gesundheit halben hinweg gemußt, denn er ihm den langsamen Progress so sehr zu Gemüthe gezogen, daß er gewiß gestorben, wenn er hier geblieben. Se. Excellenz dankten Gott, daß die größte Flamme nunmehr gedämpfft, denn bey denen Haupt- Armaden cessirte alle hostilität, der Pfalzgrafe hätte die Belagerung vor Prage aufgehoben, und würden sich nun die Generalen zusammen thun, wegen der Quartiere und Verpflegung. Als Herrn Graf Oxenstierns Excellenz vor ungefehr acht Tagen bey ihm gewest, und unter andern der Spanischen mit Frankreich habenden differentien halben auch dieses vorkommen, daß Frankreich wolte bey derselbigen Handlung die hostilität nicht eher cessiren lassen, bis die Ratificationes einkommen, und was unmittelbar ein jeglicher gewönne, solte er behalten, Se. Excellenz aber hierauf remonstrirte, daß solchergestalt kein Theil, der verhoffte einen Vortheil noch zu erlangen, die Ratification heraus geben würde, sondern das wäre am besten, wie es in den jetzigen Frieden geschlossen, daß stracks nach der Subscription alle hostilitäten cessirten. Wenn es hier so nicht abgehandelt, so würde vielleicht der Herr Pfalzgraf vor Prage nicht weg wollen, noch die Königin in Schweden die Ratification ausant-

1648. worten, biß sie Prag inne hätten. Darauf Herr Graf Oxenstiern gesagt: Er müste bekennen, daß hierin - - .c. damit aber hätte er still geschwiegen, und wäre ganz roth worden. Se. Excellenz hätten aber ihm zugesprochen, es solte doch der Herr Graf vordem heraus sagen, was ihm auf dem Herzen lege, es wäre doch nichts anders, als die Stadt Prag. Dawider dann Herr Graf Oxenstiern nicht viel geredet, und daß er, Herr Wolmar, hierin nicht geirret, hätte sich durch Herrn Salvii interceptes Schreiben ausgewiesen, so er an Herrn Pfalzgrafen gethan. Als Herrn Salvii Excellenz ihn vor zwey Tagen besucht, hätte er ihm, Herrn Salvio, vorgehalten, sie vexirten die Kayserlichen allzeit mit interceptirten Schreiben. Jegund hätten sie wieder etwas, es wäre ein Schreiben bekommen worden, sein Herrn Salvii, an den Herrn Pfalz-Grafen, darin stünde, daß der verlohrene Schlüssel zur Kayserlichen Resolution nunmehr gefunden wäre, und hätten die Kayserlichen der Stände Befanden albereit das Heiligthum vorgetragen, Se. Durchlaucht solten sehen, daß sie in Böhmen, und den Erb-Landen gute Posto fassen, damit sie die 7. Crayß, die die Schwedischen Miliz bezahlen solten, nicht beschweren dürfften, denn es würde ohne allen Zweifel zur Subscription kommen, er hätte auch ganz kein Mittel mehr, selbige länger aufzuhalten. In post scripto: Se. Durchlaucht würden sehen, wie sie es mit Prag machten, er wüste keine Erinnerung mehr zu thun, sondern die Subscriptio würde ehester Tage erfolgen. Das hätte Herr Wolmar Sr. Excellenz also vorgelesen, der sich etwas drüber entfärbet, und gebeten, er möchte es ihm doch selbst lesen lassen, er Wolmars Excellenz aber hätte in Schibfack gesteckt, und gesagt: Es wäre alda besser verwahret .c. Worauf allerhand Discours vorfielen, welche aber von keiner Wichtigkeit waren.

1648.
Nov.
Dec.

§. VII.

Kayserlich
Executions-
Edict.

Hingegen bezeugten Ihre Kayserliche 1648. allhier sub N. I. wie Ihre die würckliche Vollziehung des Friedens-Schlusses ein wahrer Ernst sey.

Die Majestät ihres Orts, durch würckliche Auslaß- und Publicirung des Executions-Edicts, in das Reich, d. d. 7. Nov.

N. I.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät Mandat und Edict, die Execution des zu Münster und Osnabrück getroffenen Friedens-Schlusses betreffend, d. d. Wien, den 7. Novemb. 1648.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, erwehlt Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Slavonien, .c. König, Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol, .c. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Land-Boigten, Hauptleuten, Bisdomen, Boigten, Pflegern, Verwesern, Amteuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und allen Unsern Generalen, hohen und niedern Befehlshabern, und gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, Unser Freundschaft, Gnad und alles Guts, und fügen Ew. Liebd. Lieb. Andächt. Andächt. und euch hiemit zu wissen: Nachdem die zwischen Unsern, und beyder Concedirten Cronen, sowohl Franckreich als Schweden Bevollmächtigten, Gesandten zu Münster und Osnabrück angestellte, und nun eine geraume Zeit gewährte Friedens-Handlung, mit Zuthun und Beliebung Unserer und des Heiligen Reichs darzu absonderlich berufener Churfürsten und Stände, dermahleinst zum Ende gebracht, und der Friede mit erstgefügten

bey.

1648. Dec. 30. ben den Cronen, am 24. nächst abgewichenen Monats Octobr. gänglich geschlossen, unterschrieben, und folgenden Tages zu männiglichem Wissen schaff publiciret worden. Und dann in diesem Friedens-Schluss unter andern auch ausdrücklich versehen, daß, sobald das Instrumentum Pacis von allerseits gevollmächtigten Gesandten unterschrieben und besiegelt seyn werde, alle Feindschätzlichkeiten eingestellt, und was in diesem Friedens-Schluss verglichen worden, beyderseits stracks vollzogen, und zu Werck gesetzt werden solle; Und daß Wir zu solchem End von obhabenden Kayserlichen Amts-wegen, offene Edicta und Patente ins Reich publiciren, und allen denen, welche vermög dieser Abhandlung und Vergleichung etwas wieder abzutreten, zu erstatten oder zu leisten schuldig und verbunden seynd, solchen ohne Ausflucht und Schaden verglichener massen, innerhalb der von dem geschlossenen Frieden an, bis zu Einbringung der Ratification, bestimmter Zeit nachzukommen, und zumahl auch denen ausschreibenden Fürsten und Crayß-Obristen ernstlich befehlen wolten, daß sie auf Ansuchen deren, welchen etwas abzutreten, der verglichenen Executions-Ordnung, und diesen Abhandlungen gemäß, eines jedwedern Restitution befördern und vollbringen, mit diesem fernern Anhang, weilten Sie, die ausschreibende Fürsten und Crayß-Obristen in ihrer selbst eigenen Sache und Restitution die Execution zu führen, für unfähig gehalten werden, daß auf solchen Fall, so wol auch, wann dieselbe sich dieser Commission zu unterfangen verweigerten, die nächst angelegene Crayß ausschreibende Fürsten oder Crayß-Obristen auch in andern Crayßen, dieser Execution, auf Begehren der Restituendorum sich unternehmen, und solche werckstellig machen solten. Da auch jemand aus den Restituendis hierzu Unsere Kayserliche Commissarien zu gebrauchen der Nothdurfft zu seyn erachten würde, (welches dann eines jeden Willkühr anheim gestellet wird) daß ihnen solche ohne Aufsehalt bewilliget und ertheilet werden, auf welchen Fall dann, und damit die Wirklichkeit dessen, was also verabschiedet worden, desto weniger verhindert werde, so wohl denen Abtretenden, als denen, welchen etwas abzutreten ist, zugelassen seyn solle, gleich nach beschlossenen und unterschriebenen Frieden, beyderseits zwey oder drey Commissarios zu benennen, aus denen Wir einen von dem Restituendo, und den andern von dem Restituente benannten, doch in gleicher Anzahl von beyderley Religionen erwählen, und denselben befehlen sollen, alles, was dieser Vergleich mit sich bringet, ohne Verzug zu vollziehen: Da aber derjenige Theil, so etwas abzutreten, zu erstatten, oder zu leisten schuldig, in Benennung solcher Commissarien saumig erscheinen solte, daß Wir alsdenn aus den von dem Restituendo benannten Commissarien einen erkiesen, den andern aber Unsers Gefallens, jedoch mit obbedeuter gleicher Anzahl von beyderley Religion beyordnen, und denselben aller widrigen Exceptionen und Einreden ungehindert, die Execution vorzunehmen anbefehlen wolten. Und Wir nun alles und jedes, was in denen, mit Vorwissen, Einrathen und Belieben Er. Er. Lieb. Lieb. Andächt. Andächt. und Er. zu diesem allgemeinen Convent abgeordneter Räthe, Botschafften und Gesandten, zwischen Unsren und obgedachter beyder Cronen Gevollmächtigten verglichenen, unterschriebenen und publicirten Instrumentis Pacis begriffen, zu Rettung des höchstbedrängten Vaterlands aus diesem langwierigen und verderblichen Kriegs-Wesen, und Verhütung weiteren Christen-Bluts Vergießung, unsers Orts angenommen, approbiret, und diesem Frieden-Schluss zufolge, alsobald nach Empfang desselben und unter heutigem dato, allen Unsren Generals-Personen und hohen Befehlshabern gnädigst anbefohlen, sich nicht allein aller weiterer Feindschätzlichkeiten, gegen der concedirten Cronen Waffen (wann sich anderst dieselbe eines gleichmäßigen bezeigen) hinführo zu enthalten, sondern auch demjenigen, was die Executions-Ordnung mit sich bringet, und sie darbey wegen Loslassung der Gefangenen, Abführ. Verleg. und Verpflegung der im Feld gegeneinander stehender Vöcker, auch nach beschehener Auswechslung allerseits Ratificationen, bedingten Abtretung der besetzten Plätze und Bestungen, in krafft der ihnen bereits zugesandter Vollmacht zu thun und zu exequiren haben, uuerzüglic und gehorsamst nachzukommen, auch im übrigen Unsers obhabenden Kayserlichen Amts wegen dahin zu sehen, daß alles was oberstandener massen dieser Friedens-Schluss mit sich bringet, dem klaren Inhalt nach, und in der darinn zu Einbring. und Auswechslung allerseits Ratificationen, benemnter Zeit

1648.

Dec.

30.

1648.
Dec.

Zeit vollzogen werden. Hierum so gebieten Wir allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Landvögten, Pflegern, Berwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemeinden, und sonst allen und jeden, welche vermög dieses Friedens und dessen gemeiner, oder auch einiger sonderbarer Regul oder Verordnung etwas wieder abzutreten, zu erstatten, zu geben, zu thun oder zu leisten schuldig seyn, sie seyen Geist- oder Weltlichen Stands, hiemit freund- gnädig- und ernstlich, daß sie alsbald nach Verkündig- und Vernehmung dieses unsers Kayserlichen Edicts (dessen beglaubten Abschriften Wir nicht geringere Krafft, als dem Original selbst, gegeben haben wollen) und auf des beschwerten Theils gebührendes Anmelden, ohne Ausflucht oder Vorwendung einiger, in der Amnistia begriffener General- oder Special-Verwahrung und clausula salvatorix, oder einig anderer Exception, alles und jedes, was sie in Krafft dieses Vergleichs zu restituiren, abzutreten, zu geben, zu thun oder zu leisten schuldig seynd, ohne Aufenthalt und Schaden, noch vor Ausgang vorberührter, zu Einbring- und Auswechslung allerseits Ratificationen angelegter Zeit, unweigerlich restituiren, abtreten, geben, thun und leisten, allermassen mehrbedeuter unterschriebener und publicirter Friedens-Schluß, seines ausgedruckten klaren Inhalts ausweist, und weiter mit sich bringt. Und befehlen solchemnach hiermit zugleich allen und jeden Ausschreibenden Fürsten und Crayß-Obristen gnädigst und ernstlich, geben Ihnen auch, als durch mehrbemeldten Friedens-Schluß absonderlich verordneten Executores, Unsere Kayserliche Vollmacht und Gewalt, daß Sie, oder diejenige, welche von Uns auf einer oder der andern Parthey Anrufen und Bequemung, obgehörter massen absonderlich verordnet seyn werden, allen denen, welchen diß Orts etwas zu restituiren ist, der verglichenen Executions-Ordnung zu folge, zu demjenigen, worzu sie in krafft dieses Friedens-Schlusses befugt, für sich selbst, oder durch ihre Subdelegirten unweigerlich verhelffen, und sich daran in keinerley Weise noch Wege hindern lassen. Wir versehen Uns auch hierbey gnädigst, wann einer oder der ander aus ihnen, den Crayß-Ausschreibenden Fürsten oder Crayß-Obristen selbst, ichtwas zu restituiren, oder derselbige auch seines Orts etwas zu leisten schuldig ist, Er werde sich in seiner eigenen Sache der Execution zu enthalten, und auf solchen Fall, oder da er etwa sonst aus erheblichen Ursachen sich dieser Unserer Commission zu unterfangen Bedenkens hätte, den nachgefolgten Ausschreibenden Fürsten oder Crayß-Obristen, auch ausser des Crayßes, auf desjenigen Anhalten, so restituiret solle werden, solche zu führen ihme nicht zuwider seyn lassen: Solte aber ein oder anderer Stand des Reichs, oder wer sonst etwas zu restituiren oder zu leisten schuldig, sich dieser Unserer Verordnung, in einge Wege widersetzen, oder derselben kein Genügen thun wollen: So sollen alsdann mehrbesagte Crayß-Ausschreibende Fürsten und Crayß-Obristen, oder derselben Subdelegirte, neben denen von Uns darzu verordneten Commissariis, aller Einrede ungehindert, dem Restituendo, vielerwehntem Friedens Schluß zufolge, zu dem Seinigen unverlängt zu verhelffen, und sich diß Orts nicht allein der nächsten Befehungen, sondern auch nach Belieben, ihrer eigenen oder des beschwerten Theils Kräfften, wider die Ungehorsame zu gebrauchen befugt seyn: Zu welchem Ende dann allen Unsern Hohen und Niedern Befehlshabern, Commendanten und Besatzungen hiemit gnädigst anbefohlen wird, daß sie an denen Orten, wo dergleichen Execution zu führen und zu verrichten, solche ihres Theils nicht allein nicht hindern, sondern vielmehr denen hierzu verordneten Commissariis auf Begehren assistiren sollen. Darnach sich ein jeder zu richten, und vor denen in mehrbesagtem Friedens-Schluß verordneten Straffen zu hüten wissen wird. Das meynen wir ernstlich. Geben in Unserer Stadt Wien, den Siebenden Novembris, Anno Sechzehen Hundert, Acht und Vierzig, Unserer Reiche, des Römischen im Zwölfften, des Hungarischen im Drey und Zwanzigsten, und des Böhemischen im Ein und zwanzigsten.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

§. VIII.

1648.
Dec.

1648.
Nov.

§. VIII.

1648.
Nov.Der Reichs-
Stände
Schreiben an
Wrangel we-
gen Einstel-
lung der Ho-
minuten.

Obwohl die Reichs-Stände, obgedach-
ter massen, (S. IV.) um die Continuation
derer Hostilitäten bey denen Arméen de-
sto gewisser zu sistiren, ein Schreiben an
den Schwedischen General-Feld-Mar-
schalln Wrangel, am 27. Oct. st. v. ab-
gelassen hatten; So wurde jedoch nachge-
hendts im Churfürstlichen Collegio be-
siebt, anderwärts an selbigen dergestalt zu
schreiben, daß die Schwedische Armee
aus einander gelegt, und in die 7. Crayße,
die zu derselben Satisfaktion schon ehehin
ernennet worden wären, proportionabi-
liter vertheilt werden möchte: Ingleichen,
daß denenjenigen Crayßen und Ständen,
welche biß zur Abdankung der Miliz, vor
andern graviret würden, von denen übrig-
en Ständen, dieserhalb Erstattung und
Refusion geschehen solle.

Nachdem aber, bey der Reichs-Deli-
beration am 6. Nov. st. v. einige Stände
gemercket, daß solches hauptsächlich von
denen Kayserlichen Gesandten und denen
Ober- Reichs-Crayßen herrühre, da jene,
derer Schwedischen aus dem Rdnigreich
Böhmen gerne wären quitt gewesen, diese
aber vor denen starcken Einquartierungen,
welche sie am meisten treffen würden, sich

fürchteten, mithin es dießfalls vornehmlich
auf den Nieder-Sächsischen Crayß ange-
sehen zu seyn schiene; So opponirten sich
die Stände aus solchem Crayß dagegen,
bekamen auch die Städte auf ihre Seiten,
und thaten noch selbigen Tags deswegen
eine Vorstellung bey denen Schwedischen;
welche sich aber erklärten, dieser Punct ge-
höre vor die Generalität, an welche selbiger,
nach Inhalt des Friedens-Instru-
ments, verwiesen sey: Sie konten ihre
Armee nicht so zerstreuen, sondern wür-
den vielmehr ihren Generalen zuschreiben,
daß sie die Quartiere, welche sie jeso hät-
ten, möglichst manutreniren sollten &c.

Und obwohl folgenden Tags, das Chur-
Maynzische Reichs-Direktorium, das
Concept N. I. an dem General Wrangel
denen Deputirten zusandte; So
widersegen sich dannoch die Nieder-Säch-
sischen Crayß-Stände, und verfaßten dage-
gen die Correctur, wie sub N. II. erschei-
net: Jedemnoch ließ das Reichs-Direkto-
rium, das von ihm aufgesetzte Schreiben
abgehen, und notificirte solches nachge-
hendts, per Referendarium Legationis,
denen Ständen.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 12. Novemb. A. 1648.
per Moguntin. Mutatis mutandis,
ad Tourenne.

Chur-Maynzisches project Schreibens anden Schwedischen Feld-Mar-
schalln Wrangeln, wegen Vertheilung der Arméen.

Hochwohlgebohrner, Hochgeehrter Herr Feld-Marschall.

N. I.
Des Reichs-
Directorii
Concept a-
hermahligen
Schreibens
an den Feld-
Marschall
Wrangel.

Ob Wir wohl, insonders aber und zuzörderist des heiligen Reichs Chur-Fürsten
und Stände, unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obern und Commiten-
ten in der zuverlässigen Hoffnung gestanden, Ew. Excellenz würden nach nimmere
Gut Lob! so glücklich geschlossenen und dieß Orts publicirten Ew. Excellenz son-
der Zweifel seithero notificirten Friedens-Schluss, krafft darin abgehandelten und ver-
faßten Executions-Puncten, sich mit andern Generalitäten zusammen gethan, und
unter einander verglichen haben, wie die Arméen, vermöge des Friedens-Schlusses,
die zu Beybringung zur Ratification bestimmte zwey Monathe über, zu verlegen, und
leidentlich zu verpflegen, dahingegen aber die Contributiones, Exorbitantien und
Pressungē eingestellt, consequenter dem buchstäblichen Inhalt des Instrumenti Pacis,
in specie aber dem puncto Executionis nachgegangen, und keinen Stand durch
Sechster Theil. Pppp pro-

1648.
Nov.

disproportionirte Prägravirung und Beschwerung die solutio impossibel gemacht werden möge; so haben Wir gleichwohl nicht allein von jetztberührter höchstnößigen Reparition, und teidentlichen Verpflegung der Soldatesca; sondern auch wegen Cessation der Hostilitäten, bis dato keine begründete Nachricht, sondern vielmehr vernommen, daß in denen, von Zeit des geschlossenen Friedens verstrichenen drey Wochen, in letzterwehnten Hostilitäten continuiret, und den Ständen des Reichs samt Derö armen Land, Leuten und Unterthanen, ohne zweifentlich Ew. Excellenze guter Meynung und Intention, auch dem klaren Executions-Inhalt zuwider, mit allerhand militarischen Beschwerungen hart zugefest, und sie dadurch von Mitteln dergestalt gebracht werden, daß nicht wohl zu sehen, wie die in satisfactionem Militiæ Suedicæ verwilligte 18. Tonnen Reichs-Thaler baar, und 12. per assignationes in termino, wo nicht bereits remediret, oder förderfamst remediret werden solle, beygebracht, einfolgentlich die Executio Pacis werckstellig gemacht werden könne.

1648.
Nov.

Wann dann diese Sachen, daran nicht allein der Römischen Kayserlichen Majestät unserm, allergnädigsten Herren, auch der Königlich Schwedischen Majestät und Cron Schweden, samt Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ihres allerseits hierunter waltenden hohen Interesse halber, sondern auch Ew. Excellenz anvertrauten Exercitui selbst, ja der ganzen Soldatesca mercklich und viel gelegen, auch an sich selbst billig und recht, daß demjenigen, was zwischen allerseits Partheyen abgehandelt, verglichen und geschlossen worden, vestiglich inhariret, und nachgelebet werde.

Hierum so gelanget vor Uns und im Nahmen Unserer allerseits gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, Oberrn und Comitenten, an Ew. Excell. unser gebührendes Suchen und Bitten; sintemahl von der Königlich Schwedischen vortrefflichen Gesandtschaft, wir die zuverlässige Nachricht erlangt, daß Ew. Excellenz der Schluß des Friedens notificiret, und der punctus Executionis mit beygeschlossen worden, dieselbe geruhen, da es anders nicht schon geschehen, ehest sich mit andern Generalitäten zu vergleichen, wie die Armées, vermöge des Frieden-Schlusses, zu verlegen und zu verpflegen, auch welchergestalt künfftig die Abdankung der Soldatesca und Restitucion der Plätze ungesäumt ins Werck zu richten, und alles dergestalt zu verfügen, damit es denen Ständen erträglich, und die Verpflegung in natura oder mit Geld abzustatten, jedem freygelassen, auch zu Abtragung der Militiæ Satisfaction die Mittel nicht entzogen, und dadurch die exauctoratio militis und evacuatio locorum in termino gesticket werde.

Dieses, gleichwie es an sich selbst billig und recht, auch dem Schluß des Friedens gemäß ist, also zweifeln Wir keinesweges, daß Ew. Excellenz zu ehester Werckstellung desselben von selbst geneigt seyn werden, die Wir dabey Gott zu allen Wohl-ergehen treulich ergeben.

Münster den 17. Novembr. 1648.

Ew. Excellenz

An General Wrangel.

Freymillige des Heil. Römischen Reichs.

N. II.

Geändertes Concept des, wegen Vertheilung der Armées, an die Generalität resolvirten Schreibens.

Hochwohlgebohrner, Hochgeehrter Herr Feld-Marschall.

Ob Wir wohl, insonders aber und zusörderst, des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände unsere gnädigst und gnädige Herren Principales, Oberrn und Comitenten

1648.
Nov.N. II.
Von den Mier-
der Sächsi-
schen Gesand-
ten grändere-
ten Concept-
Schreibens
an den Gene-
ral Wrangel.

ten, in der zuverlässigen Hoffnung gestanden, Ew. Excellenz würden, nach nunmehr, Gott Lob, so glücklich geschlossenen, und diß Orts publicirten, Euer Excellenz zeithero sonder Zweifel notificirten Friedens-Schlusses, krafft derer abgehandelten und verfaßten Executions-Puncten, sich mit den Kayserlichen und Chur-Bayerischen Generalitäten zusammen gethan, und unter einander verglichen haben, wie und welchergestalt die a parte des Reichs, bis zu Beybringung allerseits interessirten Theilen Ratificationen, bewilligte zwey monatliche Einquartierungen, in die zur Satisfaction der Königlich-Schwedischen Militiæ Satisfaction angewiesene sieben Craysse proportionabiliter vertheilet, die Soldatesca nothdürfftiglich und leidentlich verpfleget, dahingegen aber alle Contributiones, Exorbitantien und Pressungen eingestellt, consequenter dem buchstablichen Inhalt des Instrumenti Pacis, in specie aber dem puncto Executionis nachgegangen, kein Stand für den andern prægraviret und beschweret werden möge; so haben wir gleichwohl dato, nicht allerwegen von jetztberührter höchstnöthiger Reparition und leidentlichen Verpflegung der Soldatesca, ja so gar einige, auch die geringste Nachricht wegen Cessation der Hostilitäten nicht erlangen können: sondern vielmehr wissen wir, daß in denen, von Zeit des geschlossenen Friedens verstrichenen dreym Wochen, in jesterwehnten Hostilitäten continuiret, ja die Stände des Reichs, und Dero arme Land, Leute und Unterthanen nicht allein in Erhöhung und Erseigerung der Contributionen, sondern auch Erpressung der jährlichen Restanten, mit Raub, Brand, Plünderung und Abnahme Pferde und Viehe, zugefüget, und von Mitteln dergestalt gebracht worden, daß nicht wohl zu sehen, wie die in Satisfactionem Militiæ Suedicæ verwilligte 18. Tonnen Thaler baar, und 12. per Assignationes, in termino (da anders dergleichen Pressuren nicht förderfamst eingestellt, und eine gewisse Proportion in der Einquartierung, auch Moderation in der Verpflegung gehalten werden solten) beybracht, einfolgentlich die Exauctoratio & respectivo abductio militis & restitutio locorum werckstellig gemacht werden können.

Wenn denn diese Sachen, daran nicht allein der Königlich-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herren, der hochlöblichen Cron Schweden, und Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, ihres allerseits hierunter waltenden hohen Interesse halber, sondern auch Ew. Excellenz anvertrauten Exercitui selbst, ja der ganzen Soldatesca merklich und viel gelegen, auch ohne das an sich selbst billig und recht, daß demjenigen, was zwischen allerseits Partheien abgehandelt, verglichen und geschlossen worden, vestiglich inhæriret, und nachgelebt werde; Hierum so gelanget für uns und im Rahmen unserer allerseits gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Obren und Commitenten, an Ew. Excellenz unser gebührendes Ersuchen und Bitten, sintemahlen von der Königlich-Schwedischen vortreflichen Gesandtschaft wir die zuverlässige Nachricht erlanget, daß Ew. Excellence der Schluß des Friedens notificiret, der punctus Executionis mit beygeschlossen und nach Inhalt dessen, vor Einlangung dieses, die hostilitäten allerseits eingestellt seyn werden; Dieselbe geruhen, da es anders nicht allschon geschehen, sich mit den Kayserlichen und Chur-Bayerischen Generalitäten ehest und auf das allerförderlichste zusammen zu thun, sich untereinander nicht allein einer gewissen proportionirten Antheilung, sondern auch leidentlichen Verpflegung zu vergleichen, und alles dergestalt einrichten zu lassen, damit zur Abtragung der Militiæ Satisfaction, daran Ew. Excellenz und der Cron selbst nicht wenig gelegen, nicht alle Mittel entzogen werden.

Dieses, gleichwie es an sich selbst billig und recht, auch dem Schluß des Friedens gemäß ist; also zweiffeln wir keines weges, daß Ew. Excellenz zu ehester Werckstellung desselben von selbst geneigt seyn werden; die wir Sie dabey Gott zu allem Wohlergehen treulich empfehlen. Münster, den 17. Novembr. Anno 1648.

An den Königlich-Schwedischen General-
Feld-Marschal Wrangeln.
mutatis mutandis.

An die Kayserlichen und andere Generalitäten.

Sechster Theil.

Yppp 2

§. IX.

1648.
Nov.

1648
Nov.

Denen, welche zur Schwedischen Satisfaction Geld herleihen, wird das Vor-Recht unter den Creditoren von den Reichs-Ständen ein-gehandelt.

Bei solcher Gelegenheit erwehnte auch der Chur-Eöllnische Gesandte, es sollten zu Franckfurth einige Kauff-Leute seyn, so in Gesellschaft eine grosse Summam daves Geldes zusammen bringen wollten, damit einem und andern Stand, der mit barem Gelde zur Schwedischen Satisfaction nicht aufkommen könnte, an die Hand zu gehen, wann sie nur gesichert wären, daß sie dadurch zur Versicherung ein Jus Prælationis erlangten, und andern Creditoribus vorgiengen. Weil nun

§. IX.

von dieser Materie, auch schon dor diesem allbereits zu Öfnabrück geredet, und der Vorschlag gut befunden worden war; So wurde einmützig beliebet, es sollte denen Kayserlichen Gesandten eröffnet werden, daß Ihre Kayserliche Majestät solchen Paktum, als einen Reichs-Schluß, ins Reich durch ein Edict publiciren möchten, gestaltn auch nachgehends das Schreiben sub No. I. dieserwegen abgegangen.

N. L.

Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, um publicirung eines Edicti, in favorem Creditorum, welche zu contentirung der Schwedischen Miliz etwas herleihen würden.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Mit was getreuem Eyffer, Fleiß und Sorgfalt, man sich nun von vielen Jahren hero, förderst zwar auf Ew. Kayserliche Majestät; sodann des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände seiten, zu Erlangung eines beständigen sichern Friedens mit be worden, und welcher gestalt derselbe, vermittelst Göttlicher Gnaden, zu höchster Consolation vieler tausend bedrängt und bedrückten Seelen; den 22. Octobr. nächsthin zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, dem Reich und beyden auswärtigen Crönen, obwohl mit sehr schweren Conditionen, und Einwilligung ansehnlicher Satisfactionen, sowohl an Provinzjen, Land und Leuten, vor die Crönen selbst, als an Geld Summa vor die Königlich Schwedische Miliz, dannoch glücklich erhalten und publiciret worden, solches alles ist Ew. Kayserlichen Majestät bekannt.

Wann es dann dießmahl, nach befag unser, an Ew. Kayserliche Majestät vom 16. hujus abgelassenen allerunterthänigsten Ersuchungs-Schreibens, an dem vornemlich erwinden will, daß das Vergleichene ehst werckstellig gemacht ic. vor allen Dingen aber die pro primo Solutionis Termino gewilligte Geld-Mittel von 18. Tonnen Reichsthaler baar, und 12. Tonnen Assignationes, zu contentirung der Schwedischen Soldatesca, von den Ständen des Reichs, bevorab den 7. hierzu assignirten Cransen zusammen getragen, und sintemahl ohne real-Abstattung dieser Gelder, wie schwer es auch einem und andern aus den Ständen fallen möchte, auf die Exauctorationem Militis, noch weniger restitutionem Locorum, einige Hoffnung nicht zu machen, dahin sorgfältig gesehen werde, wie in Ermangelung dieser Gelder, der effectus Pacis zu höchsten Präjudiz und Nachtheil Ew. Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Ständen, nicht eingestecket werde, und aber fast beständig berichtet wird, daß sich hin und wieder im Reich, sowohl hohen als niedern Stands-Personen und Kriegs-Officier, in specie aber wohl habige Kauff- und Handels-Leute befinden, die dahin alles angelegenen Fleisses trachten, wie sie mit dero in Händen habenden Baarschafft auf gewisse Hypothecen an Land und Leuten her zu leyhen, angenehme Gelegenheit erlangen, ihnen gleichwohl der Schadenshaltung halber genugsahme Versicherung gethan, nicht aber bey solcher Herlehung gefährdet, noch hiernächst andern Creditoren nachgesetzt, ja wohl gar in Gefahr des Verlusts des Capitals selbst, gesetzt werden möchten. Und wir dann in reiffen der Sachen Nachdenken kein besser noch

1648
Nov.

1648.
Nov.

noch versicherter Mittel ersinnen können, dann daß diese und andere dergleichen Conditiones, vermittelst Auslassung eines Kayserlichen Edicts, des Juris Prælationis im Rahmen Ew. Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs versichert, und dadurch zu Herschließung gewisser erklectlichen Summen an baarem Gelde disponiret werden.

Hierum ist und gelanget vord erste an Ew. Kayserliche Majestät unser, insonders aber und zupörderst unserer Herrn Principalen allerseits, aller unterthänigstes Ersuchen und Bitten, die geruhen je ehender je besser, auf unverlangte Auslassung dergleichen Kayserlichen Edicts bedacht zu seyn, krafft dessen alle diejenige Hohe und Niedere, Geist- und Weltliche, oder was Standes dieselbe auch seyn möchten, welche zu Abdankung der Schwedischen Militia Satisfaktion, einen oder mehrern aus des Heiligen Reichs Ständen, auf Land, Leut und Unterthanen, gewisse erklectliche Summen herschliessen würden, des Capitals, sodann des Juris Prælationis, und daß die letztere allen Creditoren vorgezogen, und der Gebühr contentiret, biß dahin aber, da ihm einige Güther in Hypothecam eingeräumet worden, darinn unentbiret gelassen werden solle, in Ew. Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Rahmen zu versichern, auf welchem Fall nicht zu zweiffeln, es werden sich Leute finden, die dieses versicherten expedientis sich bedienen, und mit Herschließung gewisser baarer Mittel, die contentirung, consequenter Abdankung der Schwedischen Vbleker und Restitution der besten Plätze, auch wohl gar den Genuß des edlen werthen Friedens, darnach ein jeder des Reichs Eingeseßener so sehnlich trachtet und seuffzet, nicht wenig befördern werden.

Und nachdem vord andere, in beyden Instrumentis Pacis bekräftiget und versehen, daß inter conclusam & ratificandam Pacem alles dasjenige, was in beyden punctis Amnestiæ & Gravaminum tam Politicorum quam Ecclesiasticorum, zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den Ständen des Reichs, auch diesen unter sich selbst, abgeredet und verglichen, zur Execution gebracht; vor allen Dingen aber drittens mit dem geschlossenen Frieden zugleich alle Hostilitäten zwischen allerseits kriegenden Theilen cessiren, die Nothdurfft immittelst, wie und welcher gestalt, pace ratificata, von allen kriegenden Theilen, die Vbleker ohnverlangt exautoriret, die inhabende Plätze evacuiret, und ihrem rechtmäßigen Herrn ohne einige schädliche Verzögerung restituirer werden möchten, unter einander bedacht und abgehandelt werden solle, wie auch nicht zweiffeln, Ew. Kayserliche Majestät werden Dero zu Beförderung Fried und Ruhe im Reich tragenden sonderbahren Eysser nach, selbst nicht wenig sorgfältig seyn, wie eins und anders ehest weckstellig gemacht, und derentwegen gewisse Edicta und Schreiben hin und wieder im Reich angeschlagen, und respectively an die Generalitäten abgelassen; Die Kayserliche Ratificationes auch, vierdents, über beyde Instrumenta Pacis förderlichst zur Hand gebracht, und entweder gegen einander also gleich ausgewechselt, oder ad interim, dem dieß Orts getroffenen Vergleich nach, ad manus tertias deponiret werden;

Als ersuchen Ew. Kayserliche Majestät wir allergehorsamst, sie geruhen diese unsere allerunterthänigste wohl- und einzig und allein zu Beförderung des allgemeinen Befens besten, gemeynnte Erinnerung in Kayserlichen Gnaden zu vermercken, und da, wie treulichst zu hoffen, es nicht allschon geschehen, jetzt ermeldtes Kayserliches Edict zu Vollzieh- und Præstirung dessen, wozu vigore puncti Amnestiæ & Gravaminum ein jeder Stand angewiesen ist, ins Reich publiciren, die Generalitäten aber zu erinnern, auch die allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen, damit die Kayserliche Ratificationes, samt der Königlich-Hispanischen Cession über die Elsaßische der Cron Franckreich in Satisfaktion gegebene Lande, in termino beybracht, die sowohl à parte der Königl. Majestät in Hispanien, als des Herrn Herzogs von Lothringen Fürstliche Durchlauchten inhabende, gewissen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ohnzweiffentlich an- und zugehörige Plätze und Derter, in specie Franckenthal, Homburg, Landstuel und andere, dem nechsten abgetreten, und ihren

Pppp 3

recht-

1648.
Nov.

1648.
Nov.

rechtmäßigen Herrn restituiret, sondann und vornehmlich der Hispanische Frieden (zu dessen möglichster Beschleunigung unsere Herren Principales allerseits sich allschon nicht einsondern mehremahlen durch uns, Dero Gesandtschafften, erbietlich machen lassen, auch der guten Intention verbleiben) an sich selbstn ehest möglich bedebet, consequenter die völlige Beruhigung des Heil. Römischen Reichs, ja der ganzen Christenheit, ehest erhalten und stabiliret, zu Erlangung dieses Zwecks auch schließlich von Ew. Kayserlichen Majestät, des Herrn Pfalz-Graff Carl Ludewigs Fürstlichen Durchlaucht, der getroffene Frieden-Schluß demnechst in Schrifften notificiret, zu acception dessen, auch behdriger Submission und Accommodation allergnädigst erinnert, und in Summa, alles dasjenige aus dem Wege geräumt werde, was jetzt und künfftig besagten Frieden-Schluß behindern, oder in einige Wege zweiffelhaftig machen könnte. In Erwartung Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigsten willfährigen Resolution, oder vielmehr des Effectus dieser unfer allerunterthänigsten ganz wohl gemeynnten Erinnerung und Vorschläge, befehlen Ew. Kayserliche Majestät wir Gott zu allem Kayserlichen Wohlstand, Deroselben aber uns zu Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst. Münster, den 17. Novemb. 1648.

1648.
Nov.

Ew. Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst-gehorsamste

Des Heil. Römischen Reichs Chur-
Fürsten und Stände, zu den allge-
meinen Friedens-Tractaten verord-
nete vollmächtigste Gesandten und
Räthe.

S. X.

Des Servient
Erklärung,
die Execution
des Friedens,
und die Spa-
nischen Tra-
ctaten mit
Frankreich
betreffend.

Weil nun verlautete, es würden die Schwedischen Gefandten, Oxenstierna und Salvius, sogleich von Münster hinweg gehen, welches die Reichs-Ständischen bey damahligen Umständen eben nicht vorrathsam hielten; So suchten diese den Französischen Ambassadeur Servient, sich darunter zu interponiren, auch sonst zur baldigen und völligen Execution des Friedens beförderlich zu seyn. Servient that es auch, und ließ sich übrigens vernemen, er habe zwar seithero nichts unterlassen, was zu Herstellung der wahren Ruhe gereiche: Allein der Oliven-Baum, so vor einen Baum des Friedens geachtet würde, gede mit seinen leeren und schmahlen Blättern ihm noch nicht so viel Schätzen, daß er darunter ruhen könne; Er rede jederzeit ex candore & sincero corde, und könne nicht verhalten, daß der Französische Resident von Stockholm geschrieben habe, die Königin erfreue sich, daß es mit dem Frieden zum Schluß kommen sey, wiewohl sie von der Subscription keine Nachricht damahln noch hätte

haben können, sie sey eine trefflich kluge Dame, die ihre Lust in den Büchern habe; Allein, es wären etliche am Hoffe, die es acronito, non laeto animo, vernommen hätten, als die vermerkt gehabt, daß es dahin nicht werde gereichen, weil 1) die Cron Frankreich ihr Interesse bey Spanien, und denselben Frieden von dem Deutschen, nicht absondern werde; Daß auch 2) die Stände des Römischen Reichs keine solche Resolution fassen, und den Kayser dahin bringen würden, daß er sich von Spanien abthun müße. Man sollte versichert seyn, die Cron Frankreich werde darauf gehen, daß alles sincere exequiret werde, was geschlossen worden, und werde demjenigen nachleben, was Thro zusiehe. Er habe auch mit denen Königlich-Schwedischen, die mit ihm eins worden, sich verglichen, es müsse von seiten der Cronen allem ganz genau nachgelebet werden, damit sie mit keiner Auflage und Imputation besetzt werden könnten. Wie aber gesagt, rede er sincere, er habe die gewisse Nachricht, daß Kayserlicher seits gegen Spa

1648. Spanien eingewendet werde, der Kayser habe zu Rettung des Königreichs Böhmen und seiner Lande, jeso zwar Frieden schließen müssen, unterdes werde doch gleichwohl Spanien und Oesterreich ein Haus bleiben, und es an Prätext dem Hause Oesterreich nicht ermangeln, der Cron Frankreich wieder bezukommen, und könnte auch doch wohl der Cron Spanien zum besten, die Kayserl. Armada bey der Abdankung den Spanien zugeführt werde. Derhalben sollten die Stände nur masculine sprechen, auf die Abdankung der Wähler dringen, und daß der Kayser nicht armer bleibe, dann sonst würden die Stände, als inermes, in vorige Ungelegenheit geraten. Es sey Nachricht vorhanden, daß der König in Spanien die Bestung Franckenthal in der Unter-Pfalz, Duci Carolo, (dem Herzog zu Lothringen) übergeben, und also den Rahmen nicht haben wolle, als seze er sich wieder das Römische Reich, dessen sich auch der König in Hispanien wohl vorherho besinnen müsse. Der Spanische Ambassadeur am Kayserlichen Hofe, solle mit dem Schluß des Deutschen Friedens übel zufrieden gewesen seyn, und dem Kayser angedeutet haben, Se. Majestät möchten nunmehr nur die Heise seiner Tochter (die gleichwohl dem König zu Hispanien richtig und ehelich solle versprochen seyn) nacher Spanien, eingestellet seyn lassen. So solle auch derselbe am Fest Aller-Heiligen, sich bey der Messe, à latere Ihro Kayserlichen Majestät nicht befunden, wie sonst in dergleichen Fällen gebräuchlich, sondern sich aus Unmuth, der Solemnität enthalten haben; Nachdem es aber gemercket worden, und vor ihm kommen, habe er sich des nachgehenden Tages eingestellet: zc.

Die Tractaten zwischen Frankreich und Spanien beruheten demahlen darauf, daß er, *Servient*, am 9. Novembr. leghin, von denen Mediatoribus, diejenigen 6. Puncta bekommen habe, so er am 30. Jan. dieses Jahrs, vermittelst der Staatlichen Gesandten, sollte verwilliget haben, die er gleichwohl sonst noch mit keinem Auge gesehen, vielweniger gegen die Staatlichen jemahls emgangen hätte. Einmahl habe der Spanische Gesandte *Bruin* gesagt, daß ihm die Staatlichen solche in Rahmen seiner, des Graffen *Servient*, zu

gestellet hätten; die Staatlichen hätten ihm solche Puncta ad calamum dictiret. Er aber, *Servient*, habe dem Venedianischen Gesandten gesagt, es heiße: *Mendacem oportet esse memorem.* Als er dieses, des Gesandten *Bruin* Vorgeben vernommen, habe er Menle Majo jetztlaufenden Jahrs, an die Staatlichen Gesandten geschrieben, (welches Schreiben in Französischer Sprache gedruckt worden) und von ihnen begehret, sie möchten sich doch schriftlich erklären, welches die 6. Puncta wären, so sie dem *Bruin* zugestellet, oder auch dictiret hätten, damit mündlich könnte dargethan werden, was es vor eine Bewandnis habe: Allein sie hätten ihm darauf schriftlich nicht antworten wollen. Daß es auch falsch sey, könne er aus einer Declaration, so der *Bruin* noch nach dem 30. Jan. denen Mediatoribus zugestellet habe, erweisen, darinn er seze, daß diese 6. Puncta verglichen werden möchten, dahero wären solche vorherho ja noch nicht verglichen gewesen. Er, *Servient*, sey jeso gleich darüber, und wolle die Unwahrheit aus Documentis an das Tage-Licht bringen: Habe auch dem Graffen von Lamberg, mit Producirung der Spanischen ausgegebenen Declarationum, solches ad oculum demonstriret, der nichts dazu habe sagen können, sondern nur erwehnet, daß er zu zweyen unterschiedenen mahlen an Graff Pinneranda geschrieben, und ihn ersucher habe, er möchte sich wiederum bey diesen Tractaten einstellen; welcher aber ganz höflich geantwortet: Er sey von seinem Könige befehliget, nach dem Haag zu reisen, und von dannen nacher Rom, dem müste er als ein *Minister* nachkommen, der Graff von Lamberg werde es auch also zu halten haben zc. Es sey wohl nicht anders, als daß *Bruin* keine Instruction, weiter zu tractiren, habe, sondern solche annoch erwarte: massen derselbe dann auch selbst gesagt: Er habe Verboth in mehrern sich heraus zu lassen. Ja, es sey die gewisse Nachricht, daß er befehliget wäre, von diesen Tractaten abzureisen, aber Erz-Hertzog Leopold Wilhelm hätte ihm geschrieben, er sollte bleiben, wolle es verantworten, und an den König zu Hispanien gelangen lassen, daß der König der Stände des Reichs Gemüther nicht möchte also von sich abalieniren. Darz

1648.

Nov.

Nov.

1648.
Nov.

Daraus könne man sehen, daß Bruin kein Mandatum habe, den Frieden zu schliessen,

da er befohlen sey, völlig von dem Congress abzugehen.

1648.
Nov.

§. XI.

Die Abführung der Lothringischen Troupen, it. des Cammer-Gerichts-Unterhalt betrefend.

Sonnabends, den 11. Nov. kam man in den dreien Reichs-Collegiis zusammen, und wurde proponiret: 1) Daß der Churfürst zu Coblenz, wie auch andere Stände, sich über die Masse beschwehret hätten, daß die Lothringische Troupen ihnen wegen Einlagerung grosse Unlegenheit zuziehen. 2) Habe das Cammer-Gericht zu Speyer zu unterschiedenen Mahlen an Chur-Fürsten und Stände Gesandten anhero geschrieben, aber bis dato keine Antwort erhalten. Man verglich sich wegen des ersten, daß sowohl an den Erz-Herzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich, als auch an den Erz-Herzog zu Lothringen, wegen delogirung obdemeldter Völcker von des Reichs Boden, zu schreiben, und in dem Schreiben an den Erz-Herzog, zugleich wegen Abführung der Spanischen Völcker aus Franckenthal, als auch in dem Schreiben an den Herzog von Lothringen, wegen Restitution Homburg, Hermanstein und Tachsul, zu gedencken sey; So solle man auch 2) das Cammer-Gericht dahin beantworten, daß ihnen künfftig Neun Jahr zweien Zieler unfehlbar ausgezahlt werden sollten, wie man sich dessen jüngst allhie verglichen, und auch denen Ausschreibenden Fürsten jedes Crayses notificiret habe.

Drenstierens Vorhaben an Wrangel zu schreiben, in den Hostilitäten nicht zu cessiren.

Der Baaden-Durlachische Abgesandte berichtete dabey, daß ihm Salvius eröffnet habe, was gestalt Graff Drenstierne dieser Tagen ein Koller angekommen sey, und derselbe ein Schreiben an den Schwedischen Generalissimum, Pfaltz-Graff Carl Gustav, hätte aufsetzen lassen, dahin gehend, Se. Durchlauchten sollten nur die Hostilitäten nicht cessiren lassen, bis die Ratificationes ankommen, und ausgewechselt worden wären, denn es sey sonst keine Hoffnung zum würclichen Frieden: Welches Schreiben ihm der Graff Drenstierne, zur Unterschrift zugeschicket habe; Er, Salvius, aber hätte es verweigert, ob gleich Drenstierne 6. Rationes dazu angeführet hätte. Darunter die erste ge-

wesen sey, daß der Spanische Ambassadeur zu Wien eine Protestation dem Kayser solle überlieffert haben, nachdem die Nachricht von dem geschlossenen Frieden daselbst angelanget wäre. 2) Weil Graff Woldemar, der unter dem Feld-Marschall Lamboy, als General-Major stehe, seine Troupen in das Stiff Öhnabrück und Minden lege; und 3) gezwweifelt würde, ob die Kayserliche Ratification einlangen werde. Er, Salvius, hätte darauf geantwortet, solche Ursachen wären nicht der Wichtigkeit, dergleichen Thätlichkeit wieder den Friedens-Schluß vorzunehmen, bevorab man die Nachricht vom Kayserlichen Hoffe habe, daß Ihre Kayserliche Majestät über die Masse wegen des Frieden-Schlusses erfreuet gewesen, und der junge Graff von Nassau, der die Post überbracht habe, sey bey maniglichen daselbst mit Freuden empfangen worden, wie er selbst anhero geschrieben, daß auch der Graff von Trautmannsdorff ihn alsbald auf den Wagen genommen, und zu Ihre Kayserlichen Majestät geführt hätte.

Folgendes wurden die seithero im Reichs-Rath verschiedentlich resolvirte Schreiben expedirt, und zwar 1) an den Pfaltz-Graff, Carl Ludewig, laut N. I. wegen acceptierung des Frieden-Schlusses; dann 2) an Chur-Bayern, nach N. II. wegen Restitution derjenigen Stücke, so von den Pfaltzischen Landt dem Stiff Worms voraus zu restituiren; Und zwar geschah die Verfigelung dieser beyden Schreiben von dem Chur-Maynnschen Canzlar, dann von dem Oesterreichischen Abgesandten, Grafen von Wolckenstein, welche ihr grosses Signet zur rechten Hand aufgedruckt, jedoch des Grafen von Wolckenstein seines etwas herunter, und nicht gerade neben dem Chur-Maynnschen. Zur linken Hand hatte der Chur-Sächsische gesiegelt, unter demselben, jedoch etwas seitwärts, war Raum vor Altenburg, und weiter herunter vor einen Gräflich-Wetterauischen. Ganz unten, und

ur

1648.
Nov. in der Mitte des Schreibens, siegelte einer von den Städtischen. Ferner wurde expediret 3) das Schreiben sub No. III. an die Stände des Stiffes Lüttich, wegen Verschaffung der Satisfactions-Gelder; Dergleichen (4) an die Französischen und Schwedischen Generalen, *Tourenne* und *Wrangel*, die Abstellung der Kriegs-Pressuren betreffend, Inhalts N. IV. und 5) an Erz-Herzog Leopold Wilhelm, dann an den Herzog zu Lothringen, die Reiteration der Bestung *Frankenthal*, und Abführung der Lothringischen Völker von des Reichs-Boden, betreffend, wie ab N. V. zu ersehen.

Der Chur-
Bayerischen
Gesandten
Langquats.

Die Freuden-Bezeugungen über den geschlossenen Frieden blieben auch bey den Reichs-Ständischen Gesandten nicht zurück; Massen die Chur-Bayerischen Gesandten, Sonnabends den 11ten Nov. den Churfürstlichen Gesandtschaft-

ten, ein Banquet hielten, dabey sich auch die Oesterreichische, Salzburgische, Teutschmeisterische, Pfalz-Neuburgische und Savoyische befanden; Des Mittwochs darauf, den 13ten ejusd. wiederholten sie dergleichen, woben der Chur-Maynzische Abgesandte *Mehl*, der Chur-Brandenburgische, *Fromholdt*, als *Secundarii Legati*, sodann der Bischöflich-Bambergische, Bischöflich-Münsterische, und von Evangelisch-Fürstlichen, die Sachsen-Altenburgischen, die Sachsen-Weimarischen, die Braunschweig-Lüneburgische, Hessen-Casselsche, Baaden-Durlachische, der Mecklenburgische und Württembergische, eingeladen waren. Man tractirte mit grossen Ueberflus, jeden Gang 26. Essen, und derselben drey, ausser dem Confect. Zu mehrern Erläuterung alles vorherstehenden, ist der *Extractus Diarii* sub N. VI. beygefügt.

1648.
Nov.

N. I.

Dictat. Monast d. 16. Nov. Ao. 1648.
per *Mogunt.*

Schreiben an Pfalz Graff Carl Ludewig, Churfürsten, darinnen derselbe zu acceptirung des Frieden-Schlusses ersucht wird.

Durchlauchtigster Chur-Fürst,

Gnädiger Herr!

N. I.
Der Reichs-
Stände
Schreiben an
den Churfürst
Carl Ludewig
die Accepti-
rung des Fried-
ens-Schlusses
betreffend.

In was Elend, Jammer und Noth, das Heil. Römische Reich, unser geliebtes Vaterland Deutscher Nation, durch den unseligen, blutigen, alles verzehrenden Krieg gesetzt, und darinnen nun in die 30. Jahr erhalten, was auch zu Stillung desselben, und Wiedereinführung guter und einsamer Verständniß zwischen Haupt und Gliedern, und diesen nnter sich selbst, auch nachbahrlicher Vertraulichkeit mit den auswärtigen Erothen, vor Media und Remedia, sowohl von der nechst abgelebten, in Gott seligst ruhenden, als jetzt regierenden Römisch-Kayserlichen Majestät vorgeschlagen und ergriffen, zu Erlangung dieses Scopis gewisse Tractaten angeordnet, von einem Ort zu dem andern verlegt, nach deren Antretung viele Jahre über, kostspielig und müheilig concinüiret, immittelt gleichwohl viele Millionen hohen und niedern Kriegs-Personen zu Grund erlegt, Land, Lente und Unterthanen verheeret, verderbt, um Leib und Leben gebracht worden; Solches alles ist Ew. Churfürstlichen Durchlauchten überflüssig bekant, und bedarff einiger Ausführung nicht. Wann dann mit und beneben Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände, unsere gnädigste und gnädigste Herren Principales, Oberrn und Commitenten, aussonderbahrer, zur Total-Beruhigung des so hoch affligirten Römischen Reichs, auch Stillung so vieler kostbahren Blutsürzungen, tragenden Cyffer und Sorgfalt, ja ihrer allerseits habenden Pflichten nach, dahin unnachlässig getrachtet, wie diesem Unglück nicht so viel durch Continuation des leidigen Kriegs, als gütige Pfleg- und Handlung Sechster Theil. A q q q ein

1648.
Nov.

ein Ende gemacht, das Heil. Römische Reich und dessen getreue Glieder zur Respiration, und mit der Zeit zu vorigem Flor und Aufnehmen wieder gebracht, zur Erlangung dieses aber, alle Verhinderungen aus dem Wege geräumt, und gutes Vertrauen gestiftet werden möchte: und damit diese unsere Herren Principalen, zuvörderst aber Ihre Kayserliche Majestät geführte friedfertige Consilia der Allerhöchste, gründtliche Göttergestalt väterlich secundiret und gesegnet, daß viel-besagte, zu Münster und Snabrück in das fünffte Jahr concinirte Tractaten, erstlich zwar zu jetzt gemeldten Snabrück, den 6. Aug. dieses zu Ende lauffenden 1648. Jahrs, nechst Concipirung aller daro zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und den Ständen des Reichs, auch diesen unter sich selbst, vorgeschwebten, sowohl Religions, als politischen Differentien, mit der Hochlöblichen Cron Schweden: sodann folgenden 22. Monat Octobris mit der Cron Franckreich, zu einem allerserits beliebigem Schluß gebracht, beyde hierüber gefertigte Instrumenta Pacis von allen interessirten Theilen subscribiret, ausgewechselt, und folgenden 22. ejusdem alhier und zu Snabrück solenniter publiciret, die Ratificationes aller hohen interessirten Theilen innerhalb 2. Monathe bezubringen und gegen einander auszuwechseln, immittelst das verglichene, bevorab in punctis Amnitiz & Gravaminum, tam Politicorum, quam Ecclesiasticorum, wechsellig zu machen, nach eingelangter und ausgewechselter Ratification aber, aller kriegender Theil Vbleyer abzudanken, die Garnisonen aus den in habenden vesten Plätzen und Orten abzuführen, und diese ihren rechtmäßigen Herrn wieder einzuräumen abgeredet und verglichen worden.

1648.
Nov.

Als haben dieses alles zu Bewimmung der Zeit, Ew. Churfürstl. Durchlauchten im Nahmen, und aus Befehl unserer Herren Principalen, wir, obwohl nicht zu zweifeln, Sie allschon vorhin ditzfalls alle gute Nachricht erlangt haben werden, aus getreuer Wohl-Meynung zu wissen machen, Ihre zugleich hiebei verwahrt gehorsamlich communiciren wollen, was unter andern in der Pfälzischen, Ew. Churfürstliche Durchlauchten immediate concernirenden Sachen, zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, dem Reich und beyden auswärtigen Cronen verglichen, beyden Instrumentis Pacis eingetragen, und wie über alles anderes, insonderheit also auch hierüber die General-Guarantie, allerserits mit Mund, Hand und Siegel versprochen worden. Ew. Churfürstliche Durchlauchten solchem allen nach gebührend eruchend und bittend, sie geruhen diese unserer Herren Principalen vor Ew. Churfürstliche Durchlauchten und Dero Hoch-löbliches Chur-Haus dato getragene und noch tragende ganz getreue Vorsorge, anders nicht, als wohl zu vermercken, alles dasjenige, was alhie und zu Snabrück nach besagender Instrumentorum Pacis, bevorab in ihrer selbst eigenen Sachen tractiret, geschlossen und beliebet worden, gleich andern ihren Herren Mit-Ständen zu ratificiren und zu vollziehen, zu solchem Ende auch die befindende Nothdurfft mit Bevollmächtigung der Ihrigen, und anders zu verordnen, vor allen Dingen aber bey der Römisch-Kayserlichen Majestät sich zu insinuiren, gegen Dero selben als ein gehorsamer, kraft des Friedens-Schlusses (wann demselben anderst seines Inhalts gelehret wird) bestätigter Churfürst sich bezeigen, und nechst Vollziehung dessen, was jetzt-besagter Frieden-Schluß in, mit und nach sich führet, bey ihrer Chur, Land und Leuten zu stabiliren, keines weges aber in unerbitterter Verweigerung und Ausschlagung dieser wohl gemeynten Offerten und respectiven Erinnerungen, zu einigen fernern Weiterungen Ursach und Anlaß zu geben, wie wir uns dann verichert halten, daß sowohl Ihre Kayserliche Majestät, als das Heil. Reich und dessen durch den langwierigen Krieg nicht wenig ausgemattete Chur-Fürsten und Stände, sich dieser nunmehr lang obgeschwebten und erledigten Sachen halber, in fernern Krieg nicht werden verwickeln lassen, sondern auf beständige Fried und Ruhe, wie jederzeit, also auch künftig conjunctis animis & viribus bedacht seyn, auch nicht dafür halten wollen, daß Ew. Churfürstliche Durchlauchten sich in acceptirung des Frieden-Schlusses aufhalten, sondern denselben amore Pacis nicht allein auf, und annehmen, sondern auch das Reich dabey mit und beneben andern ihren Mit-Ständen kräftiglich manutenciren helfen werden.

1648.
Nov.

An diesen allen, sintemahlen unsere Herren Principales nicht, vielweniger wir zweifeln, so haben Ew. Churfürstliche Durchlauchten wir mit dem anhängigen Prædicato honoriren, dieses gleichwohl dabey anhängen wollen, daß auf dem Fall nicht erfolgender Approbation und Accommodation, jetzt-besagtes Prædicat weder Ihro Kayserlichen Majestät nach dem Reich, noch sonst einig andern interessirten Stand zu Præjudiz oder Nachtheil gereichig, sondern vielmehr allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich vorbehalten seyn und bleiben solle, dasselbe zu ändern, und darentwegen alle behrliche Nothdurfft vorzunehmen. Wir geleben aber der tröstlichen Hoffnung, Ew. Churfürstliche Durchlauchten werden es hierzu nicht kommen, sondern sich angelegen seyn lassen, uns und unsere Herren Principales demächst also hinwieder zu beantworten, daß wir darob verführen mögen, daß Ew. Churfürstl. Durchlauchten weniger nicht, dann Dero Herren Mit-Churfürsten und Stände zu demahligen völligen Beruhigung des Reichs, geneigt und begierig seyn. Befehlen dieselbe dabey etc. Münster, den 8. Nov. 1648.

1648.
Nov.

N. II.

Schreiben an Chur-Bayern, die Restitution der occupirten Plätze betreffend.

Gnädigster Herr!

N. II.
Reichs-
Eindliches
Schreiben an
Chur-Bayern
in puncto
Restitutionis
locorum.

Ew. Churfürstliche Durchlauchten seynd sonder Zweifel ob dem, Samstags, den 24. Octobr. nechsthin, vermittelst Göttlicher Gnaden, glücklich erlangten, und folgenden Sonntags darauf den 27. althier und zu Gnabrück solenniter publicirten Frieden-Schluss um so vielmehr erfreuet worden, als viel sie zu Erreichung dieses von männiglich so hoch desiderirten Zwecks, von vielen Jahren hero, sowohl vor sich selbst höchst-rühmlich cooperiret, als vermittelst der ihrigen mit sonderbahren Nachdruck cooperiren lassen. Dem Allerhöchsten gebühret billig vor diese verlohene sonderbahre mild-väterliche Gnade demüthiger, Ew. Churfürstlichen Gnaden aber, und andern ihren Mit-Ständen, welche Dero friedfertige Intentiones bestens secundiret, und alles zum Stande richten helfen, immerwährender und hoher Danck, wir aber congratuliren Ew. Churfürstlichen Durchlauchten zu so glücklicher Expedition nicht allein des allgemeinen höchst-nöthigen Friedens im Heil. Reich, sondern auch unter andern schwerwichtigen Punkten, der Pfälzischen Sachen, und daß dieselbe sowohl in der Chur-Dignität, als Ober-Pfälzischen Landen, verhoffentlich zu Ew. Churfürstl. Durchl. Contento, Ihro hoch-löblichsten Posterität aber zu beständiger Versicherung, erleidiget und damit zugleich alle in widrigen, jetzt und künfftig besorgte nicht geringe Inconveniencien auf einmahl abgethan worden, unterthänigst von ganzen Herzen; Den Allerhöchsten bittend, Ew. Churfürstliche Durchlauchten alle dessen, samt ihrer jungen Churfürstlichen Herrschafft, in beständiger Gesundheit, Fried und Freuden mild-väterlich geniessen zu lassen, und dieselbe viel Jahr über, dem Heil. Reich zu noch mehrern Trost und Consolation, auch desselben wieder Aufnehmen, zu erhalten.

Und bieweil man nunmehr alhier, allermassen Ew. Churfürstliche Durchlauchten von Dero dieß Orts habenden Gesandten sonder Zweifel in Unterthänigkeit berichtet seyn, auch ab denen an Ihro Kayserliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn, der auswärtigen Cronen Generalitäten, auch des Heil. Reichs ausschreibende Fürsten, der 7. zur Schwedischen Militiæ Satisfaktion assignirten Crayen, abgelassenen verschiedenen ganz wohl-gemeynten Schreiben mit mehreren vernommen haben werden, dahin sorgfältiglich trachtet, wie das zwischen allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und den Ständen, an einem, sodann den auswärtigen Cronen, an andern Theil, verglichene und allerseits mit Hand und Siegel bekräftigte, sowohl inter conclusam & ratificandam Pacem, als Pace ratificata, werckstellig gemacht, die Exautoratio & Abductio Militiæ, sodann die Restitution der hinc inde imhabenden

Sechster Theil.

N 999 2

besten

1648.
Nov.

dessen Plätze und Dörfer, consequenter der Effectus ohnverlängert erhalten, und damit so viel tausend darnach sehnlich seuffzende Seelen erfreuet werden, wir auch die beständige Nachricht erlanget, daß allschon von etlichen Chur-Fürsten und Ständen zu Wiederabtretung dessen, was ihnen krafft des Frieden-Schlusses, bevorab in punctis Amnestiæ & Gravaminum tam Politicorum quam Ecclesiasticorum, zu prästiren oblieget, versicherte gute Anstalt gemacht worden, auch nicht zweiffeln, es werde von allen andern, bevorab Ew. Churfürstlichen Durchlauchten, da sie etwa in der Unter-Pfalz etwas, so dem löblichen Stifft Worms entweder an Land und Leuten, oder Gemeinschaft-Orten, vermöge puncti Amnestiæ & Gravaminum, zugehörig, possedirten, ein gleichmäßiges geschehen, und krafft des Frieden-Schlusses ehest restituiert werden, bevorab da ohne dergleichen Restitution und completirende Collectation der zum Stifft Worms ohnzweiffentlich gehörigen Unterthanen, Ihro Fürstliche Gnaden, jeso regierenden Herren Bischöffen, wie wir beständig berichtet seyn, Dero zu Abtragung der Schwedischen Militiæ Satisfactio assignirtes Contingent bezuzubringen, ohnmöglich fallen will.

1648.
Nov.

Als ist nicht zu zweiffeln, wann auf jetzt bedeutete Maas und Weise ein jeder zu dem, was ihm von Gott und Rechts wegen, zugleich auch krafft dieses Frieden-Schlusses gebühret, förderlichst wieder gelangen, einfolglich von allerseits interessirten Theilen dem Schluß des Friedens ein Genügen gethan wird, daß der Allerhöchste noch ferne seine Gnade verleihen, und förderst zwar Ihro Kaiserliche Majestät, sodann des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände, und Dero Angehörige, sich dessen effective und mit Bestand zu erfreuen haben werden, wie wir uns darin versichern, gleichwie Ew. Churfürstliche Durchlauchten in Beförderung dieses höchst-importirenden, Gott wohlgefälligen Wercks, einen sonderbahren höchst-rühmlichen Effer jederzeit und in viele Wege scheinen lassen; also auch ohnzweiffentlich continuiren, und alles übrige zur Execution bringen, diesem nechst einen allgemeinen durchgehenden sicheren Frieden im Römischen Reich, ja mit der Gnade Gottes in der ganzen Christenheit, stabiliren werden. In dessen Guadenreichen Schus Ew. Churfürstliche Durchlauchten wir zu allem erwünschten hohen Churfürstlichen Wohlstandt treulich empfehlen. Münster, den 22ten Novembr. 1648.

N. III.

Copia Literarum à S. Rom. Imperii Electorum, Principum & Statuum, &c. Legatis, ad Subditos & Civés Leodienses datarum, sub dato 23. Octobr.

1648.

Admodum Reverendi, Illustres, Nobilissimi, Clarissimi, Spectatissimi Domini, Amici Honoratissimi.

N. III.
Schreiben an
die Stände
des Stiffes
Lüttich, den
Vertrag zur
Schwedischen
Satisfaction
betreffend.

Cum Christiani sanguinis maxima & crudelis effusio jam ad 30. annos in Romano Imperio, & undique tanta strages facta fuerit, ut ei quacunque honesta & possibili ratione sistendum esse, Sacra Cæsarea Majestas, una cum Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus & Statibus, summe necessarium judicaret, idque etiam, post aliquot annorum continuos & indefessos labores, tandem per Dei Gratiam, die 24. proxime elapsi mensis, inter partes belligerantes feliciter, ea tamen cum Coronæ Sueciæ inevitabili duraque conditione, peractum & subscriptum sit, ut ad ejusdem Militiæ exauktionem & abdicationem quantocius obtinendam, jam dictæ Militiæ Suedicæ à septem Imperii Circulis, quinque Thalerorum Imperialium myriades, in termino duorum mensium, à die mentionatæ Subscriptionis computandorum, decies octies centena millia, per conventiones cum assignatis officialibus desuper ineundas (reliquæ duæ myriades vero, duobus proxime subsequen-
an-

1648.
Nov.

annis) sub hypotheca omnium bonorum, bona fide, & sine ulla impossibilitate, moderationis, executionis vel cujuscunque alterius rei exceptione, infallibiliter exsolvi debeant, vel in quocunque unius vel alterius Imperii Status moræ casu, cæteri Imperii Ordines, potissimum cujusque Circuli Directores dictam promissionem, secundum factam repartitionem, ceu rem judicatam, sine ullo ulteriori juris processu, exceptionibus quibuscunque non attentis, celeriter exequi, prout ex adjuncto Pacis Instrumento fufius patet; adeoque repartitionum tabulæ publica Sacri Romani Imperii autoritate hic fuerint confectæ, & ad singulos dictorum Circulorum Directores, pro celeri insinuatione & executione transmissæ, in quibus etiam Episcopatus & Civitati Leodinenfi sua portio, nimirum 99200. flor. id est: 66133½. Imperialium assignata fuit. Etsi non dubitemus, altissime memoratum Dominum Electorem & Principem Vestrum, id vobis pariter ac aliis Circuli Constatibus gratiose notificasse, & Dominationes Vestras, in hac publica necessitate, ad communem Imperii & propriam salutem, dictæ pacis publicæ observandæ vel exequendæ, repartitioni morem gerere, jam jam pro nota sua prudentia ac zelo pacis, consequenter boni publici destinasse: Voluimus tamen & Nos Dominationes Vestras ex superabundanti amice monere, ut per supradictam suæ quotæ paratam solutionem, vel desuper factam aut faciendam conventionem, publicam Imperii & tranquillitatem & salutem promoveant, nullatenus vero tergiversando, impediant, neque moram nectendo, omnem militem Cæsareum, Suecicum, & eorum Confederatorum in totale ditionis excidium, ad se concitent, sed communi bono pacis, una nobiscum imposterum quam diutissime fruantur: Id quod ex toto corde apreciamur. Dabantur Monasterii Westphalorum, 19. Octobr. 1648.

1648.
Nov.

N. IV.

Der Reichs-Stände Schreiben an den Franckösischen Feld-Marschall Turenne, wegen Abstellung der Kriegs-Pressuren, und mut. mutand. an den Schwedischen Feld-Marschall Wrangel.

Hoch-Wohlgebohrner Fürst!

Gnädiger Herr!

N. IV. Schreiben an beyder Cronen Feld-Marschalle, die Abstellung der Hostilitäten betreffend.

Ew. Fürstliche Gnaden haben wir mit jüngsten zu vernehmen gegeben, wie es Derro-sonder Zweifel auch anderwärts zu wissen kommen, daß vermittelt Gdtlicher Gnaden, und allerseits Herren Plenipotentiarier und Gesandten enstiger Bemühung, der Frieden zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und beyden Hoch-löblichen Cronen, Franckreich und Schweden, geschlossen, die verglichene Instrumenta Pacis unterschrieben, und allhie und zu Dnabrück solenniter publiciret worden.

Weil nun dem gemäß, alle Hostilitäten und Kriegs-Pressuren cessiren und abgestellt werden sollen, gleichwohl aber allhie Klagen einkommen, daß etliche Stände im Untern Elßaß neben den monat-

Ad Wrangel.

Weil nun dem gemäß, und gleich nach Subscription solches Schlusses, alle Hostilitäten, Contributiones, Pressuren, Concussiones, samt allen Kriegs-Beschwerden durchgehends cessiren sollen,

D 999 3

1648.
Nov. natßlichen Contributionen, mit neuen Einquartierungen beschweret werden sollen.

gleichwohl aber allhier Klagen einkommen, daß die in dem Untern Elßas in Garnison liegende Königlich-Schwedische Officierer von etlichen derselben Ständen nicht allein die ordinari-Schätzung, sondern auch extra-ordinaire Contribution, zu montirung der in Besatzung liegender Reuter, auch wegen Bau und Besserung des Fortification-Wesens, bey betrohung militarischer Execution, mit Gewalt haben wollen, und aber auf solche weise, selbigen Ständen ihr Contingenc zu Bezahlung der Königlich-Schwedischen Miliz bezutragen, die Mittel allerdings benommen werden.

1648.
Nov.

Als gelanget an Ew. Fürstl. Gnaden in Nahmen und von wegen unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, unser gebührendes Ersuchen und Bitten, Sie geruhen durch ihre habende Auctorität und Vollmacht bey dero untergebenen Kriegs Völkern in Unter-Elßas, die befehlende Berordnung ergehen zu lassen, damit alle solche Krieges-Preistären ab- und eingestellet werden, und also auch dießfalls dem allgemeinen Friedens-Schluß ein völliges Begnügen geschehe.

Als gelanget an Ew. Gnaden, im Nahmen und von wegen x.

Gleichwie nun dieses der Königlischen Majestät in N. Intention gemäß, so werden Wir auch die Willfahr, Hoch- und Wohl-ermeldten unsern Herrn Principalen zu rühmen nicht unterlassen; und Wir thun dabey Ew. Fürstl. Gnaden dem Allmächtigen treulich empfehlen. Münster, den 19. Novembr. 1648.

N. V.

Schreiben an Erzh. Herzog Leopold Wilhelm, die Abtretung der Besetzung Franckenthal, ingleichen die Abführung der Lothringischen Völker von des Reichs-Boden, betreffend. *It. mut. mut. an Herzog von Lothringen.*

An Herzogen von Lothringen *omittantur interlineata & ponantur marginalia.*

N. V.
Der Reichs-
Stände
Schreiben an
den Erzh. Her-
zog Leopold
Wilhelm
und den Her-
zog zu Loth-
ringen.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstliche Durchlauchten ist von Deroselben dis Orts habenden Ge-

1648.
Nov.

Gesandten, sonder Zweifel in Unterthänigkeit referiret, auch sonst mehr fällig vorbracht worden, wetschergestalt die zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät unsern allergnädigsten Herren und dem Heil. Reich an einem, so dann beyden auswärtigen Cronen am andern Theil, viele Jahre über mühselig und kostspielig vorgeschwebte Friedens-Practaten, Sambstags den 22. Octobr. nechsthin vermittelst Göttlicher Gnaden glücklich geschlossen, beyde unter einander verglichene und zu Papier gebrachte Instrumenta Pacis von den interessirten Theilen allerseits subscribiret, folgenden Sonntag den 23. darauf, der Friedens-Schluss sowohl dieß Orts, als zu Dñnabrück publiciret, zu dessen Verkündigung und Cessation der Hostilitäten gewisse Couriers an allerseits kriegende Theile abgeschickt, und sonst alle dasjenige vorgenommen und verrichtet worden, was zu dermaliger Beruhigung des Heil. Römischen Reichs und dessen getreuen Gliedern auch Wiederbringung guter nachbahrlichen Verständniß mit den Cronen, inmier dienlich und möglich seyn möge, allermassen dann uns allschon die gewisse Nachricht eingelangt, daß dieser Frieden-Schluss nicht allein von allen kriegenden Theilen willig und hoch-erfreulich auf- und angenommen, sondern auch gleich darauf sowohl bey denen in dem Königreich Böhmen, als in des Heil. Reichs obigen Crayfen, wie weniger nicht, den Kayserlichen und Hessen-Casselschen gegen einander gestandenen Arméen, alle Hostilitäten eingestellt worden, vor welche von dem Allerhöchsten verleiheue sonderbahre hohe Gnade, seiner Göttlichen Allmacht billig immerwährender hoher Dank zu sagen, und dahin zu sehen ist, wie das verglichene ehest werckstellig gemacht, und neben der Römisch-Kayserlichen Majestät, auch des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände, sich dieses Frieden-Schlusses zu erfreuen und würcklich zu genießen haben.

Wann dann beyder obig-erwehnter Arméen Generalitäten sich allschon der Intention und Meynung zusammen gethan, daß sie sich sowohl wegen proportionirter Austheilung der Quartier im Reich, als gewisser moderirter Verpflegung der Soldatesca, unter einander verglichen, und aber von verschiedenen Orten jetzt-bedeuteter Quartier halber, nicht geringe Klagen geführet werden, daß dieselbe von andern, und in specie von des Herrn Herzogen von Lothringen Fürstliche Durchlauchten unterhabenden Truppen bezogen, deren sich etliche annoch bey ermeldten Landposten befinden, andere aber wider allbeschehenes gang wohl-gemeyntes Erinnern, und gethane bewegliche Remonstraciones, ohnerachtet des Sr. Durchlauchten insinuirten Frieden-Schlusses, in Thro Churfürstliche Durchlauchten und andere zum Reich gehbrige Fürstenthumen und Landen einlogiret, und daselbst zu höchsten Deroseiben Nachtheil, auch Abbruch und Schmäherung der Kayserlichen Btleker Quartier und Unterhalt, bis auf gegenwärtige Stunde vorsehlisch aufhalten, und den armen ohne das gang erschöpften Unterthanen dergestalt zusehen, daß sie zu Practirung Threr Schuldigkeit, insonders aber und zuserst zu Beytragung ihrer Quoraz, in Entrichtung der Schwedischen Militiæ Satisfaction, ganz ohne Nutz gemacht werden. Welches alles, sintemahl es wider den dieß Orts getroffenen Frieden-Schluss, der sich nunmehr keines weges ändern, noch weniger darwider handeln lässet, directe läufft, unsere Herren Principales auch nicht davor halten können, daß an dieser Verfahrnung Ew. Hochfürstliche Durchlauchten einiges Belieben oder Gefallen tragen.

Als ist und gelanget an Dieselbe unser gebührendes Ersuchen (a) Die gemessene be- und Bitten, die geruhen, (a) je ehender je besser, Hoch-erfehrende Verordnung meldten Herren Herzogen die Nothdurfft hierunter erzuthun, damit berührte Deroseiben zu geben, und Se. Durchlauchten freundlich zu te Deroseiben von erinnern, damit dieselbe ihre Btleker von des Reichs des Reichs Boden Boden ab- und anderwärts hinführen, keines weges aber forderlichst ab- und einen oder andern Stand des Reichs damit fernere belei- anderwärts hingefüh- digen und beschwehren. Im widrigen, und auf unvorhoffen ret, keines weges aber fernern Säumnis- und Verweilungs-Fall, haben Ew. Hochfürst ein- oder andern liche Durchlauchten bey sich selbst gnädigst und leichtlich zu er- achten,

1648.
Nov.

1648.
Nov.

Stand des Reichs achten, daß die beleidigte Chur-Fürsten und Stände ihre Rath, damit ferner beleidigt und des ihrigen gewaltsame Vorenthaltung, nicht allein bezaget und beschwehret leh höchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, sondern auch werden möge. beyden auswärtigen Cronen, ja dem ganzen Römischen Reich, anzubringen, und bey demselben, krafft des Frieden-Schlusses und darinn versprochenen General-Guarantie, um förderhafte remedierung anzufuchen, diese aber solchen effective zu prästiren benöthiget seyn, und an statt der verhoffenden Beruhigung neue Motus und Weiläufigkeiten im Reich erweckt werden dörfsten, wir wollen aber verhoffen, (b) liche Durchl. Se. des Herrn Herzog zu Lothringen Durchlauchten, werden es zu solchen Extremis nicht kommen, sondern auf Ew. Hochfürstliche Durchlauchten wohl-meynende *Interposition* und Erinnerung, den unerlängten Anstalt zu ehester Deslogirung machen, und derentwegen gemessene schleunige Ordre ertheilen, und dahin billig angelegenen Fleisses sehen, wie alle annoch vorhandene *Obstacula*, dadurch die *Executio Pacis* und Auswechselung der nunmehr von allen Theilen täglich erwartenden *Ratificationen* gehindert werden könnte oder möchte, aus dem Wege gehoben, und hin und wieder im Reich, bevorab am Rhein-Strohm, Sicherheit verschafft werde. Nachdem Ew. Hochfürstliche Durchlauchten aber Dero hoch-erleuchteten Verstand nach, bey sich selbst leichtlich ermessen kan, daß dieser *Scopus*, so lang und viel die Bestung Franckenthal mit jetzt-inhabender Königlich Spanischer *Guarnison* besetzt bleibt, nicht zu erhalten. Alß ersuchen und bitten Ew. Hochfürstliche Durchlauchten wir unterthänigst, sie geruhen es an ihrem hohen vornehmen Ort dahin zu vermitteln, damit der Ort Franckenthal, ehist von besagter Spanischer *Guarnison* liberiret, Ihre Kayserliche Majestät, oder denjenigen, so von Dero selbst und dem Reich, bis zu Ankunfft des Herrn Pfalz-Graffen, ernennet werden möchte, eingeräumet, dem Rhein-Strohm und denen angränzenden Churfürstenthum und Landen, dadurch um so viel eher, Sicherheit verschafftet, und dahin allerseits sorgfältig gesehen werde, damit nicht durch längere Vorenthaltung derselben, an statt der verhofften Reichs-Tranquillisation zu mehreren Weiterungen und Gefährlichkeiten Ursach und Anlaß gegeben werde. In zuversichtlicher Hoffnung dessen, befehlen Ew. Hochfürstliche Durchlauchten wir Gott zu etc.

Münster, den 11. Novembris 1648.

N. VI.

*Extractus Diarii Altenburgici, d. d. 13. & 15. Nov. 1648.*N. VI.
Extract Al-
tenburgischen
Diarii.

Dienstags, den 13. Novembr. 1648. Nachmittags, haben die Reichs-Deputirten bey denen Kayserlichen Audiencz gehabt, und dieselben ersucht: 1) Die *Edicta Executoria* zu befördern. 2) Die Kayserliche *Ratificationes* aufs eheste bezuschaffen, und dieselbe *ad manus tertii* zu deponiren. 3) Damit zu der Schwedischen *Militiae Satisfactio* desto eher Geld aufgebracht werden möchte, hielte man für rathsam, daß für diejenigen, so Geld dazu herleihen würden, das *Privilegium Prælationis* gegeben, und solches ungesäumt im Reich publiciret werden möchte, welches sie, die Herren Kayserlichen, für sich, nebst den Ständen thun könnten, oder sollten sie solches ungesäumt an Ihre Kayserliche Majestät berichten. 4) Sollten sie doch mit Fleiß dahintrachten, damit die Hispanische *Cession* wegen Elsaß, in Originali heraus gegeben werden möge, damit es nicht bey Aushändigung der *Ratification*, Hinderung und Ursach gebe, die bewusste absonderliche *Asscuracion* der Cron Frankreich auszuhändigen, deren man gerne entübrig bleiben wollte. 5) Die Herren Kayserlichen sollten auch den Erb-Herzog als Spanischen *Gubernatorn* in Nieder- und Teutschland erinnern, daß Franckenthal seinem Herren restituiret, und durch Verweigerung dessen, nicht Anlaß

gege-

1648.
Nov.

gegeben würde, daß die Stände des Reichs sich der Guarantie gebrauchen, und den Ort mit Gewalt angreifen müßten. 6) Wäre auch der Herzog von Lothringen beweglich zu erinnern, daß Se. Durchlauchten Homburg, Hermanstein, Lachstuel und andere inhabende Orte, gutwillig wieder abtreten, und die Stände dadurch desto mehr obligire, sich seiner bey den Spanischen Tractaten anzunehmen. 7) Weil weder Graff Pigneranda, noch der Spanische Gesandte Brüin, zu den Französischen Handlungen Instruction hätten, und wir gleichwohl sehr gerne diese beyde Cronen auch verglichen sehen möchten, so beethen wir, bey Kayserliche Majestät nachdrückliche Erinnerung zu thun, damit sie doch bey Königlich Majestät in Hispanien sich kräftiglich interponiren, auf daß Se. Majestät Dero Gesandten mit gnugsamer Instruction versehen möchten. 8) Hätten sie, die Herren Kayserlichen, Erinnerung gethan, daß die Stände in ihren Ratificationibus Ihrer Kayserlichen Majestät, den Titul Invikisimi, geben sollten. Wiewohl nun beyder Cronen Gesandten solches nicht gerne sehen möchten, so wollten doch die Stände hierinnen die Gebühr und splendorem Imperii Romani in acht nehmen, und Kayserlicher Majestät gedachten Titul geben. Wegen des Elsaß wüßten wir nicht anders, als es hätten die Herren Kayserl. den Titul fallen lassen, und deswegen Herr Graff Servient eine Neben-Declaration, wie er ihnen hingegen wegen der 3. Millionen, daß 24. Pfund vor einen Rthl. gerechnet werden sollte, per Mediatores anshändigen lassen, darum die Stände selbigen Titul in der Kayserlichen Titulatur übergehen würden. 9) Klagen die Eölnische und Münsterische über die Hefstien Prefsturen zum höchsten, daß anstatt der verhofften Moderation, die Contribution duplirt, triplicirt, quadruplicirt, und dazu die alten Restancien aufs unbarmherzigste eingefordert, auch die Execution nicht wider die Schuldigen, sondern diejenigen angestellet würde, so noch etwas hätten, sie möchten schuldig seyn oder nicht. Derhalben die Herren Kayserlichen daran seyn wollten, daß die vorgehabte Handlung wegen der Quartier und Verpflegung, werckstellig gemacht werden möchte; wir wollten deswegen den Schwedischen und Hefischen selber zusprechen.

1648.
Nov.

Die Herren Kayserlichen resolvirten sich hierauf, quoad 1. & 2) Kayserliche Majestät hätten ihnen geschrieben, sobald das Instrumentum Pacis ankommen wäre, hätten sie stracks befohlen, erwehnte Edicta, wie auch die Ratificationes zu expediren, wollten durch einen eigenen Courier, dessen sie sich, die Herren Kayserlichen, stündlich nunmehr versehen, alles anhero schicken, sie wollten aber zu allen Ueberflus unser Begehren an Ihro Kayserliche Majestät nochmalts berichten. Daß die Ratificationes sollten deponiret werden, hätten sie von Kayserlicher Majestät kein Befehl, hofften auch nicht, daß es einiger Deposition bedürffe, sondern gerösten sich, daß die Cronen ohne Tergiverfation, die Ratificationes auswechseln würden. Quoad 3) ließen sie ihnen den Vorschlag wohlgefallen, Kayserliche Majestät würden es auch nicht improbiren, und sich zu solchem Edicto gar wohl verstehen. Sie aber, als Kayserliche Gesandten, hätten keine Gewalt, Gesetze zu machen. Weil ziemliche Zeit verließ, ehe es an Kayserliche Majestät gebracht würde, stellten sie dahin, was die Stände unter dessen dießfalls thun wollten. 4) Würde es wegen der Spanischen Cession keine Difficultät geben, wann sonderlich der Friede mit Spanien erfolgre. Es habe Kayserliche Majestät solche Promiss gethan, als der König von Hispanien in Instrumento Gallico, als confors Pacis, genenner worden sey; jeso aber wären Se. Maj. ausgelassen, und wie leicht zu erachten, dadurch offendiret worden, sie wollten aber die Nothdurfft erinnern, und würden Kayserliche Majestät schon Rath zu finden wissen; Wie dann auch quoad 5. & 6.) Kayserliche Majestät dahin trachten würden, daß es wegen Franckenthal und anderer benachbahrten Dexter, keine Weiltäufftigkeit gebe. Quoad 7) vorgeliebten Kayserliche Majestät gar fleißig, und hofften sie, es würde entweder Graff Pigneranda wieder anher nach Münster, oder doch in wenig Tagen vollständige Instruction von Madrid an Herr Brüin anhero kommen. Wir sollten aber auch Herrn Servient zureden, damit er nicht, wie bisshero geschehen, solche Dinge in Zweifel zöhe, welche die Spanischen allbereit vor geschlossen hielten. Womit sie ohne Zweifel auf das zielten, was den 30. Januarii dieses Jahr soll vorgangen sey, wovon Herr Graff Servient, Sechster Theil. Arrr am

1648.
Nov.

am 10. hujus uns umständlich Bericht gethan, 8) Höreten sie gerne, daß die Stände Kayserliche Majestät und des Reichs Hoheit, wegen des Tituls: Invicissimi, in ihren Ratificationen beobachten wollten. Es hätten die Cronen hierwider nichts zu sprechen, wenn die Stände in ihren Schriften Kayserlicher Majestät und einem jeglichen seinen gebräuchlichen Titul geben. Mit den Instrumento Pacis hätte es eine andere Beschaffenheit, weil sie die Cronen solches mit unterschreiben müßten, und durch ihre Subscription keines weges bekennen wollen, daß sie cum Invicissimo belligeriret hätten. Das Elsaß betreffend, wollten sie mit ihrem Collega, Herrn Bollmar, der igo nicht zur stelle, und deswegen in specie beordert wäre, communiciren, auch dem Reichs-Directorio ihre Gedanken underlängt zu wissen machen. 9) Wären die Lamboyische Bevollmächtigte zur stelle, und hätten sie, die Kayserlichen Gewalt zu suppliren, wann es den Lamboyischen an Instruction mangelte, es stünde nur darauf, daß die Schweden und Hessischen sich auch einfünden, wie sie denn vernommen, daß noch diesen Abend, der Schweden Cammerier von Minden, zu solchem Ende ankommen.

1648.
Nov.

Der Braunschweig-Zellische Gesandte, Herr Langenbeck, interloquirte, und beschwehrete sich über Graff Boldemar, der noch in der Graffschaft Hoya sich befände, und wolte auf der Herren Kayserlichen Gesandten Ordre nichts poßien. Sie hätten der Kayserlichen Vertröstung getrauet, sonst sollte er schon über Hals und Kopff fortgejagt seyn, welches auch noch geschehen würde, wenn er nicht alsobald aufbreche, berthen, die Herren Kayserlichen wollten aller Weitläufigkeit vorkommen, und zwar in continenti, weil solche Sachen keinen Verzug leyden wollten. Es hätten auch die Schwedischen sich resolviret, sie wollten der Quartier halben weder reden noch handeln, biß Graff Boldemar hinweg wäre. Sie, die Herren Kayserlichen sagten: Sie hätten selbst Nachrichten, daß Graff Boldemar noch stille stünde, sie wollten aber über Nacht eine eigene Staffetta an ihn abfertigen, er sollte gehen, oder Stijße gewärtig seyn, mehr könnten sie nicht thun. Der Herr Zellische Gesandte bedankte sich vor die Resolution, erinnerte aber dabey, es würde vonndihen seyn, daß der Lamboyische Commissarius ihm alsobald andere Quartiere benennete, denn er so viel vernommen, weunt solches geschehe, so würde er gern marchiren. Respondebant: Sie wollten mit erwehnten Lamboyischen Commissario reden, daß er zugleich an Graff Boldemar schreiben, und ihm andere Quartier assigniren sollte.

Ich erinnerte, auf Begehren des Chur-Brandenburgischen Gesandten bey dem Reichs-Directorio, er sollte auch der Pfalsch Notification gedencken, welches er denn that, daß nemlich Chur-Fürsten und Stände Gesandten dem Pfalsch-Grafen nach London die Notification des geschlossenen Friedens, und wie es der Pfalsch halben abgehandelt, geschrieben, und Se. Durchlaucht zur Acceptation ermahnet, derselben auch das Prædicat eines Churfürsten, jedoch mit dieser Condition gegeben, daß, wenn Se. Durchlaucht sich nicht accommodiren würden, so sollte das Prædicat hoc ipso zurückgenommen seyn. Das Schreiben sollte mit der ehesten Post fortgeschickt, und zwar in duplo, vel triplo ausgefertiget, und auf unterschiedene Wege, damit es Sr. Durchlaucht gewiß zukomme, bestellet, auch den Herrn Kayserlichen Copia davon gegeben werden, mit Bitte, sie wollten ihres theils auch an den Herrn Pfalschgraffen schreiben, oder aber ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst disponiren, daß sie selbst die Notification an Se. Durchlaucht allergnädigst ergehen lassen. Sie sagten, es wäre mit solcher Notification nicht übel gethan, wenn sonderlich die angeregte Condition ausdrücklich darin begriffen, bathen um die vertröstete Copiam, und weil sie dieser Notification halben keinen Befehl von Kayserlicher Majestät hätten, wollten sie der Stände Gutachten deroelben alsobald allerunterthänigst berichten.

Unter währendem Discours wurde des tituli: Invicissimi, wieder gedacht, und meynten etliche, man sollte es den Cronen bey Zeiten sagen, was man deswegen thun würde, damit nicht nachmahls mit Verlieferung zum wenigsten 4. Wochen, neue Ratifica-

1648.
Nov.

ificationes eingehohlet werden müssen. Andere hielten dafür, man sollte ihnen nichts davon sagen, und selbst Anlaß zu Disputat geben, sie könnten den Ständen nicht wehren, wie sie ihren Kayser titulierten, sie würden auch deswegen mit keinem Zug andere Ratificationes begehren können. Etliche schlugen diß Mittel vor, welches ursprünglich von Herrn Lampadio, Braunschweig-Grubenhagischen, herkam, man sollte in dem Exemplar, so den Kayserlichen zugestellt würde, den Titul Invißissimi gebrauchen, in dem andern aber, so die Cronen bekähmen, gedachten Titul auslassen. Es wurde aber auch dieses Expediens nicht allerdings beliebt, sondern bliebe noch zur Zeit bey dem, wie es denen Herren Kayserlichen Gesandten proponirt worden.

1648.
Nov.

Mittwoch den 15. Nov. 1648. begaben sich die Reichs-Deputirte zu den Schweden. Herr Salvii Exc. war nicht zugegen, weil sie am Podagra noch bettlägerig. Herr Graff Drenstern kam uns auch nicht entgegen, noch jemand von den seinigen, daher giengen wir selbst in die Audienz-Stube, und warteten ein gute Weil, biß endlich Se. Excell. jedoch ohne Mantel, sich einstellte, und sagte; Sie hätten nicht gewußt, daß die Deputation zu ihm würde kommen, und wäre gleich der Hessen-Casselsche Herr Schäffer, bey ihm gewest, bätße um Verzeihung, das wir hätten warten müssen. Der Chur-Männische Cansler antwortete auf diese Entschuldigung nichts, sondern proponirte: Es wären nun 4. ganzer Wochen post subscriptionem Pacis verstrichen, und könnte man gleichwohl de cessatione hostilitatis noch keinen gewissen Grund erfahren, welches allerhand Gedanken erregte. Bätßen Ihre Excell. möchten uns communiciren, was sie deswegen von der Haupt-Armade vor Nachricht erlangt. So viel die Kayserlichen und Bayerischen betreffe, wäre ihnen der Friede alsobald notificirt, auch von den Generalen an den Herrn Pfalz-Graffen, als Schwedischen Generalissimum, das Armistitium gesonnen worden, was aber Se. Durchlaucht sich darauf resolvirt, davon wüßten wir ganz nichts. 2) Bätßen wir Se. Exc. sie möchten die Handlung wegen der Westphälischen Quartier, Unterhalt und Restantien befördern, dann die Hessischen Satisfaktions-Interessenten sich überaus hoch beschwehreten, wegen der greulichen Drangsal, so sie von den Hessen erlitten, und wollten es fast das Ansehen gewinnen, als wenn man die Hessische Satisfaktion, sonderlich aber die Pränumeration der verwilligten 100000. Rthlr. vorzüglich wollte impossible machen, zumahl die Hessen sich vernehmen lassen, daß diese Handlung nur die Quartier, und nicht die Contribution und Restantien betreffe, dagegen die Satisfaktionisten sich erklärten, solcher gestalt könnten sie weder zu Hundert, noch zu 600000. Rthlr. sich verstehen, wir bätßen Se. Exc. möchten denen Herren Hessen autoritative zusprechen, und wäre ja allzeit die Abrede gewest, daß von Quartieren nicht allein, sondern auch von der Contribution und Restantien geredet werden sollte, dabey es denn billig seyn Bewenden hätte. 3) Vernehmen wir, daß Se. Exc. nacher Ofnas brück sich begeben wollte, daraus könnte nichts, als Weilläufigkeit kommen, bätßen verhalten, sie möchten die Reise einstellen, weil sonderlich die gewisse Hoffnung, daß Herr Brun ehester Tage neue Instruction, und dadurch Seine, Herrn Graff Drenstern Exc. Gelegenheit bekommen würden, gleichwie sie den Deutschen Frieden zur Perfection gebracht, also auch den Spanischen Frieden, durch ders vielgültige Interpolation zu End zu bringen, und sich dadurch zu immortalisiren.

Er antwortete quoad 1) hätten sie selbst noch keine Nachricht, und wüßte es nicht, wie es mit den Courier wäre, ob ihm was zugestossen, oder was es seyn müßte, daß er nicht zurück schriebe. Ich interloquirte: Daß den 29. Octob. der Courier durch Hartenstein gängen, wann er, als ein Courier fortgeritten, hätte er wohl in 2. Tagen vollends bey dem Herrn Pfalz-Graffen seyn können, Se. Exc. fragten, ob ich gewisse Nachricht dessen hätte? Als ich solches mit Ja beantwortete, sagten sie, sie hofften nunmehr stündlich Schreiben von ihm; Dieses aber wäre von Nürnberg geschrieben, daß die Hostilitäten cessirten, und wäre der Herr Pfalzgraff von Prag zurück nacher Brandeis gängen: Herr Piccolomini hätte den Feld-Marschall Wrangel durch einen Trompeter das Armistitium auch offeriren lassen, der es denn biß auf fernere Ordre

Sechster Theil.

Rrrr 2

dre

1648.
Nov.

dre des Herrn Pfalzgraffens interim acceptirt. Herr Graff Woldemar continuirte die Hostilitäten noch immerfort, und wollte aus ihren Quartieren nicht weichen. Er hätte solches dem Generalissimo nothwendig schreiben müssen, und besorgte sich, es dürfte eine Alteration bey den Generalitäten verursachen. Die Deputirten redeten dazwischen, daß wir nicht gedencen wollten noch könnten, daß wegen eines oder andern Officirers Exorbitanz, stracks das ganze Haupt-Werck umzustossen seyn sollte, und würden Se. Exc. weder den Kayserlichen noch der Stände Gesandten hierin etwas imputiren können, wie denn die Herren Kayserlichen noch gestern uns versichert, über Nacht einen Courier an Graff Woldemar abgehen zu lassen. Se. Exc. antworteten: Sie könnten denen Kayserlichen so gar viel nicht beymessen, und wäre an deme, daß sie die Nacht um elfff Uhr, ein Schreiben an Graff Woldemarn, in sein, Herr Graff Drenstern Quartier geschickt, damit auch alsobald ein Trompeter fortgegangen, es wären aber Schreiben, darauf Graff Woldemar wenig passe. Als wir nun Instanz gaben: Wann er nicht darauf passen wollte, so müsse man andere Mittel gebrauchen; es wäre seine Force so groß nicht, daß das ganze Römische Reich sich darüber entsetzen müste, sagte er: Er könnte doch zu der Heftigen Handlung sich nicht versehen, biß Graff Woldemar ihre Quartier geräumet hätte. Sonst wäre er gleicher Meynung mit uns Deputirten, das nicht allein von Quartieren, sondern auch von der Contribution und Restantien müsse tractiret werden. Der Braunschweig-Zellische Gesandte beehrte incidenter Copiam von den Schreiben, so an Graff Woldemar vorher geschickt worden, welche zu holen Se. Exc. aussunden. Wir Deputirten aber blieben stille sitzen, welches sonst auch nicht gebräuchlich, und gleichsam eine Revange war, daß er uns nicht gewöhnlicher massen excipiret, und wurde hernach gebethen, auch von ihm, Herr Graff Drenstern verwilliget, daß morgendes Tages die Handlung fortsetzlig gemacht, und zwar auf den Rathhauß vorgenommen werden sollte.

1648.
Nov.

Quoad 3) resolvirten Se. Exc. sich nichts gewisses, sagte nur: Es lieff mit den Spanischen Tractaten alles nur auf Relation hinaus, darauf könnte er nicht warten, es wären auch ohne diß die Mediatores da, durch welche beyder Cronen Gesandten handelten, und wüßte er nicht, was seine Interposition nütze wäre. Herr Brun hätte ihnen vergangen das Arbitrium aufgetragen, als sie es aber recht incaminiren wollen, hätte er selbst vorgeben, es wäre nur ein Compliment gewesen, er wäre hier übel accommodirt, und sehe gar nichts, was man zu thun hätte. Wenn nur Graff Woldemar seine Contraventiones nachliesse. Wiewohl wir nun entgegen setzten, daß Herr Brün gar gewiß ehestes würde Instruction bekommen, und vielleicht Graff Pigneranda selbst hier anlangen, indem es die Erfahrung je gebe, daß in den Teutschen Sachen noch alle Tag etwas vorkiele, welches in Ihrer Exc. Abwesenheit, ohne grosse Zeit Verlierung nicht abgehandelt werden könnte, und würden jeso erst, da nun die Execucion in puncto Amnestiæ & Gravaminum vor der Thür wäre, bald von denen Restituendis, bald von denen Restituentibus Beschwörungen einkommen. Se. Excell. würden die Molestien des übel accommodirten Quartiers dem bono publico zum besten vollends übertragen, und bedencen, daß vielleicht viel beschwehrlicher alles hinüber nach Dñnabrück zu communiciren, und fast stündlich hinüber zu schreiben, fallen würde; so wollten sie sich doch in nichts rechtes erklären: und fuhren also wir Deputirten wieder hinweg.

Es haben aber Se. Exc. sich hernachmahls gegen den Herrn Graffen von Wittgenstein erbothen, biß zu seiner Kindtauff, welche in 14. Tagen werden soll, allhier zu bleiben, und als nach Mittag bey den Chur-Bayerischen Banquet sich der Hessen-Casselsche Gesandte Herr Schaffer befunde, redete der Chur-Bayerische Gesandte Herr Krebs, und ich, mit demselbigen wegen des obgemeldten Schreibens, so Herr Graff Drenstern an Generalissimum abgehen lassen. Derselbe lachte aber desselben, verminte, man hätte sich dessentwegen gar nichts zu befürchten, denn der Generalissimus auf

1648.
Nov.

darin er dann diesen Frieden, *sedam conventionem* nenne, und anzüglich angreiffe. Man müsse darauf bedacht seyn, daß man den Spaniern audacter begegne. Die Holländer kenneten sie wohl, welche als er zu diesen Tractaten, durch Holland gereist wäre, im Haag gesagt hätten, die Spanier wären wie ein Rußbaum, *quæ bonos fructus non ferat, nisi vapulet*. Dahin zielten auch die Comædien welche in Italien gespielt würden; Wann ein Spanier wacker geschlagen würde, so küsse er hernach dem andern die Hand, und bedanke sich davor. Es werde gleichwohl nöthig seyn, daß die Stände unter einander davon redeten, was wegen dieser Burgundischen Protestation zu thun, ob sie zu beantworten, oder contemptu hingehen zu lassen sey? Der Churfürst in Bayern werde zwar in derselben ausdrücklich nicht genennet, aber *rectis verbis* ziemlich angegriffen. Den andern proponirten Punkt betreffend, wolle er, Servient, nicht ausser Acht lassen, und hoffe nicht, daß Salvius davon gehen solle. Was er nützlich zu Vollführung des ganzen geschlossenen Frieden: Wercks ferner anwenden könne, wolle er fleißig præstiren.

Altenburgici: Von einer solchen Protestation hätten sie noch nichts gehört, wollten sich aber deshalb informiren. Was sie aber wegen des Salvii Abreise erinnert hätten, geschehe aus sonderbarer Sorgfalt, und wollten sie *aperto corde* reden: Es sey bekannt, wie langsam der Schwedische Courier fortgegangen sey, der die Einstellung der Hostilitäten dem

Schwedischen Generalissimo habe notificiren sollen, unterdeß wäre gleichwohl so viel Christen Blut vergossen worden, und wollten eglische discouriren, ob sey von allen Theilen Schwedischer Seits, nicht sonderbare Begierd und Liebe zum Friede. Ihre Königl. Majestät in Schweden sollte zwar mit Verdruss gewartet haben, daß die Post wegen des Schlußes sich so lange verzogen, aber etliche *vero* Ministrorum, hätten den Schluß nicht so bald vermuthet, und wollten viel in den Gedanken stehen, ob sey auch dem Graff Drensiern der Schluß nicht so gar angenehm. *Servient*: Er habe auch die Nachricht aus Schweden daß die Königin *alloya* impatienter des Couriers, der den Schluß hätte bringen sollen, erwartet habe, aber eglische am Königl. Hoffe hätten nicht verhoffet, daß es zum Schluß so bald werde kommen, noch getrauet, daß die Cron Frankreich es dahin würde kommen lassen.

1648.
Nov.

Des folgenden Tags, den 19. Nov. Banquet hatte auch der Chur-Sächsische ein Banquet angestellt, dabey sich befunden der Kayserliche Gesandte Cran, (Bollmar hatte sich entschuldigen lassen,) der Chur-Maynzische, Chur-Trierische, Chur-Bayerische, die Chur-Brandenburgischen Besembec und Fromhold, der Bambergische, Teuschmeiferische, die Sachsen-Altenburgische, der Weymarische, die Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische, der Fürstlich-Württembergische und der Gräfllich-Oldenburgische.

§. XIII.

Kayserliche Proposition am 20. Nov. die Einstellung der Hostilitäten betreffend.

Weil aber indessen von vielen Orten her, Beschwehrungen einliefen, daß die Hostilitäten noch immer continuirten, so proponirten die Kayserlichen Gesandten am 20. Nov. denen Ständen, nebst Communicirung des sub N. I. angefügten Kayserlichen Rescripti, deßfalls Erkundigung einzuziehen, ob auch die gemessene Ordres an die feindliche Generalität ergangen sey.

Diese verfügten sich sogleich zu denen Schweden, welche zur Antwort ertheilten,

daß sie die *Notificationem Pacis & Cessationem Hostilitatum*, durch einen Expressen der Generalität angekündigt hätten, wollten auch an dem Effect nicht zweifeln, massen sie bereits in so weit Nachricht hätten, daß der Generalissimus Pfalz-Graff, auf empfangene *Notificationem* des Generals Piccolomini, ein 14-tägiges *Armistitium* eingegangen und ausblasen habe lassen; inmittelst er von ihnen, denen Schwedischen *Plenipotentiaris*, noch mehrere Gewißheit erwarten wollte; Und glaubten sie, der Pfalzgraff und

1648. und General Wrangel würden bereits in
Nov. Eger beyammen seyn, und sich mit denen
übrigen Generalitäten, der Quartier und

Beypflegung halber, mit einander bereden:
Nach mehrern Inhalt des Extractus
Diarii, sub N. II.

1648.
Nov.

N. I.

Kayserliches Rescript, die annoch continuirende Hostilitäten
betreffend.

Ferdinand der Dritte.

Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner, auch Ehrsam, Gelahrte, liebe
Getreue,

N. I. Wir haben über Eure nächst vorige Relation vom 25. nächst abgewichenen Mo-
Kaiserliches Relcript. naths Octobr. wegen des nunmehr geschlossenen unterschriebenen und publicirten
Friedens, Euer ferner unterthänigstes Schreiben vom 27. ejusd. samt der, von dem
Protectirenden verlangten Form, zu Abfassung der Executions-Edicten, zu recht
empfangen.

Wie Wir nun sowohl wegen Ratificirung der eingeschickten Instrumentorum
Pacis, als auch Verfassung des Executions-Edicts, dem Frieden-Schluss gemäß,
schon im Werck begriffen gewesen, Unsere Ratificationes auch bereits so weit ingrossi-
ret, die Edicta aber gedruckt zu werden unter der Hand seyn, daß man darmit auf künst-
tigen Samstag allerdingz fertig zu werden verhoffet; Also wollen Wir Euch alsdenn,
und bey deren Zuschiebung unsere fernere ausführliche Antwort zukommen lassen. Uns
will aber fast nachdencklich und besremd vorkommen, nachdem so wohl Wir unsers
Orts, als Ihr von Münster aus, Unserm General-Lieutenant den Frieden-Schluss
und die cessationem hostilitatis angekündigt, daß bis auf gegenwärtige Stunde,
weder Er noch Wir, einzige verläßige Nachricht haben, ob die Schwedische und Fran-
zösische Gesandten ihren Generalitäten solche Einstellung der Feindthätlichkeiten nicht
weniger zu wissen gemacht, und erstgedachte ihre Generalitäten selbiger auch ihres
Orts statt zu thun gelonnen seyn, oder nicht? Dannenhero Ihr Euch hierüber nicht
allein bey den Französischen und Schwedischen Gesandten erkundigen, und Abschrif-
ten dessen, was sie wegen der vorgedachten Einstellung der Hostilitäten an ihre Gene-
rals geschrieben, begehren, sondern auch den Ständen selbst hievon part geben und
remonstriren wollet, welchergestalt hierdurch die Execution des Friedens nicht al-
lein verhindert, sondern auch der diß Orts intendirte Zweck, wegen Verhütung meh-
rer Christen Bluts-Bergießen, gleichsam irricht und zu nichten gemacht wird, mit dem
fernern Ersuchen, sintemahl Wir unsers theils im Werck begriffen, dasjenige was
mehr-bedeutet Frieden-Schluss vermag, zu ratificiren, daß sie, die Ständ, daran seyn
wollten, damit solches alles auch von den Cronen beschehe, wolten Wir Euch in Vor-
antwort nicht bergen, und ihr habt Uns begnebens mit Kayserlichen Gnaden: c. Wien
den II. Nov. 1648.

N. II.

Extractus Diarii Altenburg. d. dato 20. & 21. Nov. 1648.

N. II. Montags den 20. Novemb. 1648. ließen die Herren Kayserlichen die Reichs-
Extract Al- Deputirten um 10. Uhr zu sich erfordern. Ehe wir aber zu den Herren Kayserlichen
tenburgischen Diarii. gefahren, proponirte Herr Reigersberger den Reichs-Deputirten, die Extraditio
Ratificationum dependire bloß von Bezahlung des ersten Termins vor die Schwe-
dische

1648. Nov. dische Soldatesca, denn was den punctum Amnestia & Gravaminum betreffe, würde es an dessen Execution keine Hinderung geben, aber ob gedachte Gelder und wie, auch wo sie zusammen gebracht würden, erführe man ganz nichts, und hielte er seines theils nicht vor undiensam, daß an die Reichs-Pfennigmeister geschrieben, und sie anmahnet würden, an den bestimmten Orten gewisse Cassiren zu verordnen, die das Geld einnehmen, und nach und nach berichten, was vorhanden wäre. Wir andern improbirten diesen Vorschlag nicht, waren aber der Meynung, es müste dabey wohl in acht genommen werden, daß niemand ohne expressen Befehl, auch auf jedes mahl nicht mehr, als so viel von denen Schwedischen abgedanckt würden, ausgezahlet werden.

Die Herren Kayserlichen proponirten: Kayserliche Majestät hätten vom 11. hujus, styli novi geschrieben, daß ihre, wie auch Chur-Bayerische Generalität befehliget wären, nicht allein die Hostilitäten cessiren zu lassen, sondern auch alsobald gewisse Commissarios zu verordnen, die zu Prag mit der Schwedischen Generalität wegen der Quartier und andern nothwendigen Stücken handeln sollten, sie wollten auch ihre Kayserliche Ratification und Edicta Executiva mit einen eigenen Courier anher schicken, dessen sie die Herren Kayserlichen sich morgen oder übermorgen gewiß versehen; es käme aber Kayserlicher Majestät fremd vor, daß sie weder von Piccolomini, noch jemand einige Nachricht nicht erlangten, ob die Schweden cessationem hostilitatis acceptirt hätten oder nicht, hätten derhalben befohlen, sie sollten nicht allein mit den Schweden davon reden, sondern auch die Reichs-Deputirten erinnern, daß sie den Herren Schwedischen disfalls auch zureden sollten. Denn was Frankreich betreffe, hätte Herr Servient ihnen die Nachricht gethan, und durch eine absonderliche Visite de novo gratulirt, daß die Arma cessirten, die Tourennische Armée auch allbereit aus einander gelegt würde. Mit den Herren Schwedischen hätten sie gesprochen, aber zur Antwort bekommen: Sie wüßten nichts von ihrem Courier, als was der Sachsen-Altenburgische Gesandte ihnen gesagt hätte: nemlich, daß den 29. Octob. er zur Hart bey Nürnberg gewesen, und hätte vor den 5. Novemb. zur Armada nicht kommen können. Ich interloquirte, daß die Herren Schwedischen müsten meinen Bericht, denn ich disfalls in Präsenz der andern Deputirten gethan, gar nicht recht verstanden haben, denn ich von Hart oder Nürnberg, wie auch von 5. Novemb. gar nicht gemeldet, sondern dis gesagt, daß den 29. Octob. er zu Hartenstein, welches den Herrn von Schönburg zuständig, und nicht weit von der Böhmischen Gränze gelegen, durchgangen, und hätte in ein paar Tagen, wenn er geschwinde fortgeritten, gar wohl bey dem Generalissimo seyn können. Hierauf fuhr Herr Wollmar fort, und beehrte, wir sollten denen Herren Schwedischen gleichfalls zusprechen, daß wo sie noch keine Nachricht erlangt hätten, so sollten sie noch eins an die Generalität deshalben schreiben, damit gleichwohl Ihre Kayserliche Majestät und das Reich einmahl Gewißheit erlangten, wessen sie sich zu versehen. Zum andern vernahmen sie, daß die Schwedischen dem Instrumento Pacis schnurstracks zuwider, mit Werben, Fortificiren, Anrichtung starcker Magazin, und Erhöhung der Contributionen fortführen, also, daß es mehr das Ansehen hätte, ob wollten sie auf einen neuen Krieg, als zu Bollziehung des Friedens, Anstalt machen. Ihre Kayserliche Majestät handelten bona fide, und ließen oberzehlte Ding ihres Orts ruhen, dadurch aber kömten sie übel hinter das Licht geführt werden, und hätten die Stände grosse Ursache, bey den Herren Schwedischen sich deshalben zu interponiren, und wohl zuzusehen, daß der mit Gottes Hülf erlangte Frieden-Schluß keine Ruptur leiden möchte, inmassen sie bätthen, denen Herren Schwedischen auch dieser Sachen halben, die Nothdurfft zu remonstriren. Und weil sie von Französischen, wie auch von den Schwedischen, Copias bekommen, was sie dem abgeschickten Courier vor Schreiben an die Generalitäten mitgegeben, wollten sie dieselben, wie auch Abschrift von der Kayserlichen Resolution, dem Reichs-Directorio zuschicken.

Nach gepflogener Unterrede bedanckten wir uns vor die geschesehe Communi-
ca-

1648.
Nov.

cation und tragende Sorgfalt wegen der Friedens-Beschleunigung, wie wir denn sehr gerne hörten, daß sie der Kayserlichen Ratification ehestens gewärtig wären. Wir hätten vernommen, daß die Französische Ratification auch bald zur Stelle, und die Schwedische unterwegs seyn möchte. Darum wir der Hoffnung lebten, daß, obschon noch kein Schreiben einkommen, doch gleichwohl die Hostilitäten bey der Schwedischen Armada sowohl als bey der Französischen cessiren sollten. Wie denn nicht zu präsumiren, daß eine Parthey ohn der andern den Stillstand acceptirt haben würde, jedoch wollten wir gar gern mit den Königlich-Swedischen daraus reden, ihnen auch wegen des andern Puncts, deshalben sich unterschiedene der Stände Gesandten hefftig beklagten, aufs beweglichste zusprechen, solches aber würde alsdenn mit guten Nachdruck geschehen können, wenn sie, die Herren Kayserlichen, uns die Versicherung thun könnten, daß von seiten Ihrer Kayserlichen Majestät alle Recrouten und Werbungen nachblieben, inmassen ihre Proposition wir dahin verstanden. Sie, die Herren Kayserlichen, unterredeten sich hierauf, und lasen uns die Kayserliche Resolution de verbo ad verbum vor: bedankten sich, daß wir zu den Schwedischen wollten, und Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigsten Willen nachleben. Aber wegen der von uns begehrten Parole konnte ich keine Categoricalische Erklärung abnehmen, sondern sie blieben in terminis generalibus, daß Ihre Kayserliche Majestät würden alle dasjenige vollständig zu Werck stellen, was das Friedens-Instrumentum in Buchstaben mit sich führte.

1648.
Nov.

Dienstags den 21. Nov. 1648. um zehn Uhr, hatten die Deputirten Audienz bey denen Schwedischen Gesandten, und eröffneten ihnen 1) was die Herren Kayserlichen de cessatione hostilitatis, wie auch 2) von Abstellung der Magazinen, Fortification-Munition-und Werbe-Geldern, sonderlich aber der wüthlichen Recrouierung, gestriges Tages an uns gebracht. Ihre Kayserliche Majestät hätten nunmehr die Edicta Executionis, dessen Original Ihren Exc. Exc. gewiesen wurde, ins Reich publicirt, und würde an der Vollstreckung in keinem Dinge einiger Mangel seyn, wollten also verhoffen, die Cron Schweden würde ihres theils dem Instrumento Pacis auch nachleben, und die greulichen Exactiones und Pressuren, die anjeho viel schärffer und härter vermehret und getrieben würden, als zuvor niemahls, ungesäumt abschaffen. 3) Gründe anjeho die Wrangelische Armada dem Fränckischen Crayß auf den Hals, dadurch selbiger Crayß ganz über den Hauffen geworffen, und hiemit die Contentirung der Soldatesca unmöglichkeit gemacht würde, da doch dem Instrumento Pacis nach, die ganze Armada zerlegt, und Gleichheit hierin gehalten werden sollte. Derhalben wir bäten, noch mit heutiger Post solche Zerlegung an den Generalissimum zu schreiben, 4) so wären die Hefischen Deputirten noch diese Stunde nicht allhier angelangt. Die andern müßten mit Spott, und vergeblich auf sie warten, unterdessen continuirten die Exorbitantien, und würde eben dadurch verhindert, daß mit den Quartieren zu keiner Nichtigkeit es kommen könnte.

Die Herren Schwedischen resolvirten sich darauf, quoad 1) sie hörten gern, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Ratification erwartet, auch das Executions-Edict allbereit publicirt wäre, sie bätchen um dessen vidimirte Abschrift, damit es mit heutiger Post dem Generalissimo zugeschiekt werden könnte. Ihre Königl. Majestät würden mit dero Ratification, damit sie zu rechter Zeit einkäme, auch nicht seynern, inmassen sie hievon mit der nächsten Postnachricht erlangen würden. Der Generalissimus hätte ihnen geschrieben, daß auf einkommende Avisacion von Herrn Piccolomini, Se. Durchlaucht ein Anstand auf 14. Tage, bis zu eingelangter Notification von ihnen, denen Königl. Gesandten, gemacht hätte; als nun ihr Courier, welches den 3. dieses geschähe, ankomen, wären stracks etliche von den Kayserlichen, und ihres theils, der General Königsmarck und Assistenz-Rath Ercklein in der Alt Stadt Prag zusammen kommen, hierauf hätten sich die Schwedischen Herren Generaln nach Eger zusammen besaget, dahin sich der General Königsmarck, und Kayserlichen theils, Herr General-Commissarius Blumenthal auch begeben, der Quartier-und anderer Umstand halben mit einander zu reden. Was sie nun für einen Schluß gemacht, können

Sechster Theil.

SSSS

ten

1648.
Nov.

ten sie nicht wissen, die Zeit wäre zu kurz. Daß aber vollständige Cessatio hostilitatis würde publicirt seyn, sollten wir nur nicht zweiffeln. Um Abschaffung 2) der Recrouten, Magazin- und Fortification-Gelder hätten sie an die Commendanten bereits geschrieben, aber nachdem sie erfahren, daß die Kayserlichen mit solchen Sachen fortführen, so wäre es ihnen auch recht; wemns die Kayserlichen abstellten, wollten sie es auch bleiben lassen; der Reste halben von alten Magazinen und Contributionen müste man sich gleichwohl vereinigen, unterdessen sollte darum keine Execution geschehen. Daß 3) die Armada sollte vertheilt werden, stünde bloß bey Ermessung der Generalität, ob es sicher geschehen könnte; sie wollten aber schreiben, daß mans an sie gebracht hätte; hätten sie es doch vor der Subscription erinnert, man sollte hierin Gewisheit machen. Es wurde ihnen aber darauf geantwortet, daß als zu Osnabrück sich die Stände zu solcher Handlung offerirt, wäre es von Ihre Exc. selbst abgeschlagen, und an die Generalität verwiesen worden, sie repetirten aber, es wäre ihnen unbekant, was sich der Vertheilung halben würde thun lassen; wir Deputirten berufften uns auf das Exempel der Tourennischen Armada, die sich weit und breit aus einander gelegt, und stünden ja sämtliche unsere Principalen zur Versicherung, in deren Nahmen wir nochmahls alle Sicherheit promittirt und versprochen haben wollten. Aber es war zu keiner andern Resolution zu bringen, als, Sie wollten es an die Generalität schreiben. Quoad 4) hätten sie nicht anders gewußt, als, es wären die Hessischen Commissarii hier. Wollten mit dem Hessischen darauß reden, damit sie in der Handlung fortfahren möchten. Wir remonstrirten dabey iterato, daß es eine große Unbilligkeit wäre, daß der Hessische General-Major dem Kayserlichen Feld-Marschall Lamboy auf drey unterschiedliche Notification-Schreiben nicht einmahls geantwortet, hernach, als hiesige Zusammenkunft beliebt worden, den Termin, ohne einige Nothwendigkeit bis auf nechst verwichenen 14. hujus hinausgesetzt, und nun die übrigen gleichwohl nicht anhero schickten; Ihre Exc. replicirten: Es gieng sie diese Handlung nichts an: Sie wären auch der Hessischen Vormünder nicht; Wir acceptirten diese Erklärung: erinnerten aber Ihre Exc. daß sie vergangen, als wir vorgeschlagen, es sollten die Lamboyschen und Hessischen zum Ham allein zusammen kommen, solches nicht zugeben wollen, sondern vorgewendet, es könnten die Hessischen ohne ihrer Gegenwart, nichts tractiren.

1648.
Nov.

Die Herren Schwedischen erinnerten, es würde allhier das Instrumentum Pacis gedruckt, und wie sie hörten, in sine appendicirt, daß die Herren Kayserlichen unter dem Nahmen des Königs von Portugal niemand verstünden, als den König von Hispanien, man sollte diesen Appendicem, weil es autoritate publica gedruckt würde, removiren, oder sie wollten auch ein Instrumentum Pacis lassen drucken, und solche Ding anheften, die vielleicht ein oder der ander nicht gerne würde hören. Es möchten die Herren Kayserlichen einen heimlichen Verstand bey sich selbst, wegen Portugal haben, wie sie wollten, so gehörte sichs doch nicht, solchen an das Instrumentum Pacis zu drücken. Wir Deputirten konnten solch Begehren nicht mißbilligen, es wäre aber wohl zu mercken, daß von den Herrn Chur-Maynischen in favorem des Königs von Hispanien es also angestellt worden: Nahmen darauf unsern Abschied.

§. XIV.

Der Chur-Sächsische
Gesandte
unterschreibet
die Friedens-
Instrumenta.

Weil der Chur-Sächsische Gesandte, keines von den beyden Friedens-Instrumenten, weder das Schwedische, noch Französische, mit unterschrieben hatte; So war kein Exemplar vor das Evangelische Directorium davon gefertigt worden. Als aber selbiger Gesandter von seinem Churfürsten endlich den Befehl

erlangte, die Unterschrift gleichmäßig zu verrichten, woran ihn der Französische Ambassadeur Servient selbst, mit diesen Worten, erinnert hatte, ob dann sein Herr die Ehre nicht zu haben verlange, daß das er dem Deutschen Reich den Frieden mit habe machen und geben helfen; So unterschrieb selbiger, erst im Monath No-

vem-

1648.
Nov.

vember, die zwey Friedens-Instrumenta, und zwar das Schwedische *Instrumentum Pacis*, einmahl in des Graffen *Oxenstierna* Quartier, und das andere Exemplar davon, in des Kayserlichen Gesandten *Cranii Logis*, in Anwärtigkeit des Chur-Männischen Canslers; sodann das Französische *Instrumentum*, in gleichmäßiger Gegenwart, bey dem Graff *Servient*; Welcher es nach des Chur-Sächsischen Gesandten Bericht, trefflich gern gesehen, auch sich so gar erbot, ihm das Original in sein Logiment zur Unterschrift zuzuschicken. Es war noch in allen Exemplarien so viel Raum gewesen, daß er zwischen Chur-Bayern und Brandenburg sich hätte unterschreiben können. Weil er aber auch als *Deputatus Extraordinarius* die Vollziehung verrichtet, so wurde um desswillen sein Nahme, durch die Scribenten in margine beygezeichnet. Die Schwedischen waren so mißträulich, daß sie begehren, er der Chur-Sächsische, sollte es selbst eingehändig in margine hinzuschreiben: welches er aber nicht that, sondern antwortete, daß er zur Subscription befehliget sey, solches bezeuge ja seine Unterschrift.

Damit nun auch die Augsburgische *Confess.*-Verwandten Stände ein besonders Exemplar des *Instrumenti Pacis* haben möchten; So wurde das Chur-Männische Exemplar, mit dem bey den Kayserlichen Gesandten befindlichen Original, in des Kayserlichen Gesandten *Cranii* Quartier collationirt, und auf Pergament sauber abgeschrieben, um es dem Chur-Sächsischen *Archiv* bezulegen.

1648.
Nov.

Um auch einem jedem Reichs-Stand ein richtiges Exemplar zu verschaffen; So geschah von den Sachsen-Altenburgischen der Vorschlag, man möchte das *Instrumentum Pacis* in Folio abdrucken lassen, dergestalt, daß die Correctur zugleich durch jemand von Kayserlicher, dann der Cronen, und der Stände Seiten verrichtet würde, und sollten die *Extraordinarii Deputati* solche Exemplarien subscribiren. Es hatte aber der Kayserliche Gesandte *Cranius* bereits einem Buchdrucker zu Münster, den 8. Nov. die Erlaubniß gegeben, das Schwedische *Instrumentum Pacis*, gleichfalls, wie bereits mit dem Französischen Instrument geschehen war, zu drucken.

Ein Exemplar wird vors Chur-Sächsisches Archiv collationirt.

§. XV.

Streitigkeit zwischen dem Stift Fulda und der darin geleseenen Reichs-Ritterschafft, in puncto Immedietatis ratione Collegiarum.

Es hatte zwar die Unmittelbare Freye Reichs-Ritterschafft, eine Abgesandten, *Wolfgang Freyherrn von Gemmingen*, bey den Friedens-Tractaten gehabt, welcher derselben Interesse mit besondern Ruhm und Geschicklichkeit, aller Orten wahrgenommen. Als aber derselbe, nach dem erfolgten Schluß, von dem Congress abgereiset war, gleichwohl sich hernach, in puncto Executionis, wie bißhero erzehlet worden, viele Hindernisse eräugneten; So wurde der Obrist Lieuten. N.N. von der Lanne, nach Öfnabrück in solcher Qualität, mit gehöriger Vollmacht abgeschicket; welcher zuörderst gegen den Fürsten und Abt zu Fulda eine Beschwerde andrachte, daß dieser die Reichs-Ritterschafft, so in seinem Stift angelesen wäre, zu Abtrag der Reichs-Steuern und Anlagen, gleich seinen Stifts-Ständen ziehen wolle, das Stift sich auch vor-

längst dessen zu unternehmen angefangen und versucht habe: es sey ihm aber niemals gestanden noch eingeräumt worden, sondern vielmehr die Sache zu recht geziehen; Jego aber werde nur von der Possession geredet, darinnen sich die Reichs-Ritterschafft wirklich befunde. Nun dann die Reichs-Ritterschafft befürchte, daß das Stift bey Einbringung der Schwedischen Satisfactions-Gelder, nach seiner Gewohnheit de facto verfahren möchte; so hielten sie ihnen sehr ersprießlich und sicher, wann im Nahmen der Churfürsten und Stände, von denen bey diesen Tractaten sich befindenden Abgesandten, dßfalls an den Fürsten zu Fulda geschrieben würde.

Nun hatte zwar bey der letzt verfertigten Repartition über die Schwedischen Satisfactions-Gelder, der Bambergische

555 2

sche

1648.
Nov.

sche Gesandte im Nahmen des Stiffts Fulda, bereits Anregung gethan, daß die Reichs-Ritterschafft zu desselben Stiffts Contingent mit gezogen werden müste; Alleine die übrigen Reichs-Stände hatten darauf nicht reflectirt, sondern dem Stifft sein Contingent assignirt, ohne Meldung der Reichs-Ritterschafft, worinnen sie lediglich der Reichs-Matricul nachgegangen waren.

Vor die Ritterschafft interessirte sich das Evangelische Directorium, und that deswegen bey dem Chur-Maynischen nothdürfftige Vorstellung; dieses aber vermeynte, daß man in solcher Sache vor dißmahl nichts thun könne, weil die Reichs-Ritterschafft sich zwar auf eine Possession beruffe, der Fürst zu Fulda hingegen solches hefftig widerspreche. Weil nun der Bambergische Gesandte Gobelius, das Fuldische Vorum vertritt: So stellte derselbe vor; „Er vernehme, wie der von der Tanne, als der Fuldischen Ritterschafft Abgeordneter, ungleiche Informations vertheile, vermeintlich beyzubringen, daß die Ritterschafft nicht schuldig wäre, bey des Stiffts Fulda Contingent an den Schwedischen Satisfaktions-Geldern zu concurriren, sondern dieselbe sich darinnen zu dem Corpore der unmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft halten wolle. Nun sey es gleichwohl an dem, daß ermelde Ritterschafft einen Land-Stand des mehrbesagten Stiffts Fulda constituire, dem Abt das homagium præstire, auf den Land-Tägen erscheine, die Land-Tages-Abschiede unterschreibe und besiegele, und ihre Reichs- und Land-Steuern dem Stifft und zu desselben Cassa beytragen müsse, auch einen Schlüssel dazu mithabe. Der von der Tanne, negire zwar dieses alles, und habe deswegen vor vor diesem ein Memorial eingegeben, aber ohne Bestand, wie dann Se. Fürstliche Gnaden der Herr Abt, solches schriftlich habe widerlegen lassen, welches auch hätte dictirt werden sollen. Weil es aber weillsüfftig, hätten die Scribenten nicht daran gewollt. Daß sie, die Ritterschafft nun Land-Stände wären, wollte er aus denen Land-Tages Abschieden de Anno 1566. und 1603. beweisen. Daß sie auch schuldig sey, zur Fuldischen Cassa zu contribuiren, könnte man aus

„einem Register beybringen, darin enthalten, wie viel zu unterschiedenen Jahren, ein und anderer der Ritterschafft, zur Cassa nachher Fulda geliefert habe.

1648.
Nov.

Einige der Reichs-Ständischen Gesandten, an die es gebracht war, gaben dagegen zu vernehmen, es wäre dißfalls ein alter Streit zwischen dem Stifft Fulda und der Ritterschafft in Camera Spirensi, und würde die Ritterschafft gerne sehen, wann das Stifft einen extraordinarium Proceßum, und Cammergerichtliches Compromiß belieben wolle. Niemand verlange, daß dem Stifft etwas entzogen werden solle, gleichwohl müsse auch die Ritterschafft nicht vernachtheiligt werden. Aus dem vorgezeigten Register ersehe man, daß solches nur von Reichs-Steuern rede: und distinguire die Ritterschafft inter *ius collectandi* & inter *depositionem pecunie*; Sagten dem Stifft Fulda könnten sie kein *ius subcollectandi* über sie, auch in den Reichs-Steuern nicht gestehen; sie hätten aber ihre Reichs-Steuern, so sie dem Reich immediate sonst zureichen, nachher Fulda in die Cassa nur geleyet, welche die Kayserliche Commissarii hernach daselbst abgefodert hätten. Ob sie aber auf Land-Tägen als Land-Stände erschienen, wäre noch nicht klar, man möchte die Land-Tages Abschiede dißfalls produciren: welches aber nicht geschah.

Als solches der Ritterschafftliche Abgeandte von der Tanne ersuhr; that er dagegen andere Vorstellung, mit Vermelden, „Er hätte der Fuldischen Ritterschafft gedruckte Acta bey sich, daraus er beybringen könne, daß die Ritterschafft zu der Catholischen Liga, gleich den Bambergischen Land-Ständen, nicht contribuiert habe; „Der Herr Abt hätte solches auch in seinem Suchen bey Kayserlicher Majestät gestanden; „Der Fuldische Abgeandte werde nicht sagen können, was dann die vermeintliche Quota der Reichs-Ritterschafft seyn solle; Die Fuldische Ritterschafft habe sich jederzeit zu dem Corpore der Reichs-Ritterschafft gehalten, ihr Jurement dahin abgeleyet, und dem Reich immediate geschwohren: könne sich auch Pflücht halber, zu keinen mittelbahren Stand machen lassen. Sie habe zwar dem Stifft die Güter zu Lehn aufge-

„tra

1648.
Nov.

tragen, aber Lehnenschaft bringe keine Subjectionem, wie sie dann auch mit gnugsamen Reverfen verwahrt wären; daß sie dem Stifft das Homagium geleistet haben sollten, sey unerweißlich, wie auch daß sie auf Stiffts Land Tügen erschienen wären; daß sie aber ihre Reichs-Steuren nacher Fulda geliefert hätten, solches wäre ander gestalt nicht geschehen, als wie der Reichs-Adel in Francken, ihre Reichs-Steuren, bisweilen nacher Würzburg, zu Zeiten nacher Schweinfurth, einlieferete. Und sey nicht ohne, daß ein Kaiserliches Decretum einmahls er-

gangen wäre, sie sollten bis zu Austrag der Sachen, die Reichs-Steuren nacher Fulda in die Cassa legen: jedoch, beyden Theilen an ihren Rechten unbeschädlich: Rede also das Kaiserliche Decret allein von Niederlegung der Gelder: es werde auch das Stifft Bamberg nicht beybringen können, daß solche Summ, zu des Stiffts Contingent zugerechnet worden sey. Er wolle eine kurze Information, so viel er Nachricht habe, aufsetzen, dann er bey der Inhero-abfertigung nicht vermerket gehabt, daß es zu solcher Contradiction gerathen werde: c.

1648.
Nov.

§. XVI.

Beschweh-
rung des
Fränckischen
Crayßes,
über die
Schwedische
Miliz und
Einquartie-
rung.

Inzwischen kam vom Fränckischen Crayß eine hefftige Beschweh rung ein, daß von der Schwedischen Armée, 55. Regimenter in diesen Crayß sich einquartieren wolten, wie aus dem Memorial und beygefügen Listen, sub N. I. II. & III. zu ersehen ist; so den 2ten Novembr. st. v. zur Dictatur gebracht, und folgenden Tags darüber deliberiret wurde. Da sich dann unter denen Ständen selbst ein grosser Streit erhob, indem alle übrigen, auß den Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß Ständen, behaupteten, es müßten die Schwedischen Wäcker, proportionabiliter in alle sieben, zur Satisfactioni Militiæ Suedicæ destinierte Crayße aufgetheilt und verlegt werden: Hingegen wolten die beyden Säch-

sischen Crayße davor halten, es gehöre diese Sache lediglich vor die Generalität, und gar nicht auf den Friedens-Convent, könten auch darinnen die Vota Majora nichts ausmachen, noch denen übrigen präjudiciren; protestirten daher wider den gemachten Schluß, und wiederholten solche Protestation bey der Re- und Correlation.

Es wurde aber, dem ohngeachtet, das Schreiben N. IV. an den Schwedischen General-Feld-Marschall Wrangel, um proportionirliche Vertheilung seiner unterhabenden Armée in alle 7. assignirte Crayße, abgelassen, wogegen aber die Stände utriusque Circuli Saxonici, abermahls protestirten.

N. I.

Dictar. d. 22. Novembr. st. n. Ao. 1648.
Monasterii.

N. I.
Des Fränckischen
Crayßes
Schreiben an
den Convent.

Schreiben des Fränckischen Crayßes Chur-Fürsten und Stände zu dem Crayß Convent zu Bamberg abgeordneter Räte und Gesandten, an des Reichs-Chur-Fürsten und Stände zu Münster und Osnabrück versammelte Räte, Botschaften und Gesandte, die gemeldten Crayß obliegende Schwedische Kriegs- oder Einquartirungs-Lasten, und derentwegen begehrete Sublevation bey der Militiæ Suedicæ Satisfaction und Repartition solcher Quartiere in die 7. Crayße betreffend.

1648.
Nov.

Hoch-Würdiger, Hochgebohrner Fürst, Hoch-Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Best- und Hochgelahrte, Gnädiger Fürst und Herr, Großgünstige, Hoch- und Geehrte, auch gnädige Herren!

1648.
Nov.

Ew. Fürstl. Gnaden und unsern Hochgeehrten Herren, auch Ew. Gnaden Gnaden mögen Wir hiemit nicht verhalten, was gestalt man nach mit Gottes Gnaden in locis Tractuum getroffenen Frieden-Schluss anhero von allgemeinen Crayses wegen zusammen geschickt worden, um bey dieser Versammlung eingig und allein zu berathfragen, wie alles dasjenige, davon der effectus Pacis execution oder die contentorum Instrumenti ejusdem, so viel die Stände dieses Crayses für und unter sich selbst betrifft, dependiret, deren von Ew. Fürstliche Gnaden und Unsern Hochgeehrten Herrn, auch Fürstliche Gnaden Gnaden selbst, indem an die Herren ausschreibende Crays-Fürsten sub dato den 27. Octobr. nechsthin abgegangenen Schreiben, beschehener Veranlassung gemäß, werckstellig gemacht; sonderlich aber eines jeden Standes Contingent zu der Schwedischen Miliz Satisfaktion in vergleichener Zeit abgetragen werden möchte. Indem wir nun sorgfältig damit umgangen, und unsere Gedancken in kraft haben der Instruction zu dem Ende comportiren wollen, ist des Herrn General-Feld-Marschall Wangel Excellenz General-Quartiermeister auch eingelangt, und an Uns im Nahmen Deroselben von ihm begehret worden, 36. Regimenten und 4. Compagnien zu Pferde, sodann 15. Regimenten und 2. Compagnien zu Fuß, neben dem General-Grabe, von der Artillerie, so beyde auf 5. Regimenten angeschlagen, ad interim in den Fränckischen Crays ein- und auszutheilen.

Wie wir nun hierauf insgesamt nicht unbillig sehr perplex worden, und dahero die höchste Nothdurfft zu seyn ermessen, zu Ihrer Excellenz von allgemeinen Crayses wegen, eine eilende Abordnung zu thun; Also hat man nicht ermangelt, des Fränckischen Crayses Nothdurfft und Zustand dabey aufs beweglichste representiren, und bitten zu lassen, wann ja die Quartiere vor die Schwedische Armée zu machen, und dieser Crays nicht zu verschonen, daß dennoch die Satisfaktionirung der Schwedischen Militia assignirten sieben Craysen dazugezogen, und also eine billig-mäßige Gleichheit in der Aus- und Eintheilung gehalten werden möchte: Welches zwar Ihre Excellenz selbst vor die höchste Billigkeit erachtet, und sich fast allein damit entschuldiget, daß man zu Münster billig in Zeiten, wie nach getroffenen Frieden-Schluss die Armée, bis von den Cronen die Ratificationes einkommen, aus- und einzutheilen, und die der Cronen Schweden zur Satisfaktion assignirte 7. Craysen von den Fränckischen Wäldern fördern sichst evacuiret werden mögen, Vorsehung hätte thun sollen. Nachdem es aber verblieben, mußten sie nothwendig einst weils in diesem Crays, dahin sie der Marsch nach angekündigten Frieden-Schluss getragen, rasten, bis sie die Reparticion unter die 7. Craysen gemacht, weswegen wir uns gleichwohl nicht ohne Ursache zum höchsten beschwehrt, und auf die Austheilung in die 7. Craysen, einen als den andern Weg gar starck gedrun-gen; an statt aber verhoffter Remedirung und Extension der Quartier, ist die Reparticion von der Generalität selbst auf erliche wenig Stände dieses Crayses, als Bamberg, Würzburg, Brandenburg, Culmbach, Eichstädt, Brandenburg, Dnolshbach, den Deutschen Orden, Römheld, Castell, Limburg beyder Linien, Schwarzenberg und Saynsheim, so dann die Stadt Nürnberg de facto gemacht worden, welchen die ganze Armée allein über dem Halse lieget; Indem zumahl die andere Stände, benanntlich die Graffen von Hohenlohe beyder Linien, Rhineck, Werthheim, Erbach, Rotenburg und Wilsheim, Schweinfurth und Weissenburg, vorhin mit Fränckischen, Schwedischen und Chur-Bayerischen Wäldern und respektive Quarnisonen belegt, wannhero andere obbenannte Städte von ihnen keine Beyhülffe, als die deren selbst bedürfftig, zu hoffen oder zu erwarten.

Was

1648.
Nov.

Was nun dieses vor eine höchst-beschwerliche unerträgliche Bürde sey, werden Ew. Fürstliche Gnaden und unsere Hochgeehrte Herren, auch Ew. Fürstliche Gnaden selbst, nebst dem gerne erkennen und bekennen müssen, daß sowohl unmdglich als unbillig sey, und wider die Christliche Liebe lauffen würde, wenn so wenige Stände diese grausame Quartier-Last allein auch nur etliche Tage lang tragen sollten; sintemahl nun aber es nicht nur um etliche Tage zu thun, sondern theils Ständen, als Eichstedt und Dnolsbach, die Armée schon 3. Wochen lang, sodann nachgehends Nürnberg, Bamberg und Culmbach, fast auch 14. Tage lang, ehe noch die Generalität zur Repartition geschritten, auf dem Hals gehabt; Als wird hingegen die höchste Billigkeit erfordern, daß die Auf- und Eintheilung der ganken Armada auf die 7. Craysse förderlichst beschehe: Gestalt denn an statt unserer gnädigt und gnädigen Herren Principalen, auch Oberrn, Wir gebührend, vor unsere Versöhnen aber unterthänigt und hoch fleißig respective erinnern und bitten, mit solcher Repartition in die 7. Craysse in locis Tractatum ohne einzige Säumnis, ob summum mora Periculum, zu verfahren; damit widerigen unvorhofften falls, dieser Craysß nicht erst nach geschlossenen Frieden, zu Grunde gehen müsse, sondern sich dessen dennoch wenigst in etwas nach so vielen ausgestandenen Drangsalen zu erfreuen habe. Und gleichwie einmahl unmdglich, daß nunmehr derselbe in veraccordirten Termino wegen enge der Zeit, sonderlich aber Abgang der Mittel, bey so mächtiger Last der Quartier mit der Militiæ Satisfaction einhalte; Also ersuchen an statt unserer gnädigt und gnädigen Herren Principalen und Oberrn Ew. Fürstliche Gnaden und unsere Hochgeehrte Herren, auch Ew. Gnaden Gnaden wir noch ferner gebühren, vor unsere Person aber unterthänigt und hochfleißig bittend, Sie geruhen unsere gnädigt und gnädige Herren Principalen, auch Oberrn, gestalten Sachen nach, dieser Interims-Quartier-Last halber, bey der Angabe der Militiæ Satisfaction um ein merkliches zu entheben, auf daß dieselbe nicht unter dieser Last gar erliegen bleibe, da sie sonst außer dieses allzuschwehren incidentis mit Gottes Gnaden in bestimmter Zeit mit der Militiæ Satisfaction noch getrauet hätten, zuzuhalten.

1648.
Nov.

Über dieß ist unser ebenmäßiges, unterthäniges und hochfleißiges Bitten, nach dem je der Fränkische Craysß neben den andern 6. zu der Schwedischen Militiæ contentur concurriren soll, es bey den Schwedischen Plenipotentiariis dahin zu richten: Damit durch ihre hohe Vermittelung die Fränkische Wäcker aus der Mark-Grasschafft Brandenburg, Dnolsbach, der Grasschafft Hohenlohe, der Stadt Rotenburg und andern Orten dieses Craysßes, evacuiret werden. Wir hoffen benebenst, es werden die andern Craysse dem Fränkischen an statt dieses großen Ungemachs und Schaden, künfftig auch noch in andere Wege, Ergözung wiederfahren lassen. Solte aber wider besser versehen, weder in einem oder andern einige willfährige Resolution und remedirung erfolgen, sondern die weit entfessene Stände etwa in die Gedancken gerathen, es betreffe sie noch nicht, und sich um diese Quartier keinesweges so bekümmern, wollen statt unserer gnädigt und gnädigen Principalen auch Oberrn, wir dawider bestermassen protestiret, alle dienliche Nothdurfft denselben vorbehalten, und dabey zier- und expresselich bedinger haben, auf dem Fall nicht Zuhaltens mit der Militiæ Satisfaction (massen dergestalt damit aufzukommen eine pur lautere, von Hochgedachten Herrn General-Feld-Marschall Wrangels Excellenz selbst erkannte Unmdglichkeit ist) daß vor Hoch- und Wohl-gemelbte unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberrn nicht dafür geachtet werden wollen, gleich ob hätten sie durch ihr oder der ihre Berwahrlosen und Verschulden, dasjenige, so in locis Tractatum beschloffen und bewilliget worden, nicht vollzogen, consequenter Executionem Pacis gehindert, sondern daß dieselbe davon wegen allzuharten höchst-beschwerlichen Quartier-Lasts, wider Willen abgehalten worden.

1648.
Nov.

In Erwartung Ew. Fürstliche Gnaden und unser Hochgeehrten Herren, auch Ew. Gnaden Gnaden gnädiger und willfähriger Resolucion verbleiben wir

1648.
Nov.Ew. Liebden, der Herren Ew. Fürstliche Gnaden
Hochgeehrte und Gnaden Gnaden Gnaden
Gnaden und unserer Hochgeehrten Herren,

Bamberg, den 22. Octobr.

1648.

freund-dienst- bereitwillige und
unterthänigeDes Hoch- löblichen Fränkischen Cray-
ses Chur- Fürsten und Ständen zu ge-
genwärtigen Crayß: Convent abge-
ordnete Räte, Bottschaften und Ge-
sandte.

N. II.

Dictat. Monast. d. 22. Nov. Ao. 1648.
per Moguntinum.Liste der Schwedischen Brigaden, die in dem Fränkischen Crayß sollen ver-
leget werden.

Brigade, das Leib-Regiment	12. Compagnien, 6. Compag.)	18. Compag.
Brigade Sackhischen	8. Compag.)	16. Compag.
Brickhischen	8. Compag.)	
Brigade Kplostischen	8. Compag.)	14. Compag.
Knorr- und Filterischen	6. Compag.)	
Brigade Linder	8. Compag.)	22. Compag.
Steinecker	8. Compag.)	
Major Rosa	6. Compag.)	
Brigade Forban	8. Compag.)	16. Compag.
Wolckmann	8. Compag.)	
Brigade Königsmarck	8. Compag.)	16. Compag.
Graff Gustav,	8. Compag.)	
Brigade Steinbeck's	12. Compag.)	20. Compag.
Düring	8. Compag.)	

Summa 122. Compagnien.

Regimenter. Compagnien zu Fuß.

15. = = 2.

35. = = 4. zu Pferd.

50. Reg. 6. Comp.

3. Für den General-Staff.

2. Für die Artillerie.

Summa Summarum 55. Regimenter. 6. Compag.

NB.

1648. NB. Hierzu hat man nachgehends Herrn General-Quartiermeister noch ein Re- 1648.
Nov. giment, Böley genannt, ankündigen lassen, man weiß aber nicht, obs zu Ross oder Nov.
Fuß, und von wie viel Compagnien es sey.

N. III.

Fränckischen Crayses Repartition der Schwedischen Soldatesca.

LISTA.

Bamberg	=	6. Regiment.	} Hievon sollen 3. Regimente in Limburg wegen Speckfeldt, und 1. zu Seinsheim lo- giren, aber aus Eichstedt verpflegt werden.
Culmbach	=	6. Regiment.	
Nichstadt	=	3. Regiment.	
Dnolsbach		2. Regiment.	
Ampt Nömhildt		1. Regiment.	
Schleusingen		2. Regiment.	
Sachsen-Altenburg und Weimar, auch Gotha und Henneberg, disseite Waldt,		3. Regiment.	
Nürnberg		9 $\frac{1}{2}$. Regiment.	
Fränckische Ritterschafft		14. Regiment.	
Zu Staffl Würzburg logiret der General-Stub, Artillerie und Infanterie.			

Thut: 20. Rgter und 2. Comp. zu Fuß.

N. IV.

Dickat. d. 24. Octobr. Anno 1648.
per Mogunt.

Schreiben an den Schwedischen Feld-Marschall Wrangeln, die Verthei-
lung der Armée in die 7. assignirte Craysse, betreffend.

Hochgeehrter Herr Feld-Marschall!

N. IV. Ew. Excellenz haben sonder Zweifel empfangen und verlesen, was nach nun-
Der Reichs- mehr geschlossenen Frieden im Heil. Röhmischen Reich, und dann gefolgter Cessation
Stände aller vorhin hinc inde verübten Hostilitäten, unter dato Münster den 17. passato
Schriften an an dieselbe, wie auch wegen proportionirter Austheilung Dero unterhabenden Armée,
Wrangeln um auch leydentlicher Verpflegung derselben, und daß Ew. Excellenz geruhen wollten,
Vertheilung der Armée. sich darentwegen mit der Kayserlichen Generalität eines gewissen zu vergleichen, und
dadurch alle Ingelegenheiten in prägravirung eines Standes für dem andern zu verhü-
ten, consequenter die Venbringung der baaren Geld-Mittel zu contentirung der
Königlich-Schwedischen Miliz zu befördern, keines wegs aber dieselbe ins stecken zu
bringen, gelangen lassen, und dabey inständig begehrt und gebeten haben.

Ob wir wohl nun nicht zweiffeln, daß Ew. Excell. diesem unsern beschehenen
Suchen, als in der selbst-redenden Billigkeit fundiret, auch der dieß Orts zwischen
beyden Theilen gepflogenen Handlung, und darauf gefassten Schluß allerdings gemäß
zu deferiren, einfolgendlich die Nothdurff gebethener massen vor- und an hand zu neh-
men, von selbst geneigt seyn, und der Hoch-löblichen Cron Schweden und deren Solda-
Sechster Theil. Tttt telca,

1648.
Nov.

tesca, hiebey mit unterlaufendes Interesse beobachten werden, nichts desto weniger gleichwohl, und nachdem Wir die beständige Nachricht erlanget, daß obigen allen zu wieder Ew. Excellenz sich mit Dero unterhabenden gangen Armada, in 55. und mehr Regimentern zu Ross und Fuß, in den Fränckischen, auch zum Theil in den Ober-Sächsischen Crayß gezogen, die ohne daß dato fast ausgemattete Crayß-Stände dergestalt hoch und stark beleget, daß ihnen diese Last zu tragen, wo nicht ehest remediret werde, und die delogirung erfolgen sollte, eine pur lautere impossibilität seyn wird, zu geschweigen, daß Hoch- und Wohl-ermeldte des Fränckischen Crayßes eingeseffene Fürsten und Stände nicht den geringsten Heller zu contentirung der Königlich-Schwedischen Völcker werden beytragen können, wodurch dann, massen Ew. Excellenz bey sich selbst hoch-vernünftig und leichtlich ermessen können, nichts anders, dann hoch-beschwehrlische Inconvenientien, Confusionen und Verzögerungen des Genuß des Friedens entstehen, ohne daß es in sich selbst ja billig, daß gleichwie Chur-Fürsten und Stände des Reichs des Friedens pari jure & commodo sich zu erfreuen und zu genießen haben, also auch die Last gesamter Hand getragen, keiner aber vor den andern beschwehret, und dem Heil. Reich unnüß gemachet werde.

1648.
Nov.

Hierum so ist und gelanget an Ew. Excellenz unser nochmahlig gebührend Ersuchen und Bitten, sie geruhen, dafern es wider verhoffen nicht allschon geschehen, die eheste Beordnung zu thun, damit Dero unterhabende Armée dem diß Orts gemachten Schluß gemäß, in die zur Schwedischen Miliz Satisfaktion hiebevorn destinierte Crayße, usque ad tempus ratificationis proportionabiliter ausgetheilet, die zuvor beleget und beschwerten Crayße und Stände des Reichs, dabey in Consideration gezogen, eine gewisse moderirte und leydentliche Verpflegung mit den Kayserlichen und Chur-Bayerischen verglichen, interim aber alle Exorbitantien, Einforderung der Magazin, Fortifications- und anderer Gelder eingestellt, und in Summa dergestalt alles angeordnet werde, damit die Stände des Reichs mit ihren assignirten Quotis, zu Abtragung der Schwedischen Miliz Satisfaktion beyhalten, auch alle bey diesen Frieden-Schluß interessirte Theile sich dessen ehest wirklich zu erfreuen haben mögen, und werden Ew. Excellenz, insonders aber und zu förderst der hochlöblichen Cron Schweden Generalissimus, des Herrn Pfalz-Gräffens Fürstliche Gnaden, um so viel weniger Bedencken tragen, ihre Völcker begehrter massen von einander zu legen, und zu vertheilen, angesehen an ehester Beybringung der Römisch-Kayserlichen Majestät unser allergnädigsten Herrn, noch auch Chur-Fürsten und Stände des Reichs Original-Ratificationen, wegen vermittelst Göttlicher Gnaden getroffenen Frieden-Schlusses gar nicht zu zweiffeln, bevorab da allschon das verglichene ehest werckstellig zu machen, durch Anschlagung gewisser Kayserlicher Edicten von allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät ernstlicher Befehl ergangen, auch an deme, daß derselben Kayserlichen Ratificationes man stündlich gewärtig, consequenter an Besthaltung des Schlusses nicht zu zweiffeln, noch vielweniger dahero bedenklich ist, die Völcker zu ihrer selbst eigenen bessern Accommodation und Erleichterung der Reichs Stände ad exemplum der Römisch-Kayserlichen Majestät welche die ihrige allschon hin- und wieder in dero Erb-Königreich und Lande verlegt, und gleich wie sie einige fernere Feindseligkeit ihres theils gegen der hochlöblichen Cron Schweden Kriegs-Völckern verüben zu lassen, nicht gedencken, also sich auch zu ihro eines gleichmäßigen versehen, darum wir dann nochmahls bitten, und Ew. Excell. Gott. Münster den 3. Decemb. Ao. 1648.

Des Heiligen Reichs Churfürsten und
Stände nacher Münster und Osna-
brück verordnete Räte, Botschaff-
ten und Gesandten.

§. XVII.

1648.
Nov.

§. XVII.

1648.
Nov.

Erläuterung
des §. XII.
Gravami-
nam, Ver.
Hoc tamen
non obstant
te &c. de usu
& observan-
tia anni De-
cretorii, an
dem Exempel
der Evangelis-
chen zu Eöln
und Aachen.

Die allererste Frage von dem eigentlichen Verstand des Instrumenti Pacis, ereignete sich annoch bey diesem Congress, über die Materie, de *Vsu & Observantia Anni Decretorii*. Und fragte es sich, wie es gehalten werden solle, wann in Anno 1624. an einem Ort, verschiedene Leute das *privatum Religionis Exercitium* getrieben hätten, jedoch einige davon, in eben selbigem Jahr, von des Orts Obrigkeit deswegen bestrafet worden wären? Der Casus ereignete sich würcklich zu Eöln und Aachen, da der Magistrat in beyden Städten davor halten wollte, es hätten sich die selbiger Orten wohnende Evangelische, der Disposition dieses Friedens-Schlusses, absonderlich in puncto *Gravaminum §. XII. verf. Hoc tamen non obstante &c.* nicht zu erfreuen, noch vor sich anzuziehen, daß sie sich in Anno 1624. bey dem Exercitio Privato selber Orten befunden, weil der Magistrat, in Erfahrung, daß sie *intra privatos parietes* Evangelische Prediger zu sich erfordert, und *Actus Ecclesiasticos*, in Predigen, Kinder taufen, Dispensation des Heiligen Nachtmahls, und Ehelichen Trauungen exerciren lassen, ihnen solches nicht gestattet, sondern sie mit Bestrafung belegt habe. Die weil nun die Evangelischen in obbemeldten Städten, solches dem Churfürsten zu Eöln wehmüthig zu erkennen gaben, und anführten, daß sie solche *Actus sacros* oder sacramentales selbigen Jahrs, in Verfolgung und Widersprechen exerciret hätten, und deswegen freylich ein und anderer darüber Bestrafung habe dulden müssen; So fragte man doch auf dem Congress selbst, ob auch diejenigen, so mit Bestrafung, das *Exercitium privatum Religionis* in Anno 1624. getrieben, des obangeführten §. XII. d. *verf. Hoc tamen non obstante &c.* sich zu bedienen hätten?

Die Augspurgischen *Confessions-Verwandten* Stände waren der einstimrigen Meynung, weil der Buchstab des angezogenen §. klar besage, daß diejenigen, so das *Exercitium Publicum* vel *Privatum Religionis* ermelbten Jahrs 1624. vel *Pacto*, vel *Privilegio*, vel *longo Usu*, vel *SOLA* denique *OBSERVANTIA* geübet hätten, hinführo dabey gelassen werden sollten: Und dann die Evangelischen zu Eöln und Aachen die *Observantiam dicti Anni* vor sich hätten, da sie *intra privatos parietes*, in dem Jahr 1624. hätten Predigen, Tauffen, das heilige Nachtmahl dispensiren, Ehe einsegnen lassen, und also ihren Gottesdienst zu Hause getrieben hätten; So blieben sie billig dabey, und hindere nicht, daß bisweilen ein oder der anderer ihres Mittels gestrafft worden wäre; sinremahl hingegen andere gewesen wären, die nichts desto weniger und ohne Straffe, solch *Exercitium* getrieben hätten, und sey genug, daß sie *Vsum & Observantiam Anni 1624.* vor sich anführen könnten, welches *ad Factum* genug sey; de *qualitate Facti*, und ob das *Factum* *contradiceret* worden sey, oder nicht? wäre das *Instrumentum Pacis* nicht zu verstehen. Es wurde ferner gefragt, zu wem dann diejenigen, so instünfftige bedrängt würden, ihre Zusucht zu nehmen hätten? Darauf die Antwort fiel: Erstlich, zu der Evangelischen Chur; Fürsten und Stände *Intercession*, und ihrer an gehörige Orte erfolgende *Remonstracion*; wann aber dieses nicht verfange, zu rechtlicher Klage am *Cammer-Gericht*.

Salvus declarirte hieben ausdrücklich: Dabey wolle die Cron Schweden mit leben und sterben.

§. XVIII.

Differenz
zwischen
Schweden
und Chur-

Zwischen der Cron Schweden und Chur-Brandenburg schiene es, daß wegen Abtheilung des Pommer-Landes solche Differenzen sich anspinnen wolten, Sechster Theil.

die zu großer Weiltäufftigkeit anschlagen ddrfften: So gar, daß der Churfürst sich erklärte, lieber alles daran zu setzen, als darunter den Schwedischen zu weichen; Er sey

1648. Nov. sey allein, wisse nicht, wie lange sein Prinz lebe: Seine Vettern hätten Ihre Lande vor sich ic. Schwedischer Seits wurden begehret 1) nebens der Stadt Stettin und Wollin, auch die Nemter Stettin und Wollin: Aus Ursache, weil Stettin und Wollin, in dem Instrumento Pacis indefinite gemeldet worden, und die Nemter von den Städten genennet, Folglich unter solcher Benennung zugleich mit zu verstehen wären. 2) Wolten sie der Länge des Oder-Strohins nach, das *littus orientale* auf eine Meile weit extendiren: 3) Auf keinen gültlichen Vergleich noch Auswechslung kommen lassen, was die Herzoge zu Pommern, Stettinischen Theils, vor Jura in den Landen, Wolgastischen Theils, exerciret, und

vice versa: Sondern sie sagten, Vorpommern wäre an die Cron Schweden *cum omnibus juribus cediret* ic. Ferner 4) wäre die Gränge also zu setzen, daß man die Linie von Wildenbruck bis an die Ost-See ziehe, wodurch dem Churfürsten über 10. Meil Landes abgetrennet worden wären: Denn wolten die Schwedischen auch Lockenitz haben, aus Ursachen, weil sonst Stetin, gegen die Marck, ganz offen stehet. Nun war Lockenitz ein Adelich festes Haus, daraus leicht eine gute Bestung gemacht werden kunte, und hatte nie zu Pommern gehöret, sondern war in der Marck gelegen, daher der Churfürst solche Prætenzion als sehr gefährlich ansah.

1648. Nov.

§. XIX.

Kaiserliche Ratification des langgen ein.

Die Schwedischen setzen gewisse Conditiones vor Auslieferung ihrer Ratification.

Die Kaiserliche Ratification des Friedens-Schlusses, kam schon den 23. Nov. zu Münster an, und war unter allen die Erste. Hingegen ließen sich die Schwedischen vermercken, daß, wenn gleich ihre Ratification aus Stockholm anlangen würde, Sie dennoch selbige nicht ehender extradiren könten, bis man 1) die rechte Gewisheit in Münster erlanget habe, daß alles in puncto Amnestiæ & Gravaminum gänglich exequiret, 2) Die Vergleichung zwischen allerseits Generalitäten, ratione der Quartiere, Abdankung und Restitution der Plätze erfolgt, und an den Congress notificiret, sodann 3) die Osnabrückische Stiffts-Capitulation, vom Bischoff, Franz Wilhelm, unterschrieben worden sey.

Das Erste, hielte man *ex parte Evangelicorum* vor billig; auch das Zweyte, dem *ordini Executionis* gemäß zu seyn; Das Dritte aber haßte allein, an dem puncto Religionis, darinnen die Schwedischen den Schluß gefasset hatten, daß zusorderst, die im Stifft Osnabrück jeho lebende Evangelische Geistlichen, *ad dies vitæ* bey ihren Nemtern und Pfarren verbleiben, sodann, *hoc præsupposito*, von einer perpetuirlichen Ordnung in futurum gehandelt werden solte: Die Kaiserlichen Gesandten und der Bischoff

Franz Wilhelm hingegen (welcher alle, im Stifft ante occupationem Suevicam gewesene Catholische Priester mit einander zusammen auf Osnabrück beschieden hatte) wolten solches nicht einwilligen, und wurde daher die Sache auf weitere Behandlung verschoben.

Unterdessen beschwerete sich jeder Theil über den andern, daß der Friede nicht vollzogen, sondern noch alle Anstalt, als ob es Krieg wäre, continuiret würde. Die Schwedischen klagten denen Reichs-Deputatis, (als diese am 29. Nov. st. v. Ihnen vorstellten, wie die Ober-Reichs-Crayse, durch ihre Miliz gänglich rümirret worden, daß bey nicht erfolglicher Remedur, die versprochene 18. Tonnen Reichs-Thaler ohnmöglich könten zusammen gebracht werden,) welchergestalt die Kaiserlichen und Bayerischen, an statt die Abdankung der Bldcker zu veranstalten, neue Werbungen und Recrutierung anstellten, auch in denen inhabenden Orten und Plätzen, das geringste an Contributionen und Exactionen, nicht nachließen, sondern noch immer, wie mitten in Kriegszeiten, forthauseten: Daher sie, die Schwedischen, ein gleiches bey ihrer Miliz anzuordnen, wiewohl ungerne, sich gemüßigt gefunden hätten, und könten sie ihre Bldcker, um der Sicherheit willen

Reciprocalische Beschwerden über die nicht Erfüllung des Friedens.

1648.
Nov.

wissen, nicht aus einander legen. Sondern vermeinen, es sey die Satisfactio pecuniaria von der alimentacione jusque Militia wohl zu unterscheiden, und sey von der letztern, im Friedens-Schluß nichts determiniret worden: Das hero man solchen Punct, auf die Pragerischen künftigen Tractaten verschobe.

Mehrere Umstände, und was sonderlich wegen der, von dem Chur-Sächsischen Gesandten geschehenen Subscription des Instrumenti Pacis, vorgekommen, sind aus dem sub N. I. beygefügeten Diario zu ersehen.

1648.
Nov.

N. I.

Extractus Diarii Altenburgici d. d. 29. Nov. 1648.

Mittwoch, den 29. Novembr. st. v. 1648. wurden früh um 8. Uhr die Deputirten auf den Bischoffs-Hof erfordert, als ich hinauf kommen, schrieb der Herr Chur-Sächsische, der sich noch allein droben befand, ein Memorial an Herrn Cran, welches er mir vorlas, des Inhalts: Er hätte in dem Abdruck des Schwedischen Instrumenti Pacis, so er, Herr Cran, angeordnet, befunden, daß sein Nahme zwar inter Subscribentes, aber nicht inter Deputatos extraordinarios, zu finden. Weil das nun Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zum Schimpff gereichte, so bäte er um Verordnung, daß der Bogen umgedruckt, und sein Nahme entweder gar ausgelassen, oder an beyden Orten gesetzt würde. Ich erinnerte, es müste Sr. Durchlaucht Gesandte in alle Wege nicht weniger in den gedruckten, als subscribirten Exemplarien stehen, und weil die insertio inter Deputatos und Subscription auf sonderbahren Befehl Ihro Churfürstlichen Durchlaucht erfolget, bedünckte mich etwas gefährlich zu seyn, daß der Herr Abgesandte alternative gesetzt hätte, seinen Nahmen an beyden Orten einzurücken, oder gar auszulassen, es könnte kommen, daß sie seinem Begehren nach, an beyden Orten es ausließen, um den gemeinen Mann zu persuadiren, ob wären Se. Churfürstl. Durchlaucht mit dem Friedens-Schluß nicht einig, wenn hernach Se. Churfürstliche Durchlaucht bey Ihro Kayserliche Majestät oder dem Churfürsten von Mayntz, wegen solcher Auslassung sich beschwerte, und sein, des Herrn Gesandten jetztes Memorial allegiret würde, so könnte es ihm Verantwortung bringen, alldieweil Se. Churfürstliche Durchlaucht Befehl auf keine alternativam, sondern simpliciter, immassen auch denen Herren Abgesandten geschehen, dahin gerichtet sey, daß er, der Herr Gesandte, unter den extraordinair Deputatis mit genannt, und die Instrumenta Pacis eo respectu, von ihm unterschrieben werden sollten. Er schrieb darauf in margine des Memorials, Se. Churfürstliche Durchlaucht würden aber die gängliche Auslassung vor den höchsten Schimpff aufnehmen.

Herrn Crans Excellenz ließen zurück vermelden, die Chur-Mayntzische hätten nicht haben wollen, daß er unter denen Extraordinair Deputatos benennt würde, denn es treffe mit ihrem Protocollo nicht überein, weil nun unterdessen die Chur-Mayntzische und andere Deputirten ankamen, hielte es der Herr Chur-Sächsische dem Herrn Chur-Mayntzischen vor, mit Begehren, weil es an ihm gelegen, so sollten sie den Bogen umdrucken, und seinen Nahmen einführen lassen, wie sich gebühret, und daß Original Instrumentum Pacis mit sich brächte. Der Chur-Mayntzische Cansler aber läugnete, daß es von ihm herkäme, erboth sich auch dem Drucker zu befehlen, den Bogen zu ändern, und war wohl zu mercken, daß es freylich von ihm also, zu favour der Spanischen Gesandten angestellt worden, wie ich denn à part dem Chur-Bayerischen Gesandten remonstrirte: Man hätte wegen der Guarandie mit Spanien sich fleißig zu bearbeiten, daß wenn es nur immer möglich, alle mit einander subscribirten, und hätten die Extraordinair-Deputirten gleichsam ein duplex vinculum, deshalben auch ohne Zweifel man dem Chur-Sächsischen Gesandten nicht gern unter denen Extraordinair-Deputirten sehen wollen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wenn Se. Durchlaucht sich so gar fest und eigentlich an die Guarandie

1648.
Nov.

randie verbunden, und sich von den Spanischen Postulatis gänzlich abgezogen hätte. Darauf der Herr Chur-Bayerische alsbald dem Chur-Maynischen gar beweglich zu redete, es müste der Bogen geändert werden. Der Herr Chur-Sächsische sagte mir hernach à part; es müste ein sonderlich mysterium dahinter stecken, denn es befände sich ein Kerl hier, Wassenbeeg genant, welcher zwar wegen der Historien, die er geschrieben, bekannt, der gebe vor, er wolte historiam horum Tractatum beschreiben, und hätte nun, wie er selbst vorgeben, auf Anleitung Herrn Crans zu drey mahlen bey ihm nachgefragt: Was doch die Ursach wäre, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht das Instrumentum Pacis nicht bald anfangs unterschreiben lassen? Er hätte ihn aber allzeit berichtet: Am Churfürstlichen Hof wäre dafür gehalten worden, weil Anno 1636. und 1641. Chur-Mayns, Ebn und Brandenburg zu diesen Tractaten deputiret worden, es würde an ihrer subscription gnug seyn, weil aber Se. Durchlaucht nachmahls gesehen, daß sich facies Tractuum geändert, mehr Deputirte dazu gezogen, und von denenselben unterschrieben worden, so hätten Se. Durchlaucht sich gar nicht davon wollen ausschließen, inmassen er bey denen Extraordinair-Deputatis allzeit gewest, und nunmehr auch, auf sonderbaren Befehl Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, als ein Extraordinair-Deputatus subscribiret hätte.

1648.
Nov.

Consten proponirte Herr Keigersberger, daß die Herren Schwedischen bisher gezeifelt, ob auch die Kayserliche Ratification würde ankommen? die wäre nun hier, sie hätten auch bey Herrn Wolmars Excellenz sondirt, ob sie die Ratification nicht deponiren wolten, damit die Herren Schwedischen und Franckbischen desto eher hierzu auch zu bewegen, und so viel verspühret, daß die Herren Kayserlichen dessen kein Bedencken würden tragen, wenn der effect daraus erfolgte, daß die Herren Schwedischen, nach gescheneher Deposition, einen Anfang zu Abdankung und Restitution de: Festungen machten, sie, die Chur-Maynischen, könten leicht denken, daß die Herren Schwedischen vor allen Dingen würden fragen, ob denn auch sie, die Kayserlichen, einen Anfang zur Abdankung machen wolten? Weil es dann dem Römischen Reich sehr vortrüglich, wenn die Völcker alsbald licentiret würden, so stellten sie zu bedencken, ob man nicht die Herren Kayserlichen zu fragen, was sie dißfals gesonnen, damit wir also mit denen Herren Schwedischen etwas gewisses und gründliches antreten könten. Es beschwehete sich auch der Bischöflich-Strasburgische, wie auch die Stadt Straßburg und Colmar, es würde ihnen von dem General-Major Erlach Einhalt gethan, daß sie ihre Unterthanen zur Schwedischen Satisfaction nicht collectiren durfften, derowegen dann Herr Graf Servient, wie auch die Herren Schwedischen zu ersuchen, und sonderlich Herrn Graf Servient zu proponiren, es wolte solches ein Ansehen geben, als wenn die Cron Franckreich die Friedens-Execution zu hindern vorfesslich entschlossen wäre. 3) Stünde es mit der Pfalz nach in grosser Ungewißheit, und wäre niemand der sich der Unter-Pfals ratione Militiæ Satisfactionis annehme.

Es wurde hierauf eine Umfrage gehalten, und votirte Chur-Bayern dahin, man solte, wie vorgeschlagen, mit den Kayserlichen preparatorie reden, und die Schwedischen ersuchen, daß sie an der Abdankung einen anfang machen, und nicht warten wolten, bis die 18. Tennen Rthlr. baar beysammen legen, in betracht, daß die Herren Franckbischen tho viel Stände, wie auch die Brangelische Armade den ganzen Franckischen Crayß fast untüchtig zu Geld-Mitteln machten, doch hoffte man zum wenigsten 17. Tennen Rthlr. zusammen zu bringen. Mit Herrn Graf Servient hätte man auch zu reden, der Abdankung halben aber gegen ihn deswegen nichts zu zu oedencken, weil, vermög des Instrumenti Pacis, die Cron Franckreich, nach Verlauf der 8. Wochen, die Völcker abzuführen schuldig wäre.

Der Chur-Sächsische conformirte sich mit dem Bayerischen, sagte aber dazu, diejenigen, die ihr Geld beytrügen, müsten auch ihre Plätze wieder bekommen.

Bamberg, ingleichen wie Bayern, beschwerte sich aber hefftig, wegen der greulichen

1648. lichen Quartierungs-Last in Francken, und hätte es ein wunderlich Ansehen, daß die 1648.
Nov. Herren Schwedischen keine Copiam ihres deswegen abgelassenen Schreibens erthei-
len wolten. Nov.

Der Bayerische Fürstliche Gesandte, wie Chur-Bayern; hielt aber dafür unsere Unterredung mit den Schwedischen würde zu spät fallen, weil die Generalitäten zu Prag allbereit deswegen Handlung pflegen, und wolte ihnen, denen Bayerischen, ohne ausdrücklichem Befehl bedenklich seyn, sich etwas hierin zu resolviren, sein Collega aber interloquirte: Wenn die Herren Schwedischen sich zur Abdankung verstehen wolten, würde Ihr Gnädigster Churfürst und Herr sich auch dazu bequemen, und so fern könten sie sich wohl resolviren, es wäre auch die Unterredung mit den Schwedischen mehr auf das An? als Quomodo? angesehen, das letztere gehöre vor die Generalität.

Ego: Es hätte die depositio der Instrumentorum Pacis sehr grossen Nutzen gehabt, wie ich denn zweifelte, wenn dieselbe nicht vorgangen, ob wir noch diese Stunde zur subscription würden gelanget seyn, verhalten, wenn gleich die depositio der Ratificationum die Abdankung der Völsker nicht sollte nach sich ziehen, so hielte ich doch nichts destoweniger dafür, daß man dieselbe begehren sollten, denn zur Versicherung der commutation ja nichts bessers, als daß wir, die Stände, gedachte Ratificationes in unsern Händen hätten, so wäre auch der Schwedischen Parole in dem ordine Executionis verhanden, daß sie sie disponiren wolten, daß man sich billig zu bedienen. Damit aber der andere effectus, nemlich die Abdankung desto eher zu erlangen, so müste man mit denen Herren Schwedischen daraus reden. Ich wolte hoffen, weil sie in particularii gegen ein und anderen der Abdankung der Cavallerie gedacht, sie würden dazu zu bewegen seyn, das wäre aber nicht unbillig, daß diejenigen Stände, die ihre quoram bezahlt, auch alsobald ihre Plätze wieder bekämen und von allen Einquartierungen und Contributionen befreiet, und hingegen der Rest der Armada, wie auch die Contributiones dem zugewiesen würden, die mit ihrer quora zurück blieben. Es hinderte nicht, daß zu Prag gehandelt würde, denn sollte gleich die hiesige Abrede mit der Generalen Vergleich nicht allerdings correspondiren, so könten sie doch einander, wenn sie von hier aviso bekämen, solches bald zu wissen machen, und vorigen Schluß in etwas ändern. Herr Servient würde seine Ratification gewiß ehe nicht ausantworten als die Schwedischen, consequenter auch die Völsker nicht abführen lassen, es wäre vergeblich ein anders zu hoffen. Die Pfalz-Sache hätte ich jederzeit dafür gehalten, würde uns zuletzt noch Hinderung machen, und wäre zu wünschen, daß man mit dem Schreiben an des Pfalzgrafen Durchlaucht so viel Zeit nicht zubracht hätte, weil es aber geschehen, müste man Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mainz, und Herrn Pfalzgrafen zu Lautern ersuchen, daß sie nomine der Unter-Pfalz, mit denen ihnen assignirten Officierern tractirten. Wie es sollte gehalten werden, wenn gedachter Herr Pfalzgraf den Frieden nicht acceptirte, wäre eine andere Frage, pro nunc hätte man dahin zu trachten, daß der Miliz-Punct der Pfalz halben kein Aufenthalt machte.

Braunschweig-Zell: Die Depositio ratificationum würde den effect der Abdankung nicht mit sich bringen, er hielt sie aber doch an sich selbst nicht undienlich, und könte man ea occasione mit denen Herren Schwedischen zu reden kommen, ob und welchergestalt sie sich zur Abdankung verstehen wolten, wenn bey Endigung der acht Wochen die 1800000. Thlr. nicht vor voll zugegen wären, und wäre vor allen Dingen darauf zu beharren, daß die Zahlenden ihre Festungen wieder bekämen, und weiter nicht beschweret würden, die nicht Zahlenden aber Soldaten und Contribution über sich nehmen müsten, er befahrte, die Herren Schwedischen würden nur Cavallerie wollen abdanken, es müste aber in allewege mit denen Herren Kayserlichen vorher geredet werden, dabey er diß müste erinnern, wiewohl es nicht in proposition kommen, daß die Kayserlichen dem Verlaut nach, nur ein ratificirt Friedens-Instrument

1648.
Nov.

ment vor Schweden, und eines vor Frankreich bekommen, die Königl. hingegen, wie er nicht anders wisse, ließen drey Ratificationes, als eine vor die Kayserlichen, und vor das Reichs-Directorium, und eine vor Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, denen Evangelischen zu gut einholen, derowegen die Herren Kayserlichen zu gleicher Anzahl Ratificationum zu vermähnen, zumahl wir Stände denen Kayserlichen unsere Preliminair-Ratification einliefern solten, warum nicht auch hingegen Ihre Kayserliche Majestät die Stände versichern wolten. Zudem wären wir partes contrahentes nebst Ihre Kayserliche Majestät, und müsten uns wegen der fremden Cronen wohl versichern, welches anders nicht, als durch ihre Ratification könte geschehen, diese aber würden sie nicht von sich geben, wenn nicht auch Ihre Kayserliche Majestät ihre Ratification denen Ständen aushändigte: Wegen der Pfalz müste auf eine Sequestration gedacht werden, denn weder Spanien, noch Frankreich einigen Pflaz abtreten würden, es geschehe denn in manus Palatini, oder doch eines Reichs-Sequesters, dazu wäre der Chur-Fürst zu Maynz und der Herr Pfalzgraf zu Lautern am bequemsten.

1648.
Nov.

Der Chur-Bayerische redete dazwischen, wenn man sich eventualiter resolvirte, daß im fall des Herrn Pfalzgrafens Durchlaucht den Frieden nicht annehme, so wolte man secundo genito, und also successive, welcher von dem Herrn Pfalzgrafen es acceptiren wolte, die Chur und Lande offeriren, das wäre viel besser, als eine Sequestration.

Der Herr Zellische Gesandte aber, wie auch Herr Lampadius und Ich, redeten uno ore darüber, mit Anführung, wenn die Pfalz und Chur solte offeriret werden, wenn der Herr Pfalzgraf es nicht acceptirte, das wäre eine andere Frage, und könte man damit wohl einig seyn, daß es dem secundogenito angeboten würde, aber jeso wäre es darum zu thun, dieweil es acceptire es der primo oder secundo genitus, oder nicht, ehe solche resolution einkomme, ehe man deliberire, was weiter zu thun, ehe mans an Kayserliche Majestät brächte, ehe der Herr Pfalzgraf sich selbst bey Kayserliche Majestät angebe, müsten nothwendig etliche Monat drüber weg gehen, darauf könten wir mit der Executione Pacis nicht warten, oder commutationem ratificationum so lange nicht ansehen lassen, gebe also die Vermunfft selbst, daß man auf ein Interims-Mittel müste bedacht seyn, welches allein die Sequestration wäre, denn so lange Spanien etwas inne hätte, so lange Frankreich etwas inne hätte, so lange der Churfürst von Bayern etwas von der Unter-Pfalz inne behielt, würde kein Theil daraus weichen, und den andern drinnen lassen wollen, und behielten wir also den Krieg in ipsis visceribus Imperii.

Der Chur-Mayntische Cansler sagte, wan könte alles beydes wohl conjungiren, und morgendes Tages Rath davon halten, wie es denn in gesamte Reichs-Rathe gehödig wäre, ob nemlich im fall Herr Pfalzgraf Carl Ludwig den Frieden recusirte, alsdenn die oblation dem secundogenito zu thun? und denn, was interim mit der Pfalz anzufangen, ehe sich der Herr Pfalzgraf affirmative, dilatorie oder negative erklären möchte?

Braunschweig-Grubenhagen sagte, die depositio ratificationum würde ihren sonderbaren Nutzen haben, und vielen Tergiversationibus dadurch vorgezogen werden. Die Hinterlegung der Friedens-Instrumenten, die doch gang undwollkommen und unvollzogen gewesen, hätte den Tractaten trefflichen Vortheil gebracht, und wolte er also a minore ad majus argumentiret haben. Diß müste er nothwendig erinnern, daß vor allen Dingen vornöthig wäre, daß die Ratificationes denen Herren Schwedischen von denen Kayserlichen & vicissim vorgeleget würden, und solenniter gegen einander abgelesen. Im übrigen wie Altenburg und Zelle, und deducirte alles weitläufftiger.

Stade

1648.
Nov.

Stadt Eöln: Wie vorstehende.

1648.
Dec.

Strasburg: Ingleichen, beschwert sich über den General-Major Erlach wegen verbotener collectation.

Die Chur-Maynzische beyde Gesandten, nachdem sie sich mit einander unterredet, eröffneten more solito ihr vocum zuletzt: Sie sähen zwar wohl, wo die majora hingienge, befanden aber auch, daß man die deposition zu diesem effect nicht gnugsam hielt, die Schwedischen hiermit zur Abdankung zu bringen, und weil dann die acht Wochen nun bald zu Ende, da vermdge des Instrumenti Pacis die Commutation und Auswechslung der Ratificationum geschehe, so wären sie der Meynung, man sollte sich mit der deposition nicht aufhalten, sondern das Ende der zwey Monat erwarten, und alsdenn begehren, daß die commutatio ipsa erfolge, dessen sich die Königlich-Swedischen nicht würden weigern können. Unterdessen könnte man doch mit denen Kayserlichen und Schwedischen von Abdankung der Völkler, item von dem durch die Schwedischen und Französischen selbst verursachten Geld-Mangel reden. Item Herrn Graf Servient der Stände Beschwerde vorhalten; die Kayserlichen müste man fragen, ob sie denn nur zwey Ratificationes bekommen? und bitten, bey Kayserlicher Majestät noch mehr exemplaria zuwege zu bringen. Wegen Franckenthal erwartete man morgenden Tages des Erb-Herzogs Antwort, es würde aber auch eine materia seyn, die denen Herren Kayserlichen zu proponiren wäre.

Der Herr Chur-Bayerische sagte: Es wären gleichwohl von Sachsen-Altenburg rationes angeführet worden, wegen Hinterlegung der Ratificationum, so von Nachdencken wären, doch wolte er der andern Meynung gerne anhören. Weil nun keiner was weiters vorbrachte, sagte ich: Ich vermerckte, daß keine Umfrage weiter geschehe, und hätte angehöret, daß die Herren Chur-Maynzischen präsumirten, es müsse die commutatio zu Ende der beyden Monate geschehen, sie würden sich aber ex Instrumento Pacis bescheiden, daß die solutio primi termini militiae und executio Amnestiae & Gravaminum vorher gehen sollte; wenn dieses bey Ausgang der zwey Monate nicht erfolget, so hätten wir uns auf commutation der Ratificationum keine Hoffnung zu machen. Herr Reigersberger vermeldete, er müste bekennen, er habe dieß so eigentlich nicht observiret, und wurde darauf tumultuarie bald dieß bald jenes ins Mittel gebracht, darüber der Herr Chur-Bayerische und ich, auf eine Seite traten, uns dieser Meynung verglichen: Man sollte der deposition Ratificationum noch zur Zeit nicht gedencken, sondern das Ende der zwey Monat erwarten, alsdenn die commutationem Ratificationum inständigst suchen und begehren, wenn sich aber die Herren Schwedischen propter solutionem militiae & executionem Amnestiae & Gravaminum nondum factam entschuldigen würden, sollte man alsdenn die depositionem Ratificationum aller Theile begehren und urgiren.

Nachmittag hor. 3. fuhren die Deputirten zu denen Herren Kayserlichen, Herr Graf von Lamberg war nicht alsbald zur Stelle, erzählte unterdessen des Herrn Grafen von Nassau Excell., daß der Schwedische Referendarius bey ihnen gewest, und angezeigt, es wäre der Legations-Secretarius mit dem Ratifications-Instrument unterwegens, Ihro Königl. Majestät hätten die Friedens-Post mit dem Te Deum Laudamus &c. und vielen schiessen aus Stücken und Musqueten, celebriret, wäre auch die Zeitung Ihro Majestät so angenehm gewest, daß als der Legations-Secretarius das Instrumentum Pacis, nebst der Herren Gesandten Schreiben übergeben und mündlich Anzeigung gethan, dieselbe vor Freuden in die Höhe gesprungen, und wäre der Legations-Secretarius von ihrer Majestät sehr statlich regaliret worden.

Unterdessen kamen der Graf von Lamberg und Herr Crans Excellenz, begehreten zuvörderst, ehe die proposition geschah, es sollte der Herr Strasburgische Gesandte Sechster Theil. Uuuu auch

1648.
Nov.

auch geholet werden. Herr Keigersberger proponirte, daß die Stände sich befahreten, man werde mit denen 1800000. Thlr. nicht vollständig können fortkommen, wiewohl zu 1200000. Thlr. gewisse Hoffnung wäre, und wolte man versuchen, ob dessen ungeacht, die Schwedischen zur Abdankung zu vermögen, deswegen man in Conferenz mit ihnen treten wolte; Sie würden aber vor allen Dingen wissen wollen, ob Ihre Kayserliche Majestät zugleich wolten abdanken; die Chur-Bayerischen hätten sich erkläret, daß Se. Durchl. sich hierin Kayserlicher Majestät und denen Cronen conformiren würde, bäten wir also, Ihre Excell. Excell. &c. möchten zu desto bessern Grund unserer vorhabenden Handlung, und weil, je geschwinder die Abdankung geschehe, Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Landen solches selbst zum besten mit gereichte, diesen Vorschlag sich nicht mißfallen lassen, sondern sich zu gleichmäßiger Abdankung verstehen. 2.) Brachten wir wegen der Ratificationum vor, daß weil die Königlich-chen auch vor die Stände Ratification einholen lassen, versehen wir uns, daß Ihre Majestät dergleichen thun würde. 3.) Wurde wegen Franckenthal erinnert.

1648.
Nov.

Die Herren Kayserlichen resolvirten sich, quoad 1.) sie hätten deßhalb keinen Befehl, könten sich also obligatorie nichts erklären, jedoch, wenn bey der Cron Schweden es zur Abdankung zu bringen, würden ohn allen Zweifel Ihre Kayserliche Majestät sich proportionabiliter auch dazu verstehen, es wäre zwischen Kayserlicher Majestät und der Cron Schweden ein grosser Unterscheid, denn die Cron Schweden könte sicherlich ohne einiges Befahrens abdanken, Ihre Kayserliche Majestät aber, müßten auch zu Friedens-Zeiten, nur in denen Gränz-Guarnisonen über 20000. Mann halten, jezo käme dazu, die grausame Kriegs-Rüstung des Türckens wider Venedig, und der Tartarn und Cosacken in Pohlen, denen Ihre Majestät nicht trauen könte, es wäre auch bekannt, daß Frankreich den Türckischen Kayser irritiret hätte, das wäre aber auf das Königreich Neapolis, und die Kayserlichen Inner-Österreichischen Lande angesehen gewest. Die Venediger selbst hätten viel 1000. Ducaten spendiret, die Gefahr von sich abzuwenden, auch nimmermehr gemeyn, daß sie es treffen solte. Nun wäre es zwar wider sie angangen, man wüste aber nicht, wie sich herum wenden würde.

Quoad 2.) Sie hätten nur zwey Instrumenta Pacis von Wien bekommen, eines vor Schweden, und eines vor Frankreich; wie sie es damit halten solten, erwarteten sie mit nächster Post instruction. Es solte ohne dieß das Instrumentum Pacis auf künftigen Reichs-Tag denen Reichs-Constitutionen einverleibt werden; dadurch die Stände gnugsam versichert wären, doch wenn die Cronen denen Ständen ein oder mehr Ratificationes würden zustellen, so wolten sie, an Ihre Kayserliche Majestät, daß sie dergleichen thun würden, auch nicht zweifeln.

Quoad 3.) Stünde es auf acceptation des Pfalzgrafens, wenn dieselbe erfolgte, würde der König von Hispanien Franckenthal ohn allen Zweifel abtreten. Immassen Kayserliche Majestät deswegen fleißig bemühet wäre, und sich wohl erinnerten, daß sie solche Abtretung zuwege zu bringen in dem Instrumento Pacis versprochen hätten. Sie hätten uns ohne dieß wollen zu sich forder lassen, wegen zwey Dinge, die der Bischöflich-Strasßburgische Gesandte bey ihnen vorgebracht. 1.) Hätte er sich beschweret über den General-Major Erlach, daß er die Collectation vor die Schwedische Miliz nicht wolte zulassen, welches Herrn Graf Servient zu remonstriren wäre. 2.) Hätte die Stadt Strasßburg etliche Güter und Einkünfften, die dem Stifft zugehörten, die wolten sie noch nicht rektituiren, der Stadt Strasßburg Gesandte, so zu gegen, solte deswegen an seine Obern schreiben.

Wir nahmen einen Abtritt, und beschloßen wegen unserer proponirten drey Punkten zu acquiesciren, und die Herren Kayserlichen mit guten Stimpff zu erinnern, sie möchten doch die Anführung wegen des Türcken und Tartarn gegen die Herren Schwedischen nicht gedencken, als welche gewisser als gewiß davon Anlaß nehmen würden, ihre Abdankung über die Maas zu difficultiren, es wäre auch der Gränz-Häuser halben

1648. halben vermuthlich, daß dieselben allbereit versehen, und nicht von nöthen wäre, von
Nov. der in Campagne stehenden Armada mehr als etliche tausend Mann zu behalten. Wegen
des General-Major Erlachs, wolten wir mit Herrn Graf Servient reden; be-
treffend die Straßburgische Restitution, hätte der Straßburgische Gesandte sich gegen
das Directorium erbotzen, er wolte mit Herrn Gießen selbst davon reden, und werde
vielleicht die restitutio schon in fieri seyn. Dabey ich aber erinnerte, dieselben resti-
tuenda wären nicht unius generis, sondern etliche hätten die Evangelischen Anno
1624. inne gehabt, die müßten auch denen Evangelischen, und nicht denen Catholischen
restituiret werden. Der Chur-Mayntzische Cangler antwortete: das verstünde sich
von sich selbst, und hätte die Stadt Straßburg die Regulam des Instrumenti Pacis
vor sich, daraus sie leicht würden sehen können, was sie einen jeglichen restituiren
soltten oder nicht.

Nachdem wir nun diesem gemäß, mit denen Herren Kayserlichen wieder geredet,
gedachte ich bey dem Abschied, Herrn Graf Woldemars gegen dem Herrn Grafen von
Nassau, denn wenn wir zu denen Herren Schwedischen kämen, würde das erste Wort
von Graf Woldemar seyn, weil er im Stiffi Minden lege, und die Leute übel tractirte.
Se. Excellenz sagten: Der Schwedische Referendarius hätte auch davon geredet,
es wäre aber von ihnen, denen Herren Kayserlichen, schon vorhin heut frühe noch ein
Bote an dem Lamboy geschickt, und ausdrücklich geschrieben worden, wenn Graf
Woldemar aufgeschlagen würde, so wolten sie entschuldigt seyn, und weil keine War-
nung helfen wolte, an Ihre Kayserliche Majestät überschreiben. An Graf Wolde-
marn mehr zu schreiben hätten sie bedencken, weil sie sähen, daß sie von ihm nicht re-
spektet würden, Se. Excellenz verhofften, die Herren Schwedischen würden mit
dieser Antwort, die sie auch dem Referendario angezeigt, zu frieden seyn.

Von denen Herren Kayserlichen fuhr ich zu den Wollffenbüttelischen, und ent-
schuldigte, daß gestern das Schreiben an Straßburg nicht hätte können fertig werden,
es wäre mir auch das dubium eingefallen, daß wann die acht Evangelische Canoni-
cate etwa jetzt mit Catholischen besetzt wären, würde man sie doch ad dies vitae, ver-
möge des §. 7. dabey bleiben lassen, wie ich denn nicht eigentlichen Grund noch hätte, ob
die acht Evangelischen Canonici Capitulares vordessen ein sonderlich Corpus con-
stituiret, und die Election unter sich selbst gehabt. Erzeigte ihm dabey, was bey denen
Kayserlichen deshalb vorgefallen, und wolte diesemnach das gebetene Schreiben in
Gottes Nahmen aufsetzen, und dasselbe fundiren auf die regulam restitutionis
des 1624. Jahres; hätten alsdenn die Catholischen eine exception, so würden sie die-
selbe wohl selbst vorbringen, der Herr Straßburgische wäre der gewissen Meynung, daß
die Evangelischen Canonici kein absonderlich corpus constituiret, sondern nur die
proventus unter einander getheilet hätten.

Er bedanckte sich vor geschene communication, und konte ich mich sicher darauf
verlassen, daß die Evangelischen Capitulares zu Straßburg ein absonderlich Collegium
gewest, wie sie denn auch ihren absonderlichen Decanum allzeit gehabt. Es wäre ex
historiis bekannt, daß ein Herzog von Lothringen, und ein Marggraf von Branden-
burg, dieser von den Evangelischen, jener von Catholischen Capitularen, vordessen er-
wehlet, und darüber ein blutiger Krieg geführet worden, endlich hätte der damalige
Herzog von Würtemberg und andere sich interponiret, und zu Hagenaw die Sache
dahin verglichen, daß eine solche separatio Capituli & proventuum solte gehalten
werden, wie sie denn Anno 1624. in ruhiger possession beyderseits gestanden. Er hätte
der Evangelischen Capitularen Rath zu Straßburg D. Heissen geschrieben, Er solte
die possession apprehendiren, hätte das Schreiben morgen zu verfertigen, und es den
Straßburgischen nicht mit siegeln zu lassen, es betreffe seine Pralaten selbst, und
wäre der Sachen nicht gut; was für ein arcanum dahinter wäre, konte er nicht wissen.
Ich erbot mich zu Ausfertigung des Schreibens, und hielt davor, es möchte vielleicht dis
arcanum dahinter seyn, es wäre dem Herrn Gesandten bewußt, daß der Status Rei-
publicæ

1648.
Nov.

publica zu Straßburg anfänglich wäre aristocraticus gewesen, es hätte aber hernach der gemeine Mann den Adel unterdrückt, und hätte das Regiment in seiner Hand, wie wohl es auch zwischen ihnen factiones gebe; wenn nun der Brüder-Hof, welcher in der Stadt gelegen, denen Evangelischen solte restituiret werden, und es kämen Evangelische junge Fürsten, Grafen und Herren hinein, wie dann keine andere Standes-Personen recipiret würden, so könnte leicht der Adel und deren Anhang einmahl ein Capo erwählen; dessen sie sich propter Religionis diversitatem so sehr nicht zu befahren, wenn der Brüder-Hof denen Catholischen restituiret würde. Der Herr Gesandte sagte, er wisse es nicht, ob dieses oder eine andere privat-Ursache dahinter verborgen liegen müsse, allzeit vermerckte er, daß er es denen Catholischen viel lieber gönne, als denen Evangelischen.

1648.
Nov.

Donnerstags, den 30. Nov. 1648, st. v. begaben sich die Reichs-Deputirte zu denen Herren Schwedischen, und t.) baten um gleichmäßige Austheilung der Schwedischen Armade, damit nicht ein Crayß nach dem andern, ganz ruiniret werde. 2.) Hätte die Tourennische Armée den Schwäbischen, Ober-Rheinischen und Thur-Crayß, wie auch den dritten Theil vom Fränkisch-Crayß belegt, da sie doch nicht halb so stark als die Wrangelische Armade, und ruinirten selbige nicht nur aufs äußerste, sondern der General-Major Erlach verbiethen noch dazu, die Schwedisch-Satisfactions-Gelder aufzubringen, die Herren Schwedischen müßten doch Herrn Graf Servient desshalb zureden. 3.) Sähen sie selbst, daß durch solche unerträgliche und unproportionirte Einquartierung, die Gelder primi termini vor die Miliz zusammen zu bringen unmöglich fallen wolte; weil nun die Stände hieran keine Schuld trügen, so verhoffte man, wenn 1200000. Thlr. baar Geld zusammen wären, wie wir uns denn einer solchen Summe mächtig zu seyn getrösteten, es würden sie, die Herren Schwedischen, auf expedientia gedencken, daß das übrige alles auf assignation gesetzt, und die Abdanckung der Böcker fortstellig gemacht würde, und wäre an sich billig, daß diejenigen, so das baare Geld hergeben, vor allen Dingen ihre Plätze alsdenn wieder erlangten.

Die Herren Schwedischen resolvirten sich hierauf dieses: (1.) Sie hätten an die Generalität deswegen geschrieben, es schein aber, als wann dieselben dem Frieden nicht recht trauen wolten, und darum die Böcker beyfammen hielten, dann Thro Kaiserliche Majestät und der Churfürst von Bayern ließen noch stets werden, befestigen und Proviant zusammen schaffen, wie dann der General-Feld-zeugmeister Fehlein, gestern bey Herrn Graf Drenstierns Excoellenz selbst bekennet, daß sie Befehl hätten, den 1. Januar. alle Regimenter complet zu haben, da sie doch, wann ein rechter Lust zur Friedens-Execution vorhanden wäre, viel lieber die Böcker algemach solten zergehen lassen. Sie hätten auch noch nicht die geringste Nachricht, daß in puncto Amnestia & Gravaminum, einiger Mensch restituiret wäre, sondern der Churfürst von Bayern suchte mit der Stadt Regenspurg allerley Weiltäuffrigkeit, dem würden andere nachfolgen, wie sie dann etliche Schreiben verlasen, die deswegen einkommen waren: Sie wolten an den Generalissimum nochmahls schreiben, aber dieses würde das nachdrücklichste Argumentum seyn, wenn man sie wegen der Kayserlichen rechtschaffenen Friedens-Intencion und Vollstreckung des Schlusses versichern wolte. Es wurde ihnen dagegen allerhand Remonstracion gethan, und sonderlich, daß des Herrn von Fehlein Vorgeben von nichts anders zu verstehen, als daß die Regimenter zur Abdanckung in Bereitschaft solten gehalten werden, und wäre leicht zu ermessen, daß man unterdessen sie nicht gern aus einander lauffen lassen würde, welches sie die Herren Schwedischen eben so wenig thun würden; an der Executione Amnestia & Gravaminum würde es nicht mangeln. Die Executions-Edicta wären nunmehr publiciret, und hätten nicht eher anlangen können, sie blieben aber dabei; daß sie schreiben wolten. Ad (2) mit Herrn Graff Servient wolten sie reden, baten um Communication der Erlachischen Ordre, die ihnen auch gegeben wurde, sie wolten nicht hoffen, daß ihre Allirte selbst ihnen die Satisfaction solten schwer machen. (3) Müßten sie wohl selbst bekennen, daß den Ständen die 150 ruiniret würden, die Satisfaction schwer

1648. Schwer würde fallen: es wäre aber die Repartition der Generalität allbereit zugesich-
 Nov. ret, die würden ihre Rechnung auf 1800000. Rthl. baar Geld gemacht haben, und
 also könnten sie decisive sich nicht erklären, wolten aber an die Generalität schreiben,
 und ihnen die Unmöglichkeit vor Augen stellen. Das aber gieng gar nicht an, daß die
 Abdankung und Restitutio locorum solte particulariter geschehen, und also halb
 Fried und halb Krieg sey: sondern es müste die Abdankung und Restitucion auf em-
 mahl, und zwar dergestalt vorgenommen werden, wie sich die Generalität dessen wür-
 de verglichen haben; Sie zweiffelten gar nicht, der Vergleich würde schon gechehen
 seyn. Weil auch die Kayserliche Ratification ankommen, so würde es nicht unbillig
 seyn, wenn sie dieselbe zusehen bekämen, damit nicht etwa ein Fehler eingeschlichen, und
 hernach viel Zeit mit zugebracht werden müste; Herrn Salvii Excellenz hätte sie zwar
 bey Herr Bollmar gesehen, aber zu Durchlesen wäre die Zeit zu kurz gefallen. Wir
 ersuchten sie nochmahls, an die Generalität zu schreiben, den gethanen Vorichlag aber
 in dem Schreiben zu approbiren, denn wenn sie es nur per modum Relationis
 an die Generalität berichteten, würde es schlechten Nutzen haben. Herrn Bollmars Ex-
 cellenz hätte sich vernehmen lassen, wenn die Herren Schwedischen durch Gelegenheit
 einer Visite zu denen Kayserlichen kommen würden, hätten sie gar kein Bedencken ih-
 nen die Ratification gang durchlesen zu lassen, würden auch dieselbe anders nicht be-
 finden, als wie es allhier abgeredet, und verglichen worden, könnten sie also nicht sehen, was
 vor grosse Ursachen der Diffidenz sie die Herren Schwedischen hätten, sondern wir
 könnten nochmahls ihnen die gewisse Zusage thun, daß von Seiten der Kayserlichen
 Majestät und des Reichs, alles fideliter adimpliret werden würde.

Weil auch der Strasburgische Gesandte gegen mir sich ausdrücklich erkläret, daß
 sie den Brüderhoff nicht den Coangelischen, sondern denen Catholischen einräumen
 wolten, so blieb ich, nebst dem Braunschweigischen, nach genommenen Abschied zu rück,
 und haten die Herren Schwedischen, sie möchten den Strasburgischen Gesandten von
 soichem unziemenden vorhaben abmahnen, welches sie auch versprachen.

§. XX.

Antwort
 Schreiben
 von Lütlich
 und Worms.

Antwort von
 dem Con-
 gress an den
 Franckischen
 Crayß.

Sonsten kam demahlen ad Dictatu-
 ram das sub Num. I. hier angefügte
 Antwort-Schreiben von Lütlich, unglei-
 chen von dem Bischoff zu Worms, sub
 N. II. Hingegen wurde von dem Frie-
 dens-Congress, der Franckische Crayß,
 auf desselben, über die Schwedische exor-
 bitante Einquartierung obgemeldter mas-

sen geführte Beschwerde, in der masse,
 wie N. III. besaget, hinwieder beantwor-
 tet, und derselbe angemahnet, in termino
 die versprochenen Satisfaction-Gelder
 bezuschaffen, damit die Soldaten nicht
 Ursache haben möchten, über dem Hals lie-
 gen zu bleiben.

N. I.

Diß. Monast. die 29. Novembr.
 9. Decembr. 1648.

*Litterae Responsoriae Leodiensis Provinciae, per Civitatis Leodiensis Capitulum Cathedra-
 dralis Ecclesiae datae.*

Excellentissimi, Illustrissimi, Nobiles, Clarissimi Domini, Domini
 Generosissimi &c.

N. I.
 Des Stiftes
 Lütlich Ant-
 wort-Schrei-
 ben an den
 Convent.

Litteras Excellentissimarum, Illustrissimarum, Nobilium & Charissima-
 rum Dominationum Vestrarum, Monasterii Westphalorum 19. mensis
 Novembris novissime datas & Statibus hujus Provinciae Leodiensis inscri-
 ptas, fractoque (uti apparebat) sigillo nobis traditas, ad Serenissimi & Re-

Uuuu 3

ve.

1648. verendissimi Episcopi & Principis nostri Cancellarium aliosque Consilii il-
Nov. lius privati Consiliarios destinari curabimus, ut (cum alte memoratus Sere-
nissimus nihil nobis desuper notificaverit) de ejusdem Serenissimi consensu
& autoritate (si ita videbitur) dicti Status convocentur, & convenientes su-
per negotio in hujusmodi literis facto resolutiones conjunctim capiantur.
Interim Excellentissimis, Illustrissimis, Nobilibus, Clarissimisque Dominatio-
nibus vestris promptissima obsequia nostra referentes, omnem prosperita-
tem ex animo apprecamur. Leodii 4. Decembr. Anno 1648.

1648.
Nov.

Excellentissimarum, Illustrissimarum, Nobilium &
Clarissimarum Dominationum Vestrarum

Humillimi & obsequentissimi Servitores,

Decanus & Capitulum Cathedra-
lis Ecclesiae Leodunensis.

N. II.

Dictat. Monaster. d. 29. Novembr.
9. Decembr.
A. 1648. per Moguntin.

Antwort-Schreiben des Bischoffs zu Worms, auf derer Stände an ihn
erlassenes Schreiben.

Georg Antonius von Gottes Gnaden, Bischoff zu Worms, Thum-Probst zu
Maynz.

Unsere freundlichen Dienst und Gruß, auch geneigten Willen zuvor, Hochwürdig,
Hochgebohrne, Edle, Best- und Hochgelahrte, besonders liebe Herreu, Freund
und besondere.

N. II.
Des Bischofs
zu Worms
Antwort-
Schreiben.

Ew. Liebden der Herren und Deroselben sub dato Münster, den 27. Octobr.
jüngsthin an Uns, und den Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ludwig
Philippfen, Pfalz-Grafen bey Rhein, abgelassenes Schreiben ist alhier eingereicht
worden, ab deme Wir mit mehrern vernommen, was nach abgehandleten und nun-
mehr geschlossenen Friedens-tractaten, zu Contentirung der Königlich-Schwedischen
Militia, einem und andern Stand des Ober-Rheinischen Crayßes assigniret, und in-
nerhalb zween Monaten zu erledigen, angewiesen, Wir auch dielemnach berührten Crayß-
Ständen solche assignirte quoram zu communiciren, schriftlich ersucht und angelan-
get werden.

Wie nun zu demjenigen, was zu Beförderung des lang-gewünschten Friedens er-
sprießlich gedeyen mag, Wir uns schuldig erkennen; also haben Wir auch Hochgedachten
Herrn Pfalz-Grafen Ludwig Philippfen, als mit ausschreibenden Crayß-Directoren,
Ew. Liebden, der Herren, und Deroselben abgelassenes Schreiben, samt beigefügter
assignation, in originali alsobald zufertigen lassen, solcher gestalt, daß Se. Liebden die
angesehene Gebühr ins Werk zu setzen, und es den Crayß-Ständen zu communici-
ren, sich gegen Uns in Schriften wiederantwortlich freundlich erkläret haben. Was
nun aber die, unserm anvertrauten und in Grund verderbten Bischoffthum Worms
angesezte Auslag betreffen thut, seynd Wir der zuversichtlichen Hoffnung gewesen,
daß Ew. Liebden, die Herren, und Dieselbe, dessen remonstrirten und Reichs-kundigen er-
bärmlichen Scatum würden in Consideration gezogen, und solchemnach bey so of-
fenbahrer Impossibilität, mit dergleichen unmöglichen Anweisung allerdings
verschonet haben, in sonderbahrer Erwegung alsobald nach dem Schwedischen Ein-
bruch auf des Reichs Boden, angeregtes Bisthum und dessen Aime, so wohl diß
als

1648. als jenseits Rheins noch wenig übrige Unterthanen, so von Hispanien, Bayern und andern 1648.
Nov. umliegenden Garnisonen ausgesogen, und von denselben mit unerträglichen Contri-
butionen bis dato beschweret seyn, daß auch den geringsten Genuß wir davon nicht ha-
ben können, sondern alles auf heutigen Tag würcklich vorenthalten wird; Derowe-
gen bey so gestalten Dingen und ermangelnden Land und Leuten, als einem zu solchen
Beytrag behdrigen einzigen Mittel, Wir nochmahlen nicht hoffen, daß diesem armen Stifft
die angelegte quota zu erlegen füglich zugemuthet, noch disfalls unsere eingewandte
Entschuldigung u. notorische Unmöglichkeit uns zu ungehorsamer Bezeigung solle aus-
gedeutet, oder aufgenommen werden können; Solte aber mehr berührtes Bisthum
Worms mit zugehörigen Gerechtigkeiten, allermassen solches vor dem Böhmischem
Aufstand gewesen, Wir auch noch bey der Hispanischen und Chur-Bayerischen Regie-
rungen bis zu erfolgten Schwedischen Einfall dabey ruhig gelassen, und Dessen
Reuten, Schatzungen und Gefälle zum halben Theil erheben können, uns zu förderiß
restituiret werden, alsdann sind Wir gleich andern gehorsamen Ständen Uns nach
Möglichkeit zu bezeugen erbiethig. Welches Ew. Liebden, den Herren und Denensel-
ben, Denen Wir freundlich-begehrliche Dienste und Gefälligkeit zu erweisen bereit, wie-
der antwortlich unverhalten wolten. Datum Maynz, den 17. Tag Novembr. Anno
1648.

Ew. Liebden, der Herren und Deroselben

Bereitwilliger

Georg Antonius, Episcopus.

N. III.

Diät. Munster &c. d. 29. Novembr.
9. Decembr.
1648. per Mogunt.

Antwort-Schreiben an den Fränckischen Craysß.

Hoch-Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und
Hochgelahrte, Hochgeehrte Herren.

N. III.
Der Reichs-
Stände Ant-
wort-Schrei-
ben an den
fränckischen
Craysß.

Ob Deroselben Uns wohl eingelangten ausführlichen Schreiben vom 22. passa-
to haben Wir mit mehrern vernommen, was massen wider alle bessere Zuversicht des
Herrn Schwedischen Feld-Marschalls Wrangels Excellenz, an statt, daß seine un-
terhabende Armée proportionabiliter ins Reich, bevorab auf die in der Schwedi-
schen militiae satisfaction destinierte Craysß und deren angeessene Stände vertheilet,
und deme diß Orts gemachten Schluß gemäß Gleichheit unter den Ständen gehalten,
keiner aber vor dem andern prägraviret werden solle, mit deroselben seinen Marsch
recta auf den Fränckischen Craysß zugenommen, auch Fürsten und Stände mit 55. und
mehr Regimentern zu Ross und Fuß würcklich und höchst-beschwerlich belegt habe,
dahero die Herren an uns begehren, wir wolten die underlängte Vermittelung thun, da-
mit sie dieses unerträglichen Lasts abkommen, oder da dasselbe also gleich nicht erfol-
gen sollte, Ihre Herren Principales mit der dem Fränckischen Craysß zu Abtragung
der Schwedischen Miliz satisfaction assignirten, ohne das sehr hohen quota vor diß-
mahl verschonet bleiben mögen.

Nun tragen wir, forderiß aber unsere Herren Principales mit Fürsten und
Ständen des löblichen Fränckischen Craysßes ein sonderbahres Mitleiden, möchten auch
von Herzen wünschen, dergleichen real-Expedienzien und media an der Hand zu
haben, vermittelst deren dero Herren Principales also gleich dieses Lasts nicht allein vor-
jetzt

1648.
Dec.

jest enthoben werden, sondern auch künftig bleiben möchten, zu welchem Ende wir denn nicht unterlassen, uns unverlangt zusammen zu thun, und die Nothdurfft mit und untereinander reifflich zu bedencken, vorgehend dieses aber keine andere Expedienzien finden können, denn daß so wohl diß Orts sich einfindende Königlich-Schwedische Herren Legaten würcklich besprochen, sodann der Cron Schweden Generalissimus, des Herrn Pfalz-Grafen Fürstlicher Gnaden, wie wenigß nicht der Feld-Marschall Wrangel in Schrifften ersucht, und ihnen beyderseits die Nothdurfft beweglich, und zwar des Inhalts remonstrirer würde, allermassen die Herren ob den Beyslagen N. N. 1. und 2. mit mehrern zu verlesen finden, von Gott wünschend, daß diese unsere münd- und schriftliche Remonstracion statt und Platz, consequenter Fürsten und Stände des löblichen Fränckischen Crays einige Erleichterung ehist empfinden, auch den diß Ortes hiebevord gemachten und jest repetirten Conclusis gemäß eine gewisse proportionirte Austheilung der Schwedischen Vöcker auf die nunmehr bald verlossene 2. Monath gemacht, kein Stand aber vor dem andern, wie jeso leider mehr denn gut ist, beschicht, pragraviret werde.

1648.
Dec.

Und nachdem wir nach reiffen der Sachen nachdencken, dieses beschwerlichen Lasts dermahlen mit Bestand abzukommen, kein besser noch sicherer Expedienz verstehen können, denn daß Chur-Fürsten und Stände mit Ihrer zu der Schwedischen Militiæ Satisfaction assignirten quotis in termino behalten, und dadurch die Exauctoracion beschleunigen; als wollen wir nicht zweiffeln, daß Dero Herren Principales sich gleich unsere gnädigste und gnädige Chur-Fürsten und Herren Principales Obren und Committenten zu thun gemeinet, nach äußersten Kräfften angreifen, und dahin mit und neben andern ihren getreuen Mit-Ständen allaboriren, damit oberstandener massen, die verwilligten Gelder zu seiner Zeit baar geschossen, keines weges aber, durch Verzdgerung derselben die exauctoratio militis & restitutio locorum gehindert werde; Welches alles Wir den Herren, guter Wohlmeinung, in Antwort unverhalten wollen, dieselben dabey ic. Münster, den 3. Decembr. 1648.

Der Herren

Freund und Dienstwillige

An die Fränckischen Crays-
Abgeordnete.Des Heil. Römischen
Reichs ic. ic.

§. XXI.

Vorstellung
an Servient
sonderlich we-
gen noch wäh-
render Hosti-
litäten.

Freytages, den 1. Decembr. thaten die Reichs-Deputirte, bey dem Französischen Ambassadeur, Comte Servient, über verschiedene Puncta, welche auf dessen Verlangen, ihme hernach, laut N. I. schriftlich insinuiret wurden, bewegliche Vorstellung, sonderlich, daß die Kriegs-Beschwerden einmahls cessiren, und die Reichs-Stände an ihrer Collectation, durch Franckreich nicht behindert werden möchten; Es war aber nichts anders zu erhalten, als daß er es dem Königlich Hof, was die Delogirung und Collectation der Ubr-Rheinischen Derter betreffe, berichten wolle: Und wiewohl man ihm nicht undeutlich zu verstehen gab, daß sol-

ches einer gutwilligen Verzdgerung ähnlich schiene, so bliebe er doch bey seiner Resolucion, und beruffte sich sonderlich darauf, daß die Franzosen anee subscriptionem Instrumenti Pacis, die Derter jenseit des Rheins, allzeit vor die Französische Armada vorbehalten hätten, von welchem Reservat jedoch niemand unter den Deputirten etwas wissen wolte.

Nachmittag hora 3. wurden die Reichs-Deputirten von denen Kayserlichen Gesandten erfordert, und von Bolmarin proponiret: daß Ihre Kayserliche Majestät ihnen befohlen hätten, mit den Königlich-Schwedischen von zwey Dingen zu reden

Der Kayserlichen
Beschwerung über die
Schwedische
Armée in
Pöhlen und
Begreifung
des Archivs
von Prag.

1648.
Dec. reden, welche a parte der Schwedischen Armada und Generalen dem Instrumento Pacis schnurstracks zuwider, vorgenommen wurden, als (1) wolte der Pfalz Graf mit seiner Armada in Böhmen stehen bleiben, das würden Ihre Kaiserliche Majestät nimmermehr leyden. (2) Hätte der Pfalz Graf und General Königsmarck die Böhmishe Land-Tafel, das Archiv, und viele andere Mobilien nach geschlossenen Fried, von Prag wegführen lassen, wider den klaren Buchstaben des Frieden-Schlusses. Sie bäten, man möchte die Königlich-Swedischen zur Remedirung disponiren, sonst wolten sie an allen daraus entstehenden Unheil entschuldigt seyn. Sie hätten mit denen Schwedischen bereits davon geredet, aber keine cathegorische Antwort, sondern nur dieses von ihnen vernommen, sie wolten nach Prag schreiben, und die Generalitäten erinnern, es also zu machen, wie es der Frieden-Schluss mit sich brächte. Nach genommenen Abtritt und Unterrede, erklärten sich die Deputirte: quoad 1) dahin; das sie schon von geraumer Zeit so viel gemerckt, es würde die Pfälzische Armada aus Böhmen nicht rücken, denn

1648.
Dec. sie, die Königlich-Swedischen, des General Lamboy proceduren und unterschiedliche heimliche Werbungen und Verstärkung der Regimenter, die ihren Vorgeben nach geschehen solten, ganz diffident machen; Es wäre am besten, das solche Dinge abgestellt, die Executio in puncto Amnestiæ & Gravaminum beschränkt, wie auch die vorhabende Handlung zu Prag beschleuniget, und darauf die Rationes ausgewechselt würden, so wäre dieser Sache aus dem Grund gehoffen, zweiffelten auch nicht, es würden die Generalen zu Prag, sich der Quartire halben wohl vergleichen; solte sich aber damit etwas verziehen, so bäte man, gleichwohl Ihre Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst zu erinnern, das es deshalben zur Thätlichkeit nicht kommen möchte. Quoad 2) wolten sie, Deputati, denen Schwedischen zureden, das die litera des Friedens-Instrumenti in Acht genommen werden möchte. Denn gewiß, wenn es solte beyden Partheyen frey stehen, die Mobilia, auch post subscripam Pacem, hinweg zu nehmen, das an keinem Ort mehr etwas übrig bleiben würde.

N. I.

Puncta 2. Decembris Anno 1648. Sacra Regie Christianissima Majestatis Plenipotentiario Excellentissimo, Domino Comiti de Servient, presente Illustrissimo Domino Residente Barone de la Court, ab Imperii Deputatis proposita.

1) Ut exercitus Coronæ Christianissimæ in termino extradendarum & commutandarum Ratificationum pacis, a terris Imperii, vigore Conventionis abducatur.

2) Ne Imperii Status, comprehensa libera & immediata Imperii Nobilitate, ullo in loco cis vel trans Rhenum, in Episcopatu Argentoratensi, vel alibi, in libera collectione suorum subditorum pro satisfactione militiae Suedicæ, a Gubernatoribus, in Briesach, Colmar & alibi, veta quocunque alio, sub quocunque prætextu impediatur; sed jam dictam collectionem, consequenter pacis executionem promoveant, & nullo modo impediant, nec non, ut Gubernatori in Hohentwila inhibeat, finitimorum Statuum subditos onere præstandarum operarum & exactionum ad fortificationem dicti castris ulterius gravare.

3) Ut Præsides, Assessores, ac reliqui Camerae Imperialis ministri, cum administrationi Iustitiæ libere vacare debeant, hospitationibus militum, vel alio quovis modo nullatenus graventur & turbentur, sed prout hucusque vigore protectorii a Rege Christianissimo, mediante Excellentissimo Domino

Sechster Theil.

XXX

no

1648.
Dec.

no Comite de Servient, obtenti, ab omnibus oneribus realibus & personalibus liberi manserunt, ita imposterum absque ulla turbatione maneat. 1648.
Dec.

4) Ut Eminentissimus Princeps Elector Moguntinus ab onere militiae Gallicae suo Archi-Episcopatu a Domino Vi-Conte de Tourenne nimis gravi imposito, si non totaliter, saltem ex parte liberetur, & ad minus una ex duabus Brigadis, absque mora ex Archi-Episcopatu alio abducatur.

5) Cum Circulus Franconicus modo ab exercitu Suedico occupatus, sit tanto oneri ferendo impar, ut omnis miles Coronae Christianissimae ex modo dicto Circulo Franconico cedat.

§. XXII.

Oxenstierns
Erklärung über die 2. De-
schwerungs-
Puncten der
Kayserslichen.

Von diesen beyden Puncten geschähe gleich des folgenden Tages, dem Grafen Oxenstierna, durch die Reichs-Deputirten, gehöhriger Vortrag, mit dem Anhang, wie die Kayserslichen Gesandten im geringsten nichts davon wissen wolten, daß Ihre Kaysersliche Majestät noch immer zu die Werbungen in ihren Landen fortsetzten, und denn 4. oder 5. Mann dazu aufgebotten hätten.

Oxenstierna bedachte sich, daß die Stände eine rühmliche Sorgfalt zu Beförderung der Execution des Friedens erscheinen ließen: Es sey einer von Minden bey ihm gewesen, welcher berichtet habe, Graf Woldemar liege mit den Völkern noch in selbigem Stifft, und gebe nichts auf der Kayserslichen Gesandten Zuschriften, verstärcke auch die Troupen, und gebe auf Befragung zum Bescheid, die Werbungen geschähen auf der Kayserslichen Generalität Ordre. So viel die proponirte Sache antreffe, so wären die Kayserslichen Gesandten dieser Tagen auch bey ihnen, den Schwedischen, gewesen, und hätten zweyerley Dinge erinnert. 1. Es möchten diejenigen Mobilia und Stücke, so nach geschlossenem und subscribirten Friede, und zwar am 4. Novemb. st. n. aus dem Prager-Schloß abgeföhret worden wären, wiederum zur Hand gebracht werden, und 2) solten die Schwedischen Völcker aus dem Königreich Böhmen abmarchiren. Daß nun aber die Stände gerne sehen solten, wenn die Völcker herunter giengen, könneer, Oxenstierna, nicht vermuthen, auch nicht anders dafür halten, als daß die Schwedischen berechtiget wären, aller Orten die mobilia wegzuföhren, bis die Restitution der Orte selbst geschähe: und dahin wären in Art. XVI. vers. restituantur etiam &c. Die Worte: *E adhuc ibi salva reperitur*, zu verstehen. Welchen verficulum Oxenstierna aus dem bey der Hand gehaltenen Instrumento Pacis ablaß, und zwar, daß noch dazu das Wort: *amicorum* dabey stehe; *in dictis locis amicorum*. Es war aber dieses Exemplar eines von denenjenigen Exemplarien, so hiebevord auf Anordnung der Schwedischen Gesandten, wie wohl in vielen Stücken unrecht, gedrucket worden war.

Die Deputirten wendeten dagegen ein, die Worte: *E adhuc ibi salva reperitur*, verständen sich in alle Wege auf das tempus conclusae & subscriptae pacificationis. Dann 1) stehe in praesenti alba, *que reperitur*, sonst müste es in futuro heißen: *reperientur*. 2) Solten ja die hostilitates von selbiger Zeit an cessiren. Weil nun der Friede gestiftet, und die Feindschaft abgestellt sey, so könnte der occupans, per occupationem bellicam, nicht dominus istius rei mehr werden. Und 3) würde solcher gestalt an keinem occupirten Ort kein Schuß Pulver oder Bley, oder sonst das geringste übrig bleiben.

Oxenstierna gab hierauf zu verstehen, daß es nur sein Scherz sey, Salvius wäre ein kluger Mann, der explicire es also. Aber wie deme allen, so wäre er auch der Deputirten Meinung, hielt jedoch dafür, daß derjenige, welcher zu Prag etwas bekommen habe, solches wohl bey Zeiten, und noch vor dem Schluß würde

1648. würde weggeschafft haben. Sie hätten
Dec. sich gegen die Kayserlichen Gesandten er-
boten, an den Herrn Generalissimum
um Nachricht zu schreiben, welches auch
gestriges Tages geschehen wäre. Hofften,
die Kayserlichen und Stände würden dar-
an ein contento haben. Er versichere,
daß Ihre Königliche Majestät, Ihres
Orts, alles adimpliren und exequiren
werde, wie geschlossen sey, dahin sie auch
an sie, die Gesandten, und an die Genera-
licität Befehl ertheilet hätten. Halte da-
für, es werde auch wohl Kayserlicher seits
darin kein Mangel seyn, hingegen vielleicht
mit andern Sachen dazwischen gangen
werden. Vieretley müsse vor der com-
mutacione Ratificationum annoch vor-
hergehen. 1) Die Executio ex capite
Amnestia & Gravaminum. 2) Die
Zusammenbringung der 18. Tennen Reichs-
Thaler. 3) Die Vergleichung mit der
Soldatesque, wegen der 1200000. Tha-
ler. Und 4) die Erledigung der Gefange-
nen. Nun könne er, Oxenstierna, nicht
vernehmen, daß es dahin gediehen; Wie-
wohl es der Gefangenen halber keine Weit-
läufigkeit geben werde. Verhoffe, der
Königin Ratification werde erster Tagen
ankommen.

Deputati: Die Ratificationes könnten
unterdeß doch wohl gegen einander ausge-
wechselt werden. Solches bringe auch
das Friedens-Instrumentum mit sich,
Art. XVI §. *restitutione ex capite &c.*
ibi: *commutatis Ratificationibus.* Die
absonderlich verglichene Executions-Or-
dnung reformire solches auch. *Ille:* Was
dieses vor eine Executions-Ordnung sey?
Deputati: Die man nach Subscription
des Friedens-Instrumenti, nebens dem-
selben zugleich ihnen, denen Schwedischen,
unter dem Chur-Maynzischen Signet ha-
be ausstellen müssen. *Ille:* Er wisse nicht,
was Salvius darin gemacht habe, der
Buchstabe besage auch ein anders. Er
möchte gerne wissen, quo fine man noch
zur Zeit die Auswechslung der Ratifica-
tionum begehren wolle. *Deputati:*
Solches sey darum nöthig, damit man von
allen Seiten desto sicherer gehen, und alles
exequiren könne. *Ille:* Wenn die Rati-
ficationes ausgewechselt wären, ziehe er
alsdann davon, Salvius werde ihm folgen,
und die Stände ingleichen, unterdeß
Sechster Theil.

würden die Generalen noch zwey Jahr
wohl mit einander tractiren; Sie, die
Schwedischen Legati, müsten ja Gecken
seyn, wenn sie ihrer Königin Ratification
hinaus gebeten, ehe alles in puncto
Amnestia & Gravaminum exequiret,
und die Soldatesque bezahlet worden sey.
Sie würden keinen Platz abtreten, noch
abdancken, bis der Soldat sein contento
erlanget habe. *Deputati:* Dieses habe
seine Maasse, und sey in Instrumento
Pacis enthalten, daß die Gelder beysam-
men seyn müsten, ehe die Abdanckung der
Blecker und Abtretungen der Bestungen
erfolge.

Ille: Man habe auf dem Congress den
Frieden auf das Papier gebracht, und doch
das vornehmste, nemlich die Abhandlung
der Execucion, denen Generalen und
Purschen in die Hände geben, welches
übel gethan sey. Nun habe man es, und
werde es erfahren, daß sie sich mit einan-
der nicht vergleichen könnten. *Deputati:*
Habe man doch auch die Sache bey diesem
Convent ausmachen wollen, aber die
Schwedischen hätten davon nicht reden
wollen, sondern gesagt, es könne nicht seyn.
Ja, Erskein habe nicht einmahl die inte-
rimis-Berpflegung auf die zwey Monath,
bis zu Einbringung der Ratificationum,
abhandeln wollen, ob man wohl mit ihm
in Conferenz getreten, sondern er habe
vielmehr gesagt, es werde ihm seinen Kopff
kosten. *Ille:* Erskein wäre wohl gerne zur
Stelle blieben, wisse aber wohl, wie es ge-
gangen. Er, Graf Oxenstiern, habe
allzeit dafür gehalten, man solle alles al-
hier richtig machen. *Deputati:* Die
Stände hätten es gerne gesehen, auch ei-
nen guten Weg circa quaestionem Quo-
modo, in puncto Satisfactionis militiae,
dazu gelet: allein sie, die Schwedischen,
hätten nichts davon hören wollen. *Ille:*
So lange, bis das Quantum Satisfactio-
nis richtig gewesen sey. *Deputati:* Auch
hernach nicht, dann sie einen absonder-
lichen ordinem exequendi vorgeschrie-
ben hätten, dabey man es habe lassen müs-
sen &c.

Hierauf proponirte der Chur-Bayer-
rische Abgesandter, Krebs, es wäre von
Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ihm zu-
geschrieben worden, daß ihr Feld-Mar-
schall

Chur-Bayer-
sche Klagen
über Stangel.

1648.
Dec.

schall Enckesforth, sobald ihm der Frieden-Schluss notificiret worden sey, an den Schwedischen Feld-Marschall Wrangel solches, und daß die Hostilitäten nunmehr gegen einander cessiren möchten, hätte gelangen lassen, solches auch in unterschiedenen Schreiben, und noch erst am 22. Decembr. st. n. wiederhollet, aber keine Antwort darauf erlanget. Ingleichen habe nach dem Schluß, ermeldter Feld-Marschall Wrangel, von neuen wiederum Wald-Sachsen, und noch einen Ort in der Ober-Pfals, besetzt: exigire die alten Nesten, mit Bedrohung Feuer und Schwerdt; und ob wohl auch Se.

Churfürstliche Durchlaucht die Thrigen zur Handlung nacher Prag habe abschicken wollen, hätten sie doch, bey Abfertigung der letztern Schreiben, noch keinen Paß von Schwedischer Seite dazu erlangen können; Dieses wären nun alles Dinge, so wider den Frieden-Schluss lieffen, und verlangten Ihre Churfürstliche Durchlaucht solches abzustellen.

1648.
Octobr.

Oxensierna antwortete, wegen der Nesten wäre es eben der Handel, den man auch in Westphalen habe, und müsse man sich vergleichen ic.

§. XXIII.

Die Instrumenta Cessionis der drey Stifter und des Elsasses werden von den Ständen unterschrieben.

Montags, den 4. Decembr. wurden diejenigen der Chur-Fürsten und Stände Abgesandte, welche das Instrumentum Pacis Gallicum subscribiret hatten, auf den Bischoffs-Hof erfordert, denen der Chur-Maynzische Canslar mit wenigen andeutete, es solte die Cession der Stifter Metz, Tull und Verdun, wie auch des Elsasses, in des Kayserlichen Gesandten, Bollmars, Quartier subscribiret werden. Wiewohl nun etliche nicht zugegen waren, so fuhren doch die übrigen dahin, und wurden von Bollmar empfangen, der auch im Hin- und Heruntergehen, denen Chur- und Fürstlichen Gesandten, aber nicht den Städtischen, den Vorgang ließ. In dem Audienz-Gemach war in der Mitten ein Tisch gedecket, und stund auf demselben ein langes weißes Auszug-Kästlein, so von Wien kommen war, darinnen lagen dreyerley mit rothen Sammet eingebundene, mit einer gülden Schnur durchzogene, und mit dem Kayserlichen Inseigel in schwarz gefärbten Hölzernen Tafeln, in einerley Größe, gefertigte Instrumenta. Davon nahm Bollmar das eine Exemplar, schlug es auf, und sagte: Man erinnere sich, was gestalt in Instrumento Pacis Gallico, der Cron Frankreich, die Stifter Metz, Tull und Verdun, wie auch Elsass cediret, und eine Cession-Formul verglichen worden sey. Dieselbe habe nun Ihre Kayserliche Majestät auf Pergamen ausfertigen lassen, auch solche eigenhändig

subscribiret. Dieweil nun die letztere clausul (welche der Chur-Maynzische Canslar alleine ablaß) dieses vermöge, daß auch solche Cession von Seiten der Stände mit vollzogen werden solle, so würde es jezo zu Werk zu richten seyn, und sey dazu ein ledig Blatt gelassen.

Hierauf schritte man zur Subscription, und wurde vor die demahlen abwesende Reichs-Ständische Gesandten, convenienci loco Raum gelassen. Da nun bereits verschiedene Gesandten subscribiret hatten, wurde erwehnet, ob nöthig sey, daß auch außer dem in Instrumento Cessionis benannten Extraordinariis Deputatis, die übrigen Gesandten solches vollzogen? Solches machte dem Legato Bollmar einen Zweifel, daß er nachmalen die letztere Clausul durchlaß, und weil er nichts darin funde, erwehnte er, es sey doch in Instrumento Pacis einem jeden Gesandten frey gestellet, sich zu unterschreiben. Die Siegel wurden durch des Bollmars Secretarium aufgedrucket ic.

Der Evangelischen Directorio dem Altenburgischen Directorio dem Stadt-Strasburgischen Abgesandten, in Bessern des Chur-Maynzischen Canslars vorgehalten, daß sich der Bischofflich-Strasburgische Gesandte beschwere, es wolle sich die Stadt Strasburg noch zur Zeit zu keiner Restitution verstehen; daß sie auch diejenige Stücke und Intra-

den
Der Evangelischen Directorio dem Altenburgischen Directorio dem Stadt-Strasburgischen Abgesandten, in Bessern des Chur-Maynzischen Canslars vorgehalten, daß sich der Bischofflich-Strasburgische Gesandte beschwere, es wolle sich die Stadt Strasburg noch zur Zeit zu keiner Restitution verstehen; daß sie auch diejenige Stücke und Intra-

1648. den, so vermöge des verglichenen Termini 1624. denen Evangelischen zukämen, nicht denen Evangelischen, sondern hiernächst den Catholischen abtreten wolten, unter dem Vorwand, die Evangelischen wären zwar Anno 1624. in possessione gewesen, aber als die Stadt Anno 1631. zur Hebung der Intraden, durch den König von Schweden gelanget wäre, hätten sich die Catholischen dabey befunden. Weil nun diese, nemlich die Catholici, von der Stadt destituiret worden wären; so wolten sie dieselbe auch restituiren, und möchten die Evangelischen alsdann die fernere Restitucion von den Catholischen gewärtig seyn; Alleine dieses falle beschwerlich, gestalten binnen denen 2. Monaten, welche zur Einbringung der Ratificationum gesetzt wären, die Restitutio ex capite *Amnestie & Gravaminum* geschehen sollte, und bedürffe es gar nicht, daß die Restitutio, gradatim und durch die Hände aller derjenigen gehe, welche die Bona restituenda, nach einander successive innen gehabt hätten, so, daß ein jeder selbige seinem Auctori, a quo acceperit bona, wieder einfließe, bis sie ad legitimum dominum kämen, welches nichts, als eine unnöthige Weitläufigkeit sey.

Der Stadt Straßburg Gesandter fragte hierauf: Ob dem dieses ein Schluß sey, daß die restitutio intra terminum conclusa & ratificanda Pacis erfolgen sollte? Man sagte ihm aber, Er solle nur das Instrumentum Pacis lesen:

Der Chur-Maynzische Canslar selbst 1648. auch meldete gegen ihm, daß auf den Terminum Anni 1624. zu sehen, und also die Augspurgische Confessions-Verwandte eben so wohl alsobald in possessionem zu setzen seyen.

Es erwähnte auch *Salvius* selbigen Tages, es würde nunmehr die Königlich-Schwedischen Ratification des Friedens, existens durch den Legations-Secretarium überbracht werden: und habe ihm der Geheime Secretarius geschrieben, es würden drey Exemplaria darüber gefertigt: eines vor Ihro Kayserliche Majestät, das andere vor Chur-Maynz, und das dritte vor Chur-Sachsen. Sie müßten gleichwohl sauber geschrieben werden, damit man sehe, sie kämen aus einer Könighchen Cansley, und solches nähme etliche Tage Zeit hinweg. Ermeldter Secretarius Legationis, der das Instrumentum Pacis nach Schweden gebracht habe, sey von der Königin statlich regaliret worden, indeme sie ihn geadeßt, mit 20. Bauern, dann mit einer gülden Ketten, darinn er stehen könne, beschenket, desgleichen 500. Ducaten verehret, auch 1500. Fl. zur Rückreise assigniret habe. Die Königin begehre auch, daß er, *Salvius*, bey nächstem Reichs-Tage, Menße Januarii in Schweden seyn, und die Kayserliche Ratification mitbringen sollte; welches ihm etliche (womit er auf den Graf Oxenstiern zielte) mißgönneten u.

Die Schwedische Ratification des Friedens wird in triplo erwartet.

§. XXIV.

Reichs. Deliberationes am 6. und 7. Dec. über verschiedene Punkten.
Mittwochs, den 6. Decembr. kamen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten in dem Churfürstlichen Conclavi zusammen, dabey man sich niedersetzte, und referirte anfänglich der Chur-Maynzische Canslar, was seit 8. Tagen bey den Kayserlichen, Französischen und Schwedischen Gesandten, durch die Extraordinarios Depuratos angebracht und verrichtet worden sey: Und wäre nunmehr über folgende Punkten zu deliberiren: 1) Wie die *Commutatio* der Ratificationum zu befördern sey? 2) Wie man die Schwedischen *Satisfactions*-Gelder schleunig zu-

sammen zu bringen? 3) Weil die Cron Frankreich die Erlegung solcher Gelder bey den Ständen jenseits Rheins hemme, wie es darin anzustellen? 4) Die Execution in puncto *Amnestie & Gravaminum* zu beschleunigen? 5) Weil der *General Lamboy* der Kayserlichen Plenipotentiarios Zuschreiben nicht respectire, noch parire, sondern die Wölcker in dem Stift Minden liegen lasse, worüber sich die Schwedischen, als einer Convention des Frieden-Schlusses, beschwehreten, ob nicht an Ihro Kayserliche Majestät deswegen zu schreiben? 6) Weil der

XXX 3

Frans

1648.
Dec.

Fränckische Crayß die Schwedische Armada jeso auf dem Halse habe, und den Cronen, auch männiglich bekannt sey, daß denen eingelegenen Ständen dadurch zu viel geschehe, und ihnen unmöglich falle, mit ihrem Contingent zur Schwedischen Militæ Satisfaktion aufzukommen, wie denselben unter die Arme zu greiffen sey, daß sie mit den Geldern aufkommen möchten? Dann vor Gott und der Welt unbillig sey, daß sie vor anderen leyden, und keine Erleichterung haben sollten. 3) Vermeyne Chur-Maynz, der Empfang der Gelder aus denen Rheinischen, Schwäbischen und Fränckischen Crayßen, könnte wohl dem Reichs-Pfennigmeister zu Franckfurth, Bleymann, aufgetragen werden; davon dann auch zu reden wäre.

Man verschob die Consultation über diese Punkten, bis auf den folgenden Tag: Bey dem Schluß aber erwähnte der Salzburgische Gesandte gegen den Chur-Maynsischen Cansler, daß er das Wort *Ordinarii Deputati* gebrauchet habe: welches Salzburg nicht einräumen könne. Es antwortete aber dieser darauf, daß er sich nur versprochen habe, hingegen in der schriftlichen Relation, so auf Begehren dictirt werden solle, siehe: *Extraordinarii Deputati*.

Es wurde solchemnach des folgenden Tags über obstehende Punkten, in allen Collegiis deliberirt, ausgenommen über den dritten Punkt, weil man besorgte, man dürffte dadurch die Auswechslung der Ratificationum nur hindern, und könnte der Verzug auf drey oder vier Tage, nicht schädlich seyn. Vermittelst der Re- und Correlation gieng endlich der Schluß dahin, daß quoad (1) mit den Kayserlichen Gesandten zu reden sey, daß sie die Auswechslung der Ratificationum ergehen lassen möchten: Den Königlichlichen Gesandten aber sey bis Montags Zeit zu lassen, und sie sodann anzulangen, weil die bestimmten zween Monathe nunmehr abgeloffen wären, so möchten sie also die Ratificatio-

nes commutiren. Wegen des (2) puncti ergehe nunmehr das verfassete Schreiben an die ausschreibende Fürsten. Des 4ten halber, solle im Nahmen der Stände Gesandtschaften, an die Restituences, als an Chur-Bayern wegen Regensburg, an Pfalz-Neuburg wegen Pfalz-Sulzbach, an die Stadt Strasburg, und dann an den Catholischen Magistrat zu Augsburg geschrieben, und sie der gebühlichen und gutwilligen Accommodation und Restitucion zum Ueberfluß ermähnet und angewiesen werden. Wer auch sonst noch nicht von Restitucendis vorhanden sey, der habe sich bey dem Chur-Maynsischen Reichs-Directorio anzugeben. Wegen des 5ten Punkts solle an Ihre Kaiserliche Majestät so weit geschrieben werden, sie möchte den General-Lamboy allergnädigst anbefehlen, daß er dero Gesandtschaft Schreiben parire. Wegen des 6. Punkts eröffnete der Chur-Maynsische Cansler des Churfürstlichen Collegii Votum dahin, daß dem Fränckischen Crayß Sublevation zu gönnen sey, und die vermögende Stände in andern Crayßen pränumeriren sollten. Im Fürstlichen Rath aber fielen discrepante Meynungen, die man auch in die Correlation brachte: aber der Chur-Maynsische Cansler referirte hernach an die Städtischen, ob wäre man im Fürstlichen Rath mit denen Churfürstlichen einig: Der Städte-Rath führte auch hierin kein einhelliges Votum. Daß man sich also keines einmüthigen Conclufi vergleichen könnte. Man erfuhr auch nachgehends, daß in dem Churfürstlichen Collegio also per majora nicht geschlossen worden sey, wie der Chur-Maynsische Cansler referirt habe, sondern das Chur-Maynsische Votum allein wäre nur dahin gegangen, weil jeso das Erz- und Stifft Maynz und Würzburg mit Schwedischen Völkern belegt wären. Im 7. Punkt ließ man es bey dem Instrumento Pacis, und daß die Gelder in die Leg-Städte, nicht aber an den Reichs-pfennigmeister zu Franckfurth gelieffert werden sollten.

1648.
Dec.

1648.
Dec.

§. XXV.

1648.
Dec.

Orenstern
will die
Schwedische
Ratification
nicht zu Mün-
ster sondern
zu Osnabrück,
mit der Kay-
serlichen aus-
zusetzen.

Es wurde also Freytags den 8ten Decembr. denen Kaiserlichen Gesandten durch die Reichs-Deputirten sowohl wegen Auswechslung der Ratificationen, als wegen der übrigen in vorigem Concluseo enthaltenen Punkten, Vortrag gethan. Weil aber Graff Orensterna vermeinte, es müste solche Auswechslung præcise zu Osnabrück geschehen, wohin sich auch derselbe, von Münster wieder begeben wollte; So kam es zuörderst auf dessen Erklärung damit an, welche die Deputirten einzuholen versicherten, mehrern Inhalts des Protocollis sub N. I. Es ersuchten auch nicht nur zum voraus, die Evangelischen Gesandten den Graffen Orensterna, er möchte die vorhabende Reise nacher Osnabrück einstellen, und die Commutationem Ratificationum zu Münster vor sich gehen lassen, auch, wann sich noch einige Obstacles bey der Execution des Friedens findeten, dieselben removiren helfen, welches zu Münster am besten geschehen könne, da man nun inögesamt bey einander sey. Zudem, so hätten der Stände Gesandtschafften ihre Logimenter zu Osnabrück aufgegeben, von dannen ihre Sachen, und so gar die Defen, nach Münster bringen lassen, dahero sehr unbequem fallen würde, sich wieder dahin zu begeben, und allda unter zu kommen ic.

Orensterna aber antwortete und sprach: Er hätte einmahl von seiner Königin den Befehl, daß ihre Ratification gegen der Kayserl., zu Osnabrück ausgewechselt werden sollte, welcher Ort zu den Tractaten der Cron Schweden bestimmt sey. Es naheten nunmehr die Christ-Feiertage heran, die er mit den Catholischen, nach dem Neuen Calender, nicht zugleich zu Münster halten wolte: Er wäre auch so übel daselbst accommodiret, daß nicht zu sagen, und möchte sich mit seinem Weibe, wie er sprach, bald zu Tode frieren. Wisse auch nicht, was er zu Münster müge sey, und was er diese zwey Monath über allda gethan; Er habe sich meist der Spanischen Tractaten halber all dort aufgehalten, wozu man sich aber ferner keine Hoffnung zu machen hätte.

Die Evangelici erwiederten: Man verhoffe, Ihre Königlichen Majestät werde nicht zuwieder seyn, daß, gleichwie die Subscription des mit der Cron Schweden aufgerichteten Friedens-Instrumenti, zu Münster geschehen sey, also auch die Ratificationes daselbst gegen einander ausgeliefert würden. Es wäre idem Tractatus zu Osnabrück und allda, wie er, Orensterna, hiebevorn selbst denen Kaiserlichen Gesandten zu Gemüthe geführet habe, um sie zu bewegen, daß sie inögesamt hinüber nacher Osnabrück kommen möchten: Wie man davon Nachricht habe, daß Ihre Kaiserliche Majestät sie eventualiter endlich instruiret hätte, sie sollten sich hinüber begeben: Man habe aber allbereit die Sachen expedirt gehabt, und sich zu Münster eingefunden. Es werde diese Reise alserhand Verzög- und Hinderung bringen, da doch zu Vollstreckung der Execution das forteylen sehr nöthig sey; man könne auch nicht wissen, was vor Incidentia einfallen möchten, wegen Abdankung und Abführung der Bbleker, auch Restitucion der Derter, dabey man seiner, des Graffens Orensterna Authorität und Nachdruck vonnöthen habe; Graff Servient habe zu verstehen gegeben, er sehe gern, wann er, Orensterna, zu Münster bliebe, zumahl man Nachricht hätte, es würde künfftigen Dienstag aus Hispanien Ordre an den Gesandten kommen: Wann auch Orensterna hinüber nach Osnabrück reise, werde er seinen Hoff-Prediger mit nehmen, und könnten die Evangelischen alsdann keine Evangelische Predigt in Münster hören ic.

Allein Orensterna erwiederte: Er nehme nicht über sich, solches bey Ihrer Königlichen Majestät zu verantworten, dero es schimpflich seyn werde, wann die Commutatio Ihrer Ratification zu Münster vorgenommen würde. Den Prediger aber könne er wohl den Evangelischen zu gefallen, allda lassen; Sehe nicht, was zu Münster zu thun, er könne zu Osnabrück sowohl warten, als dort; Dem es mit der Execution in puncto Amnestiae & Gravaminum stecke, und vernehme er nicht, daß solche zu Werck gerichtet sey, ausser, daß
etliche

Orenstern
will sich von
seiner Rück-
reise nach
Osnabrück
nicht abhalten
lassen.

1648
Dec.

etliche Stücke an den Herzog zu Würtemberg restituiret worden wären. Die Restitutio von Pfalz-Sulzbach erfolge nicht: Chur-Bayern bequeme sich auch noch nicht gegen die Stadt Regensburg: Wie dann erst kürlich Regensburgische bey ihm gewesen, und berichtet hätten, der Churfürst halte sich damit auf, er müsse sich in denen Acten erst ansehen lassen *ic. Evangelici*: Der Terminus der zwey Monathen, sey jeso erst zu Ende, und würde hernächst nach und nach zu erfahren stehen, wer in mora sey, man habe auch also um desto mehr Ursach, das Werk zu treiben. Er könne zum wenigsten doch in Münster eine richtige Abrede nehmen, welchen Tag und auf was Maasse die Auswechslung der Ratificationum geschehen

solle. Weil es doch an einem Ort damit zu halten sey, wie an dem andern, zu Osnabrück, wie zu Münster, und hätten sich die Gesandten, so hinüber nach Dinabrick reisen möchten, darnach zu richten. *III*: Er könne noch keinen gewissen Tag benennen, sintemahl die Executio in puncto Amnestiæ & Gravaminum vorhergehen müsse *ic.*

Es war demnach alles vergeblich; und obwohl des folgenden Montags, den 17ten Decembr. ein gleiches durch die Reichs-Deputirten, dem Grafen Drensterna vortragen wurde; So erfolgte dennoch keine andere Resolution, wie aus dem leßenswürdigen Extractu Diarii sub No. II. mehrers zu vernehmen ist.

1648
Dec.

N. I.

Extractus Diarii Altenburgici, d. d. 8. Octobr. 1648.

N. I.
Extract
Altenburgischen
Diarii.

Freytags, den 8. Decembris 1648. begaben sich die Reichs-Deputirten zu den Herren Kayserlichen, und wurde dieses bey ihnen an- und vorgebracht: Weil des fünfftigen Tages der Terminus der Auswechslung der Ratificationum um wäre, wir auch verhofften, es werden dieselben ankommen seyn: Als berthen wir, Ihre Excellenzen wollten bey denen Königlichlichen Gesandten, immassen wir auch zu thun vorhabens wären, um die extradicion anhalten. Denn obson das Geld zur Militiæ Satisfaction noch nicht bey handen, noch die Executio Amnestiæ & Gravaminum vollständig geschehen sey; so verhofften wir jedoch, den Königlichlichen Gesandten deshalb zu begegnen, daß sie hierum nicht Ursach haben sollten, die Auswechslung aufzuhalten. 2) Hätte des General Lamboy Hinandsetzung Ihrer Excellenzen Zuschreibens viel Ungelegenheit verurhsachet: Denn die Herren Königlich-Schwedischen die Continuation der Contributionen, Magazin und anders demselben zuschreiben, und sich mit des Lamboy Contraventionen entschuldigten, wäre auch wohl zu verführen, daß Ihre Excellenz Ordre bey Herr Lamboy nichts angesehen wäre, daraus denn noch viel großer Unglück inskünfftige entstehen könnte; Als wollten wir es an Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst bringen, und bitten, daß sie den Herrn General Lamboy immediare und ernstlich anbefehlen möchten, sich dem Friedens-Schluß gemäß zu bezeigen. Wir hätten solches ihren Excellenzen also vorher erdffnen, und sie bitten wollen, daß sie zugleich und bey Ihre Kayserlichen Majestät auch unterthänigste Erinnerung thun wollten.

Die Herren Kayserlichen antworteten: Es wäre zwar Morgen 8. Wochen, aber noch nicht zwey vollständige Monath, daß die Subscription geschehen, darum könnten sie die Königlichlichen zur Extradicion alsobald nicht pressiren, sondern man würde die wenigen Tage, biß zu vollständigen Ablauf der 2. Monathe, ihnen Zeit lassen müssen. Nachdem sie aber interloquendo erinnert worden, daß das Instrumentum Pacis nicht von 2. Monathen, sondern ausdrücklich von 8. Wochen redete, erklärten sie sich, sie wollten per Secretarium Legationis Morgen bey ihnen anregen, und dies weil es hieß, tota dies cedit citato, auf nächsten Montag erst formaliter um die Extradicion anhalten: Es hätte ohne dies, Herr Graff Drensterna dem Herrn Grafen von Lamberg lassen zu entbieten, daß die Ratification morgen, oder doch Sonntags ankommen würde, es müste aber die Auswechslung der Schwedischen Ratifica-

1648.
Dec.

tion morgen, oder doch Sonntags ankommen würde, es müste aber die Auswechslung der Schwedischen Ratification zu Osnabrück geschehen, deßhalb Se. Excell. begehrten, daß Se. Excellenz der Herr Graff von Lamberg und Herr Erant sich wieder hinüber begeben wollten, Se. Excellenz wollten künftige Woche auch hinüber. Sie, die Herren Kayserlichen hätten sich zwar entschuldigen lassen, daß sie ihre Logimenter drüben aufgekündiget, und also keine Unterkunft alda wüßten, sie befahren sich aber, daß der Herr Graff Drensterna, wann er nicht etwa durch die Evangelischen diverteret würde, auf seiner Meynung bleiben möchte, bethen derohalben, es möchten die Evangelischen Herren Gesandten Sr. Excellenz beweglich zureden, denn sie ja nicht sehen könnten, weil die Subscription alhie wäre vorgenommen worden, warum die Ratification eben zu Osnabrück ausgewechselt werden müste. Der Solennitäten halben könnte man sich wohl dergestalt vergleichen, daß keinem Theil vor dem andern etwas sonderliches gemachet würde. Quoad (2) stellten sie zu unserm Gefallen, was wir thun wollten, man sollte aber auch die Herren Schwedischen und Hessen-Casselschen dahin disponiren, daß sie die Friedens-Convention auch ihres theils in acht nehmen, wie sie es von andern erforderten. Wenn man die Conventiones gegen einander halten wollte, so würde sich finden, wer bis dato am meisten contraveniret hätte, und ob nicht von Ihro Kayserliche Majestät alles sancte in acht genommen, von dem andern theil aber das geringste nicht observiret worden wäre. Was mit dem General Lamboy passiret, hätten sie alles an Kayserliche Majestät berichtet, bedürfte also die Sache ihres absonderlichen Schreibens gar nicht, sondern wenn die Stände es an Ihro Majestät allerunterthänigst bringen würden, so wüßten sie die Gebühr schon darauf verordnen.

Wir acceptirten die Antwort auf den 1sten Punct, und erbothen sich die anwesende Evangelische Herren Gesandten, nebst andern, Herr Graff Drensterna zuzureden. Den (2) Punct betreffend, mußten Wir Kayserlicher Majestät billig allerunterthänigst Lob und Dank sagen, daß sie Dero die Execution des Frieden-Schlusses als Kayser angelegen seyn lassen, es wäre auch nicht ohne, und hätten wir in der Proposition selbst proponiret, daß von den Königlich dem Frieden-Schluss zuwieder die Stände sehr beschwehret würden; aber sie entschuldigten sich bloß mit des Lamboy Actioibus, darüber sich die Herren Kayserlichen, und die Königlich selbst gegen uns zum offtern beschwehret, und fast nicht zu leugnen stünde, daß sie den Königlich Anlaß gegeben, sich zu der Stände höchsten Schaden in den Einquartierungs-Contribution- und Magazin-Wesen also hart zu bezeigen. Worüber der Churfürstliche noch dazu setzte: Sein Herr brauchte in der letzten Resolution diese Formalia: Es wäre kein ander Weg, als daß es an Kayserliche Majestät gebracht würde, wie der General Lamboy, seinem bekannten Humor nach, weder des Churfürsten von Coblen Ordre, noch der Kayserlichen Gesandten Befehl respectiren wollte.

Hierauf vermeldete der Churfürstliche Canslar: Sein Herr wäre vermindt des Instrumenti Pacis schuldig, wegen der Berg-Strasse 100000. Gulden ad Terminum ratificationis auszu zahlen. Weil sich nun von des Herrn Pfalz-Graffen Durchlauchten niemand angegeben, so hätten Se. Churfürstliche Gnaden solch Geld zu Franckfurth deponiret, es sollte auch die Quittung dictiret, und so bald sich jemand mit genugsamer Gewalt von des Herren Pfalz-Graffen Durchlauchten finden würde, die Selber denselben ohn einigen Verzug abgeföhlet und ausgezahlet werden. Er beithe die Herren Kayserlichen, wie auch Reichs-Deputirten, solches alles ad Protocollum zu nehmen, und wolte er hiemit bedingt haben, daß sein gnädigster Churfürst und Herr dieser Zahlung halben in mora nicht wäre, noch deßhalb einiger Mensch mit Zug Sr. Churfürstlichen Gnaden ins künftige etwas messen könnte. Welches die Herren Kayserlichen, wie auch Reichs-Deputirte, ad notam zu nehmen sich erbothen, und um Communication der Quittung den Herr Canslar ersuchten.

Ich erinnerte, daß Herrn Salvii Excellenz berichtet, es kämen 3. Instrumenta
Sechster Theil. D y y y ca

1648.
Dec.

1648.
Dec.

ta ratificata aus Schweden, das 1) vor Kayserliche Majestät; das 2) vor das Reichs-Directorium, und das 3) für Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen. Ich hätte es nur darum wollen gedencken, weil die Herren Kayserlichen vergangen sich resolvi- ret, wenn die Königlischen Gesandten dreysfache Ratificationes heraus gebeten, daß Kayserliche Majestät solches auch nicht verweigern würden. Herr Dollmar ant- wortete darauf: Sie hätten das Begehren wegen der unterschiedlichen Ratificatio- num bereits berichtet, Ihre Kayserliche Majestät würden sich auch ohn allen Zweifel gewierig darauf resolviren, aber die Resolucion könnte noch in 14. Tagen nicht hier seyn, unterdessen sollten wir doch die extradicion der Königlischen Ratificationum nicht schwer machen.

1648.
Dec.

N. II.

Extractus Diarii Altenburgici, d. d. 11. & 13. Decembr.

N. II.
Extract Al-
tenburgischen
Diarii.

Montags, den 11. Octobr. 1648. Vormittags hielten die Reichs-Deputirten bey den Herren Schweden an, daß weil die Ratification aus Schweden angelanget, die Französische auch ehestens erwartet würde, so sollte man doch die Commuta- tion nunmehr vornehmen, und zwar wegen Gewinnung Zeit allhie zu Münster, wie wir denn verhofften, und bethen, daß Herr Orenstierna seine vorhabende Reise nachher Ohnabrück so lange differiren, und nebst seinen Herrn Collega nachmahls an den Generalissimum schreiben wolte, damit Se. Durchlauchten mit den offerirten 12. Ton- nen Reichsthaler baar, und 18. Tonnen Reichsthaler Assignation zufrieden seyn, die Soldaten nach und nach von den einkommenden Geldern abdanken, und denen zahl- enden Ständen die Plätze alsobald abtreten wolten, wie auch aller Einquartierung und fernern Contribution entheben.

Herrn Graff Orenstierna Excellenz antworteten: Die Ratificationes wa- ren allhier, wüste aber nicht was es hülffe, ob man sie commutirte oder nicht. Dar- an wäre es gelegen, daß abgedanckt würde, es könnte auch die Commutation alhier wohl nicht geschehen. Sollte aber die Commutation vorgenommen werden, so mü- ßte solches zu Ohnabrück seyn, und wäre vonnöthen, daß sich erstlich die Generalen wegen Abdanckung und Räumung der Festungen verglichen, deswegen sie zu Prag beyjammen, und laß aus des Generalissimi Schreiben, daß sie hätten sich nunmehr wegen Mangel Vivres und Fourage, auch der Kayserlichen hefftigen comminirens, resolviret aus Böhmen zu gehen, und sich in die 7. Satisfaction-Crayse zu verlegen. 2) Müßten die 18. Tonnen Goldes baar Geld da seyn, und wegen der 12. Tonnen Assi- gnationen mit den Officirern Vergleich getroffen werden. Den Vorschlag so wir thäten, wisse der Generalissimus allbereit, hätte sich aber darauf noch nichts erklärer, hier könnten sie sich nichts obligatorie deswegen einlassen, hätte doch sein Rath nichts gelten, sondern alles an die Generalität gewiesen werden müssen. Er sehe nicht, wie der Sache abzuhelfen, es ließe alles auf ein hin und wieder schreiben, daranf könnte er allhie nicht warten, er und sein Weib müßten erfrieren. 3) Wäre auch in puncto Amnestia & Gravaminum noch nichts exequiret, und würde nichts gehalten. Die Chur-Bayerischen logirten sich in ihre Quartier, das würden und könnten sie nicht leyden.

Der Chur-Bayerische Gesandte, Herr Krebs, antwortete alsobald: Man sollte ihnen ein emig Dorff sagen, daß sein gnädigster Herr von den 7. Craysen belegt hätte; Er wolte wünschen, daß nur alle dasjenige was abgehandelt, so wohl in acht nehmen, als er thäte. Herrn Graff Orenstierna Excellenz sagten: Er lege ja in der Ober-Pfalz. Darauf aber der Chur-Bayerische replicirte: Die Ober-Pfalz gehöre ja in den Bayerischen Crayß, welcher seinem Herrn assigniret wäre. Als nun der Brandenburgische Gesandte, Herr Wesenbeck, auch dazu redete, es wäre ja un- billig, daß die Unter-Pfalz zur Militia Satisfaction geben, und die Ober-Pfalz nichts davon

1648.
Dec.

davon tragen sollte, gerieth er darüber mit den Chur-Bayerischen in ziemlichen Disputat, indem der Chur-Bayerische stark behauptet, daß die Ober-Pfalz mit dem Churfürstlichen Anschlage der Unter-Pfalz niemahls nichts zu thun gehabt, beruffte sich auf der andern Deputirten Wissenschaft. Ich sagte, man sollte sich doch hierinn nicht aufhalten, dieweil doch die Unrichtigkeit der Reichs-Matricul vor dießmahl nicht, sondern auf nechstkünftigen Reichs-Tag, vermöge der Repartition angehengten Clausal vorgenommen, und was jeso ein oder andern Stand zu viel oder zu wenig angefaßt, in Consideration gezogen werden sollte.

1648.
Dec.

Der Chur-Maynzische Canslar fieng seine Antwort also an: Wegen der Execution in puncto Amnestia & Gravaminum dbrffte die Commutation nicht aufgehalten worden: Wie denn deßhalben jüngst ein Reichs-Conclusum gemacht worden. Dieweil er aber der Schreiben nicht gedacht, die an die Restituentes abgehen sollten, so redeten der Braunschweigische, Zellische und Ich, darzwischen, und sagten, daß von einem solchen Concluso wir nichts wüßten, hierüber nun wurde ein groß Besen. Endlich stunden wir alle auf, traten zusammen, und fragten wir Evangelischen die Catholischen: Ob sie neben uns an die Restituentes, absonderlich aber an Churfürstliche Durchlauchten zu Bayern, sowohl wegen der Stadt Regensburg, als den Commandanten zu Nügspurg die Assistentz anzubefehlen, schreiben wollten? Dann dieses auch in dem Reichs-Concluso gewesen, wenn man sich auf Reichs-Conclusa wollte beruffen, so sollte man sie nicht halb, sondern gar anführen; wir sehen gar wohl, daß sie zum theil uns nur suchen zu ludificiren. Der Chur-Maynzische Canslar antwortete: Wenn sie nun alles exequirten, wie sie dann unserer hingegen versichert wären? Ich sagte: Daß wiese das Instrumentum Pacis aus. Der Bayerische Gesandte, Herr Ernst, aber machte sich sehr beschwehret, daß man seinen Herrn allezeit zum Exempel anführte. Wollte man schreiben, so konnte er es nicht wehren, aber darinn könnte er nicht consentiren. Nachdem ihm nun geantwortet: Man könnte aus diesem Vorgeben seine Begierde zur Friedens-Execution genugsam verspühren, erklärten sie sich endlich, sie wollten schreiben.

Darauf wir also einig worden, und uns wieder nieder setzten. Und fieng der Chur-Maynzische Canslar seine Antwort von fornen an. Wir befunden zwar keine Ursache, warum die Commutation eben zu Dhnabrück geschehen müsse, es hätten die Kayserlichen mit Graff Servient sich schon verglichen, daß keine andere Solemnität als bey der Subscription sollte vorgehen. Jedoch, wann Ihre Excellenz darauf ja beharren wollten, so könnte man auf dem bestimmten Tag sich zum theil hinüber begeben, und dem Actui beywohnen. Ihre Excellenz sollten nur so lange hier bleiben, bis man sich der Zeit verglichen. Sie hätten vergangen im Discurs erwehnet: Es könnte kommen, daß die Generalen wohl in 1. oder 2. Jahren nicht eins würden, derhalben könnten wir die Commutation an selbiger Vergleichung nicht binden lassen, vielweniger stünde in der Stände Kräfften, ein mehrers als 12. Tennen Reichsthaler zusammen zu beingen. Die Schuld wäre der Stände nicht, sondern, dieweil dem Friedens-Schluß zuwieder der ganze Fräncische Crayß zu nichte gemacht, und durch die Fräncischen 3. Reichs-Crayße gepresset und ausgezehret, ja so gar die Schwedische Satisfaction einzubringen verbotthen worden. Wem etwas promittiret würde, und er machte die Solution selbst impossibel, der könnte solches dem Debitori nicht beymessen, sondern hätte ihm selbst die Schuld zuzuschreiben. Es wäre auch kein Zweifel, wenn Ihre Excellenz den Vorschlag nicht bloß Relation-weise, sondern approbative an den Generalissimum brächten, sie würden sich gar leicht dazu verstehen; aber so lange es nur der Stände Querelen blieben, wäre leicht zu erachten, daß der Herr Generalissimus ohne Approbation der Herren Königlichlichen Gesandten sich daran nicht kehrete. Se. Excellenz hätten selbst vormahls das Principium geführet, die Potestas interpetrandi Instrumentum Pacis stünde bey hiesigen Gesandtschaften, und nicht bey den Generalen, dabey müßten wir bleiben, und bätten nochmahls Se. Excellenz möchten dem Generalissimo zuschreiben, daß sie mit den Ständen sich auf solche Maas

Sechster Theil.

Yyyy 2

verei

1648.
Dec.

vereiniget. Es wolten die Stände zugleich auch an den Generalissimum, und wäre es vornehmlich an alle Generalen, wie auch deutsche Obersten, zu schreiben, und ihnen die wahre Beschaffenheit zu demonstriren, der Zuversicht, sie würden als vernünftige Cavalliers keine Impossibilitäten begehren. Wegen der Execution Amnestiæ & Gravaminum würden sich die Stände schon vergleichen, es würde jezo an alle Restituenten beweglich geschrieben werden, so wäre auch die Exauktion und Evacuation der Plätze zurück, darinn, Ihre Excellenz selbst eigen Andeuten nach, die größte Versicherung beruhete, verhoffte schließlich, Sie würden die Commutation nicht difficultiren.

1648.
Dec.

Dieses wurde also zum theil von obgedachten Canslar, zum theil von andern interloquendo zur Replik vorgebracht, wir konnten aber keine cathegorische Antwort erlangen, doch war so viel zu spühren, daß Herr Grass Oensterna wegen seines Hierbleibens, wie auch wegen der Commutation so gar große Difficultäten nicht mehr machte, nicht mehr machte, und gieng ihnen sehr zu Gemüthe, daß man von dem Schreiben an die teutschen Obersten sagte: Immassen der Nirenbergische Gesandte, der doch nicht bey der Deputation war, hernach erfahren, daß die Herren Schwedischen nebst den Residenten zwey ganzer Stunden, dieses Dings halber, so doch ganz ungefehr von den Herren Braunschweig-Zellischen Gesandten gemeldet, sich mit einander unterredet, sonderlich aber ist dieses hierbey zu notiren, daß als zum theil von den Schwedischen, und zum theil von den Evangelischen Deputirten hoch exaggeriret wurde, daß die Catholischen zu Augspurg durch allerhand Droh-Worte die subdelegirten Commissarios zu Augspurg stutig machten, antworteten sie hierauf: Die Subdelegirten hätten sich nicht sollen schrecken lassen, sondern solcher Reden und Droh-Worte ungeachtet, in der Execution, wie sichs gebührt, fortfahren.

So ist auch bey dieser und etlichen andern bisherigen Deputationibus, nebst dem Bambergischen Gesandten der Würzburgische, Herr Mehl, erschienen, und demselben der Bayerische Gesandte, Herr Ernst, nachgegangen, welches sonst die Herren Bayerischen, wie aus den Reichs-Tags-Actis zu Regenspurg, Anno 1640. bekannt ist, nicht thun, sondern wie in vociren, also auch in gehen mit den Geistlichen alterniren, und keines weges gestatten wollen, daß 2. Geistliche vor ihnen gehen sollten.

Mittwochs, den 13. Octobris Nachmittags, sprachen die Reichs Deputirten Herrn Grass Servient zu. Man verhoffte, es würde die Französische Ratification seyn ankommen, bathen um Beförderung der Commutation, Abführung der Französischen Vblecker aus dem Reich, und endliche Vollziehung des Friedens. Er antwortete: Die Herren Kayserlichen hätten sich mit ihm verglichen gehabt, es sollte in die Ratification ein mehrers nicht als verba initialia & finalia Instrumenti Pacis inseriret werden. Vor 3. Wochen aber hätten sie ihm angedeutet: Sie befänden nunmehr besser, daß der ganze Tenor Instrumenti Pacis einverleibt würde, das hätte er nach Hoff berichten müssen, dadurch denn die Expedition gehindert, jedoch ihm zurück geschrieben worden, daß auf St. Thomæ Tag die Ratification gewiß allhier seyn solle; St. Thomæ Fest wäre vorbey, der Courier aber noch nicht zur Stelle. Er müste morgen oder übermorgen kommen, oder ihm ein Unglück begegnet seyn, so bald er da wäre, sollte es ihres theils keine Hinderniß geben, wiewohl er bekennen müste, daß die Commutation mehr eine Formalität, als eine rechte wahre Versicherung wäre. Man sollte vielmehr darauf trachten, daß die Execution mit Ernst fortgestellet würde, sonderlich wegen Augspurg und der Pfalz; wer weiß ob Spanien wollte Franckenthal verlassen. Er hörte, daß der Commendant erst recht anfieng sich zu verbauen; so wisse er auch nicht, ob die Spanische Cession wegen Elsaß vorhanden wäre.

Der Chur-Maynzische Canslar antwortete: Wir könnten uners theils die Commutation vor keine Formalität halten, sondern vor höchst notwendig, und vor die Haupt-Obligation aller Interessenten, es sollte an der Execution kein Man-

gel

1648. gel seyn. Würde sich Spanien opponiren, so wollten wir conjunctis armis & vi-
 Dec. ribus dasjenige manutenciren, was beschlossen wäre. Wegen der Spanischen Cef-
 sion wäre schon ein Eventual-Remedium mit Ihro Excellenz verglichen. Darum
 hofften wir nochmahls, so bald die Ratification ankommen, sie würden sich zur Aus-
 wechslung verstehen. Worouff Er sich resolvirte: Die Resolution wegen der Ma-
 nutenenz wäre gut, und an sich selbst notwendig, er wolle die Commutation nicht
 eine Stunde hindern, alsdenn würden die Französischen Vbleker trans Rhenum ge-
 führt werden. Bey welchem Wort der Chur-Maynische Canclar dazwischen rede-
 re: In ditiones Gallicas, und setzte weiter hinzu: Es wären Schreiben kommen,
 mit eingeschlossener Ordre von Feld-Marschall Tourenne an das Cammer-Gericht
 zu Speyer, des Inhalts: Sie sollten den Proceß, den Zeiger, Capitain-Lieutenant,
 im Cammer-Gericht hätte, zu Ende bringen, und ihm zu rechte helfen, oder so lang der
 Paß noch währete, den Capitain-Lieutenant alle Tage 10. Rthlr. zur Straffe geben,
 das wäre eine wunderliche Ordre, an sich selbst absurdum, und eine lautere Nulli-
 tät, auch niemahls erhört, daß einiger Königin Frankreich sich unterstanden dem höch-
 sten Gericht im Reich, oder einigen Stand des Reichs, in seiner Regierung vorzuschrei-
 ben. Der Herr Feld-Marschall Tourenne wäre ein so kluger, tapferer Herr, daß
 wir dafür hielten, die vermeinte Ordre wäre aus seiner Canclier ohne sein Vorwissen
 ausgefertigt worden; Beyden, Sr. Excellenz möchten bey dem Herrn Feld-Mar-
 schallerinnern, daß das Cammer-Gericht ferner nicht molestiret würde. Er erlante
 sich hierüber nicht wenig, mit dem Andeuten, es sollte den Secretario, so diese Ordre
 geschrieben, ohne Straffe nicht seyn, den Feld Marschall Tourenne hielt er vor un-
 schuldig, denn er wohl wisse, wann dieses an Königlichem Hoff berichtet werden sollte,
 was ihm daraus entstehen könnte. Er wolte ihm mit nechster Post schreiben, und
 Abschrift, darum er dann bath, dieser Ordre beylegen. Man sollte nur die Herren
 Assessores Camerae bescheiden, daß sie sich darnan nichts kehren möchten.

Im herausgehen sagte Mr. la Court zu mir: Ich sollte doch nur männiglich
 versichern, daß sie die Commutation der Ratificationum nicht einen Augenblick
 wollten verhindern, und würde selbe morgendes Tages gewiß ankommen. Ich bath, er
 wolte bey der guten Meynung verharren, und Sr. Excellenz auch dazu disponi-
 ren, denn er dem Königlichem Reich keinen größern Dienst thun könnte.

§. XXVI.

Wegen des
 Weser-Zolls
 geht die
 Stadt Bre-
 men gütliche
 Handlung
 mit dem Gra-
 fen zu Olden-
 burg vor.

Inmittelst ließ der Graff von Olden-
 burg, durch seinen Gesandten Mylium,
 auf dem Congress die Anzeigetun, daß
 die Hansee Städte Lübeck, Hamburg
 und Bremen, an die General-Staaten
 geschrieben, und selbiger, in Ao. 1644.
 & 1645. renovirten Allianz, pro li-
 bertate Commerciorum erinnert hät-
 ten, um sich also der Stadt Bremen we-
 gen des Oldenburgischen Weser-Zolls
 anzunehmen, damit selbiger Zoll, zu keiner
 Execution, wie sonst der mit der Cron
 Schweden aufgerichtete Friedens-Schluss
 anziele, gebracht werden möchte. Als
 nun die Provinzen Holland über solche
 Requisition-Schreiben delibereiret, und
 die mehrren Stimmen allbereit dahin hät-
 ten gehen wollen, man müste sich der Stadt
 Bremen annehmen; so hätte hingegen ei-

ner, welcher des Graffens Partie gehal-
 ten, und mit im Rath gesessen wäre, ange-
 führt, man habe zu bedencken, daß der
 Graff ein Stand des Königlichem Reichs
 sey, und die Allianz mit den Hansee-
 Städten sich nicht auf die Flüsse im Königs-
 schen Reich, sondern allein bis an die Ostia
 fluminum erstrecke, folglich wegen dieses
 Zolls etwas vorzunehmen, wider die
 Neutralität, welche Ute nirten Provin-
 zen mit dem Reich hätten, lauffen würde
 ic. Daher dann die Sache an die Verga-
 derung der gesamten Provinzien remitti-
 ret worden, auch durch etliche, zu Favor
 des Graffens, dahin gebracht worden sey, daß
 im Rahmen der Staaten Generalen an
 obbemeldte drey Hansee-Städte hinwieder
 antwortlich geschrieben worden, sie sollten
 die Ihrigen nach dem Haag abordnen, um
 Dyyy 3 mit

1648.
Dec.

mit ihnen sich zu vergleichen, was der eigentliche Senfus des Art. 3. der aufgerichteten Allianz involvire, und ob die Stadt Bremen, auch durch was vor Mittel, wider solchen Zoll manuteniret werden könne. Hierauf hätte die Stadt Bremen, *citra moram* ein glimpflich Schreiben an den Graffen geschicket, und sich zu gültlichem Vergleich offeriret, auch dabey angeführet, des Churfürstlichen Collegii Interposition werde zu weitläufftig und bedenklich fallen, folglich besser seyn, daß sie von beyden Theilen die Ihrigen zusammen schickten, die sich von den Præliminariibus und dem Haupt Werck selbst, unterreden könnten ic. Was die Stadt Bremen zu solchem Erbietten gebracht habe, ob die Staatliche Resolution, oder aber, weil sie erfahren, es würden die Herren Ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Craysses, Magdeburg und Braunschweig-Zelle, an sie ein Monitorium, dem Frieden-Schluß in diesem Punct nachzuleben, absenden, wisse man nicht ic.

Die Fürstlichen Gesandten zum theil, muthmasseten hieraus, es möchte die Stadt Bremen, durch den obgemeldten Antrag demjenigen, was die Execution des Frie-

dens nach sich trage, vorzukommen, und Zeit zu gewinnen suchen; zumahl sie nachdencklich setzte, daß von den Præliminariibus anfangs geredet werden könne; suchten vielleicht auch, daß der Graff das Churfürstliche Collegium hiedurch dis-gulckiren solle, als dem die Sache dergestalt aus den Händen genommen, und die anerbothene Interposition *re ipsa* abgeschlagen würde: Dabero selbige dafür hielten, zuörderst mit dem Chur-Mayntischen Reichs-Directorio daraus zu communiciren. Einmahl könne durch absonderliche Zusammenschickung in *tertio loco* die Sache mehrers beschleuniget, noch hinc inde die *resolutions* ehe eingebracht werden, als auf denen Congress-Orten; der Graff könnte auch wohl mit gewisser Claul die Handlung antreten, daß nemlich solche sowohl der Haupt-Sache, als des Churfürstlichen Collegii Interposition, zuörderst aber der Execution, *vigore Instrumenti Pacis*, keinen Nachtheil, oder respective Hinderung und Aufenthalt bringen sollte, zumahl wann diejenigen Mittel, so die Stadt verlangen möchte, demselben nicht annehmlich fallen sollten ic.

1648.
Dec.

§. XXVII.

Die Schwedi-
sche Ratifica-
tionen Pacis
kommen zu
Münster an.Beschreibung
derselben.

Inmittelft warteten die Stände mit Verlangen auf die Einkunft der Kayserlichen und Königlichen Ratificationen, wovon die Schwedischen endlich, durch den Secretarium Legationis, Gustav Hansohn, oder Taubensfeldt, am 12. Decembr. und zwar in Triplo, nach Münster überbracht wurde. *Salvius* zeigte sofort ein Exemplar davon, den Altenburgischen Gesandten, welche eben um die Beschleunigung sollicitirten; selbiges war aber noch nicht eingebunden, sondern auf Pergament ausgefertiget, von der Königin Christina und dem Secretario Guldenklau, unterschrieben, (weil es in Schweden nicht üblich, daß auch der Reichs-Cantlar, wie in andern Reichen, das *vidit* mit beysehe) sodann mit einer dicken geflochtenen güldenen Schnur durchzogen, und mit dem grossen Königlichen auf roth Wachs gedruckten Insiegel, dessen Capitul massiv Gold war, be-

henget. Selbiger meldete anbey, wie er wohl zufrieden sey, daß die Auswechselung bald geschehe, indem die Königin geschrieben habe, daß er zu Ausgang des Schwedischen Reichs Tages, welcher medio Januarii angehe, und medio Februarii sich endige, mit der Kayserlichen Ratification zu Stockholm seyn sollte, wiewohl der Generalissimus begehre, es möchte mit Commuration der Ratificationum noch etwas gewartet werden. Ob nun gleich die Auswechselung der Schwedischen Ratification zu Ohnabrück geschehen möchte, so wären doch vorher noch unterschiedene Dinge zu Münster abzureden, biß dahin Graff Orenstern billig warten sollte, dem er, *Salvius*, auch unterschiedene Motiven deswegen vorgestellt habe; aber, wie er mehrmahls geäget, wäre derselbe wie ein sterig Pferd, dem man ein wenig den Zügel lassen müsse, ihm anfangs *levibus argumentis* vorgehen, darauf

1648.
Dec. darauf Zeit lassen, und ferner an ihn setzen; Es würde denselben vielleicht gewinnen, wann die Kayserlichen Gesandten ihn gleichfalls um sein Dableiben ersuchten.

Salvi ver-
trauliche
den, die Rati-
fication und
Exauctora-
tion betref-
fend.

Die Französische Ratification sey noch nicht angelanget, und in hohen Berathen zu melden, komme es ihm vor, ob sehe Comte Servient nicht ungerne, daß Graf Drenstierna von Münster wegreise, und daß die Eren Frankreich die Execution des deutschen Friedens-Schlusses wohl gerne suspendiret sehe, bis sie mit Spannen zum Schluß komme: Wie dann Servient gesagt habe, die Eren Frankreich werde nimmermehr in der Stände Declaration in puncto Satisfactionis Gallica, verwilligen; hievor hätten sie, die Schwedische, solche Declarationem Ihrer Königin zugeschicket, welche der Stände Begehren vorbillig gehalten habe; Gustav Hansohn werde alsbald zur Armee gehen müssen, dann er unterschiedene Schreiben an die Generalität von der Königin bey sich habe. Er, *Salvius*, werde dem Generalissimo etliche Punkten pro Instruktion aufsetzen müssen, so bey der Execution und Abdankung der Böcker, dann Abtretung der Plätze, in acht zu nehmen: habe bereits einen Anfang gemacht, solche zu punctiren, und wäre der Meynung, es könne, wann so viel Gelder beyammen wären, mit der Abdankung ein Anfang gemacht werden. Von seiten der Kayserlichen, wären 3. Armaden, die Kayserliche, Chur-Bayerische und Lamboysche; von Schwedischer seite wären eben so viel, nemlich die Schwedische, Französische und Heßische. Wann nun die Französische Armada, facta commutatione Ratificationum, abgeführt, und die Heßische abgedanckt würde, müste hingegen Chur-Bayern und Lamboy auch abdanken; Der Generalissimus schriebe, daß er aus Böhmen marchire, und die Armada in die 7. Crayse eintheilen müsse. Das könne noch wohl seyn, daß diejenigen Stände, so ihr Contingent an den Satisfaction-Geldern erlegten, ihre Plätze wieder bekämen; daß sie aber auch der Verpflegung der Soldaten gänglich entnommen werden sollten, könne nicht wohl seyn: Dann zu erwegen stehe, wann man denen Ständen, so mit ihrer Quota

so bald nicht aufkommen könnten, die Armada auf den Hals weisen wollte, so würden sie vollend krasstlos gemacht, daß sie nichts geben könnten. Er sehe, es werde nöthig seyn, daß man sich noch eines absonderlichen Recessus mit der Stände Gesandten hierüber vergleiche.

Der Graf Drenstierna hingegen machte die commutationem Ratificationum weit schwehler, und vermeinte, die Stände hätten die ganze Friedens-Execution dadurch erschwehrt und vulneriret, daß sie die Generalität mit in das Spiel gemenget hätten. Und ob ihm wohl von den Sachsen-Altenburaischen das Gesentheil hierunter vorgestellet wurde, wie nemlich die Schwedischen Gesandten selbst, bey Abhandlung des Puncti Militiæ Suedicæ Satisfactionis, und zwar über die Quætionem: *Quomodo?* sich im geringsten nicht auf diejenige Conditiones hätten einlassen wollen, welche die Stände vorbrachte, und die Exauctorationem Militiæ & restitutionem locorum betroffen hätten; sondern daß sie, Schwedische, solches alles von sich an die Generalitäten gewiesen hätten: so gar, daß auch der Assistentz-Rath Ersklein sich nicht einmahl zur Abhandlung der Soldatesca interimis-Verpflegung, habe verfehen wollen, sondern gesaget, es koste ihm seinen Kopf ic. so wollte jedoch Drenstierna dieses nicht Wort haben, sondern antwortete ihnen: „Er wolle wohl sagen, wie es hergangen sey. Die erste Königlichliche Instruktion, so er empfangen, als er vor acht Jahren zu diesen Tractaten geschickt worden sey, wäre dahin eingerichtet gewesen, daß alles bey diesem Convent abgehandelt, und mehr nicht, als die Execution der Abdankung und Abtretung der Plätze, an die Generalität gewiesen werden sollte. Als man an den Punctum Militiæ kommen sey, hätten sie, die Schwedischen Gesandten, an den damaligen Feld-Marschall, *Leont hardt Dorstensohn*, geschrieben, und sein Sentiment darüber begehret, der ihnen auch solches zugeschrieben, dessen sie sich bedancket, und dabey angedeutet hätten, sie, die Schwedischen Legati, befänden nöthig, wann die Militaria abgehandelt würden, daß ein oder zwey Generalen, oder sonst jemand bey der Hand wäre,

1648.
Dec.

Drenstier er-
kläret sich
nicht so gewo-
nig, vornem-
lich was die
Exauctora-
tion betriffte.

1648.
Dec.
35D
wäre, von dem sie Information einziehen könnten. Als solches an die Königin gelangt sey, habe sie den Ersklein nach Schweden erfordert, und ihm mit weitläufiger Instruktion nach Osnabrück abgefertiget: Wodurch also zu selbiger Zeit die Behinderung gemacht worden sey, daß sie, die Schwedischen Gesandten, sich in Quanto nicht hätten erklären können, obwohl die Stände damals noch in Anwesenheit des Grafen von Trautmannsdorff, solches begehrt gehabt. Als nun gedachter Ersklein zu Osnabrück angelangt, habe er als ein Königlich-er Gesandter respectirt und gezogen werden wollen, welches sie, die Gesandten ihm nicht hätten einräumen können, nachdem sie aus seiner Ordre dergleichen nicht ersehen, sondern nur solche dahin gegangen wäre, daß er ihnen alsein zur Hand seyn solle, worinn sie etwa einer Information bedürftig wären. Da Ersklein dieses gesehen, habe er dem *Salvio* nicht allein, sondern auch den Ständen, das Werk so schwer vorgebildet, ob wäre es unmöglich auf dem Congress zu expediren. Weil es dann die Stände dahin gestellet, habe er, Graff Oxenstierna, es müssen gehen lassen, was er allein nicht ändern können. Mithin habe die Generalität nunmehr die Sache in die Hände erlangt, daß er jeho sich allein vor der Generalität Consilium halten müsse, die auch nichts mehr thäte, als daß sie ihn nur um Einrath frägete.

Die Altenburgischen versetzten dagegen: Die Generalität habe gleichwohl die Sache nicht abdicative in die Hände bekommen, sondern sie, die Königlich-Schwedischen, hätten sich ihrer Plenipotenz zu bedienen. Werde derohalben dem Werk am vorzüglichsten seyn, wann sie, die Schwedischen Gesandten, anoch auf dem jegigen Convent, mit der Stände Gesandten ein gewisses nochmalts abredeten, welchem die Generalität wohl nachgehen werde, wann sie, die Schwedischen Gesandten, solche Abrede ihnen zuschickten. *Ille*: So hiesse es recht, *post Festum*: Nun wolle man thun, was man auf sein erinnern vormahls nicht thunlich gehalten habe. Es müste eine Abschiedung an die Generalität geschehen, und erwartet wer-

den, was diese antworte. Dabey vermaß sich Oxenstierna sehr hoch, so wahr als er lebe, Gott wisse es, so wahr als er gedemcke seelig zu werden, sinne und trachte er dahin, wie etwa schleunig aus dem Werk zu kommen sey. Er müsse gestehen, daß er gegen die Kayserlichen Gesandten eine Diffidenz habe, halte nicht, daß es provicio hierinn zu achten sey, sintemahl er keine andere Nachricht erlange, als diese, daß der Kayser noch allezeit stark armire und fortificire. *Altenburgier*: Dem wäre auf zweyerley Wege vorzukommen: Erstlich, wenn die Auswechselung der Ratificationum geschehe: Dadurch würden die Cron Schweden und die Evangelischen Stände desto mehr gesichert, und müste Kayserliche Majestät desto weniger contraveniren. Zum andern, wann ein Anfang mit der Abdankung gemacht würde. Dann mit der völligen Zahlung der 1300000 Reichsthaler kämen die Stände jeho nicht auf, und zwar ohne ihre Schuld, nachdem sie die schwere Einquartierung von Schwedischen und Französischen Völkern betreffe, und die Franzosen denen Ständen jenseit Rheins durch zugeschickte Ordre verbotnen hätten, etwas zu der Schwedischen Militia Satisfaktion zu geben. *Ille*: Dergleichen Ordre wäre ihm nicht zu Augen kommen. *Altenburgier*: Unterschiede ne wären vorhanden, so man ihm communiciren könne. Es treffe die Einquartierung die Stände sehr hart, und ziehe sich der Schwall in den Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß, also auf die Evangelischen Stände am meisten, welche Lande demnach auch wohl die Abdankung mit unbegreiflichem Schaden erfahren dürfften.

Ille: Eben dasselbe improbare die Soldatesque, daß die Stände das Armistitium und Cessationem Armorum so bald geschlossen habe, dann sonst hätte sich die Schwedische Armee an die Chur-Bayerische und Kayserliche Lande gehalten. Niemand habe es mehr getrieben, als die Kayserlichen und Chur-Bayerischen, damit sie die Schwedischen nur aus ihren Landen bringen möchten. Der Chur-Bayerische Abgesandte sollte sich billig der Disputationum enthalten, als ein Interessent, diemeil dem Churfürsten zu Bayern der Bayerische Crayß assigniret worden.

1648.
Dec.

1648.
Dec.

den sey, der sich also wegen der andern sieben Crayse nicht zu bestimmen habe, siße gleichwohl bey den Deputationibus, und zeichne fleißig auf, was man rede. Was sonst die Ratificationes Pacis anbelange, so wären dieselbe entweder gegen einander auszuwechseln, oder aber in manus tertii zu deponiren. Die Deposicio und Niederlegung wäre dem Kayser und denen Cronen fast schimpflich, als wenn sie einander nicht trauerten: Zudem sehe er auch keinen dritten Mann, bey dem sie nieder zu legen, dann die Stände des Reichs wären selbst interessiret. Die Commutatio Ratificationum wäre eine bloße Formalität, wann man bald heraus kommen wolle, so müsse entweder einer aus Ihnen, der Königlich Schwedischen Gesandten Mittel, hinauf zur Armada verreisen, oder jemand von denen Generalen anhero kommen: sonst bliebe es bey hin- und wieder-

schreiben, welches viel Zeit wegnähme: Die Generalität berichte doch alles erst anhero, und traueten ihnen selbst darinn nicht.

Altenburgici: Es sey also am besten, daß sie, die Schwedischen Gesandten, mit den Ständen sich auf dem Convent gewisser Reguln verglichen, wie die Abdankung der Bblicher, und delogirung der Plätze geschehen solle: Dann man könne ja wohl in genere setzen, auf diesen Tag sollten so viel Bblicher und Regimente abgedancket, diese und jene Plätze rektificiret werden ic. Alsdann sehe dahin, und zu erwegen, ob jemand zur Generalität zu schicken sey, dem solche Puncten pro Instruktion dienen, oder im fall jemand von der Generalität auf dem Congress erfordert würde, so habe man die Sache alsdann schon præpariret.

1648.
Dec.

§. XXVIII.

Formul der
Stände Rati-
ficationen.

Nachdem nun also der Schwedische Legations-Secretarius, mit denen Schwedischen Ratificationen angelanget war, so wurde unterlängt, wegen des Formulars derer Ratificationum, so die Reichs-Stände auszustellen hätten, zusammen getreten und verglichen, daß in denen Exemplarien, welche der Kayserlichen Majestät, dann an Chur-Maxim und Chur-Sachsen, als Directoren, zu extradiren wären, in dem Kayserlichen Titul, das Wort *INVICTISSIMVS*, stehen, in denen beyden an die Cronen, Frankreich und Schweden, aber auszustellenden Exemplarien, solches Wort über-

gangen werden sollte. Inhalts folgenden Extractus Protocolli sub N. I.

Schweden wolte vorjese auch die neue acquirirten Lande, seinem Titul noch nicht beysügen, sondern sich deren erst nach der erlangten Investitur bedienen. Die Formula Ratificationum, wie solche von Sachsen-Weymar ausgefertiget worden, sind allhier sub N. I. & II. zu finden, worbey die curfiv-gedruckten Worte, die beliebte Aenderung andeuten: Der Republic Nürnberg Formula Ratificationis ist sub N. III. zu ersehen.

N. I.

Extractus Protocolli, der Stände Ratification betreffend.

Der zweyte Punct, so wir zu erinnern, war dieses, daß man wegen der Stände des Reichs Ratificationum Pacis, des Tituli Imperatoris halber, eine Gewisheit müsse haben, ob (1) Ihre Kayserliche Majestät das Prædicatum *Invictissimi* zu geben? weil solches bey dem Instrumento Pacis von den Cronen disputiret, und sie dasselbe sonst auch haben und führen wollen, wann sich dessen Ihre Kayserliche Majestät gebrauchte. Daher dann kommen, daß in ermeldten Instrumento solches ausblieben. (2) Ob Sie Landgravius Alsatia & Comes Ferretis, zu tituliren? Herr Mehl berichtet, er habe vermerckt, es sey deswegen richtig, dann er Herrn Bollmars Hand habe, daß der Titulus: Landgravii Alsatia & Comitibus Ferretis, auszulassen. Ingleichen

Sechster Theil.

333

chen

1648.
Dec.

chen habe der Chur-Mainische Canslar, Herr Reigersberger, mit denen Kayserlichen Legatis geredet, und berichtet, daß sie diesen Vorschlag gethan, die Strände sollten in denen beyden Exemplarien der Ratificationum, des Instrumenti Pacis cum Corona Gallia, & cum Corona Suecia, Ihro Kayserliche Majestät mit dem Prædicato: *Invisissimi*, (wie sie dann se, respectu Imperii,) honoriren, aber solchen in denenjenigen Exemplarien, so die Königlischen Plenipotentiarii bekämen, auslassen. Daß es also dabey sein Bewenden werde haben &c.

1648.
Dec.

N. II.

Sachsen-Weymarische Ratifications-Formul, pro Regno Sueciae.

Nos Dei gratia Wilhelmus & Ernestus, fratres, Duces Saxoniae, Juliae, Clivorum, Montiumque, Landgravii Thuringiae, Marchiones Misniae, Comites Marcae & Ravensbergae, Domini Ravensteinii &c. Universis & Singulis, quorum interest, aut quomodolibet Interesse potest, constare volumus, Nos ab aliquot annis a Serenissimo ac Potentissimo Principe ac Domino, Domino FERDINANDO III. Electo Romanorum Imperatore semper Augusto, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae Rege, Archiduce Austriae, Duce Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchione Moraviae, Duce Luxemburgi, Superioris ac Inferioris Silesiae, Wurtembergae & Teckae, Principe Sueviae, Comite Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiae, Marchione Sacri Romani Imperii, Burgoviae ac Superioris & Inferioris Lusatiae, Domino Marchiae Sclavonicae, Portus Naonis, & Salinarum, Domino Nostro Clementissimo ab una, nec non Serenissima ac Potentissima Principe ac Domina, Domina CHRISTINA, Suecorum, Gothorum, Vandalorum Regina, Magna Principe Finlandiae, Duce Ostthoniae & Careliae, Ingriae Domina, Consanguinea nostra honoratissima ab altera parte, benevole invitatos esse, ut ad institutum ab iis Osnabrugis & Monasterii in Westphalia Tractatum Pacis Consiliarios & Legatos Nostros mitteremus &c.

N. III.

Sachsen-Weymarische Ratifications-Formul pro Rege Galliarum.

Nos Dei gratia Wilhelmus & Ernestus, Fratres, Duces Saxoniae, Juliae, Clivorum, Montiumque, Landgravii Thuringiae, Marchiones Misniae, Comites Marcae & Ravensbergae, Domini Ravensteinii &c. universis & singulis quorum interest, aut quomodolibet Interesse potest, constare volumus, nos ab aliquot annis a Serenissimo ac Potentissimo Principe ac Domino, Domino FERDINANDO III. Electo Romanorum Imperatore semper Augusto, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae Rege, Archiduce Austriae, Duce Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchione Moraviae, Duce Luxemburgi, Superioris ac Inferioris Silesiae, Wurtembergae & Teckae, Principe Sueviae, Comite Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiae, Marchione Sacri Romani Imperii, Burgoviae ac Superioris & Inferioris Lusatiae, Domino Marchiae Sclavonicae, Portus Naonis & Salinarum, Domino Nostro Clementissimo, ab una, nec non Serenissimo ac Potentissimo Principe ac Domino, Domino LUDOVICO XIV. Galliarum & Navarrae Rege Christianissimo, ab altera parte, benevole invitatos esse, ut ad institutum ab iis Monasterii & Osnabrugis in Westphalia Tractatum Pacis Consiliarios & Legatos Nostros mitteremus &c.

NB.

1648
Dec.NB. Pro *Cæsareanis, Moguntinis, & Electore Saxonie* addatur utrobique, *I^o 48.*
Titulus: *Invidiosissimi.*

Dec.

N. IV.

Reipubl. Norimbergensis Ratificatio Pacis.

Nos Consules, & Senatus Reipubl. Norimbergensis, universis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, constare volumus:

Nos ab aliquot annis a Serenissimo & Potentissimo a) in exemplaribus Prince ac Domino, Domino FERDINANDO III, pro Cæsareanis addi Electo Romanorum Imperatore semper Augusto, Ger- debet titulus: *Invi-* mania, Hungaria, Bohemia, Dalmatia, Croatia, Scla- *diissimo,* vonia &c. Rege, Archiduce Austria, Duce Burgun- dia, Brabantia, Styria, Carinthia, Carniola, Marchio- ne Moravia, Duce Luxemburgi, Superioris ac Inferioris Silesia, Wur- tenbergæ & Teckæ, Principe Suevia, Comite Habsburgi, Tyrolis, Kybur- gi, & Goritia, Marchione Sacri Romani Imperii, Burgovia, ac Superioris & Inferioris Lusatia, Domino Marchia Sclavonica, Portus Naonis, & Salinarum &c. Domino Nostro Clementissimo, ab una;

Nec non b) *Serenissima, & Potentissima Principe ac Domina CHRISTINA, Suecorum, Gotthorum, Vandalorumque Regina, Magna Principe Finlandie, Ducissa Esthoniae & Carolice, Ingridaeque Domina &c.* ab altera parte, clementissime & gratiosissime invitatos esse, ut ad institutum ab

In Gallico: *Serenissimo ac Potentissimo Principe ac Domino, Domino Ludovico decimo quarto, Galliarum & Navarrae Rege Christianissimo,* iis c) *Osnabrugis & Monasterii* in Westphalia Tractatum Pacis Consiliarios & Legatos Nostros mitteremus.

In Gallico & Cæsareo

c) *Monasterii & Osnabrugis* Considerantes igitur rei tantæ necessitatem, missimus eò Nobilissimum & Amplissimum, Senatorii Nostri Ordinis Collegam, Dominum *Jodocum Christophorum Kress à Kressenstein, in Rezelsdorff,* ut & Nobilem & Consultissimum, Consiliarium nostrum, *Tobiam Oelhasen à Schöllensbach,* Juris Consultum, cum mandatis & potestate, ut, nomine locoque Nostro, Conventui interessent, omnes & singulas propositiones exciperent, cum Electoribus, Principibus, & cæteris Statibus Imperii desuper consultarent, vota & suffragia ferrent, eaque omnia agerent ac statuerent, quæ funesto huic bello componendo, paciue reducendæ ac stabiliendæ, conducere posse viderentur. Tractatu itaque, per DEI gratiam, eo usque perducto, ut ab omnium Partium respectivè Plenipotentiaris & Legatis conventum sic d) *in articulos septendecim,* quorum primus incipit: *Pax sit Christiana, universalis, perpetua &c.* ultimus desinit in verba: e) *Helvetii, Rhetique, & Princeps Transylvaniae &c.* publico comprehensos Instrumento, quod a Cæsareis, f) *& Regis Suecici* Legatis, nomine verò omnium Electorum, Principum & Statuum Imperii, ab ejusdem ad hoc specialiter Deputatis Plenipotentiaris, sub eorum Committentium ratum subscriptum & signatum est g) *Osnabrugis die 24^{ta} Mensis Octobris currentis Anni 1648.*

In Gallico: d) *in certos articulos* primus incipit: *Pax sit Christiana, universalis, perpetua &c.* ultimus desinit in verba: e) *Helvetii, Rhetique, & Princeps Transylvaniae &c.* publico comprehensos Instrumento, quod a Cæsareis, f) *& Regis Suecici* Legatis, nomine verò omnium Electorum, Principum & Statuum Imperii, ab ejusdem ad hoc specialiter Deputatis Plenipotentiaris, sub eorum Committentium ratum subscriptum & signatum est g) *Osnabrugis die 24^{ta} Mensis Octobris currentis Anni 1648.*

In Gallico: e) *& Regio Gallica* Statuum Imperii, ab ejusdem ad hoc specialiter Deputatis Plenipotentiaris, sub eorum Committentium ratum subscriptum & signatum est g) *Osnabrugis die 24^{ta} Mensis Octobris currentis Anni 1648.*

Idcirco Nos, tam vi dictæ Deputationis specialis, quam pro jure Nobis, una cum cæteris Imperii Statibus, competente, dictum Instrumentum, *Sechster Theil.* 3332 eoque

1648.
Dec.

coque contentam Pacis Conventionem, de verbo ad verbum accuratè perceptam, diligenter examinatam, consideratam, & perpenfam, pro Nobis ac Successoribus Nostri, totoque Imperio, virtute horum, in omnibus & singulis suis articulis, paragraphis, punctis & clausulis, omni meliori modo ita approbamus, ratihabemus & confirmamus, ac si de litera ad literam expressè hic inserta essent; sincera fide spondentes & promittentes, pro Nobis, Nostrique Successoribus, totoque Imperio, nos omnes & singulos ejus articulos, & quicquid tota illa Pacis Conventione continetur, h) firmiter, constanter, & inviolabiliter servaturos, atque executioni mandaturos, nullaque ratione, Cessiones, & Re-vel per Nos, vel per alios, ullo unquam tempore con- nunciaciones, tam in traventuros, aut, ut per alios contraveniatur, passu- Instrumento dictæ ros, quomodocunque id fieri possit, omni dolo & frau- de exclusis. In cujus rei testimonium majusque ro- lud, de communi bur, præsentem Ratihabitionem Nostram Sigillo Civi- consensu factas, & tatis Nostræ muniri fecimus. Datum Norimberga, H- quas adhuc fieri die prima Decembris, Anni, a Christo nato, Millefimi, conventum est. Sexcentefimi, Quadragesimi Octavi.

1648.
Dec.

§. XXIX.

Die Schwedi-
sche Ratifica-
tion wird mit
der Kayserli-
chen collatio-
nirt.

Gleich folgenden Tags, den 13. Dec. brachten die Schwedischen Gesandten ein Exemplar, von der auß Schweden, vorgedachter massen erhaltenen Ratifica- tion, zu denen Kayserlichen Gesandten, und collationirten solches mit dem Ex- emplar der Kayserlichen Ratification, welches sie auch allerdings einstimmig be- fanden.

Servient er-
bietet sich, den
Spanischen
Frieden auf
das Schwedi-
sche Arbi-
trium auszu-
stellen.

Unter wâhrenden diesem Actu über- schickte Servient denen Schweden ein ver- schlossenes Schreiben, allhier sub N. I. worinn, nechst kurzer Anführung des Ver- lauffs derer bißhero geführten Französ- schen und Spanischen Friedens-Handlun- gen, sich derselbe dahin anerböthe, wofern Spanien, über die noch strittigen Punkten, die Arbitrage entweder von Ihro König- lichen Majest. in Schweden allein, oder mit Zuziehung dero Gesandten, oder auch ekli- cher Reichs-Râthe und Ministrorum, o- der auch von beyden hiesigen Schwedischen Plenipotentiaris, annehmen wollte; So sey man Französischen theils erbiethig, sol- chem ohne einigen Anstand statt zu geben; wodurch Graff Oxenstirn, welcher sonst nach Osnabrück wieder gehen wollte, bewogen wurde, zu Münster zu verbleiben, und die Kayserlichen Gesandten nahmen über sich, dem Spanischen Legato Bruin zuzusprechen und dahin zu arbeiten, damit

auch diese beyde Cronen versöhnet und un- ter der Christenheit dem Blutergießen ein Ende gemacht werden möchte.

Die Kayserliche Gesandten redeten auch mit Bruin von der Sache, und über- brachten nachgehends den 17. Dec. dessel- ben Resolution, an die Schweden, dieses Inhalts: daßer zu den Tractaten zwar nicht abgeneigt wäre, aber doch stündlich einen Courier mit mehrer Instruction er- wartete; auch zuzörderst wissen müste, ob das offerirte Arbitrium, privative auf die Cron Schweden allein, oder Cumula- tive mit den Staaten in Niederland, und razione materia, ob solches auf die Nie- derländische und Catalonische Sachen be- sonders, oder mit Einmischung der Por- tugalischen und Portugiesischen Hän- del, (worüber er seines theils nichts tracti- ren könnte,) angesehen sey? Erstern falls müste er erst von Madrid eine Resolution erwarten: letztern Falls aber, nemlich wann die Staaten auch Hand mit anlegen sollten, könnte er in der Handlung fort- schreiten.

Zur Erläuterung dieser Sache dienet, diejenige Relation gelesen zu werden, wel- che kurz vorher, der Spanische Gesandte Bruin distribuirte hatte:

N. I.

1648.
Dec.

N. I.

1648.
Dec.*Communicat. d. 27. Nov. Monasterii*
1648.*Relatio quid & quousque Hispani & Galli in Tractatu Pacis*
egerint.

Initio hujus pacificæ negotiationis Domini Legati Gallici, dum primam suam Propositionem ederent, petierunt, ne Hispani ob petitionum forsan excessum, ab ulteriore negotiatione deterrerentur, ipsos enim subinde mitiores fore & de primo vigore multum remissuros. Qua spe freti Hispani (qui alioquin parati erant recedere) in cursu ejusdem negotiationis perseverarunt: sed tantum adest, ut Galli petitiones minuerint, quin potius continuè amplificarint, ut ex illis sequentibus hujus fidelis & sinceræ Relationis ac compendiarie narrationis articulis apparebit. Missis iis omnibus, quæ ante adventum Legatorum federati Belgii præcesserant; nec non multis aliis, quæ per eosdem Legatos Batavicos fuerant ventilata, ut propius, quæ sunt magis essentialia & ad hodiernum ejusdem negotiationis statum spectantia aggrediamur, sciendum, prædictos Legatos Batavos die 16. mensis Sept. anni 1646. dum Princeps Condæus Mardicum in Belgio obsidione cingeret, ad Legatos Hispanos venisse & constanter ipsis asseruisse, quod ultimam Legatorum Gallicorum resolutionem in omnibus obtinuisent, cui si Hispani penitus assentiri vellent, intra 24. horas Pacem Hispano-Gallicam omninò factum iri, citatissimis equis Cursores statim ab utraque parte mittendos, ut omnis ulterior hostilitas in Belgio prohiberetur, adeò ut Princeps Condæus, ab ipsamet obsidione Mardici esset recessurus, & sic sancte Legatos Gallicos præcipue Ducem Longovilleum promississe, itaque eos hortari, quantum possent, Hispanos, ut hac die vellent toti orbi Christiano adeo necessariam tranquillitatem elargiri.

Hæc ultima Gallorum declaratio & Resolutio his Capitibus constabat:

1) Quod Rex Hispaniæ cederet omnia Regi Galliar, quæ in Belgio & Burgundia armis occupata tenebat.

2) Totum Comitatum Rossillionensem,

3) Ut uterque Regum restitueret in Italia quæcumque occupassent, Ducibus Sabaudia & Mantua.

4) Ut induciæ ad spatium 30. annorum admitterentur in Caralonia, omnibus ibi in eo statu relictis per hujusmodi Induciarum tempus, quæ tempore ratihabitionum reperirentur.

5) Ut nulla mentio fieret Lusitaniæ (quod Batavi non sine maxima difficultate obtinuisse asseverabant, & ob hanc concessionem intentabant, cætera omnia in favorem Galliar assequi.)

6) Quoad Ducem Lotharingia, cæteris omnibus conventis, Gallos se declaraturos, reservata facultate etiam Hispanis, sese in hoc puncto ultimo explicandi, sed interim nulla injecta exclusionis pro ipso Duce apparentia nec prohibitionis ab Hispanis ipsi suppetias dandi.

Reservato isto ultimo articulo, circa res Lotharingicas, Hispani post alia
§ § § § quot

1648.
Dec. quot horarum spatium huic Gallicæ declarationi & ultimæ resolutioni in aliis omnibus consenserunt, quamvis essent conditiones durissimæ & nullo hætenus exemplo cujuscunque Pacis initæ, inter Principes Christianos, confirmatæ. Multis laudibus & plausibus Batavi hoc favorabile responsum exceperunt & extulerunt, minime dubitantes, in promissis suis Gallos præstiteros, qui quidem eodem die omnes se Osnabrugam contulerunt & idcirco Batavi se itineri accinxerunt, ut eos ibidem adirent, ne quid temporis in tanti momenti negotio perderetur.

1648.
Dec.

Reduces iterum eandem Gallorum mentem Hispanis confirmarunt, & quod die sequenti in eum finem Galli Monasterium essent redituri suisque Instructionibus, quæ Monasterii remanserant, denuo perlectis, eandem suam resolutionem scriptis ad majorem securitatem & cautelam tradituri. Post reditum Gallorum, qui fuit quidem intra promissum tempus, prædictæ resolutionis formam ac tenorem scripto exhibuerunt ipsis Batavis, sine facultate tamen Hispanis extradendi, ut prædicti Batavi asseruerunt.

Hoc scripto, præter superius allegata, petebatur Civitas & portus Rosès, tanquam esset in Comitatu Rosillonensi; responderunt Hispani, sitam esse in Catalonia illam urbem & ideo eandem Induciarum conditionem subire debere; cui tamen novitati Hispani eo modo assenserunt, ut Batavorum arbitrio relinqueretur de eadem Civitate disponendi, modo nihil aliud ad pacem obtinendam amplius desideraretur. Die sequenti dixerunt Galli, cum Civitate Rosès sese subintellexisse omnes ejus dependentias, quas inter comprehendebant civitatem & portum Cadaques, totamque maris oram à prædicto loco Rosès usque ad Comitatum Rosillonensem. Responderunt Hispani, nullatenus Cadaques dependere à Rosès, sed esse portum & Civitatem æque præcipuam & importantem, nullatenus etiam ad Comitatum Rosillonensem pertinentem; sed cum nihilo fecius ab enormitate hujus prætensionis Galli nullatenus dimoveri possent, & aliunde spes injiceretur proximæ Pacis ineundæ, interim Hispani Batavorum arbitrio hujus quæstionis decisionem permiserunt, eaque conditione, ne videlicet quid amplius pro pace assequenda superesset.

His peractis, cum ad ultimam periodum suarum prætensionum Gallos pervenisse jure meritoque putaretur, ecce, porrigunt Memoriale multarum aliarum petitionum, quas eo nomine excusabant, quod ad Galliam non immediate pertinerent, sed ad ejus Confederatos & amicos.

Posteriores istæ prætensiones continentur hic in folio adjuncto Gallicæ conscripto, quæ, quamvis debuissent ipso initio procul amandari, tum ob manifestam in præmissis contraventionem, tum ob earundem novarum prætensionum exorbitantiam & immanitatem, denuo tamen per Hispanos Batavorum arbitrio seu compositioni amicabili relicta fuerunt.

Batavi, ut rectius rem ad optatum finem promoverent, suam sententiam in margine ejusdem folii, quo hujusmodi petitiones continebantur & e regione cujuscunque articuli apposuerunt (ut videre est etiam in eodem folio gallicæ conscripto) rum utrique partium porrexerunt. Accepta hujusmodi sententia seu declaratione, statim Hispani ipsi in omnibus & per omnia subscripserunt; Galli verò in omnibus & per omnia contradixerunt. Quo facto, cum rem per Batavorum interpositionem Galli non ea omnia assequerentur, quæ retardandæ paci conducere posse existimabant, magnum & amplum Pacis Instrumentum exhibuerunt, quo præter omnia prædicta, multa adhuc alia includebantur, præcipue circa commercia & ea quidem in

1648. in præcedentibus Hispaniam inter & Galliam Pacis tractatibus incognita, nec non circa restitutionem perduellium Subditorum Regis Hispaniæ, qui ante inchoatum inter eosdem Hispaniæ & Galliæ Reges ultimum bellum deliquerant & quorum bona fisco addicta fuerant.

Dec.

1648.
Dec.

Huic Gallico Pacis Instrumento Hispani distincte responderunt, dum Galli replicarunt & rursus Hispani duplicarunt, tandemque post multas agitationes, ope & opera Dominorum Mediatorum prædictorum utrinque in 48. articulos Instrumentum conventum & per utriusque Legationis Secretarios subscriptum est.

Ab eo tempore, cum ad reliquum negociationis opus perficiendum Hispani sese accingerent, venerunt ad eos Domini Mediatores, iisque tam oretenus quam scripto a Gallis tradito significarunt, eosdem Gallos nolle amplius tractationem profequi, nisi rebus Lotharingicis prius Hispani renunciant & pollicerentur, se nullas Duci Lotharingiæ quocunque tempore loco & prætextu suppetias daturos.

Huic declarationi oretenus etiam & scripto Hispani responderunt, se nulla ratione unquam Ducem Lotharingiæ relicturos nec absque illius inclusione & satisfactione Pacem conclusuros, imo nec ulterius in ea absque decisione Lotharingicæ Satisfactionis progressuros; quandoquidem Galli sic filium negociationis, in prædicti Ducis præjudicium, abrumpere satagebant & cum aliunde notorium esset, secretis transactionibus cum eo Gallos incumbere, quibus plenariam ipsi suorum statuum restitutionem offerebant, ea conditione, ut omnes suas vires cum Gallicis contra Regem Hispaniæ conjungeret, unde apparebat, quam alienos a Pace animos gererent, in cuius beneficium omnia Lotharingo concederent.

Post huiusmodi declarationem, ex parte Gallorum factam & responsum ab Hispanis datum, hæsit cursus negociationis ad aliquod tempus, & donec Legati Batavi Monasterium Haga-Comitis rediissent; tunc enim indicantes Legatis Gallicis, nolle se amplius cunctari, quin suos Tractatus cum Hispanis absolvent, adeoque summopere urgere, ut etiam Galli ultimam suis manum imponere vellent, tunc ceperunt ipsi serio magis agere & tandem curarunt per prædictos Batavos proponi sequentia in punctis nondum decisæ temperamenta: nempe ut Princeps Eduardus Brigantinus, qui habetur in custodia Mediolani, facta pace, sub ipsius Juramento liberaretur, quo se ipse obligaret, non repetendi Lusitaniam, nec fratrem suum, Lusitanosque quocunque modo juvandi.

Quod relinqueretur Hispanorum electioni, ut admitterent artic. tertium Instrumenti circa Adfidentias ab utroque Rege suis Confederatis præstandas, unde & simpliciter absque ulla interpretatione separata, vel casu, quo admitterent interpretationem separatam dicti Art. tertii, circa Lusitaniam, expressa, in ea adfidentia Gallicæ ad solam defensionem redigerentur.

Ut articulus concernens admissionem præsidii Gallici in urbe, arce & Castello Casallii, remitteretur arbitrio Legatorum Batavorum, ad determinationem temporis intra annos majoritatis Regis Galliarum vel Ducis Mantuani, cum potestate tres annos ulterius addendi, si ita ipsis videretur.

Ut difficultas circa fortificationes inchoatas in Catalonia terminaretur,

Se-

1648. Dec. Secundum conventiones Hispano-Batavas circa eandem materiam tractatu induciarum anni 1609. 1648. Dec.

Quod dependentiæ locorum occupatorum a Gallis tam in Belgio quam in Burgundia & Catalonia, remittendæ essent prædictorum Legatorum Batavorum iudicio, nempe ut decernerent circa unius cujusque loci occupati dependentiam seu loca adjacentiæ, quæ necessario sequi deberent naturam Principalis.

Ut Duci Lotharingiæ restitueretur tota Lotharingia, hoc est, omnes suæ antiquæ ditiones, excepto Ducatu Barrensi & iis bonis, quæ in Episcopatibus Metensi, Tullensi & Virodonensi sita erant, quæ quidem bona in iis Episcopatibus sita, cum prædicto Ducatu Barrensi Gallia retineret.

Denique quod fortificationes urbis Nanceanæ destruerentur eo tempore, quo Ducatus Lotharingiæ fieret restitutio. Hispani noluerunt admittere istum ultimum Articulum & responderunt, nullam reservationem nec restrictionem in suis Instructionibus contineri, quoad restitutionem Lotharingiæ, multisque rationibus extenderunt talis petitionis injustitiam, qua videlicet omnis securitas prædicto Duci suisque posteris etiam pro vita & libertate conservanda adimeretur, ac quod ex omni parte imminentibus Gallorum præfidiis locis, & viribus esset circumdatus, pateretque continuo eorum insidiis & ictibus, & quicquid Batavi multoties minati fuerint, se suos Tractatus cum Hispanis abrupturos, nisi in ejusmodi demolitionem consentirent, nunquam tamen in id adduci potuerunt, & ostenderunt, se potius paratos ad omnia acta suæ negociationis cum Batavis cancellanda & laceranda.

Quod cum viderent Batavi tandem ea ipsa die, qua Tractatus Hispano-Batavicus conclusus fuit & utrinque subscriptus 30. nempe Januarii, anni præsentis 1648. una vel altera hora, antequam subscriptiones & Sigilla apponerentur, prædicti Legati Batavi à prædictis Hispanis extorserunt scriptum Gallico sermone contextum & hic adjunctum, quo sese obligarent, intra spatium duorum mensum, superius relatis conditionibus standi, dum utraque partium ad Regem suum supra hoc solo puncto destruendarum fortificationum Nanceanarum rescriberet, ut aliquod, si fieri posset, temperamentum inveniretur. Elapsis his duobus Mensibus, Batavi cum ex parte superiorum suorum ratihabitiones edere vellent, tentarunt negocium inter duas coronas recaptum & utriusque Legatos enixe rogarunt & invitarunt, ad opus adeo provestum ad ultimam perfectionem & consummationem perducendi.

Tunc Hispani petierunt, antequam sese explicarent in puncto Fortificationum Nanceanarum, ut Legatus Gallicus, qui tantum unus super erat Dominus de Servient, significaret, utrum iisdem conditionibus 30. Jan. quæ mox explicatæ fuerunt, stare vellet, nec ne? Respondit Legatus Gallicus ab eo tempore Dn. de la Thullerie, Legatum Galliæ apud Ordines federati Belgii melius Hagæ Comitum mentem Christianissimi Regis in puncto Lotharingiæ explicasse. Quæ quidem explicatio hæc fuit, non comprehendendi in Ducatu Lotharingiæ istas tres civitates, Marsal, Steney, Jamets & semper fuisse intelligendum. Deinde visus est in dubium revocare non nulla ex aliis quoque punctis superius allatis, quasi non eo modo, quo Hispani a Batavis recensita fuerant, per Gallos concedita fuissent.

Iis auditis, Batavi ad solennem Ratihabitionum extraditionem ac Juramenti super Tractatu Hispano-Batavico præstationem ejusque publicationem processerunt.

Po.

1648.
Dec.

Postea tamen utriusque Coronæ Legatos rursus tam voce quam scripto ad Tractatum perfectionem incitarunt & sollicitarunt, imo & expresse Osnabrugas, ubi sese contulerat Legatus Gallicus, profecti sunt & 18. Junii ejusdem anni præsentis 1648. ultimum Hispanorum scriptum ad reassumptionem prædicti Tractatus porrexerunt, cui ipse respondendo iterum, quæ acta fuerant, in dubium revocavit, imò abnegavit & sic spem omnem ulterius negociationis abscedit, unde Legatis Batavicis occasionem præbuit, hunc Conventum deserendi & in patriam suam redeundi.

Post discessum Batavorum iterum ivit Osnabrugas Dn. de Servient, ubi mansit circiter duos menses, & cum rediisset, a Dominis Mediatoribus monitus & provocatus dedit scriptum circa partem unam articuli Dependentiarum, quod hic annectitur: cui scripto Gallice concepto Legatus Hispanicus alio scripto latine exarato (quod hic etiam adjungitur) respondit, & ab eo tempore Legatus Gallicus nihil replicavit.

Hæc est rerum actarum series præcipua, omittuntur enim multa specifica circa oblationem, verbi gratia, arbitrii Reginae Galliae per Regem Hispaniæ præsentatam, circa admissionem Propositionis induciarum generalium ad aliquot annos per Legatum Venetum factæ, imo & propositionem earundem induciarum a Legatis Hispanicis factam ineunte vere hujus anni, & Legato Batavo, Domino de Meinewic, qui solus hic erat, insinuatam, rejectam verò ex parte Galliae cum aliis prædictis: Ex quibus omnibus ejus a pace abalienatio, & vicissim Regis Hispaniæ ad eandem pacem propensio luculentissime propalantur.

§. XXX.

Consultation
einer Stän-
de, die Com-
mutation der
Ratificatio-
nen und die
Execution
des Friedens
betreffend.

Wegen des, am Freytag, den 15. Decembr. (t. v. eingefallenen Weyhachts-Festes nach dem Neuen Stylo, (welches demahln auch von den Evangelischen Gesandten zu Nimster mit gefeyeret, und der öffentliche Gottes-Dienst in des Grafens Drensterna Quartier, des Vor- und Nachmittags, gehalten wurde) gieng zwar publice nichts vor; Jedoch wurde des folgenden Tags, Sonnabends den 16. Decembr. in dem Chur-Maynzhischen Quartier, von den Chur-Bayerischen, Sachsen-Altenburgischen, Weymarischen und Braunschweig-Zellischen, eine Conferenz, auf Veranlassung der Altenburgischen, gehalten, wobey der von Thumshirn folgende Proposition that: „Nachdem man den Frieden auf dem Papier habe, so müsse man auch dahin bedacht seyn, damit dasjenige, was geschlossen, zu seinem Effect und zur Wirklichkeit gelange. Die Kayserliche, Königlich-Schwedische und Französische Ratificationes wären, wie wissend, eingelangt, und werde zupörderst dahin zu trachten, und zu laboriren seyn, damit derselben
Sechster Theil.

„Commutation! ehester Tagen erfolge. „Kayserlicher seite wurde es keinen Mangel haben: so habe sich auch Graf Servient erklärt, wann er die Königlich Ratification erlangte, begehrte er sie keine Stunde zurück zu halten. Die Königlich-Schwedischen aber hätten dreierley angeführet, dem vorher abgeholfen seyn müste. Erstlich, daß sich die Generalität wegen Abdankung der Bblicher, und Abtretung der Plätze verglichen. Nun hätten aber die Kayserlichen Gesandten Schreiben von dem Duca d'Amals, daß sie in allen Punkten, ausser zweem, richtig wären, wegen der Quartier, 1) in der Unter-Pfalz, und 2) in Westphälischen Crayß: Darinn sie aber nunmehr auch wohl eing. Zum andern so wären die Gelder noch nicht beisammen, zu Bezahlung der Schwedischen Soldatesque. Derohalben hielte man dafür, daß sich etliche, und etwa einer aus jedem Crayß, zusammen setzen, und sehen sollten, von welchen Ständen die 1200000. Rthlr. also bald aufgebracht werden könnten, damit der Anfang mit der Abdankung gemacht,
A a a a

1648.
Dec.

1648.
Dec.

„macht, und jedem Stande, der mit seinem Contingent aufkomme, seine Plätze restituiret werden. Zum Dritten beschwöhren sich die Schwedischen, daß die Executio in puncto Amnestiæ & Gravaminum fast keines Orts, auffer bey Wirtemberg, jedoch auch noch nicht vollständig, erfolget sey, welches gleichwol ante Commutationem Ratificationum hätte geschehen sollen. Derowegen man auf solche Remedia zu gedencken habe, daß die Commutatio Ratificationum nicht gehindert, gleichwohl auch die Executio nicht zurück gestellet, sondern schleunigst zu Werck gerichtet werde. Welcher Remediorum zweyerley zu seyn schien: 1) Daß demjenigen Stand, der etwas zu restituiren habe, jedoch nicht vollstrecke, was ihm zukomme, seine Plätze nicht eher abgetreten werden sollten, bis es geschehen sey; 2) Daß die Restituendi ungefümmt eine Specification derjenigen Stücke, darein sie vigore hujus Pacificationis zu restituiren, verfertigen und übergeben sollten. Welche man denen Restituentibus, mit präfigurirung eines Terminum zur Partition und Eventual-Erklärung in die Reichs Acht, als Pacifragorum, zusenden könne ic.

Auf gepflogene Unterredung, geschähe die Erklärung durch den Chur-Mayntzischen Canslar dahin, sie wären darinn allerdings einig, daß die Commutatio Ratificationum vor allen Dingen zu urgiren und werckstellig zu machen sey, welches auch der Kayserlichen Gesandten Meinung wäre: So würde auch nöthig seyn, daß man wisse, von welchen Ständen 12000000. Rthlr. unsehlbahr einkommen sollten. Von den Ausschreibenden Für-

sten jedes Crayses, werde es am gründlichsten zu vernehmen seyn, was in denen Läge-Städten einbracht, deswegen man auch an sie allbereit geschrieben, und die nachrichtliche Antwort zu erwarten habe. So hielten sie auch dafür, daß alles dasjenige, was in puncto Amnestiæ & Gravaminum geschlossen worden, exequirt und effectuiret werden müsse, und wären dem nicht zu entgegen, daß denen Ständen, die ihre Gelder liefferten, auch die Plätze abgetreten würden. Gleichwie man aber in Instrumento die Declarationem in bannum Imperii Ihro Kayserl. Majestät allein, nicht gestehe, also würden auch die Stände vor sich alleine dazu nicht schreiben können: es werde aber mit denen Kayserlichen Gesandten daraus zu reden seyn. Die weil jedoch allbereit 5. Wochen abgesslossen wären, daß nachder London an den Pfälz-Graffen geschrieben worden sey, sich zu erklären, ob er die Chur-Dignität und Unter-Pfals, secundum conventa in Instrumento Pacis acceptiren wolle, darauf noch keine Antwort erfolget, und man gleichwohl eine Gewißheit haben sollte; so wäre etwa in den Reichs-Räthen davon eventualiter zu reden, daß, falls Se. Durchlauchten solche Conditiones renuirten, der Secundo-genitus, und also fort, secundum proximitatem sanguinis, der nächste dazu gelangen möchte ic.

Um dann die Auswechslung der Ratificationen zu befördern, wurde Sonntags den 17. Decembr. nach dem des Tags vorher genommenen Verlaß, die Deputation an die Kayserliche Gesandtschaft fortgestellet, deren Berichtigung aus nachstehenden Protocollo des von Thurnshirn sub N. I. zu vernehmen stehet.

Deputation
an die Kayser-
lichen am
Auswechslung
der Ratificationen.

N. I.

Protocollum, d. d. 17. Decembr. 1648.

Sonntags, den 17. Decembr. Vormittags um 10. Uhr versammelten sich die Reichs-Deputirten auf dem Bischoffs-Hoff zu denen Kayserlichen zufahren. Herr Neigersberger fragte: Ob die 3. Puncta noch zu proponiren wären, (1) wegen der Commutation Ratificationum? (2) Um Beschleunigung der Execution? (3) Von der Pfälzischen Sache? Der Chur-Bayerische sagte: Der Pfals sollte er nur nicht gedencken, denn die Herren Kayserlichen anders nichts, als Defectum Mandati würden anführen; Er sollte viel lieber an statt der Pfals nochmalts erinnern, daß die Burgundische Protestation, und andere dergleichen anzügliche Schriften aus denen Druckereyen und Buch-Laden removiret, und bey Vermeydung der

Con-

1648.
Dec.

Confiscation und andern Straffen, solche wieder den Frieden-Schluss gerichtete Schrif-
ten, förderhin zu drucken und feil zu haben, ernstlich verbotzen wurden. Der Herr
Braunschweig-Zellische erinnerte: Es würde (4) nothwendig nachzufragen seyn,
ob die Spanische Cession ankommen wäre? Herr Reigersberger erklärte sich, die-
ses alles zu proponiren; Er müste aber sich billig beklagen, daß er schlechten Vortheil
von seiner Direction hätte; vergangen wäre von ihm bey Herr Graff Servient unter
andern die Rede geführt worden, daß, wenn Spanien und Lothringen sich wegen Fran-
ckenthal, Homburg und dergleichen Orte, nicht accommodirten, so müste man sie con-
junctis armis & viribus dazu zwingen. Das hätte einer stracks an die Kayserli-
chen gebracht. Er hielt den für einen Schelm, der alle Dinge also verriethe und aus-
brächte. Jegund wäre er nun so schwarz bey denen Spanischen, als keiner unter uns
allen. Der Herr Chur-Bayerische Gesandte fieng an zu lachen, und sagte, das soll-
te er ihm lassen lieb seyn, dann die schwarze wäre der Spanischen angebohrne Farbe. Er
wollte aber also keinen Scherz daraus machen lassen, sondern reiterirte seine quere-
lam. Wir gaben ihm auch hierinnen alle Beyfall, daß, weil ein solcher Delator wider
Pflicht handelte, so sollte er, wenn es zu erfahren, als meinedig gestrafft werden, und
wäre so gar undienlich nicht, daß wie vor dessen wohl eher auf Reichs-Tagen ge-
schehen, von denen Gesandten ein absonderliches Juramentum Silentii abgeleget
würde. Der Herr Chur-Bayerische erwehnte hernach, daß ihm ein Catholischer
Gesandter berichtet, es hätte ihm einer aus Augspurg geschrieben, daß selbigen dato die
Subdelegirten ankommen. Sein gnädigster Herr, der Churfürst, hätte zu facili-
rung der Execution, und denen Catholischen alle Gelegenheit zum Aufstand zu beneh-
men, das Zeug-Haus, Rath-Haus und alle Pforten, starck besetzen, und die Bürger-
Wache gang abschaffen lassen, er zweiffelte nicht, es werde nummehr alles wohl gethan
seyn, wie er längst gebethen, man möchte sich doch nur gedulden, dann leicht zu ermes-
sen, daß in solchen so gar starck in die Religion einlauffenden Sachen, sein gnädigster
Herr so gar aperte nicht gehen könnte, sondern sich wohl in acht nehmen müsse, so gerne
sie auch die Beschleunigung sehen. Ich fragte: Ob dieses vielleicht dem Herrn Bam-
bergischen geschrieben worden? Wiewohl er nun ihn nicht nennen wollte, so bekann-
te sich doch hernach der Bambergische gegen den Braunschweig-Zellischen Gesandten zu
dieser nouvelle, erzählte die contenta des Schreibens, und unter andern dieses, daß
Ihro Durchlauchten den Commendanten befohlen, er sollte sich in die Sache nicht
einmischen.

1648.
Dec.

Unter dessen fuhren wir zu denen Kayserlichen, und proponirte der Herr Chur-
Maynzische Cantlar: Weil nummehr die Ratificationes alle zur Stelle wären,
bätzen wir, die Herren Kayserlichen wollten ihnen äusserst angelegen seyn lassen, die
Commutation zu befördern; es dürfte zwar bey ihnen hiezü keine Erinnerung, weil sie,
wie männiglich bekant, selbst eyfertig genug geneigt wären, wir hätten aber nur dar-
um wollen fürbringen, damit sie bey denen Königlichlichen sich auf der Stände unablässi-
ges Anhalten beruffen könnten. Dieweil aber (2) Herr Graff Servient ohn allen
Zweiffel nach der Spanischen Cession fragen würde, so bätzen wir, alle Mittel und We-
ge zu gebrauchen, damit dieselbe Cession zur Stelle seyn, und andere Ihro Excell.
wohlbekannte, Herrn Graff Servient und denen Ständen eventualiter versprochene
Remedia vermieden bleiben möchten. Die Königlich Schwedischen hätten (3) schon
unterschiedliche maß die Execution des puncti Amnestia & Gravaminum bey der
Commutation, als eine conditionem sine qua non, gesetzt, und wenn sie gleich
zur Commutation schritten, würde doch die Abdankung und restitutio locorum zu
trefflicher Beschwerde der Stände aufgehalten, wenn nicht alles und jedes in gedachten
beyden Punkten vorher würcklich exequiret werde. Weil nun so viel Nachricht ein-
gelanget, daß das wenigste in besagten beyden Artic. vollstreckt, möchten wir Ihro Ex-
cellenz hoch-vernünftige Gedanken gerne hören, was doch vor ein Mittel an die
Hand zu nehmen, daß es mit gedachter Execution etwas schleuniger von staten gien-
ge, und dadurch alle Gefahr und Schaden des Verzugs umgangen würde. Der Kö-
niglich Kayserlichen Majestät könnten wir anderst nicht nachrühmen, als daß sie gethan,
Sechster Theil. Aaaaa 2 was

1648.
Dec.

was ihr Amt hierinn erfordert, der Verzug beruhete allein bey denen Ständen, auf die müßten auch die Remedia gerichtet seyn. 4) Würden hin und wieder viele famosi libelli, und ehren-rührige Schrifften wider den Frieden-Schluß spargiret, wie man denn eine Protestation unter den Nahmen Burgund, allhie öffentlich feil gehabt, darinn solche Dinge begriffen, die unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, wenn es vor sie käme, ungeeyfert nicht könnien bleiben lassen, es dienten auch solche Scripta zu nichts, als Widerwillen und Diffidenz zwischen denen Ständen zu erwecken. Weil sie nun ohne dieß in Instrumento Pacis höchlich verboten; als hätten wir, die Herren Kayserlichen möchten bey denen Buchführern und Buchdruckern nachmahls bey ernster Straffe verbietthen lassen, dergleichen Scripta nicht zu drucken, noch, wenn sie von andern Orten hingebraht würden, feil zu haben. Alles bey Confiscation der Exemplarien, und anderer ernster unablässiger Straffe.

1648.
Dec.

Die Herren Kayserlichen beredeten sich etwas lang, antworteten hernach durch Herr Völlmar: (1) Wollten sie allen Fleiß anwenden, die Königlich-Gesandten zur Commutation zu bewegen. Sie hätten auch die Königlich-Schwedische Ratification mit der Kayserlichen allbereits collationiret, und alles gleichförmig befunden. Sie, die Königlich-Schwedischen, hätten stürnemlich zweyerley vorgeschüzt, warum sie zur Commutation alsobald nicht schreiten könnien: 1) Weil das Geld vor die Soldatesca noch nicht besammen. Sie, die Kayserlichen, aber hätten hingegen remonstriret, daß dieses darinn kein Obstatulum seyn könnte, weil die Stände, obgleich die Commutation vorgienge, der Miliz nichts desto weniger obligiret verbleiben. (2) Die Executio Art. Amnestia & Gravaminum; dagegen sie ihnen aber auch zu Gemüth geführt, daß, ungeachtet der Commutation, die Executio vollständig geschehen müßte. Ihre Kayserliche Majestät hätten das Ihrige gethan mit publicirung der Edicten, und absonderlichen Befehl an die Crayß-Driften, es gebe auch das Instrumentum Pacis und andere Reichs-Constitutiones hierunter klare Maaf, daß also an der Exauktion gar nicht zu zweiffeln wäre. Mit Herrn Graff Servient hätten sie auch de Commutatione geredet, der sich auch darzu erbothen, aber, als sie die Instrumenta Pacis collationiret, hätten sich Mängel dabey befunden, die zum theil daher rührten: Sie hätten mit Graff Servient ante Subscriptionem Pacis sich eben einer solchen Ratifications-Formul verglichen, wie mit denen Königlich-Schwedischen, und Ihre Kayserliche Majestät bey Abschwickung des Instrumenti Pacis, daß es also verglichen wäre, allerunterthänigst berichtet: Über eine Zeit hätte Herr Graff Servient gegen sie erwehnt: Es wäre nichts miß, daß das Procemium und der Beschluß des Instrumenti Pacis in die Ratification mit käme. Worauf sie geantwortet: Es wäre zwar so viel nicht daran gelegen, aber gleichwohl anders abgeredet, und an Kayserliche Majestät berichtet, sie wollten jedoch diesen Vorschlag auch so bald an Ihre Majestät überschreiben, welches sie auch gethan: Aber Ihre Kayserliche Majestät hätten zurück geschrieben, daß ihr Bericht 10. Tage langsamer als der Courier, und zwar allbereit nach expedirter Ratification, angekommen; sie hätten aber auch ohne dieß Bedenken von der einmahl beliebten Ratifications-Formul zu weichen. Unter dessen aber hätte Herr Graff Servient an den Parisischen Hoff geschrieben, als wenn sie seinen Vorschlag simpliciter bewilliget, und also wäre in der Französischen Ratification das Procemium und der Beschluß des Instrumenti ausgelassen. Sie hätten ihm remonstriret: Es wäre der Abrede zuwider, auch ihnen, den Plenipotentiaris, schimpflich, daß ihrer in einem so wichtigen Werk nicht einmahl mit Nahmen gedacht werden sollte. Zudem stünde in Procemio, daß der Friede Consensu Statuum geschlossen, in sine, daß er von den Extraordinariis Deputatis subscribiret; das wären solche Dinge, die die Stände nicht würden aus der Ratification wollen gelassen haben. Es befände sich über dieß auch diese Plenderung, daß die Plenipotentia mit annectiret, welches auch anders verglichen, und wäre fast ungereimt, daß in Eingang der Ratification der König selbst sagte: Er hätte mit dem Römischen Kayser durch die in Friedens-Instrumento genannte Plenipotentiaris handeln lassen, und sollte solche Königlich-Affertion nicht gelten, wenn nicht die Copien der Plenipotentien mit beygeheftet wären. Die allergrößte Essential-Differenz wäre aber dieses, daß die Herren

Herren

1648. Dec. Herren Französischen durch das ganze Instrumentum Pacis durch und durch, den König von Frankreich vor dem Kayser gesetzt, das wäre eine Umkehrung des allbereit unterschriebenen Instrumenti Pacis, und niemahls erhdit, daß der König von Frankreich sich einiger Competenz gegen den Römischen Kayser angemasset. Herr Graff Servient hätte sich dahin erkläret: Damit die Commutation nicht aufgehalten würde, so sollten sie, die Kayserliche, unterdessen diese Ratifications-Diplomata annehmen, er wolle ihnen daneben seine schriftliche Parole geben, daß die Ratification anders, und zwar von anfangs abgeredeter massen, einkommen und ausgewechselt werden sollten. Er zweiffelte gar nicht, sie würde vielleicht zu Paris bereits also expediret seyn, dann er auf der Herren Kayserlichen nächste Erinnerung es dahin geschrieben. Was aber die Versetzung des Kayserlichen Namens betreffe, hätte er nichts gewisses geredet: Sie, ihres theils, ließen sich das Expediens mit der schriftlichen Parole zwar gefallen, sie könnten auch dieß nicht wehren, daß gleichwie die Könige von Schweden, also auch die Könige von Frankreich, da sie in Exordio Ratificationis selbst reden, ihren Namen vorsetzen, aber in dem inserirten tenore Instrumenti Pacis, welches schon unterschrieben, und in tercia Persona abgefast wäre, könnten sie den Kayser nicht nachsetzen lassen; jedoch wollten sie auch darum, ceteris paribus, die Commutation nicht aufhalten.

2) Die Spanische Cession betreffend, hätten Ihre Kayserliche Majestät deswegen einen eigenen Courier in Spanien geschickt, es wäre auch von den Spanischen Gesandten Herr Bruin um dieser und anderer Sachen willen, ein Courier nach Spanien gangen, aber nicht wieder kommen; es wäre leicht zu erachten, daß die Zeitung des geschlossenen Friedens, und zwar excluso Hispaniarum Rege, an den Königl. Hoffgang unvernüthet würde kommen seyn, daß Ihre Königl. Majestät sich also bald nicht hätten können darauf resolviren. Herr Bruin hätte gleichwohl die Berredung gethan, und zwar auf zuschreiben des Graff Pigneranda, daß die Königl. Resolution ehestens zu verhoffen sey; so bald er sie bekäme, wolle er sie denen Herren Kayserlichen Gesandten zuschicken. Quoad 3) hätte Kayserliche Majestät der Stände Gesandten allerunterthänigstes Gratulation-Schreiben und angeheffte Erpüchung um die Execution puncti Amnestie & Gravaminum, wie auch die Befegung des Reichs-Hoff-Raths mit Personen beyder Religionen, empfangen und allergnädigst aufgenommen, Ihre Kayserliche Majestät hätten gegenwärtig allergnädigstes Antwort-Schreiben (welches er dem Reichs-Directorio übergab) zurück geschickt, und befohlen, der Stände Gesandten mündlich anzudeuten, daß Ihre Kayserliche Majestät die allerunterthänigste Gratulation sehr wohl gefallen. Sie hätten auch bereits einen Anfang gemacht, gewisse qualificirte Subjeeta der Augspurgischen Confession in Dero Reichs-Hoff-Rath zu bestellen. Wegen der Execution in puncto Amnestie & Gravaminum hätten Ihre Majestät auch alles gethan, was sie noch zur Zeit thun können, und wären ferner erbdthig, nichts zu unterlassen, was zu würcklicher Vollstreckung des Frieden-Schlusses nöthig seyn könnte. Sie, die Herren Kayserlichen Gesandten hielten dafür, es hätte die Execution in puncto Amnestie & Gravaminum nichts verhindert, als weil gar viel in den Argwohn gesteckt, es würde zu keiner Ratification mit dem Frieden kommen, weil aber nunmehr die Ratificationes vorhanden, würde es desto weniger Difficultäten geben. Sie wüßten ihres theils gewisse Mittel zur Beschleunigung nicht vorzuschlagen, wollten wir aber einen Vorschlag thun, wären sie erbdthig mit uns daraus zu reden, und sich gestalten Sachen nach, gar gern zu conformiren. 4) Wegen der wider den Frieden ausgesprengten Schrifftten hätten sie allbereit Verboth gethan, wollten auch noch durch ein öffentlich Placat solches ernstlich inhibiren und verbiethen, dann weder Ihre Kayserliche Majestät, noch sie, an solchen Scarteken einigen gefallen trügen.

Hierauf traten wir nun zusammen, und wurde tumultarie, weil die Zeit verlauffen, und die Herren Kayserliche zur Gasteren zu Herrn Salvii Excellenz eilten, von der Sache geredet. Ich schlug das Mittel vor, und bath bey denen Herren Kayserlichen

1648.
Dec.

ferlichen es zu proponiren, was gestern bey dem Chur-Mainzischen quoad punctum Executionis Amnestiae & Gravaminum, von den Sächsischen und Braunschweig-Zellischen vorgebracht worden. Herr Keigersberger opponirte zwar, wir könten nomine des Reichs, dies Expediens nicht vorbringen, weil es in die Reichs-Räthe nicht kommen, nachdem ich aber antwortete, ich hätte, er möchte es nur als einen privat Vorschlag proponiren, und er sich besorgen musste, daß im widrigen fall, ich es selbst würde vorgebracht haben, welches er dann propter Directionem nicht gerne siehet, zudem auch andere Catholische Deputirte mir beysahen, daß es als privat-Gedanken wohl könte vorgebracht werden; so recapitulirte er gegen die Herren Kayserlichen in wenig Worten ihre Antwort, bedachte sich, daß sie wegen der Communication der Spanischen Cession, wie auch Verbitung der Schmähe Schriften wider den Frieden, sich so gewierig erkläreten und erbothen, wenn wir Vorschläge zur Beschleunigung der Execution in puncto Gravaminum & Amnestiae thun wolten, solche anzuhören und zu bedencken. Nun hätten wir zwar lieber gesehen, wenn sie, die Herren Kayserliche, uns ihre hochvernünftige Gedanken hätten wollen eröffnen, dieweil sonderlich kein Reichs-Rath hievon noch nicht gehalten, es wären aber etliche der Gedanken, man solte eine gewisse Specification allhier und ohne Verzug verfertigen, derjenigen, so zu restituiren wären, auch was ihnen zu restituiren sey, und wer es zu restituiren hätte, mit angebesterten termino peremptorio etlicher Wochen zur Partition, und Commination der Acht, (NB. er solte gesagt haben, der Abrede gemäß, *Eventual Erklärung in die Acht*) wenn nun dergleichen von hier aus in das Reich publiciret würde, so wolten etliche in der Hoffnung stehen, daß dadurch allen Disputationibus auf einmahl der Weg abgeschnitten, und consequenter die Execution trefflich befördert würde.

Die Herren Kayserlichen unterredeten sich, und antworteten hierauf; sie könten sich mit diesen Vorschlag gar wohl conformiren, es wäre doch die pena fractae pacis, dem Instrumento Pacis allbereit einberleibet, sie begehrten man möchte sich nur zusamen setzen, und ein solche Specification ehestes Tages verfertigen, damit es an Ihro Kayserliche Majestät gebracht werden könte. Dann weil es in die Execution, deren primus motor der Römische Kayser wäre, einlieffe, so könten sie sich nicht untersehen, aus eigener Gewalt solche Dinge ins Reich zu schreiben. Hierauf nahmen wir Abschied, ich fragte aber vorhero des Hn. Vollmars Excell. wie es mit den Pragischen Tractaten stünde? Se. Excell. sagten: Sie hätten es vergessen denen Deputirten anzuzeigen, daß der Duc de Amali hätte von Kayserlicher Majestät vollkommene Gewalt zu schliessen, wegen der Quartier, Abdankungen der Völkler, und Restitution der Plätze. Nun hätte er ihnen geschrieben, daß alle Punkten verglichen wären, bis auf zwen, nemlich der Ober-Pfalz und des General Lamboy. Sie vermutheten aber gar gewis, daß diese beyde Punkten allbereit richtig wären.

§. XXXI.

SALVII Banquet und dabey gehaltenes Ceremoniel.
Dasjenige Banquet, wobon im vorherstehenden Protocollo Meldung geschehen, und welches von dem Schwedischen Legato *Salvio*, Sonntags den 17. Decembr. angestellt wurde, hielt man besonders um deswillen merckwürdig, weil sich die Kayserlichen, dann die Königlichen und Churfürstlichen Gesandten zugleich, dabey befanden. Das beyliegende Schema zeigt die gehaltene Ordnung im sitzen. Wann ein Gesundheits-Trunk unter den Kayserlichen und Königlichen Legatis herum gieng, so kam es an die Churfürstli-

chen Gesandten ehender, als an die Königlichen Residenten.

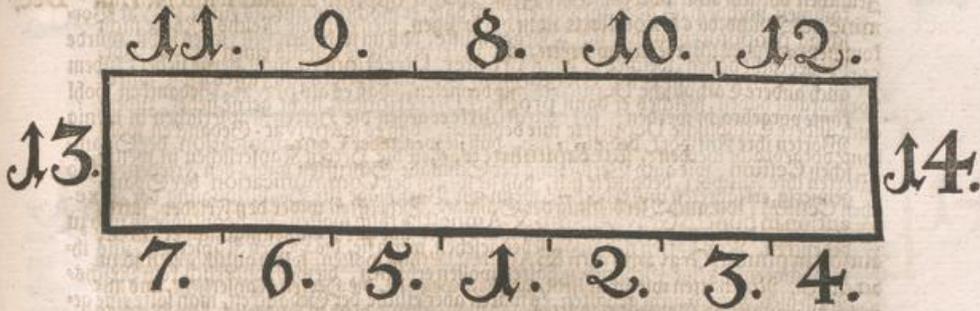
Den folgenden Montag gab *Salvius* dergleichen Banquet auch an die sämtlichen Fürstlichen, Gräflichen und Reichs-Städtischen Gesandten, sowohl Catholische als Evangelische, woben sich auch Graf *Drenstern* befunden, und die oberste Stelle an der Tafel eingenommen: jedoch war von den Catholischen niemand als der *Bambergische* dabey erschienen, welcher dem *Drenstern* zur rechten Hand saß.

Sche-

1648.
Dec.

SCHEMA.

1648.
Dec.



- | | | |
|--|-------------------------------|--|
| N.1. Graff von Nassau | } Kaiserliche Ge-
sandten. | N.8. Der Chur-Maynzische Canslar, D. Kei-
gersberger. |
| 2. Graff von Lamberg | | 9. Der Chur-Frierische Gesandte, Scherer. |
| 3. Dollmar | | 10. Der Chur-Bayerische Gesandte D. Krebs. |
| 4. Cranius | | 11. Der Chur-Sächsische Gesandte D. Leu-
ber. |
| 5. Graff Servient, Königlich-Französischer
Gesandter. | } Königlich-Schwe-
dische. | 12. Der Chur-Brandenburgische Gesandte
D. Wesebeck. |
| 6. Graff Oxenstierna | | 12. Der Französische Resident de la Cour. |
| 7. Salvius | | 14. Der Schwedische Resident Biörenklau. |

§. XXXII.

Die Kayserlichen und Schwedischen werden um Auswechslung der Ratification ersucht.

Alldieweil man aber wohl sahe, daß in Teutschland zu dem Genuß der Früchte des Friedens nicht ehender zu gelangen wäre, biß die Ratificationes allerseits ausgewechselt, und Geld, zu Bezahlung der Miliz, geschaffet seyn würde: gleichwohl des letztern halber, es eine Unmöglichkeit war, mit so grossen Summen, in so kurzer Zeit, in denen biß auf Mark und Blut ausgegogenen Craysen aufzukommen; So resolvirten sich die Chur-Maynzischen, Bayerischen, Sächsischen und Pünenburgischen Gesandten solches, sowohl bey denen Kayserl. als der Cronen Plenipotentiaris vor zu bringen, und darneben die Nothdult, racione Executionis, Amnistie, & Gravaminum, gehdrig vorzustellen.

Die Kayserlichen Gesandten liessen sich dazu gang bereit erfinden: so machten auch die Schwedischen keine difficultät darwider, nur apprehendirten selbige, als man vorstellte, daß nicht wohl möglich seyn würde, die 18. Tonnen Rthlr. baar aufzubringen, daß ohne dergleichen Mittel,

zur Abdankung der Soldatesca nicht zu gelangen sey: daher sie erinnerten und bathen, daran zu seyn, damit ein jeder Stand sich mit seiner quota gefast halte, und sich selbst nicht remorire; hingegen wolten sie bey dem Pfalzgrafen sich bemühen, daß etwas von der Baarschaft ab, und in assignation möchte geschlagen werden; Sie müsten aber eigentliche Nachrichtung haben, von wem und wie viel man endlich Baarschaft zu hoffen haben möchte? und könnte die Summe unter 14. Tonnen nicht lauffen. Worauf man sich den 19. Febr. st. v. zusammen gethan, und einen ungesehren Überschlag zu machen angefangen, der Hoffnung, darmit wohl aufzukommen, gleichwohl aber ausdrücklich zu bedingen, daß derjenige, so das seine baar lieferte, seine Plätze, die von einem oder andern Theil besetzt wären, wiederum bekommen, der Contributionen darauf befreyet, und anderer Kriegs-Prelluren entübriget bleiben sollte.

Hiernechst bezeugten die Schwedischen, nach-

Repräsentation der Unmöglichkeit das Geld in termino zur Schwedischen Satisfaction aufzubringen.

1648. nochmalen grosse Sorgfalt wegen des bey dieser Conferenz vorgangen, ist auß
 Dec. puncti Executionis, worüber sie mit nachstehender, derer Chur-Brandenburgi-
 Frankreich, als über eine gemeinschaftli- chen Gesandten Relation sub N. I. zu
 che Sache besonders conferiren wolten. ersehen.
 Der umständlichere Verlauf dessen, was

1648.
Dec.

N. I.

Extractus Relationis, d. d. ^{26. Decembr. 1648.}
^{5. Januar. 1649.}

Den 22 Decembr. sind die *Extraordinari Reichs-Deputirte* zu denen Herren Schwedischen Plenipotentiarien gefahren, und haben sie wegen permutation der Ratificationum, selbige noch diese Woche vorzunehmen, ersucht, weil nicht allein schon 10. Tage post terminum verfloßen, sondern auch die Französische angelangt, und mit der Kayserlichen collationiret worden, und ob sich wohl in jener einige Aenderungen befunden, nemlich daß bey Ingrossirung des Instrumenti Pacis 1.) dessen Exordium, wie auch 2.) Conclusion ausgelassen, dahingegen 3.) die Französische Vollmacht angehänget, und sonderlich 4.) vor Kayserliche Majestät die Königlich Majestät in Frankreich allemahl gesetzt worden; So hätte sich doch deßfalls Comte de Servient gegen die Herren Kayserlichen, so auch damit zufrieden wären, wie die Deputirte davon geunglame Nachricht hätten; dahin erkläret, daß weil solches aus einem Mißverständnis, der zwischen ihm und den Herren Kayserlichen gehaltenen Unterredung, so in etwas hernacher geändert worden, hergestossen, es darum an der Auswechslung nicht ermangeln, sondern daß die Conformität der Französischen Ratification originaliter erfolgen, und solche Aenderungen im geringsten nichts präjudiciren sollten, er auch um mehrerer Versicherung willen, einen gewissen Revers unter seiner Hand und Siegel ausstellen wolte; Es könten auch die Stände die Commutationem nicht länger ansehen lassen, weil ihnen, sonderlich in denen Ober-Grayßen, die Brangellische und Tourennische Arméen auf dem Halse legen, und diese mehr dann barbarisch mit denen armen Unterthanen umgiengen, so länger zu dulden nicht zu verantworten wäre.

Die Herren Schwedischen erklärten sich hierauf, daß sie zu der Commutation vor ihre Person zwar willig und bereit, auch selbige nunmehr an diesem Ort vor sich gehen zu lassen, gemeint wären, wiewohl sie deßfalls noch wohl wichtige Ursachen in contrarium anzuführen hätten; Es stünde aber ihnen noch sehr im Weg, daß nicht allein der effectus Pacis, in punctis Amnestia & Gravaminum nicht erfolgte, sondern auch die versprochene Gelder so langsam aufgebracht würden, dahero die Abdankung in suspenso bliebe, dahingegen wäre der Generalissimus im Anzug nach dem Reich begriffen, weil er sich mit der Kayserlichen Generalität in Böhmen zu Prag nunmehr verglichen hätte, weshalber sie unterschiedliche Schreiben holen lassen, und denen Ständen verlesen, auch auf Begehren zu communiciren kein Bedencken hatten. Erbotzen sich im übrigen und wegen der Commutation, razione modi & temporis, Nachmittag mit Comte de Servient zu unterreden, und denen Ständen alsdann Resolution wiederum zukommen zu lassen, apprehendirten sonst gar sehr, daß die Kayserlichen und Chur-Bayerischen Arméen noch keine Anstalt zur Abdankung machten, dahero sie damit auch nicht unbillig noch Bedencken hätten. Die Deputirten acceptirten die Resolutionem der Commutation an diesem Ort, regirten aber wegen der in Zweifel gezogenen execution super Amnestia & Gravaminibus, daß sie dieselbe post ratificatam Pacem schon von selbst zum Stand bringen, und sie die Herren Schweden damit nicht aufhalten wolten; So sollten auch die versprochene baare Gelder der 12. Tonnen Goldes würcklich erfolgen, es müssen aber die obere Grayße von denen Tourennischen Völkern dahingegen evacuiret, und die Unterthanen an der collection nicht gehindert werden, bedanckten sich übrigens der Communication, und wolten der Resolution nach ihrer gehaltenen Conferenz mit Comte de Servient, wieder erwarten.

Sel-

1648.
Dec.

Selbigem Nachmittag, wie auch folgenden Vormittag, seynd besagte Deputirte auf dem Bischoffs-Hof zusammen kommen, und haben einige Revision der vor diesem gemachten Reichs-Collecta in denen sieben Crayfen, wegen der verwilligten 18. Tonnen Goldes angestellet, und sonderlich pro statu praesenti, und bey Belegung der Ober-Crayse, eghlichen gar zu sehr gepressten Ständen einige moderation ihres baaren Contingentis wiederfahren lassen, und das übrige zur assignation verwiesen, da sich dann endlich in Summa Calculi befunden, daß sie mit 16. Tonnen Goldes Nthl. baaren Geldes dannoch aufzukommen sich getraueten, und selbige in denen Lägsetten deponiren, und zu der Schwedischen Satisfaktion und Soldatesca Bezahlung employren wolten, in fall nur dieselbe würcklich wieder erfolgen, auch die Posten denen Eigenthums-Herren eingeräumt, und die Crayse mit fernern Einquartierungen verschonet, sonderlich die Tourennische Armée aus denen Ober-Crayfen gangz abgeföhret werden solte, in Meynung solches denen Herren Schwedischen Nachmittag also wieder vorzutragen, und einen sothanen Both der 16. Tonnen zu thun, falls die Resolution von ihnen wegen begehrtter Commutation Ratificationum gewierig erfolgen würde. Als aber die Deputirte um 2. Uhr wieder vor sie gelassen, und die Resolution von ihnen dahin vernommen worden, daß sowohl sie, als Comte de Servient ihnen selbige schriftlich geben, und darinn mit mehrern anführen wolten, was etwa noch ante Ratificationis extradicionem zu expediren seyn möchte, sind dieselbe darüber etwas bestürzt worden, haben auch solche resolution befremd aufgenommen, und dahin ausgedeutet, kam man mit ihnen zu ferner der Sachen Verjädgerung nur schriftliche Tractaten anstellen wolte, darauf sie sich nicht einlassen konten, sondern vielmehr mündliche Erklärung begehrt, und daher mit oblation der 16. Tonnen Goldes noch etwas an sich gehalten. Sie, die Herren Schwedischen, haben zwar ihre Erläuterungen dahin gethan, daß ihre Meynung nicht wäre, einige weiltläufftge Schrift-Wechselung anzustellen, sondern weil Comte de Servient eghliche difficultäten moviret, und selbige schriftlich ihnen zustellen wollen, so hätten sie auch nicht undienlich erachtet, die ihrige, so im Instrumento schon enthalten, und ad effectum Pacis gehörten, also abzufassen, und denen Ständen zu übergeben, damit sie darüber consultiren, einen Schluß fassen, und etwa einige expedientia darbey ersinnen könten, haben es noch mahln dabey gelassen, und von denen ihrigen keine einige specificiret, sondern sich auf die schriftliche Ausfertigung bezogen, wegen des Herrn Comte Servient difficultät aber, eine und die andere angeführt, so 1.) in obiger disparitate Ratificationis Gallicae cum Caesareana, 2.) Cessione Hispanica super Alsatia, 3.) Delogirung der Befestung Franckenthal, und 4.) Cessirung oder vielmehr Revocirung und Wiederzurücknehmung der vor diesen von denen Ständen beschehenen und nachher Franckreich verschickten Declaratoria vermeynter Französischen extension super Jure Diecesano der Stifter Loull, Metz und Verdun, bestanden.

Die Deputirte haben alsobalden auf die 1.) repliciret, daß dabey das expediens zu adhibiren, so Herr Comte de Servient selbst wegen extradirung seines schriftlichen Reverfus vorgeschlagen, bey der 2.) wäre schon ins Mittel kommen, auch mit ihm Unterredung gehalten worden, falls die Cessio Hispanica nicht erfolgen solte, daß alsdann nicht allein die Guarantie hierüber genugsame Asssecuration gebe, sondern Franckreich auch die vier Wald-Städte und das versprochene Geld zurück halten möchte, so würden auch 3.) auf erfolgte Commutation der Ratificationen, die Stände schon conjunctis animis & viribus dahin trachten, wie sie die Spanischen aus Franckenthal würden bringen und den effectum Pacis befördert haben wollen, aller massen solches Herrn Comte de Servient zum bfftern schon wäre zu ver stehen gegeben worden, auf die cassirung und annullirung aber 4.) der Stände Declaration, hätte man sich gangz und gar keine Rechnung zu machen, weil die zum despect aller Reichs Stände geschעה würde, und könten weder dieselbe ihre Mit-Stände, derer hierunter wohl bey 30. interessiret wären, und gangz vom Reich mit unter Franckreich kommen würden, nicht deseriren noch abondoniren, oder auch Kayserliche Majestät weggeben,
Sechster Theil. B 6 6 6 wie

1648.
Dec.

1648.
Dec.

wie dann Dero Herren Plenipotentiariorum Intention und Meynung bey gehaltener Tractation super Satisfactione im geringsten nicht gewesen wäre, sie sich auch dahin gegen die Stände ausdrücklich erkläret, die Extraordinari Deputirte auch solches alles mit ihren Worten Comte de Servient bey legt zu Dñnabrück vorgewesener und reasumirter Tractation gar deutlich zu verstehen gegeben hätten, und daß im übrigen das Remedium ipso malo gravius seye, die Stände es auch nimmermehr zugeben würden, es entstünde auch daraus, was da wolle: Worauf Herr Salvius antwortete, daß auf einig expediens zu gedencken, wie heraus zu kommen, weil bald, nach den Deputirten, anfangs der Bischoff von Dñnabrück, und dann gegen Abend Herr Comte Servient selbst wieder zu ihnen sich verfügen würden.

1648.
Dec.

§. XXXIII.

Kayserliche
Gesandten
Beschwerung
über die ver-
änderten
Französischen
Ratificatio-
nes.

Den 20. Decembr. sande sich der Kayserliche Legat Volmar in dem Churfürstlichen Quartier ein, wohin er auch die Fürstlich Sächsischen Gesandten zu kommen, vorhero ersucht hatte, und gab ihnen insgesamt zu erkennen: Sintemahlen Ihre Kayserliche Majestät von ihm und seinem Collega unterthänigst referiret worden, daß die im Nahmen Ihre Churfürstlichen Durchlaucht und Fürstlichen Gnaden bishero geführte Consilia jederzeit, sowohl zur Erhaltung des Heil. Reichs Hoheit, als dessen beständiger Beruhigung gezelet; also trügen sie auch in einem, Ihre Kayserlichen Majestät, und das Reich sämtlich berührendem hohen Anliegen zu ihnen das gute Vertrauen, sie würden ihnen darinnen bevrächtigt seyn. Nemlichen es wäre bekandt, daß das Französische ratificirte Instrument, nicht nur wegen ausgelassenen Eingang und Schlusses, sondern auch dahero mangelhafte sey, weilen darinnen toties quoties der König in Frankreich voran, und Ihre Kayserliche Majestät, der weltbekanten Observanz entgegen, hintennach gesetzt worden; Weil sie denn nun zwar nichts mehrers wünschet, denn die Commutation der Ratificationum schleunig fortzustellen, und dardurch die Abdankung der Soldatesca zu acceleriren: bey dieser Bewandniß hingegen obgedachte Französische Ratification um so viel weniger angenommen werden könne, weilen Graf Servient die erstmalen fürgeschützte Inconsideration jeso nicht mehr allegirte, sondern dahero, daß es aus Vorsatz geschehen sey, zu erkennen gebe, indeme er aus des Comte de Brienne Schreiben angezeigt habe, welchergestalt die Cron Engelland in denen mit Frankreich getroffenen Handlungen,

und Ihrer Seits ausgefertigten Tabulis, den Vorgang dahero behauptet, weilen in denen vorher getroffenen Conventionen mit dem Reich, die Kayser ein solches nachgesehen hätten. Dannhero möchte Er Ihre Gutachten wissen, ob des Heil. Reichs Reputation zugleich salviret, und der Effect des Friedens nicht weniger durch ein Expediens zu wege gebracht werden könnte. Servient hätte zwar anfänglich eines Reverfus erwehnet, daß er in einer kurzen Zeit, ein richtiges und taugliches Exemplar zur Stelle bringen wolte, letzt hin aber hätte er weiter nichts davon gemeldet. Ob nun dergleichen, und etwa die depositio Tabularum Pacis, tam Caesareanarum, quam Regiarum, ein zulänglich medium seyn würde, und was die Schweden bey den Franzosen verrichtet hätten? das verlangte ihnen vorbereitlich zu vernehmen, um bey künfftig derentwillen anstellender Reichs-Deliberation einen Vorschmack zu haben.

Die Sächsische Gesandten, weil sie verspürte, daß dem Legato Volmar das Expediens eines Reverfus, wie oberwehnt, ingleichen die depositio Tabularum Pacis bey dem Reichs-Direktorio, nicht entgegen sey, wolten solches, ob evidens periculum morae, auch nicht verschlagen, sonderlich, wenn die Auswechslung der Ratificationum bald hernach folgen, und Servient sich zur schleunigen Herbeybringung eines richtigen Exemplars obligiren würde.

Als hiernächst die Sächsischen Gesandten dem Volmar weiter vorstellten, daß Frankreich noch mehr Difficultäten dahermache, die Ratification ehender nicht aus-

1648. Dec. zulieffern, bis vorhero die Spanische Cession über Elßas extradiret, sodann die Spanische Garnison aus Franckenthal, und die Lothringische Trouppen aus denen inhabenden Plätzen vom Reich delogiret seyn würden; So deutete er darauf an, wie ihm solche Tergiverfationes sehr fremd bedüncketen, indeme er ex Proscollis und Actis Sonnen-klar vor Augen legen könnte und wolte, daß man Kayserlicher Zeits der Cron Franckreich, an den dreyen Stiftern mehr nicht, denn die Temporalität derselben cediret, bevorab Frier sich consensu Gallorum & iisdem urgentibus, das Metropolitanat, und alle Geistliche Ober-Jurisdiction ausdrücklich bedinget und vorbehalten habe, auch sonst wider alle Wis und Vernunft sey, daß das Jus Diocesanium, bey dessen translation, alle in der Dioceses gefessene Laicos mit comprehendiren solle; So sey auch vom Elßas und Sundgau ein mehrers nicht an Franckreich überlassen, als was das Haus Oesterreich daran rechtmäßig besessen habe. We-

gen Franckenthal werde es sonst keine Noth haben, und sich Vorbringen auch nicht opiniatiren, die Cession des Elßas werde ebensals nicht zurück gehalten werden, weilen continuatio hostilitatis inter duas istas Coronas keinem Theil gewisse limites der Feindseligkeit und deren Exercitii präfigiren, oder dergleichen cessio das Jus Gentium hierinnen infringiren könnte.

Eben solcher Vortrag wurde des folgenden Tages, von den Kayserlichen Gesandten denen Deputatis Scacuum gethan, und dabey verlanget, bey denen Schwedischen die Auswechslung der Ratificationum zu urgiren, welches auch nach Inhalt des nachgesetzten Extractus Relationis sub N. I. geschah: dagegen aber von denen Schwedischen gewisse Puncten, wie das Adjunctum Relationis sub N. II. cum subadjunctis A. & B. belaget, von sich gestellet, und deren vorgängige Erledigung desideriret wurde.

1648. Dec.

Schwedische Postulata vor Auswechslung der Ratificationen.

N. I.

Extractus Relationis de rebus Chur-Brandenburgischen Gesandten,
d. d. 26. Decembr. 1648.

N. I.
Extractus
Relationis.

Den 21. bis Vormittages seynd die extraordinari-Deputirte auf Erfordern zu denen Herren Kayserlichen in des Grafen von Nassau Quartier gefahren, woselbst ihnen mit mehrern zu verstehen gegeben, wie, daß dieser Tagen die Collatio der ankommnen Französischen Ratification vorgekommen, und in obigen angeführten passibus discrepant befunden worden, dabey sich denn Comte Servient alsobald, und ulero zu Einschaffung einiger andern und gleichförmigen Ratification, auch interim zu Extradirung eines schriftlichen Reversus anerbotten gehabt; Nachdem aber die Herren Kayserliche vor ein Tag oder drey, sich wieder darauf zu Comte Servient verfügt, und ihn wegen des Neuen-Jahr-Wunsch complimentiret, und extra ordinem der Ratificationum wieder gedacht, hätte zwar Comte de Servient gesagt, wie ihm leid wäre, daß da die Französische discrepant eintommen, er gleichsam damit der letzte seyn solte, hoffte gleichwohl förderlichst eine andere in begehrtter Form, hätte aber dabey des vor diesem offerirten Reversus ganz und gar weiter nichts erwöhnet, sondern vielmehr so viel zu verstehen gegeben, wie daß er auf sein alsobald von hier abgelassenes Erinnerungs-Schreiben, eine andere Ratifications-Formulam einzuschicken, nebst dem Recepisse aus Paris von Comte Brienne, so unter andern die Cangeley mit expedirte, einig Schreiben mit empfangen, worin derselbe gedacht hätte, daß sich ein präjudicium apud Acta gefunden, worin Engelland allegiret, daß selbige Cron und König vor Kayserlicher Majestät und das Römische Reich gesezet, und daher von Engelland die Präferenz contra Franckreich prä-tendiret worden, aus welchen allen die Herren Kayserlichen fast so viel geschlossen, daß Herr Comte de Servient etwa noch die Präferenz Königlichlicher Majestät in Franckreich, vor Kayserlicher Majestät auch behaupten, und sich vielleicht nicht mehr zu vorigen offerirten ver-

Sechster Theil.

B 666 b 2

sehen

1648. stehen wolte, oder aber bey der Krone Frankreich eine andere Ratification zu wege
 Dec. zu bringen, etwan sich nicht getraucte, zumahlen sie ihm obiges præjudicium dilui-
 ver, und daß sie sich dergleichen mit Engelland nicht erinnerten, ja vielmehr ex paci-
 ficatione Caroli Vti Imperatoris cum Henrico II. Galliarum Rege das contra-
 rium remonstrirret hätten, und daß Kayserliche Majestät vor den König in Franck-
 reich gesetzt worden, wie denn solches auch in diesem Instrumento Pacis also gehalten
 und verglichen worden, so er alles unbeantwortet gelassen; begehrt daher an die
 Deputirte, ihnen hierunter ihre Gedanken zu eröffnen, weil sich das Werk ratione
 Commutationum stecken würde, sie auch die von Comte Servient obrudirte
 Ratificationem in præjudicium Cæsareæ Majestatis nicht annehmen döufften,
 und begehrt in übrigen Nachrich, was sie vorigen Tages bey den Herren Schwedischen
 verrichtet hätten.

Nach hierüber unter den Deputirten kurz gehaltener Consultation, schlossen
 dieselbe dahin, daß die Herren Kayserlichen vorher zu vernemen, ob sie mit denen von
 Comte Servient beschehenen Offerten wegen Extradirung des Reversus, zufrieden
 seyn wolten, und solchen sufficient hielten, auf welchem Fall, sie ihn noch darzu ver-
 hoffentlich zu disponiren gedächten, und könnte darauf das Instrumentum nebst dem
 Revers apud tertium, etwa dem Reichs-Directorio, so lang deponiret werden, bis
 daß ein anders in gesetzten Termino erfolgte, interim aber solte die Depositiō ejus-
 dem valoris seyn, ac si extraditio ipsa facta fuisset, auch nichts desto minder die
 exauctoratio & abductio militis zu Werk gerichtet werden, wie nun auf beschehene
 Eröffnung der præliminar-Frag an die Herren Kayserliche, selbige sich wieder nach
 kurz gehaltener Unterredung erklärten, daß sie mit dem Revers zufrieden seyn wol-
 ten, und zugleich mit auf die Depositiō zielten, sub conditione, daß selbige so kräftig
 als die extraditio gehalten, und effectus Pacis dardurch befördert werden solte,
 blieb es dabey, und nahmen die Deputirte auf sich, mit Comte Servient daraus zu re-
 den, referirten im übrigen, was bey denen Herren Schwedischen vorgegangen, und
 begehrt zu beschehener Behauptung der Stände ausgegebenen Delaratorix, extra-
 ctum Protocolli desjenigen, was dieses puncti, und bey Cedirung ver 3. Stiffter,
 Metz, Tull und Verdun, item des Elsaß halber mit ihnen und denen Französischen
 Plenipotentiaris vor diesem vorgegangen seyn möchte, um desto besser mit gutem Zug
 und fundament, Comte de Servient zu begegnen, wozu sie sich anerböten.

Nachmittag um 3. Uhr fuhren die gesamte Evangelische Stände a part zu de-
 nen Herren Schwedischen, und bedankten sich Anfangs der Erklärung an ihrem Ort,
 die Commutationem Ratificationum vorgehen zu lassen, begehrt aber sonderlich,
 wegen obiger Declaration, dem Comte de Servient zu reden, daß er mit Äm-
 muthung selbiger Cassation, die Stände beschonen wolte, denn dieselbe sich doch nimmer-
 mehr dazu verstehen würden, in Hoffnung, daß die Herren Schweden hierunter, sonder-
 lich denen Evangelischen Ständen, die Hand mit bieten würden, weil nicht allein peri-
 culum libertatis sed etiam Religionis & Conscientiæ hierunter verfürte, und al-
 les wider die Amnestiam & Gravaminum compositionem lauffen thäte, indeme
 unter denen interessirten fast 30. Stände, mehrentheils Evangelische, wären, nebst An-
 führung allerhand mehrern triftigen Motiven.

Die Herren Schwedischen erböten sich zwar noch zu der Commutation, über-
 gaben gleichwohl ihre vermeinte prius expedienda schriftlich, wie solche beyliegend zu
 befinden, und begehrt, daß sowohl darinn, als wegen der Declaration, auf
 welcher Cassation Comte Servient sehr eiffrig bestünde, einige expedientia von de-
 nen Ständen per modum consultationis an Hand zu geben, wodurch die Kronen
 genugsam versichert seyn könten, daß facta commutatione Ratificationum, ihnen
 kein præjudiz hierunter zuwächse; Erwähnten auch, wie General Königsmarck
 mit 10. Regimentern zu Fuß, und 7. zu Ross im Anzuge auf den Westphälischen Crayß
 begriffen wäre, selbigen damit zu belegen, und also seine Quartier darinn zu nehmen.
 Die

1648. Die Stände erboten sich zwar, ihre eingegebene Schrift dem Chur-Mainzischen Direc- 1648.
Dec. torio zu insinuiren, und ad consultandum zu bescheiden, vernähmen jedoch gang
Dec. ungerne des Königmarch's Anzug, sintemahl dieser Crayß mit seinem zugeschriebenen
Contingent an baarem Gelde parat wäre, wie durch die reallumirte Anlage ihnen solte
repräsentiret werden.

N. II.

Dict. Monaster. d. 22. Dec. A. 1648.
per Mogunt.

*Legationis Suedicæ Declaratio super postulato de commutatione
Ratihabitionum.*

Quandoquidem tempus, intra quod solennia Ratihabitionum Instru-
menta in locis Tractatum præsentarentur, jam effluxit, & tam Imperatoris,
quam Electorum, Principum & Statuum Plenipotentiarum aliquoties quam
instantissime apud Regnorum Fæderatorum Legationes urserunt recipro-
cam dictorum Instrumentorum commutationem; Ideo Plenipotentiarum
Suecici hoc ipso scripto profitentur, se vel hodie paratos & promptos esse ad
talem commutationem, modo prius edoceantur, posita esse omnia & singula,
quæ vigore dictorum pactorum ante extraditionem Ratificationum præstari
debent. Et licet ipsum Pacis Instrumentum & Ordo Executionis expresse
contineant & ostendant, quænam plenariam Instrumentorum commutatio-
nem præcedere debeant, placuit tamen, hic annexere præcipua eorum ca-
pita, qualia sunt:

- 1.) Restitutio eorum omnium, quæ ex capite Amnestiæ & Gravami-
num restitui debent. Intellectum quidem est, eorum aliqua post promulga-
tionem Cæsareanorum Edictorum esse restituta, verum multo plura adhuc
hæere eaque a restituendis vel plane declinari, prout quidam hic questi sunt,
& Charta sub A. aliquot nondum Restitutorum desideria & interesse in-
dicat &c.
- 2.) Diploma Cessionis Brandenburgicæ quoad Pomeraniam.
- 3.) Capitulatio Osnabrugensis.
- 4.) Attestatum Erfortienſe sub Lit. B. & Mindanum.
- 5.) Liberatio captivorum.
- 6.) Comportatio & repræsentatio pecuniæ, quæ in numerato pro pri-
mo termino solvi debet.
- 7.) Conventio de residuo primi termini per Assignationes solvendo.
- 8.) Conventio inter Duces, tam Cæsaris, quam Regnorum Fæderato-
rumque utriusque partis, de ordine & modo.
 1. Exauctorandi militem &
 2. Restituendi loca.
- 9.) Ratificationes Dominorum Statuum & cumprimis Domini Electo-
ris Colonienſis, utpote qui nomine Collegii Electoralis ad hunc Conventum
fuit deputatus & arma in super gessit.

Quibus annunciari debent particularia.

1648.
Dec.

10.) Desideria Illustrissimi Domini Legati Gallici peculiari scripto comprehensa; ut &

1648.
Dec.

11.) Duo Postulata Hassiaca, utpote 1.) necessitas nominandi & assignandi eventuales hypothecas pro Domo Hasslo-Cassellana in casum non soluta summæ 600000. Thal. Imperialium illi vi pactorum debita, quandoquidem Instrumentum Pacis continet Art. XV. §. *Sin autem &c.* ante Ratificationem, Domina Landgravia ejusque filio certas quasdam eventuales hypothecas in majorem securitatem, si intra terminum novem Mensium integra Summa 600000. Thal. Imperialium non dependatur, constituendas & assignandas esse. 2.) Ut Domini Plenipotentiarum tam Cæsarei quam Electorum, Principum & Statuum, scripto caveant, summam 100000. Thal. Imperialium, quam Domina Landgravia Militi suo satisfaciendo prænumeraverit, refundendam esse Domino Landgravo ex primis Imperii Collectis, & quidem iis, quæ secundum Matriculam Imperii terræ Hasslo-Cassellanae tum conferent & præstabunt.

Hæc supradicta postulata, cum non sint nova, sed è pactorum & Tractatus hujus contextu deprompta; Ideo Domini Plenipotentiarum Suedici sperant fore, ut Imperii Romani Statuum Plenipotentiarum autoritatem hic suam interponant, quo eadem juxta promissa, ante commurationem Ratihabitionum, prompte effectui mandentur, vel ostendant, quomodo manentibus ejusmodi obstaculis, omnium securitati alias prospici possit post sæpe nominatam extraditionem; Sacra Regia Majestas Sueciæ in se nihil desiderari passa, Instrumentum à Plenipotentiarum signatum approbavit, & die 18. Novembri proxime præteriti, Ratihabitione sua roboratum huc remisit, quod ipsum Legatio Regia, non modo intra fatalia termini hic accepit, sed etiam Dominis Plenipotentiarum Cæsareis legendum exhibuit, adeo quidem, ut hisce jam constet, nihil in Suecico Instrumento Ratihabitionis desiderari. Dominus Generalissimus quoque Militiæ Suecicæ nunc in eo est, ut quæ Sui Celsitudini agenda incumbunt, rite & mature expediantur.

Ut itaque omnibus proposita est pacis jam constituta plenaria executio & observatio; Ita quoque conveniens esse videtur, ut quæ illi fini tot jam annos acta, & tandem inter Plenipotentiarum publica fide hic transacta, adeoque Principalium ratificationibus nunc confirmata sunt, non præpostere, sed ordine modoque in pactis præscripto initoque, sine tergiversatione dolore uno omnium Zelo & impulsu, executioni mandentur, & deinde religiose observentur. Actum Monasterii Westphalorum die 21. Decembris it. ver. 1648.

Lit. A.

Restituendi ex Capite Amnestiæ & Gravaminum.

- 1.) Die ganze Ober- und Unter-Pfalz in libertatem Conscientiæ & exercitii Religionis.
- 2.) Pfalzgraf Leopold Ludwig, die Kirchen und anders in der Graffschaft Welden.
- 3.) Pfalz-Sulzbach so wohl in Ecclesiasticis & Politicis.
- 4.) Brandenburg-Anspach die Vestung Wilsburg.
- 5.) Herzogen von Württemberg, die Graf- und Herrschaften Achalm, Stauffen, Dlabayern, Goppingen, die Herrschaft Ober-Kirch, Hohentwiel, Hohen-Alschberg, Hohen-Murach, Albeckh, Hornberg, Goppingen, die Elßter, Wehenhausen, Maulbrunn, An

1648. Anhausen, Lorch, Adelsberg, Hirschau, Blaubayern, Herprechtlingen, Alberspach, 1648.
 Dec. Königsbrunn, Herrenalb, St. Georgen, Pfullingen, Lichtenstein, samt den abgenom- Dec.
 menen Documentis.

- 6.) Herzogen von Württemberg, Mümpelgardischen Linie, im Burgundischen, Clareval und Passavant, und insgemein ihre Libertät und Immedietät.
- 7.) Die Grafen zu Nassau-Sarbrücken.
- 8.) Grafen zu Sain.
- 9.) Grafen von Dettingen.
- 10.) Grafen von Hohenlohe.
- 11.) Graf Friedrich Ludwig von Bierstein.
- 12.) Frau Gräfin von Brandenstein.
- 13.) Freyherr Paul Kedenhüller.

Die Städte.

1.) Zu Augsburg sollen den Evangelischen 9. Kirchen, Schulen, Beneficia, Stiftungen &c. restituiret, und benebens die parität in Politicis angestellet werden.

2. 3. 4.) Zu Dünckelspühl, Diebrach und Ravensberg &c. sollen unterschiedliche Neuerungen von An. 1624. an, abgeschafft und restituiret, auch die parität in Politicis angerichtet werden.

5.) Stadt Nürnberg, ihre Unterthanen in den Herrschaften Rothenberg, Hilpoltstein, Sulzbach, Heyderig und etlichen Dertern in der Obern Pfalz, in libertatem conscientiae, item die Elisabeth Capell, die Kirch Wengen und Pochtgall, nicht weniger die in der Stadt wieder habende Jura Status, Privilegia, Immunitates, ja sogar contra pacta Conventa de facto gewaltthätig introducirt fremde und unbürgerliche, der Obrigkeit widerspenstige, gefährliche und hochschädliche Leute sind, wiederum abzuschaffen, und alles in den Stand, wo es sich ante hos motus befunden, zu richten.

6.) Regensburg.

7.) Stadt Weissenburg ihre Reichs-Pfandschafft und 24. von Herrn Land-Commenthur zu Ellingen abgenommene Unterthanen.

8.) Stadt Lindau soll restituiret werden, ihre, der Zeit vom Hauß Oesterreich besessene Reichs-Pfandschafft und damit ergriffene Obrster, item sollen Jesuiten und Capuciner ausgeschafft, die angestellte Schule der Jesuiten, Processiones, und sehr viel andere von der Hebristin daselbst, von Anno 1624. an, eingeführte Neuerungen abgeschafft werden.

9.) Franckenthal, Ehrenbreitstein, Hammerstein, Landsstuhl, Homburg.

10. Die Stadt Schweinsurth in die entzogene Reichs-Obrster.

11.) Die Evangelischen in das Stift Straßburg, so viel sie davon 1624. in possession gehabt.

12.) Ex §. Tandem omnes &c. die Exulanten des Königreichs Böhmen und Oesterreichischen Landen, so viel deren zu restituiren, in specie die Herrschafft Kieffenbach, für Herrn Graf Friederich Ludwigs zu Löwenstein Gemahlin.

13.) Der Reichs-Freyer Adel, davon man noch das geringste nicht gehört.

Lic.

1648.
Dec.

Lit. B.

1648.
Dec.

Cum in præsentibus de Pace Universalis Tractatibus Civitas Erfurtiensis per Deputatos suos instantissime rogaverit, ut desideriorum suorum in tabulis pacificatoriis expressa fieret mentio: Indeque Illustrissimi, tam Sacrae Caesareæ, quam Suecorum Regiæ Majestatis Plenipotentiarum petitioni eatenus locum dederint, ut primis aliquot ab utraque parte conceptis Instrumenti Pacis formulis, dicta desideria inferuerint: At tandem post varias citatarum modo formularum mutationes evenerit, ut in novissimo & authentico tabularum Pacis exemplari, de ea, ejusque desideriiis, nominatim & expresse nihil sit dispositum: Eaque de causa Civitas memorata vereatur, ne tacita hæc sui præteritio sibi aliquando magno sit futura præjudicio, aliudve malum post se trahat non ferendum: Ac proinde iterum atque iterum causæ suæ salubriter prospici efflagitet.

Norum sit omnibus quorum inter est, aut quomodolibet interesse potest, quod tacita hæc in Instrumento Pacis præteritio nullatenus eo facta sit animo, quasi Civitas Erfurtiensis eo ipso ab inita & firmata Pace exclusa haberi, vel libertati ejusdem pristinae in Ecclesiasticis & Politicis hætenus obtentæ, & ante exortos bellorum motus possessæ, quicquam detractum censeretur debet; sed potius Sacrae Caesareæ & Suevicæ Regiæ Majestatis ad supra memoratos Tractatus Nos Legati Plenipotentiarum per præsentis testamur, dictam civitatem nihilominus ac si in tabulis Pacis expressa ejus facta esset mentio, tam universalis Amnestiæ quam cæteris Pacis conclusæ beneficiis, horumque virtute, ante Annum 1618. unquam possessis bonis, Juribus, Privilegiis, & Commodis, gravissimam, usuram, fruituram, nec ab ullo unquam in horum possessione usu & exercitio turbandam esse. Hæcque omnia, cum in ita modo Pacis omnino sint conformia, tam firmiter, sancte, & inviolabiliter observentur, ac si de verbo ad verbum in ejusdem tabulis, sigillis transigentium corroboratis descripta forent.

In majorem eorum securitatem & firmitudinem, non solum testimoniales hæc & Caesareo & Suevico Protocollo in integro suo contextu sunt insertæ, sed & earum authenticum manibus & sigillis utriusque Partis Dominorum Plenipotentiarum munitum exemplar, Civitati Erfurtiensi fuit contraditum. Quod factum Monasterii Westphalicae.

§. XXXIV.

Die Stände
urgiren bey
Servient die
Auswechslung
der Rati-
ficationen.

Des folgenden Tages, Sonnabends, den 23. Decembr. verfügten sich die Reichs-Deputirten zu dem Französischen Gesandten, Servient, und urgirten die Auswechslung der Raticationen, mit Vorstellung, was vorein expediens, wegen der mangelhaft befundenen Französischen Ratication, in Vorschlag gekommen sey. Servient antwortete darauf sehr weitläufftig, und zwar 1) daß das Exordium und Finis ausgelassen wäre, da hätte er des Gesandten Wolmars eigene Hand-Brieflein, darinn dieser solche Auslassung selbst vorgeschlagen habe. Er sey aber gar wohl zufrieden, daß das Mittel

der Deposition gebraucht würde, wolte auch deshalb einen Reyers von sich stellen, wie man verlange: Wegen des Tituls hätte er von denen Kayserlichen Gesandten nur ein einzig Exempel zu wissen begehret, daß die Könige von Frankreich in denen von ihnen selbst ausgefertigten Ratications-Instrumentis den Römischen Kayser vorgelesen hätten: Biewohl er deshalb nicht viel contestationes zu machen begehrete, sondern könnte wohl in der Staats-Canzley vielleicht übersehen seyn. Er hoffte, morgen oder übermorgen ein ander Instrumentum Raticationis zu haben, das just wäre, und solte die Com-

mu-

1648. mutation von ihm nicht einen Augenblick
 Dec. gehindert werden, wenn nur sonst alle
 nothwendige preparatoria dazu fertig
 wären. Es bedünckte ihn, die Stände
 dringeten so sehr auf die Commutation,
 und vergesse[n] andere nothwendige Din-
 ge. Der Friede wäre ja geschlossen und
 unterschrieben, von denen Principalen be-
 liebet, die Ratificationes eingeschickt, und
 die Stände wegen Beständigkeit des
 Schlußes gnug gesichert, die Commu-
 tatio wäre eine bloße Formalität, und
 könnte der Beständigkeit des Friedens we-
 der helfen noch schaden; das sürnehmste
 aber wäre an der Execution gelegen, auf
 die hätte man vielmehr Ursach zu geden-
 ken, wie die Schwedischen in ihren notis
 albereit angezeigt, was vor wichtige Din-
 ge noch zu effectuiren wären, ehe man
 zur Commutation kommen könnte. Er
 wolte an seinem Ort auch etliche Erinne-
 rungen noch heutiges Tages an das
 Reichs-Direktorium überschicken. Vor
 allen Dingen müste eine Gemisheit seyn,
 und sich darüber verglichen werden, ob
 und welcher gestalt alles und jedes, was
 in Instrumento Pacis begriffen wäre, zur
 Execution gebracht, auch wie die Exau-
 ctoration vorgenommen werden sollte.
 Dannet wäre allezeit der Meinung gewese-
 sen, und befände sich jeko, daß die Gene-
 ralen hierin nicht würden eins werden, son-
 dern man müste es alhier auf dem Cong-
 gress abhandlen. Dem Churfürsten von
 Trier, welches er zum Exempel nur an-
 führen wolte, wäre sein Depositum noch
 nicht wieder zugestellet. Man vernehme
 auch noch nicht, wie es die Stände halten
 wolten, wenn der König von Hispanien,
 Frankenthal, und der Hertzog von Loth-
 ringen, Hermanstein, Homburg und sel-
 bige Orter nicht wieder geben wolten, es
 wäre mit nudis pactis in solchen Dingen
 nicht ausgerichtet, sondern einer sonderli-
 chen Convection vonnöthen, wie auf
 allen Fall bemeldte Orte mit Gewalt an-
 zugreifen die Belagerung anzustellen, und
 was ein jeder Stand für Volk dazu ver-
 schaffen wolte. Wenn man mit einer sol-
 chen Realität sich mercken ließ, so wisse er
 gewis, Frankenthal würde man in 8
 Tagen wieder haben, aber wenn die Com-
 mutation nur urgiret würde, und diese
 nothwendige Convection zurück bliebe,
 so würde der König von Hispanien nach
 Sechster Theil.

der generalGuarandie u. Constitutio-
 nibus Imperii Romani nicht viel fragen.
 Es wären auch etliche Dinge, die bey der
 Extradition zugleich geschehen müsten.
 Zum Exempel, die Ausantwortung
 der Spanischen Cession, der Erg. Her-
 zoglichen Cession, und der Stände Ra-
 tificationen, sonderlich aber des Churfür-
 sten von Colln, als der inter belligerant-
 es mit gewesen. Der Stände Ratifica-
 tiones müchten sie auch wohl zuvor sehen,
 damit es nicht hernach neuen Disputat ge-
 be. Endlich wäre auch vonnöthen, daß, wie
 in Instrumento Pacis zwar albereit ge-
 schehen sey, also auch nachmahls alle De-
 clarationes, heimliche Schreiben, und
 andere Novitäten casuirt und aufgehoben
 würden.

Auf diese weitsichtige Antwort, wurde
 nun wieder, wiewohl absque ordine,
 bald von diesen, bald von jenen replici-
 ret: Daß die Stände die Commutation
 der Ratificationen gar für keine For-
 malität halten könnten, denn man ja wohl
 wüste, daß, so lange der Gesandte die Ra-
 tification noch in Händen hätte, seinem
 Principalen, dieselbe von ihm wieder abzu-
 fordern, frey stünde, und beruhete also
 das complementum totius negotii
 Pacificatorii, und respectu der Prin-
 cipalium, ipsa anima obligationis in
 Ausantwortung der Ratificationen: Zu-
 dem sey in Instrumento Pacis deutlich
 versehen, daß weder die exauctoratio,
 noch evacuatio locorum, vor Aushän-
 digung der Ratificationen vorgenommen
 werden sollte; Dahero Servient ver-
 hoffentlich zugeben würde, daß die Stän-
 de gnugsame Ursach hätten, auf die Com-
 mutation zu dringen, auch, daß selbige
 nicht superflua formula, sondern ma-
 xime necessaria sey. Hingegen hörten
 sie, die Stände, gerne, daß Servient sich
 zu den vorgeschlagenen Expedient ver-
 stehe, auch eine vollkommene Ratification
 ehister Tagen zu empfangen verhoffte: daß
 es also der Deposition alsdenn nicht be-
 dürffen würde. Wegen Vorsetzung des
 Kayserlichen Titels, glaubten die Stände
 nicht, daß einige Allegation eines Exem-
 pels vonnöthen wäre, denn bekandt sey,
 daß alle Christliche Könige und Potenta-
 ten denen Römischen Kaysern den Vor-
 zug geben, und sey niemahls einige Com-
 petenz

1648.
 Dec.

Des Servient
 Postulata vor
 der Commu-
 tation der Ra-
 tificationen.

1648.
 Dec.

1648.
Dec.

petenz deshalb erwecket worden. So wäre das Instrumentum Pacis Gallicum ja vor Augen, welches er Graf Servient, nachdem es zuvor am Parisischen Hof in materia & forma approbiret, und er absonderlich darauf befehliget worden sey, selbst unterschrieben, darin Ihre Kaiserliche Majestät allezeit vorgefetzt würde: liesse sich auch das Instrumentum Pacis weder in diesen, noch andern im geringsten nicht ändern. Weil die commutatio nach Verlauff der 2. Monat nicht geschehen, so würden dadurch die Restituentes stuhig gemacht, also, daß man kein besser Mittel, die Execution zu befördern, erfinden könnte, als die Auswechslung der Ratificationen, und würden sich die Stände, welche die Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum allein betreffe, schon einer gewissen Assururation vergleichen. Inmassen die Königlich-Schwedischen auch in ihren Annotationibus u. Erinnerungen mehr nicht als expedientia begehret hätten, wie man ungehindert, daß diß und jenes noch nicht geschehen, sühlich zur extradition der Ratificationum schreiten, und gleichwohl wegen Execution der zurück gesetzten Sachen, versichert seyn könnte. Mit des Churfürsten zu Trier Deposito würden sich schon Mittel ergeben. Wegen Hermanstein und Franckenthal aber hätte man Hoffnung, daß Ihre Königlich Majestät in Spanien, und der Herzog von Lothringen sich ultro dazu verstehen würden, daher es ziemlich hart und schimpfflich fallen wolte, jeso albereit einen Krieg wider sie zu decerniren, und sich in positur wider sie zu setzen, ehe man einige Hostilität von ihnen verspüret: es würde sich post factam enmutationem bald ausweise, ob sie restituiren wolten oder nicht, alsdenn wäre Zeit von obsidionibus zu deliberiren. Vor dißmahl würde er, Servient, wie vordessen auch geschehen, sich contentiren lassen, daß die Stände, vermöge des Instrumenti Pacis sich offerirten, conjunctis animis & viribus die Opponenten zur Observanz des Frieden-Schlusses bringen zu helfen. Es wären das Instrumentum Pacis und die Reichs-Constitutiones, sonderlich die Reichs-Executions-Ordnung, keine nuda pacta, sondern gebeten klare Maas, wie sich ein jeglicher realiter in solchen Fällen bezeigen

1648.
Dec. sollte. Er, Servient, sollte gedencken, wenn auf bloße Praesumptiones und Conjecturen, daß der, oder der sich opponiren, oder recidiv werden möchte; die Commutationes Ratificationum aufgehalten, und vorhero eine gewisse Verfassung gemacht werden sollte, wie einem jeder auf begebende Opposition zu begegnen, in gleichen, wie des oder des Bestung etwa einzunehmen und zu belagern sey? so würde dieser Convent in eine Kriegs-Rath verwandelt, und vielleicht in Jahr und Tag die Commutatio nicht vorgenommen werden: Er, Servient, sollte nur commutiren, so wolten die Stände alsdenn ohne Verzug, wo nur einiger Blick zur Widersehung wäre, von nothwendigen Gegen-Verfassungen deliberiren, und in dem Werck beweisen, daß die abgehandelte Guarandi nicht in blossen Worten bestesse. So könnte man auch alsdenn zur Abdankung der Völcker, nicht aber zuvor, dazu kommen. Wie sie abgedanckt werden solten, wäre bereits in Instrumento Pacis versehen, daß es pari passu von allen kriegenden Theilen geschehen sollte; welsch Regiment aber den oder den Tag zu licentiren sey, das wäre an die Generalität remittiret, man zweiffelte nicht, sie würden sich auch deswegen wohl verglichen haben, oder leichtlich veraleichen können. Die Cessiones und Ratihabitiones würden schon zur Stelle seyn. Sollte es aber an der Spanischen Cession mangeln, so wäre bereits ein eventual-Remedium verglichen, und würde man sich wegen des Formulars solcher absonderlichen Assururation leicht vereinigen können. Die Churföhlischen Gesandten würden sich der Ratification halben schon erklären, daß man an aufrichter Haltung des Churfürstens nicht Ursach zu zweiffeln haben würde. So blieben auch die Protestationes, Declarationes, und solche Dinge, die dem Frieden-Schluss zuwider wären, billig von Unkräftigen, wie auch alle privat-Contradictiones. Wenn aber er, Servient, hierunter auf der gesamten Stände nacher Paris geschickte Declaration, wie weit sie in die Französische Satisfaktion gewilliget hätten, zielete; So müßten sie, die Stände, andeuten, daß sie dieselbe zu calliren nicht vermöchten.

Dabey denn alle die Rationes, so bey denen

1648.
Dec.

denen Schwedischen jüngsten, wie auch ehin zu Osnabrück, bey Abhandlung des Französis. Satisfactions-Puncts in dieser Materie vorkommen waren, dem Servient weitläufftig und beweglich zu Gemüthe geführt wurden. Es gieng auch dieser Discours bey beyden Theilen nicht ohne Commotion ab, und wurde von dem Servient bald dieses, bald jenes, jedoch mehrentheils nur priora, sonderlich aber dieses hoch urgiret, daß die Stände in das Schreiben an den König gesetzt hätten: *Status suis Constantibus nihil posse auferre*: Damit stünde der ganze Frieden-Schluß in Gefahr. Es wurde aber dergestalt beantwortet, daß die Kayserlichen Gesandten niemahls dasjenige ge-

williget hätten, was Servient präterdirte, und also wäre es freylich an deme, daß ohne Zuthun Kayserlicher Majestät, die übrigen Stände ihren Mit-Ständen nichts aburtheilen könnten; aber in *Instrumento Pacis*, da hätten so wol die Kayserliche, als die Stände, ja auch die Interessenten ihren Consens selbst gegeben.

Desselben Nachmittages schickte Servient diejenigen Puncten, welche er *ex parte Coronæ Galliarum*, noch *ante Commutationum Ratificationum* obgedachter massen berichtet zu haben verlangte, Inhalts N. I. dem Reichs-Directorio zu.

1648.
Dec.

N. I.

Puncta ante Ratificationem expedienda, atque a Legato Gallico desiderata.

Sacra Majestatis Christianissimæ Legatus declarat & profitetur, quandoquidem tempus, intra quod solemnia Ratificationum Instrumenta in locis tractatum exhiberentur, jam effluxit, & tam Imperatorii quam Electorum, Principum & Statuum Plenipotentiarum aliquoties, quam instantissime apud Regnorum foederatorum Legationes urserunt reciprocam dictorum Instrumentorum commutationem, se paratum & promptum esse, & hodierno die ad dictam commutationem, modo prius edoceatur, præstita esse omnia & singula, quæ vigore dictorum pactorum ante extraditionem ratificationum præstari debent; & licet ipsum Pacis Instrumentum & ordo Executionis expresse contineant & ostendant, quænam dictam Instrumentorum commutationem præcedere debeant, placuit tamen hic annexere præcipua eorum capita, qualia sunt, quæ Coronam Christianissimam specialiter concernunt:

- 1) Cessio Hispanica, aut saltem securitas promissa.
- 2) Cessio Imperatoris in forma conventa.
- 3) Cessio Archi-Ducum & in forma conventa, cum particulari ratificatione tractatus publici, & omnium eorum, quæ in dicto tractatu continentur.
- 4) Cessio Statuum Imperii in eadem forma, irritis & annullatis quibuscunque declarationibus, explicationibus aut literis in contrarium aut seorsim factis, quæ per tractatum prohibentur, & nulla declarantur.
- 5) Restitutio depositi ad Eminentissimum Electorem Trevirensis pertinentis.
- 6) Capitulatio Cæsarea, in bona forma cum annexis & adhærentibus solitis. Inter illa, quæ præcipue utramque Coronam spectant, præstolantur.
- 7) Ratificationes Principum, & præsertim belligerantium.
- 8) Conventio, quæ securati & sinceri exauكتورamenti militum & restitutionis locorum, præsertim vero Franckenthal, Ehrenbreitstein, Hammerstein & Homburg, sufficienter caveatur.

Sechster Theil.

Ccccc 2

10) Qui-

1648.
Dec.

9) Quibus adjungi debent, quæ satis in postularis Illustris Legationis Suedicæ continentur.

1648.
Dec.

10) Sicut & duo postulata Hassiaca, utpote (1) necessitas nominandi & assignandi eventuales hypothecas, pro Domo Hasso-Castellana, in casum non solutæ summæ 600000. Thalerorum Imperium, illi vi pactorum debita, quandoquidem Instrumentum Pacis expressè continet Articulum 15. §. *Sin aut Sc.* antè ratificationem Domina Landgravia ejusque filio certas quasdam eventuales hypothecas in majorem securitatem, si intra terminum novem mensium integra summa 600000. Thalerorum Imper. non dependatur, constituendas & assignandas.

(2) Ut Domini Plenipotentarii tam Cæsarei, quam Electorum, Principum & Statuum caveant, summam 100000. Thalerorum Imperialium, quam Domina Landgravia militi suo satisfaciendo prænumerabit, refundendam & infallibiliter præstandam esse Domino Landgravio, ex primis Imperii collectis, & quidem iis, quæ secundum Imperii Matriculam terræ Hasso-Castellanae tum conferent & præstabunt.

Hæc supra dicta omnia & singula postulata non sunt nova, sed evisceribus pactorum & Tractatus hujus contentu deprompta atque ad illius sinceram executionem & securitatem omnino necessaria. Ideo Legatus Gallicus sperat fore, ut Imperii Romani Statuum Plenipotentarii auctoritatem hic suam interponant & collaborent, ut supra dicta quam primum adimpleantur. Sacra Majestas Christianissima in se nihil desiderari passa, Instrumentum a Plenipotentario suo signatum approbavit, & die 26. Novembris ratihabitione sua roboratum huc remisit, quod ipsum dictus Gallia Legatus intra præscriptum tempus hic accepit, & postea Dominis Plenipotentariis Cæsareis legendum, & cum Tractatu conferendum exhibuit, adeo quidem, ut hisce jam constet, nihil superesse, quam dicti Instrumenti cum Cæsareano commutationem, ad quam (præstitis, quæ superius expressa sunt) se paratum esse etiam hodierno die, dictus Legatus Gallicus denuo profitetur. Monasterii die

23. Decembris 1648.

2. Januarii 1649.

§. XXXV.

Servient läßt wegen der Stände Declaration in puncto satisfactionis Gallicæ, bey den Altenburgischen neue Instanz thun.

Gleichwie aber Servient versichert hatte, daß die Französische Ratification in besserer Form eintreten würde; also war auch solches, nur erwünschtermaßen erfolgt: Doch that er noch einen Versuch, die Declaration in puncto satisfactionis Gallicæ, von den Reichs-Ständen, so, wie er solche gerne verlangte durch den Resident de la Cour, zu übereinren. Weicher sich zu dem Ende an die Altenburgischen Gesandten machte, und ihnen weitläufftig vorstellte, wie es noch hauptsächlich an besagter Declaration hatte, welche deswegen von dem Servient nicht könne übergangen werden, weil es ihm sonst sehr schwere Verantwortung an seinem Hof bringen würde, daß er den Articulum Satisfactionis Gallicæ nicht klärer gefasset habe.

Die Altenburgischen aber antworteten, wie sie diese Sache heftig betriebe, weil daraus dem ganzen Friedens Werck der Stoß auf einmahl gegeben werden könnte, sintemahl die Stände unanimiter dafür hielten, sie könten Pflichten halber, damit sie dem Reich verward wären, darin nicht willigen, würden sich auch dazu keinesweges verstehen, sondern wenn der Graf Servient fernerweit darauf dringe, und nicht abstehen wolte, geubthiget werden, ein Manifest heraus zu geben, Ihro Königlischen Majestät zu Franckreich, und dem Parlament solches zuzufertigen, und zu fragen, ob denn dieses gnugsame Ursachen, das Römische Reich zu bekriegen, und ob sie dessen entschlossen wären? Man werde sie erinnern, daß a tempore Caroli Magni

1648. Magni, bey Theilung des Teutschen und
Dec. Französischen Reichs, eine jurata con-
ventio aufgerichtet worden sey, daß das
Römische Reich solle des Königreichs
Frankreich, und Frankreich hingegen des
Römischen Reichs bestes befördern und er-
halten helfen, und kein Theil dem andern
etwas abstricken. Darauf sich auch die
Könige in Frankreich nachmahls bezogen,
und ihre Confilia gegründet hätten, wie
Comineus anzeige. Welches ingleichen der
verstorbene König in Frankreich sonder
Zweifel bey Aufrichtung der Allianz
mit der Cron Schweden würde consideri-
ret haben, als welche dahin gehe, daß sie
die Stände des Römischen Reichs wolten
bey ihrer Libertät und Juribus stabili-
ren und erhalten, gleichwie sie dieselbe
Anno 1618. herbracht hätten. Würde
demnach ein groß Aufsehen dem Römischen
Reich geben, wenn nunmehr die Cron
Frankreich so viele Stände des Reichs von
demselben abreißen wolte, wider die
Consanguinität, Fraternität, und auch
wider die mit der Cron Schweden geschlos-
sene Allianz. Es werde lauffen wider
die Societät und Confederaciones, wel-
che die dabey insonderheit interessirte
Stände bey diesen Krieges-Troublen mit
der Cron Frankreich aufgerichtet, und
Land und Leute, Leib und Leben daran ge-
waget und gesetzt hätten. Schnur-
stracks wäre es wider Ihre Königliche
Majestät erste Friedens-Proposition, wi-
der die literas invitatorias, so sie an die
Stände des Reichs bey Anfang dieser
Tractaten abgegeben: wider fast unzählige
Contestaciones und Promissiones lauffe.
Wenn die Cron Frankreich wolte von
dem jure Diocesano auf das jus Superi-
oritatis argumentiren, und beydes vor
eines halten, würde der Bischof zu Bysantz,
dessen Diocesis sich auf Elßas erstrecket, das
jus Superioritatis über Elßas haben, und
der Cron Frankreich exemplum und ex-
tension vor sich anführen. Es wolten
diejenigen Stände des Reichs, so von den
Stiftern Metz, Tull und Verdun Lehen
tragen, zu subditis der Cron Frankreich
gemacht werden; welches ja nicht zulässig
sey. Und ob wohl gemeldet werden möch-
te, wie Graf Servient auch gegen etliche
erwehnet habe, Sie solten bey ihrer Im-
medietät bleiben, nur, daß sie unter der
Cron Frankreich stünden, so wisse man

doch wohl den mercklichen Unterscheid, und
daß die Stände in Frankreich de Maje-
state Regni nicht participirten, gleichwie
die Stände im Römischen Reich. Als
man auch von Seiten der Stände, zu Of-
nabrück, in solchen erzwungenen sensum
des articuli de satisfactione Gallicana
nicht habe willigen wolten, sondern eine
Erläuterung dessen begehret, habe man
von dem Graf Servient dieses zur Ant-
wort erhalten: Er könne der Stände Ex-
plication nicht approbiren, aber auch
nicht improbiren, denn vielleicht es bey
Ihro Königlichen Majestät keinen andern
Verstand habe: Dieweil aber solcher
Articul hievor, als er Collegen bey der
Gesandtschaft gehabt, abgeredet, abgefasset
und geschlossen worden sey, so könne er oh-
ne ausdrücklichen Königlichen Befehl dar-
in nichts ändern, aber auch den Ständen
nicht wehren, wenn sie ihre Declaratio-
nem der Königlichen Majestät zuschicken
wolten. Es wäre gleichwohl zu consi-
deriren, daß dieser Satisfactionis-Punct
ohne Zuziehung und Einwilligung der
Stände tractiret, mit denenselben auch
nichts communiciret worden sey, ja man
habe in etlichen Monaten den abgefassten
Articulum gar nicht einmahl zu sehen be-
kommen können: als man aber denselben
erlanget, habe man anderer gestalt daretin
nicht verwilliget, als wie die Declaration
besage. Die Kayserlichen Gesandten wä-
ren eine solche Einwilligung auch nicht ge-
ständig, und wolten ex Protocolis bey-
bringen, daß der Cron Frankreich mehr
nicht gewilliget worden sey, als das Hausß
Oesterreich an Elßas besessen, und die Cron
Frankreich in den Stiftern, Metz, Tull
und Verdun, nun an die hundert Jahr in-
ne gehabt habe. Gleichwohl verstünden
die Stände ihre Declarationem nicht auf
diejenigen Lehen, so Lothringen von dem
Stift Metz trage, sondern, gleichwie man
die ganze Lothringische Sache auf abson-
derliche Tractaten ausgesetzet, also habe
es auch mit den Lothringischen Lehen diese
Meynung: und so weit könnte man wohl
mehrbesagte Declarationem Statutum
erläutern; Graf Servient habe bey die-
sen Tractaten der Stände Affection also
gewonnen, daß sie eine solche Resolution
gefasset, als kein König in Frankreich vor-
hin erhalten können, daß man nemlich in-
vito Rege Hispano, Frieden in Deutsch-

1648.
Dec.

1648.
Dec.

land gemacht, ja dem Römischen Kayser angedeutet habe, wolten Se. Majestät den Frieden nicht schliessen, so müsten die Stände selbst mit denen Cronen dazu greif-

sen. Derohalben die Cron Frankreich, und er, Servient, Ursach habe, der Stände Affection zu erhalten ic.

1648.
Dec.

§. XXXVI.

Kayserliche
Puncta, welche
den Ständen
ad delibe-
randum
schriftlich zu-
gestellt wur-
den.

Weil aber immitteltst von Ihro Kayserlichen Majestät, wegen der, zu Prag, unter denen Generalitäten gehaltenen Zusammenkunft, die Verlegung und Abdankung der Miliz betreffend, anhero Gesandtschaft eine besondere Instruction einlangete; So liessen diese, am 25. Decembr. die Reichs-Deputatos, da sie ebenmitten in der Consultation begriffen waren, zu sich erfordern und geschah durch den Legat Wolmar diese Proposition: Prae. tit. „Es wäre alserseits bewußt, was gestalt die Römisch-Kayserliche Majestät, nach geschlossenen und publicirten Frieden, nothwendig gemacht hätten, daßhero General-Lieutenant, mit des Gegentheils Generalen zusammen käme, wozu die Stadt Prag veranlasset worden sey, um sich insonderheit wegen der Quarreire, Liberation der Gefangenen, Abirettung der Plätze, wie auch Abdankung der Völcker, recht zu vergleichen, damit keine Hinderung der Friedens-Execution zu wachse. Ihro Kayserliche Majestät dazu verordnete Abgesandte hätten an sich nichts erwinden laf-

sen, sondern mit den gegentheils Abgeordneten ehliche Lage zu bracht, dabey sich aber von Seiten der Schwedischen Deputaten solche Difficultäten ereignet, daß kein völliger Schluß zu erlangen gewesen, sondern Ihro Kayserl. Majestät, nachdem sie dessen von den Gesandten berichtet worden, bewogen worden wären, den Verlauff durch einen Expressen anhero zu übersichten, daß mit den Ständen, Räten, Bottschaften und Gesandten, die Nothdurfft abgeredet und geschlossen werde, und ihnen zu befehlen, daß sie solches den Ständen samt und sonders vortragen solten. Dem zu folge hätten sie solches extrahiret, und in eine Schrift verfasset: welches anzuhören man belieben möchte.

Wolmar verlas sodann die summam der Puncten, und übergab solche Schrift, wie sie hiebey sub N. I. zu befinden, dem Chur-Mainischen Canslar, welcher solche annahm, und wurde folgenden Tags darüber Rath gehalten ic.

N. I.

Puncta, welche die Kayserliche Gesandten denen Ständen ad deliberandum zu gestellt, den 25. Decembr. An. 1648.

Nachdem in der zwischen denen Kayserl. und Schwed. Generalitäten zu Prag ohnlängst angestellten Zusammenkunft unterschiedliche nicht geringe Difficultäten vorgefallen, wodurch allem Ansehen nach, die Execution des Friedens mercklich gesteket werden möchte; Als haben die Römisch-Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr, selbige durch eignen Courier anhero Kayserliche Gesandtschaft allhier mit dem gnädigsten Befehl communiciret: daß davon mit des Heiligen Reichs hochblühlichsten Churfürsten, auch Fürsten und Stände Räten, Bottschaften und Gesandten gehandelt und berathschlaget werden sollte, wie solchen Difficultäten abzuschaffen und den Frieden zu vollkomemen Stande zu bringen seyn werde; Und erstlich, so bestehen die Schweden darauf, daß derselben Krieges-Volck fürderst die versprochene 1800000 Reichsthaler baaren Geldes in den bestimmten Lege: Städten erleget, wie auch die Assignationes der 12000000 Rthl. verglichen und richtig gemacht seyn müsten, ehe und dann sie zu einiger Abdankung ihres Krieges-Volcks fürschreiten, oder die in denen Kayserlichen Erb-Königreichen und Landen, wie auch in dem Reich Deutscher Nation

inha-

1648
Dec.

inhabende Plätze quittiren und abtreten könnten; Dahero eine Nothdurfft seyn wolte, nicht allein eigentliche Nachricht zu haben, wieviel allbereit an solchen baaren Geldern in den Lege-Städten zusammen gebracht, sondern auch was für ein Modus und Expedient zu ergreifen, dadurch man durch die Kayserlichen Subdelegirte der Schwedischen Generalität zu Prag genugsam demonstrieren könnte, daß die bedeuete 1800000 Reichsthaler realiter vorhanden, und sie sich derenthalben in Executione Pacis nicht aufzuhalten hätten.

1648
Dec.

Weil denn auch 2) die Assignationes der 1200000. Rthl. pro primo termino Solutionis verglichen seyn müssen; so wird Nachricht begehrt, ob und was berentwegen für ein Repartition gemacht, und wie diese assignationes zwischen einem jeden Stand und den assignirten Schwedischen Officiers verglichen worden: Damit auch um dieser Ursach willen die Evacuation im Römischen Reich und den Kayserlichen Erb-Ländern nicht gestattet werde. 3) Wenn es sowohl mit denen Assignationes der 1200000. Rthl. als baarer Bereitschaft der 1800000. Rthl. seine völlige Richtigkeit haben solle, also daß ein- und anders der Schwedischen Generalität zu Prag aller Nothdurfft nach, könnte vorgelegt werden; Der Friedens-Schluß aber vermag, ut solutis 1800000. Imperialium militiarum exauctoratio & locorum evacuatio pari passu fiat: Hingegen sowohl gesamtten Ehr- Fürsten und Ständen des Reichs, als Ihro Kayserlichen Majestät daran gelegen, daß die Auszahlung der 1800000. Rthl. nicht ohne Restitution und Evacuation der Plätze beschehe. So ist Nachdenkens zu haben, wie die Sache anzugreifen, daß pari passu die Auszahlung der Gelder und die Evacuation der Plätze zugleich aufeinmahl beschehen möge, und was dessentwegen vor eine genugsame Sicherheit und Vorsichtigkeit zu suchen seyn. Wann aber, wie Ihro Kayserliche Majestät besorgen, und nunmehr täglich viel Klagen einkommen, weder die Summa der 1800000. Rthl. baaren Geldes vorhanden, noch auch die Assignationes der 1200000. Rthl. ihre Richtigkeit noch nicht erlangt hätten, und die Schwedischen nichts desto weniger, wie oben angeregt, von dem Buchstaben des Friedens-Schlusses nicht weichen, sondern vor Evacuation einigen Places, die würckliche Deposition der 1800000. Rthl. in den Lege-Städten, wie nicht weniger die verglichene 1200000. Rthl. realiter versichert haben wollten; So siehet abermahlen zu bedenken, was für ein Expedient zu ergreifen, damit die Evacuationes und Abzug von dem Kayserlichen und der Stände-Ländern, ihren Fortgang erreichen mögen; in sonderbahrer Erwägung, daß je länger man in Disputat bleibt, daß das Geld pari passu mit den Evacuationibus erlegt seyn müsse und solches nicht vorhanden, die Schweden aber die Quartier und die Plätze so lang, bis alles völlig in die Leg-Städte erlegt, behaupten wollen, je mehr dem Reich und den Ständen die Mittel zu bezahlen und so wohl der 1800000. Rthl. als der 1200000. Rthl. halber eine Gemüthe zu thun entgehen, also, und bey dieser, der Schweden interpretation des Friedens die Execution desselben ohnfelßbar gang in stecken gerathen und zu nichts werden müste. Ihro Kayserliche Majestät geben zwar den Ständen anheim, ob durch ihr beweglich Zusprechen und Remonstracion gegen die Schwedischen Plenipotentiarren vorzustellen, daß dergestalt um die versprochene Gelder wegen eines geringen Ausstandes das ganze Römische Reich und Ihro Majestät Erb-Königreich und Lande zu drücken, bona fides, mit welchen die Restitution versprochen worden, nicht zulasse, die Stände sich auch die Gedanken nicht machen könnten noch wollten, da der Königin und Cron Schweden Intention bey diesen Tractaten gewesen sey und sie sich resolviret, das Römische Reich und dessen getreue Stände zu einiger Ruhe kommen zu lassen, daß sie solches um 1800000. Rthl. oder eines davon in termino ausbleibenden geringen Hinderstands willen erst drücken und verderben, und mit ärgerer Bedrängnis als wohl in dem Krieg selbst, nunmehr ihre Mit-Stände beschweren wolten. und was dergleichen Perluasiva die Stände mehrers einzuführen wissen würden.

Wann aber dergleichen Einwendung ja nicht helfen wolte; (aller massen der Schwedische Deputatus Erskein in seinem an die Kayserlichen Subdelegatos vom 22. Decembr. abgangenen Schreiben sich deutlich erkläret, daß sie weder in Ihro Kayserliche

1648. ferlichen Majestät Erb-Landen noch im Reich einig en einhabenden Maß nicht abtreten 1648.
 Dec. würden, so lang die 1800000. Rthl. baaren Geldes und die Assignationes der Dec.
 1200000. Rthl. nicht würcklich vorhanden:) So sehen Ihre Kayserliche Majestät ih-
 res Orts ja kein ander Mittel, als daß die Stände das eusserste thun, diese Summa ohn-
 verlängt zusammen zu bringen und dabey zu betrachten, daß sie sich einmahl zu Erlegung
 dieser Gelder in die Lege Städte erbotzen hätten, also sich bearbeiten sollten, den Schwed-
 den auch diesen Prætext zu benehmen, damit man, wenn es beschehen, desto ehens-
 der sehen möge, an weme man denn mit der Execution des Friedens sey; Dann, nach-
 dem aus besliegenden Abschriften erscheine, auf was für Anzahl Volk zu Ross und
 Fuß die Schwedischen ihre Unterhaltung in Böhmen, Schlesien und Mähren präten-
 diren, welche sie auch in währenden Kriege, so viel die in habende Plage anlanget, me-
 mahls gehabt, zu geschweigen, nachdem sie aus allen Orten der Proportion nach, zu
 Oppugnation der Alt- und Neustadt Prag, Volcker herausgenommen, und davor so
 viel verlohren, daß sie solche anjetzt haben solten, und den Ständen selbst bekandt, was
 vor ohnerträgliche Disposition der Schwedischen Quartier und Verpflegung halber
 durch das Reich gemacht worden: So ist ohnschwer die Rechnung zu machen, wohin
 forderst diese weitläufftige Verpflegung auch deren, so in natura nicht vorhanden und
 dann die so stricta interpretatio des Friedens, den gleichwohl sie dato so schlecht be-
 obachtet, angesehen sey.

Und wäre hierauf gleichwohl nicht die ohnzeilige Frage: Ob bey so bewandter
 Sache Ihre Kayserliche Majestät von tragenden Kayserlichen Amts wegen vor sich, das
 Heil. Reich, wie auch Ihre Erb-Königreiche und Lande zu dergleichen interpretation
 des Friedens sich verstehen könnten oder solten; Denn wann in der Schweden Willführ
 stehen solte, die Stände dergestalt zu bedrängen, und durch diese gemachte disposition
 der Quartier die Mittel zu Abstattung der 1800000. Rthl. in Geld und der 1200000.
 Rthl. in Assignation zu benehmen, und sie gleichwohl befugt zu seyn prätentiren
 wolten, ehender nicht abzugeben, es sey ihnen dann mit völliger Erleg- und Assignirung
 erstbedeuter Summen ein Gnügen geschehen; so solat ja ohnwidersprechlich, indeme
 denen Ständen die Mittel zu Bezahlung auf diese Weise benommen, und consequen-
 ter der Militiæ keine Satisfaction gegeben werden kan, hingegen die Schwedischen
 im Mangel deren ihnen auf dem Hals liegen bleiben, und sich zu evacuation nicht
 obligiret halten, daß auch keine Executio Pacis zu hoffen seye. So will auch zum
 zweyten nicht weniger wegen Execution des §. *Restitutio ex Capite Amnestiæ &*
Gravaminum facta &c. eine fast gefährliche Interpretation gesucht, und dahin gedru-
 tet werden kan, obgleich bey Ihrer Kayserlichen Majestät dis Orts einige mora nicht
 zu erfinden, sondern entweder bey dem restituendo oder restituyente stehen, oder
 auch sonst einige incidentia vorkommen möchten, derentwegen die executio so schleu-
 nig nicht vorgehen könnte, das doch die Schwedischen einige evacuation und Abdan-
 ckung zu erstatten nicht schuldig wären.

Wann nun aus einer solchen ungleichen interpretation das Reich und die Kay-
 serlichen Erb-Königreiche und Lande mit 120. Regimentern Schwedischen Kriegs-
 Volcks, wie ihre Lista vermag, ohne die Guarnisonen, so sie im Reich haben, verma-
 fen gedruckt, und zwar ihre der Schwedischen Ausdeutung nach, ex litera Pacis be-
 ängstigt werden solten und könnten, so ist leicht zu erachten, daß das Römische Reich
 ehender durch diese Armatur zu Grunde gehen müsse, als die execution des Friedens
 auf diese jesterzehlte Weise geschehen könnte, welches alles denn von selbst an Hand ge-
 ben thut, daß einmahl die conservatio des Reichs, und wenn an statt des Friedens
 nicht alle Stände opprimiret seyn wollen, erfordere, daß der Friedens-Schluss, als welcher
 dem allgemeinen Vaterlande zum besten angesehen, secundum dictamen rectæ ratio-
 nis & bonam fidem verstanden werde, und die Schwedischen sich an Treu und Glau-
 ben begnügen, und um einer geringen Zeit, oder particular-Sache willen, das Heilige
 Reich nicht in immerwährender Kriegs-Flamme gelassen werde; sonderlich da Ihre
 Kayserliche Majestät bereits alles gethan und vollenzogen haben, was Dero Ihres tra-
 genden

1648. genden Kayserlichen Amtes halben bey diesem Frieden zu thun und zu exequiren obge-
Dec. legen, auch nochmahlen erbiethig seyn, was Dero bey dem puncto Executionis Pacis
ins künftige noch weiter zu thun obliegen wird, dem Buchstaben nach zu vollziehen;
Derohalben Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigst Begehren ist, die Stände wollen sich
hierüber nicht allein unter sich selbst eines billigmäßigen Conclufi vergleichen; sondern
auch die Cronen selbst darzu vermögen helfen, damit nicht an Seiten ihrer Generali-
täten neue Ausflüchte gesucht, und inzwischen das ganze Reich sowohl, als Ihre Ma-
jestät Erb-Lande totaliter ruiniret und verderbt werden.

1648.
Dec.

Letztlich haben Ihre Kayserliche Majestät mit nicht geringer Befremdung ver-
nehmen müssen, daß die Französische Waffen, denen man doch ex conventione Pacis
weder Satisfaction noch Unterhalt schuldig, nicht allein de facto bis dato auf den
Ständen liegen gelieben, und selbige zu Bezahlung der Schwedischen Militia Satis-
faction unermöglicht machen, sondern auch deroselben Generalität zu einigem Tra-
ctat der Evacuation und Abführung ihrer Wölcker aus denen innsabenden Plätzen,
nec ratione modi, nec temporis, ungeachtet sie zu mehrmahlen von dem Kayserli-
chen General-Lieutenant darzu requiriret worden, damit sie nicht weniger die ihrige
nach Prag schicken, und auch ihres Orts der Sachen ein ganzes machen wolten, nie kein
Gehör gegeben. Es erfoderte gleichwohl die Nothdurfft, daß die Stände auch diß Derts
auf Mittel bedacht seyn, wie mit denen Französischen Ministris ein ganzes gemacht wer-
den könnte. Actum Münster den 4. Januarii st. n. 1649.

§. XXXVII.

Reichs. Deli-
beration am
26. Decembr.
k. v. über
die seithero
eingekomme-
ne Puncten.
Deputation
an die Kayser-
lichen.

Über sothane bisher, sowohl von der
Kayserlichen, als derer Cronen Gesand-
schafften, an die Reichs-Stände, gelangte
schriftliche Puncten, wurde am ^{26. Dec. 1648.}
^{4. Jan. 1649.} Reichs-Rath gehalten, und ist der Schluß
dahin ausgefallen, daß mit jedwedem von
ihnen à part per Deputatos wieder zu
reden, und die bedachte Nothdurfft zu re-
monstriren sey, welches dann also geschet-
hen, daß selbigen Tags sich die Deputirte,
anfangs zu denen Kayserlichen Gesand-
ten verfügten, und necht abgelegter Danck-
sagung gegen die Römische Kayserliche
Majestät, wegen bezeugter sonderbahrer
Contestacion und Sorgfalt zu Vollzie-
hung des getroffenen Frieden-Schlusses, in
der Haupt Proposition 1.) das ganze
Fundamentum auf die Extraditionem
& Commutationem Ratificationum
gesehet, als wodurch die rechte obligation
entstehen, consequenter executio Pacis
befördert werden müste, daher 2.) auf
selbige Commutation zu dringen, und bey-
der Cronen Plenipotentiariis mit allem
Ernst und Eysen zuzureden wäre, damit
länger nicht zurück zu halten. 3.) Würden
sich auch die übrigen Stände, so etwan ra-
tione Amnestiæ & Gravaminum et-
was zu restituiren und zu prästiren schul-
Sechster Theil.

dig wären, alsdann zu dem geschlossenen
und ratificirten Frieden bekennen müssen,
auch dazu compelliret werden können, wel-
che sonsten anlezo, und ante Commuta-
tionem Ratificationum noch bey dem In-
strumento Pacis alle hand Zweifel, und
sich zu accommodiren, Bedencken haben
müchten; 4.) Würde auch die Frage, wie
die Französische Wölcker von dem Teut-
schen Boden zu bringen wären, fallen, weil
sich Comte Servient erkläret habe, daß
alsdann dieselbige solten abgeföhret wer-
den, wann nur 5.) die Bestung Franckens-
thal von denen Spanischen Wölckern we-
derum evacuiret, irem die andere Posten,
Ehrenbreitstein ic. restituiret und einge-
räumt würden, welches Kayserliche Ma-
jestät durch Ihre hohe Autorität würde
befördern müssen, und weil 6.) das Fun-
damentum exauctoracionis Militiæ
Suedicæ, consequenter restitutio Lo-
corum, auf die solution der versproche-
nen Gelder bestünde, wären die Stände
darüber sorgfältig bedacht, hätten auch zu
dem Ende, wegen der alzu schwere Belegung
der Ober-Crayse, einige repartition der
gewissen Gelder, und selbigen Computum
zwar auf 16. Tonnen Rthlr. gemacht;
wolten aber um mehrer Gewißheit willen,

Dddd

sich

1648.
Dec.

sich nur zu zwey tertiis nehmlich zu 12. Tonnen obligatorie gegen die Schwedischen erklären, und ratione modi, wie und welchergestalt die Gelder per partes zu zahlen, sich ferner mit ihnen vergleichen, daß sie ihre Wblecker proportionabiliter, wie die Zahlung successive geschehe, abhandeln, und die Posten restituiren solten; nicht minder 7.) der Assignationen halber so viel remonstriren, daß darin der Mangel nicht bey den Ständen, sondern bey der Generalität gewesen sey, welche dieselbe vor sich selbst, und jedweden interesfirten Stand nicht wissend gemacht habe, welcher Officier etwa ihm angewiesen seyn solte? Und weil 8.) die Abdankungen pari passu so wohl der Kayserlichen und Chur-Bayerischen, als Schwedischen Armée beschehen müste; Als würden verhoffentlich die Kayserlichen Plenipotentiarü solches bey Kayserliche Majestät zu befördern nicht unterlassen, allermassen 9.) Chur-Eöln durch dero Gesandtschaft sich darzu auch erklärt habe, falls die Hessen-Casselschen würcklich damit verfahren würden, wie dann zu solchem Ende die interesfirte Stände die bissfals versprochene 100000. Thlr. bezuschaffen erbötig, dahingegen die Lamboyische Wblecker auch abzudanken wären.

Antwort der
Kayserlichen
Gesandten.

Die Kayserlichen traten hierauf ein wenig zusammen, um sich hierüber zu unterreden, und gaben hinwieder zu verstehen, daß sie in collatione der Kayserlichen Proposition mit dieser, der Stände Erklärung, selbige allerdings nicht conform, noch verantwortlich befanden, solche also mündlich wieder anzunehmen, sondern begehrten einige ausführliche schriftliche Resolution punctatim. auf alle von ihnen übergebene Articulos, damit sie wissen, auch Kayserliche Majestät daraus gründlich vernehmen könten, was die Stände eigentlich darauf zu thun gedächten oder nicht? stelleten im übrigen dahin, was selbige sonst mit denen Königlichlichen Plenipotentiarü, sonderlich denen Schwedischen, vorzunehmen gedächten, welches vielleicht der Sachen einige Erleichterung bringen möchte, und müsten Kayserliche Majestät eben darum der Stände gewisse und schriftliche Resolution haben, damit sie darnach, ihre annoch zu Prag subsistirende Commissarios wieder instruiren könten,

über das müsten sie wissen 1.) wie und wo die Gelder vorhanden wären? damit man darauf einen gewissen Fuß setzen könnte, und sich in Abdankung der Wblecker nicht länger aufhalten dörffte, 2.) ob die Officiers auch mit denen Anweisungen zufrieden, und das Werk bissfals nicht verzögern würden? 3.) Wie die Gelder pari passu bey der Abdankung abzuliegen? über welches alles man noch zu deliberiren habe; sonderlich sey der passus Executionis, Amnestie & Gravaminum annoch also nicht resolviert, daß die Schwedischen Plenipotentiarü damit zufrieden seyn möchten. So würde auch Kayserliche Majestät darüber, daß ein oder der ander Stand in diesen beyden Punctis nicht parirte, die Schwedischen Wblecker Ihro nicht auf dem Halbe liegen lassen, vielmehr würden andere unschuldige Stände solchen länger nachsehen wollen. Dathen daher um particular schriftliche Erklärung auf jedwede Puncta, wie auch weitere Communication von demjenigen, was die Deputirte bey denen Königlichlichen Plenipotentiarü würden verrichtet haben; zu dem Ende sie denn, den desfalls geschickten Courier noch aufhalten wolten; proponirten hiernächst, wasmassen sie auch Kayserliche Resolution auf das von denen Reichs-Ständen an Ihro Majestät den 27. Novembr. abgelassenes Schreiben, sonderlich in puncto praelationis creditorum, so etwas Geld zu Aufbringung der Schwedischen Militiæ Satisfaction vorschieffen würden, und desfalls publicirenden Kayserlichen Edicti im Heil. Römischen Reich, wie auch über andere in angezogenen Schreiben enthaltene Puncta, empfangen hätten.

Sie gaben dabey zu verstehen, wie Kayserliche Majestät ratione publicationis Edicti in puncto praelationis creditorum allerhand rationes dubitandi zu Gemüth gegangen, und nicht wüsten, 1.) ob man eben annoch eines solchen Special-Edicti, bey ziemlicher Veyrschaffung der Gelder, benöthigt seyn möchte? 2.) Wenn es nova lex seyn solte; würde es vermdg Instrumenti Pacis auf den künfftigen Reichs-Tag gehören. 3.) Wäre das gemeine Schuld-Wesen schon dahin remittiret, 4.) würden anteriores creditores contra Jura zurück gestellt, welches hart wäre, praesertim in causis privilegiatis. 5.) Wür-

1648.
Dec.

Anstand wegen eines Edicts, die Praelation der Creditorum betreffend.

1648.
Dec.

5.) Würde man auch wissen müssen, wer dergleichen Creditores von Officierern wären, ob es etwann Ausländische und Französische seyen? da dann die Stände gar leicht um mehr Land und Leute kommen könnten. Jedemoch und da die Stände vermeynen solten, daß annoch damit zu verfahren, und das Publicum Interesse etwan dem Particulari vorzuziehen sey; So hätten sie, Kayserliche Gesandten, in eventum dergleichen Privilegium bey handen, wiewohl es nur auf drey Jahr lang gerichtet wäre.

So hätte auch Kayserliche Majestät, wegen der Spanischen Cession einen Courier nach Spanien, an den Marquis de Caretto geschickt, um dieselbige daselbst auszumücken, daran sie auch nicht zweifeln wolten; Es möchte auch wohl schon Antwort am Kayserlichen Hof wieder ankommen seyn, und verhoffeten, daß desfalls keine Verhinderung einfallen würde, in eventum aber möchten sie gleichwohl der Stände Special-Guarantie gerne sehen, und hielten davor, daß, was ohne Consens der Crone Spanien vorgegangen sey, nicht verbindlich seyn könne; dann anfänglich solche Cessio Hispanica nicht conditioniret gewesen, weil man in Hoffnung gestanden, daß selbiger Crone Tractaten, mit denen übrigen Friedens-Tractaten noch mit vor sich gehen würden; nachdeme aber hernacher solches nicht geschehen, hätte es Spanien difficultiret, und die Cession nicht ertheilen wollen, dahero behutjam damit zu gehen, weiln auch Sr. Erz. Fürstlichen Durchlaucht Leopold Wilhelm in particulari, und das ganze Haus Oesterreich interessiret wäre, und selbiges mit betreffe.

Endlich hätten Ihre Majestät sich zu der Intimation des Friedens, an den in Engelland sich aufhaltenden Pfalzgrafen Carl Ludwig, zu verstehen, Bedencken gehabt, auch wohl lieber gesehen, daß die von denen Ständen dahin übersandte Intimation gänzlich wäre unterlassen worden; Nachdeme es aber geschehen, ließen sie dahin gestellet seyn, was vor Antwort erfol-

gen möchte, und wolten Ihre Kayserliche Majestät im übrigen alles exequiren, was im Friedens-Schluß enthalten wäre.

Inter discursum erwähnte Bollmar, wie daß ein Französischer Cavalier, Namens Brancard, vor diesen beygehaltener Schlacht in Flandern, von dem Herzog in Lothringen gefangen, aber wieder losgelassen worden sey, der sich nacher Paris zu dem Mazarini verfügt, und von ihm unlängst hin zu dem Herzogen von Lothringen wieder gesandt worden, um ihn zu ersuchen, die interposition zwischen Frankreich und Spanien auf sich zu nehmen: Wie nun solches weiter an den Comte Pigneranda und den Herzog Leopold Wilhelm gebracht, und so weit consentiret worden sey, daß zugleich des Herzogs von Lothringen Restitution mit darunter beobachtet werden solte, worauf er, Bollmar, desfalls mit dem Comte Servient vor wenig Tagen, in einen discours deswegen gekommen; So hätte dieser solches viel anders ausdeuten wollen: dahero so viel daraus zu schließen wäre, daß man an Französischer Seiten, zwar allerhand prætextus zu tractiren vorschläge, es aber damit ganz und gar kein Ernst wäre.

Unter andern, kam auch von denen Braunschweigischen Gesandten dieses expediens ins Mittel, im fall die Cronen sich nicht zur Commutation der Ratificationen verstehen wolten; daß es etwan, an Seiten der Stände, dahin zu bringen seyn möchte, daß alsdann die Ratificationes Statuum Imperii mit denen Kayserl. allein commutiret würden, woraus zweifelsfrey die Cronen ein sonderbares Nachdencken bekommen, und sich um so vielmehr auch zur extradition ihrer Ratificationum verstehen würden. Ob nun wohl die Kayserlichen Gesandten dagegen einwendeten, daß sie annoch keine Ratification vor die Stände überkommen hätten, jedoch derselben gewärtig wären; nahmen sie doch diesen Vorschlag zu bedencken, gaben auch so viel zu verstehen, daß er nicht zu verwerffen sey.

1648.
Dec.

Vorschlag, was zu thun, im Fall die Cronen sich zur Auswechslung der Ratificationum nicht verstehen wolten.

1648.
Dec.Reichs-De-
putation an
Servient, we-
gen Auswech-
selung der Ra-
tificationen.

Selbigen Nachmittag führen die Deputirten zu Comte Servient, und ward ebenfals das Haupt-Fundament des ganzen Friedens-Wercks Consolidation, auf die Commutation der Ratificationum gesetzt, dabey dann die von ihme übergebene difficultates dilairret wurden. 1.) Daß man an der Spanischen Cessione super Alfacia, nicht zweifeln wolte, auf allem Fall wäre auch das ins Mittel gebrachte extraordinair Remedium, nemlich der Stände Particular-Guarantie, nebst der General-Guarantie an Hand zu nehmen, dann die Kayserliche Cessio wäre vorhanden, daß daher alles expediret werden könnte, weil gesamte Stände mit ihren Ratificationibus gleichmäßig bereit wären; So hätte es auch 2.) an der Kayserlichen Wahl-Capitulation, welche an Chur-Trier auszuantworten sey, keinen Zweifel, weil dieselbe gleichfals vorhanden, und nur wenig Worte darinnen zu ändern wären. 3.) Die Securitas Exauclorations Militia & Evacuationis locorum, sonderlich Franckenthal, würde sich facta permutatione auch schon finden müssen; weil alsdann Kayserliche Majestät krafft des Frieden-Schlusses verbunden wären, die execution desselben zu befördern; Es möchten auch wohl die Kayserlichen schon davon, und wegen sothaner Posten evacuation, mehrere Gewisheit haben, so sich bey der Commutation ergeben würde; in eventum müste Spanien von dem Reich zu Aufgebung der Bestung Franckenthal gezwungen werden; 4.) Stünde es wegen der Hessischen Sachen mit denen Interessirten in guten Tractaten, woran nicht zu zweifeln, und übergiengen 5.) die Deputirte mit Fleiß den passum, wegen der Stände Declaration, um vorhero von Servient zu vermehren, ob er vpr sich selbstn dessfals noch was weiter moviren wolte; sondern baten schließlich es bey der Commutatione Ratificationum zu lassen, weil er nunmehr dieselbe, der Kayserlichen conform, überkommen hätte.

Des Servient
Antwort.

Servient contestirte hierauf von seiner, und sonderlich der Cron Frankreich, Begierde zu vollkommlichen beständigen Frieden, und wünschte, daß nur alles sincere ad effectum Pacis möchte befördert

§. XXXVIII.

werden, an seinem Ort sollte an der begehrten Commutation nichts ermangelt, wenn nur die Kayserlichen mit allen Requisitionis & Documentis würden gefast, und dasjenige expediret seyn, was ante Ratificationem zu expediren in Instrumento Pacis conveniret worden sey. Und ob er wohl der Stände parolen trauen wolte, daß alles post Ratificationem, tanquam implementum, besser folgen würde; so dörfte jedennoch der eventus künstig ein anders weisen, und daß er hierin justissimas causas dubitandi angeführet, auch nicht unbillig auf die anteexpedienda vorher gedrungen hätte: So müste auch sonderlich und vor allen Dingen Franckenthal eingeräumt werden, dann sonst keine securitas Pacis zu hoffen wäre; zog darauf weitläufftig an, was über diesen Punct für nachdenckliche impedimenta Pacis moviret würden: So hätte man gleichwohl auch hiebey des Pfalzgrafens Churfürstens, und derer Restitutions-Sache, nicht zu vergessen, auch bey diesen Tractaten dahin zu sehen, wie man die absentes obligiret machen könnte; Wann er nun nur gnugsam von allen des Friedens versichert seyn könnte, wie er dann hierin der Stände parole trauete, welchen er gleichwohl solches alles vorhero wohlmeynend und zur Warnung wolte gesagt haben, auch nicht wenig anstünde, ob alles dasjenige, was versprochen worden sey, gehalten werde könnte; So wolte er darauf *retelaxiren*, (*rei verba erant*) daß, so viel an ihme wäre, nichts ermangelt sollte, weil er nunmehr die begehrte conforme Ratification überkommen hätte; müste aber vorhero sich noch mit denen Schwedischen unterreden.

Er ließ darauf das Original der Franckischen Ratification holen, und zeigte solches denen Deputatis vor; Selbiges war in Purpur-Sammet und Regal-groß Folio eingebunden, und mit *bleumouranten* seidenen Bänden behengt; Unten hieng das Königlische Siegel in bloßen gelben Wachs, so in eine goldene Capfel sollte geleyet werden; Inwendig war die Schrift auf weiß Pergament geschrieben, und der Eingang in Franckösischer Sprache; darauf folgete: *Sic Pax Universalis &c. in medio* war der Kayserliche Titulus

1648.
Dec.Beschreibung
der Franck-
ischen Ori-
ginal-Ratifica-
tion.

1648.
Dec.

tulus vor des Königs in Frankreich seinem gesetzt; in sine des Königs eigenhändige Unterschrift, wie auch darunter der Königin Regentin, und dann zuletzt des Secretarii Status, Comte de Brienne Rahmen befindlich. Es movirte aber Comte Servient zuletzt dabey noch dieses dubium, daß die Concedirte amnoch darin nicht, gleichwie in dem Schwedischen Instrumente, genennet worden wären; weßhalber die Sache noch zu bedencken stünde. Ob nun wohl die Deputirte

erinnerten, daß secundum tenorem Instrumenti Pacis selbige erst, 6. Monath post Ratificationem, sich anzugeben hätten; regerirte er doch, daß die erstbenannten billich zu setzen, und eine conformität mit dem Schwedischen Instrument dießfalls zu halten sey; diejenigen Concedirati und Adhærentes aber, welche sich alsdann noch weiter dazu verstehen wolten, hätten sich inner 6. Monathen anzugeben. Womit also diese Conferenz geendiget wurde.

1648.
Dec.

§. XXXIX.

Von des Reichs particular-Garantie über die Cession von Elßas an Frankreich.

Die Extraordinari-Reichs-Deputirten versammelten sich am 27. Decemb. auf den Bischoffs-Hoff; Weil nun das Chur-Maynßische Directorium, wegen der particular Asssecuration, über das Elßas, in defectum Cessionis Hispanicae, ein Project zu Papier, und darinnen die, von denen Kayserlichen Gesandten bezehrete Conditiones gebracht, auch daraus mit dem einem Kayserlichen Plenipotentiaro Bollmar communiciret hatte, welcher damit zu frieden gewesen; So ist vor gut befunden worden, daß solches Project noch selbigen Abend, dem Graffen Servient durch den Chur-Maynßischen Secretarium überbracht werden möchte, mit Begehren, seine Notas dabey zu setzen, und sich darauf alsdann ferner mit denen Deputatis in Conferenz einzulassen. Altermassen dann auch solches besesehen, und die Deputati folgenden Nachmittags mit ihm daraus gesprochen, da er dann solchen Aussag von neuen mundiren, und darinnen allethand Erinnerungen mit einrücken lassen, auch sonderlich in sine begehret, daß, obwohl die Deputirte in ihrem Aussag gesetzt hätten, daß ihm dergleichen Recess unter des Chur-Maynßischen Reichs-Directorii Insiegel solte extradiret werden, er jedennoch damit nicht zu frieden seyn könnte, sondern besagter Recess oder particular-Verficherung eben sowohl von allen und jeden Extraordinar-Deputatis und allen denen, welche den Frieden-Schluss subscribiret und besiegelt hätten, vollzogen, und ihne also extradiret werden müsse, alsdann er sich zur Commutation der Ratification unweigerlich verstehen wolte, gestalt er darauf sein Project dem

Chur-Maynßischen Reichs-Directorio zugestellet, welches, wie auch die übrigen Deputati mit selbigen also bald zu Bollmar gefahren, und bey ihm das Project verlesen. Dieser movirte zwar dawider keine Difficultäten; Jedennoch aber wolte er solches alsobald simpliciter nicht approbiren, ehe und bevor er darans mit denen übrigen Kayserlichen Gesandten communiciret hätte, zu denen er sich alsofort begab.

Des folgenden Tags den 28. Decemb. st. v. begaben sich die Deputati zu denen Kayserlichen Gesandten, um den Aussag der particular-Guarantis vor die Cron Frankreich, vollends in Richtigkeit zu bringen: Da dann die Kayserlichen insonderheit nur dis movirten, und nicht setzen lassen wolten, daß die Elßasische Lande nicht könten ad foeminas devolviret werde, in dem sie souterirten, daß solche Lande keine feuda recta & masculina sondern hæreditaria wären. Es wurde hierauf von den Deputirten eingewendet, daß auf solche weise der Französische Gesandte mit der inserirten Condition: *Si Rex Hispaniarum sine pro mascula e vita decedat &c.* ganz und gar nicht würde zu frieden seyn, weil je nach Absterben des Königs, der Infantin in Spanien oder dero Nachkommen frey stehen würde, solche Lande dermahleinst, weil sie die Infantin in die Cession nicht gewilliget hätte, zu repetiren, welches aber wider den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis directe lauffen würde, als in welchem bemeldte Elßasische Lande der Cron Frankreich in perpetuum & irrevocabiler gegeben wären,

Die Kayserlichen souteriren, die Elßasische Lande seyen Feuda hereditaria.

1648.
Dec.

worüber man sich bey einer Stunde lang, mit ratiociniren pro & contra aufhielt, und unterschiedliche Expedientia, vermittlest welcher dieser passus also gestellet werden könnte, daß es dem Hause Oesterreich nicht präjudicirte, u. gleichwohl auch dasjenige, so in Instrumento Pacis solenniter versprochen worden, nicht violiret, u. dadurch ins künftige neue schädliche Motus im Reich erweckt werden möchten, ins Mittel brachte, bis endlich die Kayserliche selbst, nach begehrten Abtritt der Deputirten, und unter sich gepflogener Unterredung, sich dahin erklärten, daß diese ganze Clau-

sula oder Conditio: *Si Rex Hispaniarum sine prole mascula e vita decedat &c.* aufgelassen werden sollte; Woraufermählte Deputirte also fort zu den Grafen Servient gefahren, und ihm dies Expediens angedeutet, we mit derselbe, wie auch mit noch einigen andern, von den Kayserlichen Gesandten hier und dar bey gefestten Erinnierungen wohl zu frieden gewesen, und also diese Sache dergestalt wie die Beylage sub N. I. zeigt, geschlichtet worden ist. Zu dessen mehrern Erleuterung das Protocolum sub N. II. dienet.

1648.
Dec.

N. I.

Particular - Garantie des Reichs über Elsas.

Norum sit omnibus, cum ex parte Sacrae Caesareae Majestatis & Imperii per Pacificationem nuper hic publicatam, inter alia quae in puncto Satisfactionis Gallicae, Sacrae Majestatis Christianissimae cessata sunt, *Landgraviatus utriusque Alsaciae cum Sunngovia, Praefectura Provinciali decem Civitatum Imperialium in Alsacia sitarum & Brisaco*, etiam cessus fuerit, & pro securiori dictarum rerum possessione, praeter Caesaris, Statuum Imperii, & Domus Austriae specialem cessionem & renunciationem, etiam Regis Catholici cessio & renuntiatio fuerit promissa, quibus omnibus praestitis, sua Majestatis Christianissima una cum aliis rebus restituendis, *Quatuor Civitates Sylvestres, Dominis Archiducibus Austriae, & nominatim Domino Archiduci Ferdinando Carolo restituere, & tres Myriades librarum Turonensium solvere tenetur*: Nunc vero in Ratificationum & consequenter dictarum Cessionum extradendarum termino, Regiae Catholicae Majestatis cessio ad manus non sit, unde Sacrae Majestatis Christianissimae Legatus sibi ratificationes commutandi jus non esse declaravit, nisi isti impedimento sufficiens, & quidem tale remedium afferatur, ut Coronae Galliae ex defectu Hispanicae cessionis, quoad quietam praedictarum rerum possessionem, nullum contingere possit praedictum, & in eum finem praeter specialem Imperii Guarantiam, Quatuor Civitatum Sylvestrium restitutionem & conventae pecuniae solutionem a parte Coronae Galliae suspendendam esse contenderit, in vim declarationis Suae Excellentiae a parte Statuum Imperii traditae die decimo quinto Octobris proxime praeteriti; Electorum vero Principum & Statuum Legati de implemento Caesareae promissionis nullatenus dubitent, quin imo dictam cessionem propediem adfuturam confidant, & idcirco, ne per ratificationum suspensionem effectus pacis protrahatur, Domini Legati desiderio deferendum judicent.

Quod ideo suorum Principalium nomine, ultra generalem in Instrumento Pacis comprehensam, se ad specialem Guarantiam & manutentionem contra quoscunque, qui quocunque tempore, modo aut praetextu in praedictum Coronae Galliae contra supra dictam satisfactionem ejusque quietam possessionem quicquam moliti fuerint, tamdiu praestandam armata manu se obligant, eamque vigore praesentium sincere promittunt & eadem obligatione in praedictam suspensionem, restitutionis nimirum quatuor Civitatum Sylvestrium & solutionis pretii conventi consentiunt, donec cessio Hispanica Christianissimae Regiae Majestati vel ejus Plenipotentiaro realiter extradatur

1648. Dec. tur, quod cum quocunque brevi seu longo ab hinc tempore factum fuerit, dictus Legatus Galliae vicissim promittit, Christianissimam Suam Majestatem statim absque mora & sine ulla exceptione hac speciali Statuum obligatione penitus extincta, remanente tantum obligatione reciproca, sive guarantee in Instrumento Pacis expressa, Serenissimae Domui Austriae, juxta tenorem dicti Instrumenti Pacis, etiam Sylvestres Civitates hucusque retentas absque omni ulteriori exceptione vel cunctatione restitutam & promissam pecuniam solutam, pendente autem illa restitutione nullam omnino in locis retentis innovationem facturam aut fieri permissuram, quae jus aut causam Domus Austriae ulla ratione duriores reddere possit. Etcum dicta retentio non aliter quam duntaxat majoris securitatis causa intelligenda sit, omne Dominium Utile in retentis locis, statim post factam ratificationem commutationem, una cum aliis rebus restituendis dicto Domino Archiduci restituatur & praesidia militaria, quae in dictis quatuor Civitatibus nomine Regis Christianissimi tenebuntur, propriis Suae Majestatis sumptibus sustentabuntur. Porro sola praedictorum locorum & pecunia suspensiva retentione excepta, reliqua, quae praestanda sunt, integerrime praestabuntur, & pax amicitiae contractae absque ulla contraventione accurate servabitur, non obstante dictae cessionis Hispanicae interstitio, et quamprimum commutatio ratificationum facta fuerit, ab utraque parte ad sinceram & realem omnium, quae in Instrumento Pacis continentur, executionem sine ulla mora vel exceptione devenietur.

In quorum omnium & singulorum fidem & inviolabilem observantiam, hanc specialis guarantee & reciprocam praestandorum conventionem, Pacificationi conformem & utrinque obligatoriam, nomine Christianissimae Regiae Majestatis Dominus Legatus Galliarum, nomine vero omnium Electorum Principum & Statuum Imperii iidem Deputati, eademque autoritate, qua publico Pacis Instrumento subscripserunt, propriae manus subscriptione & sigilli appositione corroboraverunt, & tria exemplaria pariter obligatoria desuper confecta sunt, quorum unum Dominis Caesareis, alterum Domino Galliarum Legato, & tertium Imperii nomine, Directorio Moguntino tradita.

Signatum Monasterii Westphalorum, die Januar. 1649.

N. II.

Protocollum d. d. 27. Dec. 1648.

Mittwochs den 27. Dec. hor. 10. versammelten sich die Deputirten auf dem Bischoffs-Hoff, denen Kayserlichen, dem gestrigen Concluso nach, auf ihre Quaestiones zu antworten. Und war bey etlichen eine ziemliche Hitze zu verspühren, wie denn der Braunschweig-Calenbergische Gesandte vorschlug, er hätte gestern in Voto dafür gehalten, wenn die Cronen nicht alsobald zur Commutation schreiten wollten, so sollten die Kayserlichen und Stände ihre Ratificationes deponiren; in welchem Nachsinnen befunde er viel besser, sie commutirten sie gar, dadurch würden die Königlischen Gesandten gezwungen, auch zu commutiren, welches der Chur-Bayerische auch approbire. Wir andern aber schwiegen stille dazu.

Bev denen Herren Kayserlichen proponirte der Chur-Maynische Herr Mehl, man hätte der Herren Kayserlichen vorgelegte Fragen in Deliberation gezogen, und gienge der Stände Gutachten dahin; daß vor allen Dingen auf die Commutation der Ratificationum zu dringen sey, wie wir dann zu solchem End den Herren Französischen Gesandten, und wo möglich, den Herren Schwedischen auch noch heute, oder doch diesen Morgen, geliebtes Gott, früh beweglich zusprechen wollten. Denn wenn die Com-

muta-

1648. mutation geschehen, so folgte an sich selbst, daß die Französische Armada von des Reichs Boden müste. Was denn die Abbanckung der Schwedischen Soldatesca, und Restitution der Derter betreffe, das dependirte bloß von Geld, welches zusammen zu bringen eine neue Repartition gemacht wäre, die belieff sich zwar an baaren Geld auf 16 Tonnen Goldes zu Rthlr. gerechnet, man wolte sich aber höher nicht, als zu 12. obligiren. So wären auch die Stände erböthig, so bald als nur der Generalissimus die Assignationes in die Crayße schickte, mit denen Assignatis sich zu vergleichen, auch der Execution halben in puncto Amnestiæ & Gravaminum, den Königlichlichen Gesandten gnugsame Sicherungs-Mittel vorzuschlagen.

Die Herren Kayserlichen unterredeten sich ein ziemliche lange Weile, darauf Herr Bollmar die Antwort dergestalt ablegete: Sie hätten vernommen, was wegen der von Römisch-Kayserlichen Majestät denen Ständen proponirten Deliberations-Puncten, man anjehö sich resolviret, welches er dann alles umständlich recapitulirte: Sie befanden aber unsere Antwort gar nicht auf die Kayserlichen Fragen, und ad rem eingerichtet, trügen auch Bedencken, solche an Ihre Kayserliche Majestät noch zur Zeit zu überschreiben, als welche ein gründlich, umständlich Gutachten, und nicht eine Antwort oben hin erwarteten: Bätthen verhalten, wir möchten auf Ihre Kayserlichen Majestät von ihnen ausgestellte Puncten anderweit consultiren, und ihnen ein umständlich schriftlich Gutachten zu stellen, darzu ohne Zweifel die vorhabende Conferenz mit denen Königlichlichen Gesandten gute Anleitung geben würde. Ihres theils müsten sie erinnern, daß mit der neuen Repartition der Sach nicht geholffen, sondern es müste eine eigentliche gewisse Sicherheit da seyn, was und wie viel baares Geldes in jedem Crayß vorhanden, so müste auch mit denen Assignationen es zu End gebracht, und specialiter & particulariter gedacht werden, wie der punctus Amnestiæ & Gravaminum zur Execution zu bringen, damit die Exauktoratio und Evacuatio locorum, alles pari passu erfolgen könnte. Ihre Kayserliche Majestät würden an ihrem Ort nichts erwinden lassen, daß sie aber um anderer Stände Verzögerung und Ungehorsam willen, sollten so viel tausend Mann in ihren Erb-Landen haben, ihre Plätze vermissen, und zusehen, wie andere gehorsame Ständ also unschuldig bedrängt würden, daß käme Ihre Majestät ganz unteudlich vor. Wir wüsten uns auch zu erinnern, was vor dessen an Ihre Kayserliche Majestät wir wegen eines Privilegii Prælationis vor diejenigen, die zur Schwedischen Satisfaction etwas herliehen, wie auch der Spanischen Cession und Pfälzischen Sach halben, geschrieben. So viel das erste betreffe, sünden Ihre Kayserl. Majestät etwas an, ob der Stände Gesandten auf solche Sachen bevollmächtiget wären, dieweil sie auf Reichs-Tage gehörten, auch in Instrumento Pacis das Credit-Wesen auf nächstesten Reichs-Tag verwiesen, zudem es ziemlich hart seyn wolte, anteriores, und sonderlich privilegirte Creditores nachzusetzen. Es könnte manchem General dadurch Gelegenheit gegeben werden, einen Ständ des Reichs ein groß Stück Landes abzuwässern. Jedoch, wann wir nachmahls dergleichen Privilegium vor nöthig hielten, hätten Ihre Kayserliche Majestät es allbereit eventualiter ausgefertigt und die Originalia ihnen zugeschickt, solche dem Reichs-Directorio zu übergeben. Es wäre aber nicht unbillig, daß darin personæ miserabiles & privilegiatæ excipiret, und das Jus Prælationis auf 3. Jahr gesetzt werde. Wegen der Spanischen Cession wäre ein eigener Courier an Spanien geschickt, der zwar noch nicht, unterdessen aber ein anderer von Madrid zu Wien ankommen, und weil der Kayserliche Ambassadeur, Marquis de Caretta geschrieben, daß er jehö freundlicher als zuvor tractiret würde, und die Inflammation bey dem König etwas nachgelassen, so verhofften sie, es würde die Cession seyn ankommen, auß längste würden sie Sonntags Gewißheit erfahren. Sollte sie aber nicht ankommen seyn, so wüsten sie zwar wohl, was eventualiter die Stände an Herrn Graff Servient versprochen, verhofften aber, man würde mit solcher Special-Guarandie behutsam gehen, und dergestalt verfahren, daß das Erb-Herzogliche Haus Inspruck des Friedens auch zu genießen haben möchte. Wegen der Pfalz hätten Kayserliche Majestät lieber gesehen, daß die Intimation an den Herrn Pfalz-Graffen nicht von den Gesandten hier nachher

Lonn

1648.
Dec.

Londen gethan, sondern an Kayserliche Majestät remittirt worden wäre. Doch weil es geschehen, ließen Ihre Kayserliche Majestät es dero auch nicht mißfallen, und wollten gar gerne vernehmen, wenn Ihre Durchlaucht der Herr Pfalz Graff sich bey Zeiten accommodirte.

Nachdem wir etwas zusammen getreten, replicirten wir durch Herrn Mehl: Weil sie ja etwas nähere und mehrere Eröffnung begehrten, so wollten wir nach gehabter Unterrede mit dem Königlichem Gesandten, diese Puncta von neuen vornehmen, collegialiter darüber deliberiren, und unser Gutachten darüber eröffnen. Indem wir Abschied nehmen wollten, fragte Ich Herrn Vollmar, wann die Kriegs-Generalen, wie fast der Discours geben wollte, den Exauktorations- und Evacuations-Punct wieder anhero remittirten, ob denn auch sie, die Herren Kayserlichen, Vollmacht hierzu hätten? Er antwortete: Nein. Wann das geschehen sollte, müßten sie erst neue Instruction und Vollmacht vom Kayserlichen Hoff bekommen. Indem fing der Calenbergische Gesandte abermahl von der Commutation zwischen den Kayser und Ständen, an zu reden. Die Herren Kayserlichen sagten: 1) Es wäre ein Vorschlag, davon sie sich unterreden müßten. Sie sehen wohl kein Bedenken, als daß sie nur eine Ratification hätten. Wenn sie nun die denen Ständen geben, und es wollten die Königlichern hernach commutiren, so hätten sie kein Ratifications-Exemplar. Der Herr Calenbergische: Das könnte nicht verschlagen, denn sie hätten doch um mehr Exemplaria an Kayserliche Majestät geschrieben; Kämen sie nun unter des, wäre es gut, wo nicht, und die Königlichern Gesandten bequemten sich zur Commutation, so könnten die Stände ihr Exemplar wohl wieder heraus geben. Herr Vollmar: Wozu es groß vonnöthen wäre, daß die Stände des Kayfers Ratification hätte; Sie wären sein doch genug versichert. Der Herr Calenbergische: Es wäre dazu vonnöthen, daß alsdenn Kayserliche Majestät und die Stände einander recht obligirt würden, und für einen Mann stehen würden. Der Chur-Brandenburgische Herr Wesenbeck: Das wäre der rechte Cuneus. Herr Vollmar, wie auch die andern Kayserlichen Gesandten erfreuten sich über solchen Discours, und sagte Herr Vollmars Excell. hätten die Stände längst also gemacht, so wäre man in solche Weilläufigkeit nicht gerathen. Der Chur-Bayerische Gesandte aber sagte, es wäre zu verstehen, wenn die Cronen nicht commutiren wollten. Worauf der Herr Calenbergische Gesandte antwortete: Es wäre auch nur ein Discours, und kein Reichs-Conclusum. Es wurde Incidenter auch der Spanischen Tractaten gedacht: Davon erzehlte Herr Vollmar: In dem jüngsten Treffen in Flandern, hätte der Herzog von Lothringen einen Französischen Cavallier gefangen bekommen, Brancard genomet, der wäre auf Parole von dem Herzog loß gelassen worden. Ob ihn nun in geheim Commission gegeben oder nicht, wäre ihm unbekant: Aber der Cardinal Mazarini hätte ihn wieder zurück an den Herzog von Lothringen gehen lassen, und Se. Durchlaucht um Interposition ersucht zwischen beyden Cronen. Nachdem es nun der Herzog an den Grafen Pigneranda, und dieser an den Erz-Herzog gebracht, auch ein formal-geheimer Rath darüber gehalten worden, hätte man geschlossen, quod sic, und solchen Schluß dem Herzog mündlich angezeigt, Se. Durchlaucht hätte aber schriftliche Resolution begehrt, die ihm auch wäre gegeben worden, mit dem Anhang: Man versehe sich aber, daß die Cron Frankreich dieser Interposition zu Beruhigung der Christenheit gebrauchen würde. Vorgestern wäre Herr Graff Servient bey ihm, Herrn Vollmar gewesen, so hätte er gedacht, was Brancard bey den Herzog von Lothringen proponiret, Herr Graff Servient aber hätte es negiret, und dahin gebendet, es wäre der Herzog von Lothringen nur ersucht worden, das beste zum Vergleich zu reden; nachdem aber Herr Vollmar ihm die Copie gewiesen der schriftlichen Resolution, so der Herzog bekommen, hätte sich Herr Graff Servient gleichsam dafür entsetzt, und wüßten sie, die Herren Kayserlichen, nicht, was weiter hierunter möchte vorgangen seyn.

Als wir wegfuhrten, bath mich der Bambergische auf seinen Wagen zu sitzen, und beschwehrete sich etlicher massen über den Braunschweigischen Vorschlag, denn er befahret
Sechster Theil. Eeee te

1648.
Dec.

te, wenn es vor die Königlische Gesandte kommen sollte, würde es die Sache nicht leichter machen; man wüßte auch nicht, was ein oder ander im Herzen hätte, die hernach in Hoffnung, daß solche Vorschläge zu Werck gerichtet werden sollten, die Sache nur mehr und mehr intricat machten, ihr Intent desto eher zu erlangen. Er hätte nichts mögen dazu sprechen; denn er auf solche Extremitäten noch nicht befohlen, weil sonderlich die Königlischen Gesandten sich noch zur Zeit alles gutes erbothen, und ihre Erinnerungen nicht eben als conditiones sine quibus non, herausgegeben. Ich antwortete darauf: Es wäre von den Herren Calenbergischen Gesandten nur Discours-Weise vorgebracht worden, und hätte ich meines theils selbst lieber gesehen, daß er damit zurücke gehalten, hätte er möchte mir doch seine Gedanken von der Lothringischen Interposition eröfnen; davon nun war diß seine Meynung: Es war diese Interposition ein gefährlicher Griff, denn es stünde in Frankreich jeso über alle Maas übel, und wäre einem allgemeinen Aufstand gar nahe. Die Partey wieder den König, wäre das gemeine Volk, das Parlament und der Herzog von Orleans, der hätte nun viel andere Prinzen noch an sich hängen, und wäre sonderlich alzeit hart darauf bestanden, daß der Herzog von Lothringen plenarie sollte restituirt werden, nur dadurch die Königlische Partey zu schwächen, und also zweiffelte er nicht, er, der Herzog von Orleans, vor den der Mazarini sehr sich fürchten müste, hätte ihn dahin gedungen, dem Herzog von Lothringen die Interposition aufzutragen, und wäre ihm, dem Herzog von Lothringen, von den Duc d'Orleans, wie man gute Nachricht hätte, bereits in geheim versprochen, daß wenn er die Spanischen Tractaten zum Schluß befördern würde, so sollte er an seiner Restitution gar nicht zweiffeln.

Nachmittags halb zwey Uhr kamen die Deputirten auf dem Bischoffs Hoff wieder zusammen, und unterredeten uns, wie die Sache Herrn Graffen Servient fürzubringen. Der Chur-Mayntische Gesandte Herr Mehl sagte mir a pare im Vertrauen, es käme ihm bedenklich für, daß die Kayserlichen ein schriftliches Gutachten begehrten, man hätte sich darinnen wohl fürzusehen, sonderlich aber auch mit den Braunschweigischen Vorschlag behutsam zu gehen. Denn er wollte ihm beyde Ohren lassen abschneiden, wo die Kayserlichen gerne sehen, daß was aus dem Frieden würde, und wollten nur, daß jemand, sonderlich aber die Stände, Occasion dazu geben, sie möchten auch sagen und contestiren, was sie wollten, das Spanische Interesse wäre allzu groß. Als auch der Special-Guarantie gedacht wurde, so die Stände Herrn Graff Servient eventualiter versprochen, sagte Herr Wesenbeck, das müßten sie an ihren Herrn, den Churfürsten von Brandenburg berichten. Herr Mehl respondebat: Es wäre ja bey vielen Deputationen in Praesenz der Herren Chur-Brandenburgischen solch Erbieten gegen Herrn Servient wiederhohlet worden. NB. Es hätte auch wohl dieses können geantwortet werden, daß das ante subscriptionem dißfalls ausgelieferte Arrestatum von ihnen den Herrn Chur-Brandenburgischen vornehmlich nebst dem Chur-Mayntischen mit Herr Servient war abgeredet, und des Morgens, als den Nachmittag die Subscription darauf folgte, Herrn Servient, auf ihr sonderliches Gutachten übergeben worden.

Beß Herrn Graff Servient proponirte jetztgesagter Herr Mehl: Wir hätten die von Sr. Exc. übergebene Erinnerung erwogen, und stünden dieselbe also beschaffen, daß wir verhofften, Sr. Exc. würde deswegen die Commutationem Ratificationum nicht aufhalten, inmassen wir bätthen, solche Auswechslung ehestes Tages vorzunehmen, denn man ja vorhero keine versicherte Obligation hätte, vielweniger zur Abdankung, und Restitution der Plätze gelangen könnte. Was die Spanische Cession betreffe, hätte man sich schon eines Eventual-Mittels verglichen. Die Kayserliche Cession wäre vorhanden, desgleichen auch die Erb-Herzogliche, wie nicht weniger der Stände des Römischen Reichs. Die beyden Trierischen Punkte hätten allbereit ihre Wichtigkeit, bis auf etwas weniges, deswegen der Chur-Trierische sich selbst erklärt, die Auswechslung der Ratification nicht aufzuhalten. Die Vergleichung wegen der Abdankung, und Bestungen, könnte ohne vorhergehende Commutation mit Besande nicht vorgenommen werden: So wären wir auch erbdtig, wenn Fran-

1648.
Dec.

1648. Dec. kenththal nicht restituirt werden sollte, von der Recuperation zu deliberiren und zu schließen, wenn nur die Commutation erst vorher gieng. Die Hessischen 2. Puncte sollten ohne Verzug erlediget werden.

1648.
Dec.

Se. Exc. entschuldigten sich erstlich, daß sie der Deputation nicht biß ans Thor entgegen kommen, sie befunden sich etwas unpaß. Weil wir ja so inständig auf die Auswechselung der Ratification drüngen, so wäre er seines theils bereit, alle Stunden zu commutiren, wenn nur die Kayserlichen auch parat wären. Sollte es an der Spanischen Cession mangeln, so ließe er sich mit der Stände Special-Guarandie vergnügen, wolte auch unserer Parole trauen, daß wir post commutationem, von Franckenththal und dergleichen zu deliberiren notwendige Resolution fassen wolten: verhoffte man sollte hiermit zu frieden seyn. Wiewohl er sich gänglich befahrete, wir würden einmahl mit Schaden inne werden, daß wir uns mehr um Formalitäten bekümmert, als auf andere wichtigere Executions-Puncte gesehen, alsdenn würden wir an ihn gedencken. Die Ratification wäre nun hier, wie man sie begehrt hätte, ließ sie darauf durch den Laquayen hohsen, und ware im rothen Sammet gebunden, mit blau seidenen Bändern, die Ratification an sich selbst Fransösisch, der Tenor Instrumenti Pacis aber, wie er hier aufgesetzt, Lateinisch eingeschrieben, von dem König, des Königl. Frau Mutter, und noch zweyen unterschrieben; welches ich in so geschwinde der Eyl nicht lesen können, das Königl. Wapen hieng an einer gülden Schnur in gelben Wachs gedruckt, und ohne Capsul. Se. Excell. aber sagten: Es wäre bey ihnen nicht der Gebrauch, die Wapen in Capsuln zu fassen, weil er aber sehe, daß die Kayserlichen und Schwedischen, Capsuln gebrauchten, ließ er jeso auch eine machen, darvon nahm ich Anlaß zu fragen; ob Se. Exc. nur ein Exemplar bekommen, sie würden derselben noch 2. bedürffen, wie auch aus Schweden 3. Exemplaria wären gebracht worden. Se. Exc. antworteten: Diß wäre zwar nicht abgeredt, auch kein Wort vor dessen gedacht worden, als was er diese Tage ohngefehr von den Schwedischen davon gehört, damit man aber sehe, daß er alles gerne thue, wolte er an den Königl. Hoff schreiben, daß noch 2. Exemplarien herauskämen. Wem aber diese beyde Exemplaria sollten? Der Herr Chur-Sächsische sagte: Das eine dem Reichs-Directorio, das ander, dem Churfürsten von Sachsen, denen Evangelischen, als die mit den Catholischen absonderlich hierbey contrahirt, zum besten. Herr Mehl bedanckte sich wegen der guten Resolution und Vertrittung der Auswechselung, Se. Exc. fielen aber bald in die Rede: Man müste die Vertrittung nur auf ihn verstehen, denn mit den Herren Schwedischen hätte er noch nicht dar aus geredet.

Damit stunden wir auf, und fing Se. Exc. abermahls den Discours wegen Franckenththal an. Inmittelst wurde der Chur-Maynsische Herr Mehl erinnert, er sollte doch auch des Tourenne gedencken, daß er nicht tractiren wolte: welches er that. Se. Excell. sagten: Der Herr General Piccolomini hätte den Feld-Marschall Tourenne nach Prag citiret als wenn er ihm unterworfen wäre. Wem er, wie gebräuchlich, einen Officirer zu ihm geschickt, oder auch nur geschrieben, und etliche Derter vorgeschlagen, und ihn nicht eben an Prag adstringirt; würde er sich gern eingestellt haben. Er befürchte sich, es würde solche Weitläuffigkeiten noch mehr geben, drum hätte er allzeit lieber gesehen, daß man allhier die Sachen tractirt, jetzt wäre man schon fertig, weil es aber einmahl an die Generalität remittirt; und man wolte es von ihnen wieder abfordern und hieher ziehen, würde es nur Weitläuffigkeit geben und von den Generalen für ein Schimpff aufgenommen worden. Er meynte, wenn die Stände hier in Form eines Gutachtens, an sie, die Königl. es brächten, daß sie dafür hielten, es wäre gut, wenn die Generalen an den und den Ort ungesäumt zusammen schickten, und Se. Exc. schrieben alsdenn an Herrn Tourenne, daß weil es die Stände so für gut befinden, würden Königl. Majestät auch gern sehen, daß man ihnen hierin gratificirte, wäre nicht zu zweiffeln, daß er, Tourenne, alsdenn sich gern einstellen würde. Ich sagte darauf: Gleichwie man de loco, also könnte man auch wohl, so viel die Exauctoration und Quitirung der Plätze betrifft, gewisse Reguln, und General-Schlußer Theil.

1648.
Dec.

Canones sehen, darnach sich die Herren Generalen in der Handlung achten sollten. Das ließ er ihm auch wohlgefallen, mit fernern Andeuten, es müste der Anfang von Geyseln gemacht werden. *Ego*: Die Kayserlichen und Schwedischen hätten zu Prag bereits hievon geredt. *Ille*: Wem dann die Geysel sollten überantwortet werden? *Ego*: Die Kayserlichen den Schwedischen, und die Schwedischen den Kayserlichen. Das lachte er, wann nun die Kayserlichen nicht halten wollten, so dürfften ja die Schwedischen die Geysel nicht hart traktiren, sondern müsten sich befahren, daß ihren Obsidibus bey den Kayserlichen eben dergleichen wiederführe. Die Geysel müsten in manus tertii geliefert werden. In den Vergleich zu Chierasco wären die Geysel in des Pabsts Hände überliefert worden, anjeho könnte man sie wohl dem Prinzen von Oranien übergeben, daß sie zu Wesel bleiben müsten, denn der wäre neutral. Der Ehur-Wayrische fragte: Wenn nun ein Theil breche, was denn der Prinz von Oranien mit den Geyseln machen sollte? *Ille*: Er müste des Beleidigers Geysel dem beleidigten Theil alsdenn abfolgen lassen, auch deswegen bey Annnehmung der Geysel einen Revers von sich stellen, wie der Pabst in obangeregtem Fall auch thun müsten.

1648.
Dec.

Es fiel ihm aber eine Difficultät vor: Nämlich, vermög des Instrumenti Pacis sollten vor der Auswechslung die *Includendi* genannt werden. Es wurde von den Ehur-Wayrischen geantwortet: Es stünde alternative, und ante commutationem, oder 6. Monath hernach. *Ille*: Es hätte den Verstand, daß die *Confederati ante commutationem*, und andere nicht *confederate* innerhalb 6. Monath post commutationem, benennet werden sollten: Er wollte aber die *Commutation* deswegen nicht hindern, und könnte solches am besten remedirt werden, wenn man sich einer *Clausal* verglich, daß in Teutschland, außer Burgund, zwischen Frankreich und dem Reich Friede seyn sollten: denn so könnte der König von Spanien inter *Confederatos Caesaris* genennet werden, und würde auch wegen Franckenthal keine Hinderung seyn.

Wiewohl es nun etliche von Deputirten, da es doch vor dessen schon etlich mal auf der Bahn gewest, approbirten; so erinnerten doch wir andern, daß diese *Clausal* ganz neue *Instructiones*, und neue *Tractatus* erforderte, dadurch die Vollstreckung unsers Friedens nothwendig aufgehalten werden müste. Wenn aber die *Commuation* und *Executio* vor sich gieng, so würden wir auch allen Fleiß anwenden, diese beyde Cronen entweder gänglich, oder vorgeschlagener Weiß in Einigkeit zu bringen. Im Herausgehen sagte *Mr. de la Court*, weil wir jüngsten traurig wären weggangen, hätte er allen Fleiß angewandt, daß wir jeso desto fröhlichere *Resolution* bekämen. Er wäre auch bey Herrn *Salvio* gewest, und gute *Officia* geleistet, wie wir denn in der That würden befinden, daß alles schleunig von statten gehen würde. Ich lobte seinen Friedens-Eyffer und Affection gegen uns Teutschen, mit Bitt, dabey zu *continuiren*, und was dergleichen *Complimenten* mehr waren. Dieses ist auch sonderlich zu mercken, daß bey dieser *Conferenz*, Herr *Graff Servient*, der am Königlich Hoff geschickten *Declaration*, die er so gar efferig zu *calliren* bisher begehret hat, mit keinem Wort ferner gedacht, welches wir nicht unbillig dahin aufgenommen, daß er bey unserer *Resolution acquiescire*, und auf *Annullirung* besagter *Declaration* ferner nicht dringen werde.

§. XL.

Schwedische
Puncten und
Desiderata,
am 27. Dec.

Ehe aber noch am 27. Dec. st. v. die Reichs-Deputirten, sich zu den Kayserlichen Gesandten erhoben; schickte *Graff Oxenstierna* zu ihnen auf den *Bischoffs-Hoff*, wo sie versammelt waren, und ließ ihnen durch den *Secretarium* die *Designation* sub N. I. insinuiren, mit dem Andeuten, daß er an Schwedischer Seite, zur Auswechslung der *Ratificationen* nicht ehender sich verstehen könnte, als biß die darins

1648
Dec. darinnen enthaltene Sachen, respective
resolvirt und ausgehändiget wären.

Chur-Brandenburgische
Contradi-
ction wider
das Attestat
wegen Min-
den.

Dem darinnen verlangten Attestat wegen Minden, widersetzten sich die Chur-Brandenburgischen Gesandten über die Massen, als worzu Schweden gar keinen Grund, vielmehr das Contrarium zu befördern, grosse Ursach hätte, declarirten anbey, daß sie daren, es möge auch mit dem Frieden Schluß ergehen, wie es wolle, nimmermehr willigen würden, sondern wollten Gott und die Welt urtheilen lassen, wie es diejenigen mit der Ruhe und Befriedigung des Römischen Reichs müssen gemeynet haben, welche um einer unbilligen, unbegründeten und nur zu ihrem privat-Nutzen streckenden Mühe und Kosten willen, geschlossene Sachen aufhalten, choquieren, und wohl gar übern Hauffen werffen wollten. Wegen der Pommerischen Cession zeigten selbige an, daß man disfalls ohnmögliche Dinge an Ihro Churfürstliche Durchlaucht begehrte, indeme sie etwas cediren sollten, das sie annoch definitive und eigentlich nicht wir-

sten, was es wäre. Wann aber die Gränz- und noch eing andere unerbrterte Sachen zwischen Ihrer Churfürstliche Durchl. und der Cron Schweden richtig wären, aller-massen sie dann zu derselben Abhandlung schon vor längst instruiret und bereit gewesen, wie auch annoch wären, wann nur die Schwedischen sich darzu versehen wollten; so wären Ihro Churfürstliche Durchlaucht erbdthig, solche Cessionem ihnen alle Tage und Stunde auszuantworten. Welches die Deputirte nicht inprobiren kunnten, haben aber gleichwohl eingewendet, daß ihnen, den Schweden, die Cession also gegeben werden möchte, wie die Sachen in Instrumento Pacis enthalten wären, darauf die Chur-Brandenburgischen replicirten, daß solches dahero nicht seyn könnte, weil die Schwedischen erstliche Dinge in demselben anders, als der Buchstaben laute, verstünden, und die Rahmen der Städte auch auf Aemter extendireten, dahero auch dis verglichen und vestigset seyn müste, ehe und bedor solche Cession ausgegeben werden könnte, wobey es vor dismahl also verblieben ist.

1648
Dec.

N. I.

Punkten, welche Graff Oxenstierna, denen Ständen am 27. Dec.
st. v. zugeschicket.

Ante Extraditionem & Commurationem Ratificationum, desiderantur
sequentia, utpote:

- 1) Capitulatio Osnabrugensis.
- 2) Attestatum *Erfordienſe* & *Mindanum*.
- 3) Resolutio super desiderii Illustrissimi Legati Gallici, peculiari scripto nuper comprehensis.
- 4) Item super duobus postulatis Hassiacis.
- 5) Ratificationes Dominorum Statuum in desiderata & debita forma &c. cum Diplomate Cessionis &c. quoad Pomeraniam.

§. XLI.

Reichs-De-
putation an
die Schweden,
wegen Aus-

Am 28. Decembr. st. Vormittags, er-
huben sich die Deputirten zu Graff Oxen-
stiern, bey welchem sich *Salvius*, wegen

zugestossener Unpäßlichkeit, nicht einfin-
den konnte, und gaben demselben gleichfalls
m't mehrern zu verstehen, wie das ganze
Eeeee 3

lieferung der
Ratificatio-
num.

Fun-

1648.
Dec.

Fundament auf die Commutation der Ratificationen beruhe, quia inde demum vera nascatur obligatio, warum sie dann nochmahls instantissime angehielten, Ihme auch die dawider schriftlich eingegebene Dubia benahmen, gleichwie bey Comte Servient geschehen ist. Und weil dieser sich dahin erklärt hatte, die Commutation der Ratification nicht länger zu difficultiren, sondern hierinn der Stände Parole, quoad promovendum effectum Pacis zu trauen, im fall nur die Schwedischen auch einig seyn würden; So thaten die Deputirten fernere Anführung, sich mit Comte de Servient eines gewissen Tages zur Commutation zu vereinigen, gestalt man noch selbigen Mittag ratione Ordinis & Modi Exauctorationis Militiæ & Solutionis der Gelder, consultiren und einen Schluß fassen wollte; offerirten auch darauf die 12. Tonnen Rthlr. baar.

Graff Drenstierna wünschte zwar des Salvii Präsenz, und nahm an, es mit demselben in Conferenz zu stellen, begehrte aber von allen Particularitäten, die mit Comte de Servient vorgefallen wären, mehrere Nachricht, damit er um so viel besser sich mit ihm vernehmen könnte, weil er gleichwohl selbigen Mittag, auch zu ihm fahren wollte, und erklärte sich vor seine Person dahin, falls Servient keine mehrere Difficultät einwendete, sie, die Schwedischen, sich omni momento zur Commutation der Ratificationum verstehen wolten, dann sie an ihrem Ort um so viel mehr das Werck zu maturiren Ursach hätten, als der Reichs-Tag künftigen Februarii in Schweden bevorstünde, worauf die Stände daselbst des Friedens in Deutschland versichert seyn müßten.

Die Deputirten thaten ihm von allen Sachen, so bey Comte Servient vorgegangen, apertur, und gedachten sonderlich dabey, daß der Haupt-Punct, von der Stände Declaration, utrinque Silentio præteriret worden sey; bathen auch ferner, da etwa Comte Servient desfalls de novo etwas wieder erregte sollte, ihn davon zu divertiren, denn die Stände die Revocation nimmermehr eingehen könnten, sondern das beste Mittel wäre, nur alles mit Stillschweigen zu dissimuliren; Und ob-

wohl sonderlich wegen Evacuation der Bestung Franckenthal die schwerste Difficultät vorgefallen; So hätten die Stände sich jedennoch erklärt, conjunctis animis & viribus, mit Kayserlicher Majestät, welche post Ratificationem solches auch zu thun verbunden wäre, es zur würcklichen Evacuation zu bringen, womit, wie auch, mit der Stände Eventual-particular- Versicherung, ratione Cessionis Alfatix, der Comte de Servient zufrieden gewesen sey.

Graff Drenstierna ließ ihm solches alles gefallen, und replicirte, wie nur die Haupt-Sache auf einiger Versicherung stünde, damit dennoch alles was in Instrumento Pacis enthalten wäre, post Ratificationem ad effectum & Executionem, respectu Amnestiæ & Gravaminum gebracht, und nichts zurück gelassen werden möchte; schlug darauf vor, daß nothwendig einige Conventio darüber aufzurichten, auch die Stände post factam Commutationem Ratificationum, nicht von hinnen reisen müssen, biß vorhero alles adimpliret worden: So wüßte Er auch nicht, ob jedweder Stand seine Ratificationem bey Händen hätte, und damit gefast wäre; Redete anbey den Chur-Brandenburgischen Gesandten, Wesenbeck, darauf an, daß er so viel wüßte, wie die Chur-Brandenburgischen Gesandten annoch die Ratification, wie auch das Diploma Cessionis Pomeraniæ, noch nicht bekommen hätten, sondern es daran ermangelte; darauf selbiger ihm antwortete: Daß zu seiner Zeit daran kein Mangel erscheinen sollte, wie ihm selbst am besten bewust. Er replicirte: Daß gleichwohl auf solchem fall, und da eiliche Stände ihre Ratificationes annoch nicht bekommen, sie dennoch der erfolgenden Ratification versichert seyn wüßten. Der Chur-Sächsische sagte: Wie er zwar die Ratification annoch auch nicht hätte, erwartete sie aber täglich.

Graff Drenstierna vermernte, daß bey erfolgender Commutatione Ratificationum, ein Reces abzufassen sey, worinnen, wie es mit denen übrigen Sachen zu halten, determiniret werden müßte; Daß demnach (1) die Stände bey sammen verbleiben, und von einander nicht ziehen sollten,

1648.
Dec.

1648.
Dec.

sollten, bis alles exequiret worden. (2) Daß die Stände, so ihre Ratificationes nicht bey Händen hätten, selbige förderlichst einschießen. (3) Die restitutio, vigore *Amnestie & Gravamini* cum effectu, und (4) die Abdankung der Völkler und *Evacuatio Locorum* besordert, dahin- gegen (5) die Stände auch mit den ver-prochenen Geldern parat seyn sollten, massen die *repartitio* unter den Generalen an- noch nicht gemacht sey. (6) Sollte dasje- nige, was etwa jeso zu Münster, durch solchen *Receßs*, *ratione Ordinis Execu- tionis*, würde verglichen werden, dem In-strumento *Pacis* und der darinn enthal- tenen *Executions-Ordnung* im gering- sten nicht präjudiciren wie auch, wo etwa dergleichen *pro re nata* noch mehr zu be- denken stünde, welches die *Deputirte* sich gefallen lassen.

Die Prageri-
sche Handlung
zwischen den
Generals will
wieder nach
den Friedens-
Convent ge-
ssen werden

Endlich ließ er die ohnlängsthin zu Prag vorgewesene *Tractaten*, *ratione Exau- torationis Militum & Evacuacionis Lo- corum* unter allerseits *Generalitäten*, ne- bensü erlichen an sie, die *Plenipotentiarios*, von dem Schwedischen *Generalis- simo* abgelassenen Schreiben holen, und ließ selbige mehrentheils denen *Deputatis*, um besserer *Nachricht* willen, vor; commu- nicirte sie auch dem *Reichs-Directorio*, damit sie dictiret werden könnten, und war

hauptsächlich daraus so viel abzunehmen, daß, weil besagte *Generals* sich zu Praag der hinc inde überreichten *Projecten* hal- ber, nicht vergleichen können, sondern das *Werd* in *suspensio* lassen müssen, selbige wieder auf den *Frieden-Congress* zu der *Stände Ausschlag*, remittiren wollten, weshalber bey künfftiger *Post* die *Pleni- potentiarii* gewisse *Nachricht* erwarteten; welches denen *Deputatis* um so viel lieber zu vernehmen war, als die *Stände* beschlos- sen hatten, zu versuchen, wie sie diese Sa- chen wieder an sich ziehen möchten, da sie dann ein gewiß *Modell* und *Richtschnur* zu formiren vermeynten, warnach die *Generalität* die *Execution* in *Abdan- ckung* und *Bezahlung* der *Soldatesque*; item, *evacuierung* der *der Plätze*, desto bes- ser vollstrecken könnten.

1648.
Dec.

Zulezt ward nach lang gehaltenen *Con- ferenz* bey dem *Auffstand* der *Schlusß* ge- macht, daß, wo möglich, des folgenden *Tages*, nemlich den ^{29. Dec. 1648.} 7. Jan. 1649. die *Ratifi- cationes commutiret*, und folgenden *Samstag* die *Festivität* darauf cum *Ap- plausu* begangen werden solle, daß mithin am leztern *Tage* des *Jahrs* der liebe *Frie- de* gänglich zu bestätigten, und das *Neue Jahr*, ein *Friedens-Jahr* zu nennen wäre.

§. XLII.

Der Schwed-
ische Gene-
ralissimus ist
unzufrieden,
daß die Hosti-
litäten durch
den Convent
abgestellt
worden.

Da man sich nun keiner *Behinderung* zu *Auswechslung* der *Ratificationen*, mehr vermuthend gewesen; so referirte jedech am *ziten Decembr.* das *Chur- Maynzische Directorium*, es wäre *Tags* vorher, der *Schwedische Resident* am *Hessen-Casselischen Hoff*, *N. Klee*, bey ihm gewesen, und habe ihm hinterbracht, wie er vor *3. Tagen*, von dem *Schwedischen Generalissimo*, dem *Waltz-Graff Carl Gustavo*, angekommen sey, und sowohl in dessen, als der beyden *Schwedischen Ge- sandten* *Nahmen*, dem *Reichs-Directorio* zu hinterbringen habe, welcher gestalt ge- dachter *Generalissimus* gar nicht gerne gesehen habe, daß die *Hostilitäten*, von dem *Frieden-Congress* aus, wären auf- gefündiget worden, ehe ers *armata manu* gethan habe; so könnte er auch die *Com-*

mutationem Ratificationis ehe nicht vor sich gehen lassen, bis 1) die *Capitula- tio Osnabrugensis* richtig, 2) das *At- testatum Mindense & Ertordiense* ex- tradiret, 3) alle *Ratificationes*, und dar- zu 4) die *Cessio Brandenburgica*, im- gleichen 5) das *baare* ver- sprochene *Geld* der *18. Tonnen Goldes* bey handen, und die *Anweisungen* richtig gemacht, auch 6) al- les, was *ratione Amnestie & Grava- minum* versprochen worden, effectuirt wäre. Im *Fall* die *Stände* diesen allen nicht nachzukommen gedächten, wären die *Schwedischen Herren Plenipotentiarien* allhier (zu Münster) nicht mehr groß nö- thig, sondern wollten sich wieder nacher *Ohnabrück* begeben, und ob schon Herr *Sal- vius* noch unpäßlich sey, wollte er sich doch mit einem *Sessel* hinüber tragen lassen, und

1648. und weil über das von des Generalissimi
Dec. Durchlauchten ihm, dem Residenten, ein
Schreiben mitgegeben worden, so hätte
er solches zur Nachricht dem Reichs-Dire-
ctorio insinuiret.

Über diese Sache nun, und was dabey
zu thun, wurde inter Deputatos, stante
pede, deliberiret, da dann der Chur-
Bayerische Gesandte, Dr. Krebs, dahin
gieng, daß annoch semel pro semper de-
nen Schwedischen alle diese Puncta, ordi-
ne wieder zu refutiren wären, wie solches
vor diesen schon zum dfftern geschehen sey;
weil es aber noch sonderlich an Thro Chur-
fürstliche Durchlauchten Cession haften
wollte, so hätte man auf gute Expedien-
tia zu gedencken, wie darinn herauszukom-
men, und ob dessentwegen die Kayserlichen
Gesandten nicht anzulangen wären, sich

mit denen Schweden weiter zu unterreden,
und etwa es dahin zu richten, wie die
Cessio in Terminis generalibus ohne
Anhängniß zustellen, oder noch zu suspen-
diren sey. Wofern nun über alles Ver-
hoffen und bescheidendes Zureden, die
Schwedischen sich weiter formalisiren,
und die Ratificationes zurückhalten wür-
den, hätte man ihnen zu Gemüth zu füh-
ren, wie die Stände nicht zu verdencken,
wären, wann sie ihre Ratificationes mit
denen Kayserlichen à part commutirten,
auch an Graff Servient gelangen lieffen,
ob er sich dazu mit verziehen wollte: wo
nicht, wäre solchergestalt der innerliche
Friede im Reich, unter denen Ständen zu
befördern, und die fernere Nothdurfft deß-
wegen an die Königin in Schweden zu
bringen.

1648.
Dec.

§. XLIII.

Antwort des Was Erb-Hertzog Leopold Wilhelm,
Erb-Hertzog imgleichen der Hertzog von Lothringen,
Leopold Wil- auf die von denen Reichs-Ständen, an
helm und des dieselben lezhin erlassene Schreiben we-
Hertzogs von gen Abführung der Lothringischen
Lothringen.

Trouppen von des Reichs-Boden, in
Antwort hinwieder gemeldet; das ist ab
deren Schreiben, No. I. & II. allhier zu
lesen.

N. I.

Diēat. Monasterii d. 4. Decembr.
Ao. 1648.

Antwort, Erb-Hertzog Leopold Wilhelms, auf das, wegen der Lothringi-
schen Trouppen an ihn erlassenes Schreiben.

Leopold Wilhelm von Gottes Gnaden, Erb-Hertzog zu Oesterreich, Her-
zog zu Burgund, Gubernator, General der Nieder-Burgundischen
Landen ꝛc.

Würdige, Hoch- und Wohl-gebohrne, Edle, Beste, Ehrfahme, und Hochgelehr-
te, besonders Liebe!

N. I.
Erb-Hertzogs
Leopold Wil-
helms Ant-
wort. Schrei-
ben.

Was Ihr unterm dato den ziten Novembr. jüngsthin an Uns zu dem Ende,
damit wir zu desto schleunigern Vollziehung des, zwischen Thro Kayserlichen Majestät
und dem Römischen Reich, mit denen ausländischen Cronen getroffenen Friedens, des
Hertzogs zu Lothringen Liebden, zu Abführung ihrer auf des Reichs-Boden einlogi-
renden Trouppen disponiren helffen, sodann die Evacuation der Vestung Fran-
ckenthal, gehörigen Orts förderlichst vermitteln wollten, gelangen lassen und gesinnet,
solches haben Wir Inhalts obangedeuteten Euren Schreibens mit mehrern ablesend
verstanden.

Gleichwie nun alle dasjenige, so zu Beförderung der gemeinen Wohlfarth und des
Heil.

1648.
Dec.

Heil. Römischen Reichs innerlichen Ruhestandes einiger Massen gereichen mag; Wir unsers theils auch bester gestalt zu beobachten und werckstellig zu machen, von Uns selbst mehr als geneigt seyn; Also wollen Wir die begehrte Erinnerung bey obgedeutet Herzogen Liebden, ehst vorzunehmen, und Derofelben die im oberwehnten Eurem Schreiben angezogene Motiven beweglich vor Augen zu stellen, nicht unterlassen. So viel sonst die Abführung der Röniglich-Spanischen Guarnison der Vestung Franckenthal betreffen thut, weilm es bey uns nicht stehet, dießfalls ohne Thro Rönigliche Majestät und Liebden zu Hispanien Vorwissen und Bewilligung einige Veränderung vorzunehmen; Als wollen wir diese Materie bey nächster Gelegenheit dorthin gelangen lassen, und das Unsrige gleichfalls begehrt Massen gern dazu prästiren und beytragen helfen, anders nichts wünschend, als daß solche Resolutiones erfolgen mögen, wodurch der lang desiderirte Zweck des allgemeinen Friedens erhalten, das alte löbliche teutsche Vertrauen im Heil. Römischen Reich wieder erweckt, und die Glieder wieder mit ihrem Ober-Haupt zu allerseits mehrer Reputation und Wohlstand vermehrmittlirlich vereinigt werden. Wollten Wir Euch in Antwort nicht verhalten, denen Wir mit allen guten Willen in Gnaden firters wohl zugethan und gewogen verbleiben. Datum Brüssel, den 7. Decembr. 1648.

1648.
Dec.

Leopold Wilhelm ꝛc.

Leonhardt Böller, S.

N. II.

Des Herzogs von Lottringen Antwort-Schreiben an die Reichs-Stände.

Messieurs,

N. II.
Des Herzogs
von Lothringens
Antwort.

J'ay receu Vos Lettres du 21. Novembre & 1. de ce mois, quasi en mesme temps, vers la fin de la semaine passée. Mon indisposition m'ayant empêché d'y respondre plustost, je vous diray sur la premiere, qu'elle est arrivée icy lors que j'eu advis, que mes Troupes avoyent esté ignominieusement chassées de l' Empire, quoy qu'elles eussent meritè un autre & meilleur traitement; Ainsy vous avez pour ceste fois l'effect désiré en vos lettres. Ce n'est pas, que je n'aye subject de vous dire, que le peu de Troupes, qui me reste de cent mille hommes & plus, que j'ai levé à mes frais & despens pour le bien du St. Empire, n'ayt pres de trente ans esté tenu pour Imperiale & de l' Empire, ayant presté le serment de fidelité entre les mains des Commissaires Osta & Walmerode, à rendre tous les services, que sa Majesté Imperiale & Messieurs les Electeurs, Princes & Estats, du moins plusieurs entre eux ont souhaité de tirer d'icelles.

Quant à vostre seconde lettre du 1. de ce mois, je vous prie de croire, que n'ayant jamais voulu accepter le bien d'autruy dans l' Empire, qui m'a souvent esté offert, je n'ay pas changé de resolution, mon intention aussy n'estant pas d'en prendre ou de retenir à présent, et il n'y aura point de difficulté pour sortie de mes Guarnisons hors des chasteaux, dont vous m'escrivés, pour les rendre à qui ils appartiennent.

Cependant ces mes affaires sont en tel estat, qu'il m'importe, de faire promptement passer quelques des miens vers la Cour de sa Majesté Imperiale & Messieurs les Electeurs, Princes & Estats du St. Empire, où vers Vous. Je vous prie de me procurer & envoyer les Passeports & assurances necessaires pour celuy, ou ceux, que j'y deputeray, avancant par ce moyen, l'accomplissement.

Sechster Theil.

§ ffff

plif

1648. plisseint de la paix si long temps souhaitée. Je suis autant que je peux
 Dec. etre. 1648.
 Dec.

Messieurs,

Vôtre
 très affectionné,

Charles de Lorraine.

A Messieurs,

Messieurs les Conseillers, Ambassa-
 deurs, Plenipotentiaires, au Traicté
 de la Paix generale de Messieurs les
 Electeurs, Princes, & Estats du St.
 Empire

à

Münster.

Summarischer Inhalt

des

Neun und Vierzigsten Buchs.

- §. I. Project eines *Recessus* mit den Schweden, wegen Auslieferung der Ratificationen. N. I. *Formulae* *se* *thanen* *Recessus*.
- II. Der Catholischen Stände Bedencklichkeit dabey: Desgleichen der Chur-Fürstlichen: Die Evangelisch-Fürstlichen bestehen dabey: Von dem *arctiore modo Exequendi*. N. I. Schreiben an Kayserliche Majestät in hac materia. N. II. Der *Evangelicorum* Project *arctioris modi Exequendi*.
- III. Der Kayserlichen und Schwedischen Gesandten nhere Declaration wegen Auswechslung der Ratificationen.
- IV. Des Pfälz-Graffen und Chur-Fürsten Carl Ludwigs Erklärung wegen *Acceptation* des Friedens. N. I. II. III. Disfalls erlassene Schreiben.
- V. Der Catholischen und Evangelischen Stände Handlungen unter einander, wegen Einrichtung des *Arctioris Modi Exequendi*. N. I. Projectirtes Gesamt-Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät in hac materia.
- VI. Der Evangelischen Stände Erinnerungen dagegen, und mit den Kayserlichen darüber gepflogene Handlung. N. I. Der *Evangelicorum* Project ders gleichen Schreibens.
- VII. Fernere *Deliberationes* unter beyderseitigen Ständen, in eadem materia. N. I. *Extractus Diarii* de dato 11. Jan. 1649.
- VIII. *Oxenstierna* hält den vorgeschlagenen *arctiorem modum Exequendi* nicht vor hinlänglich. N. I. *Extractus Protocolli*.
- §. IX. Unterredung mit *Oxenstierna* wegen Auswechslung der Ratificationen.
- X. Schwürigkeiten des *Servient* wegen *Commutation* der Ratification. N. I. II. *Extractus Diarii & Protocolli* de dato 13. Jan. 1649.
- XI. Der beyden Cronen *Conditiones* vor Auswechslung der Ratificationen; Gefährlicher Zustand in Frankreich; Der Kayserlichen Gesandten Vorstellung an die Stände in hac materia.
- XII. Des *Servient* *Monita* über das Project der *General-Garantie* wegen Elßas.
- XIII. Differenz wegen der *Subscription*, unter dem 5. *alternierenden Fürstlichen Häusern*.
- XIV. Conferenz der Kayserlichen Gesandten mit *Oxenstierna* wegen Auswechslung der Ratificationen.
- XV. Der Stände *Consultationes* über die Verhinderung der Auswechslung: Des *Servient* *Monita* über die *Special-Garantie* wegen Elßas.
- XVI. Der Schweden Härtigkeit in puncto der Auswechslung.
- XVII. Was darüber von den Ständen vorgestellt worden. N. I. *Extractus Diarii*, de dato 27. Jan. 1649.
- XVIII. Fruchtlose Conferenz mit *Oxenstierna*, in puncto *Commutationis Ratificationum*; Der Stände *Deliberationes* über denselben 2. *Postulata*.
- XIX. *Servient* wird um *Inserposition* in dieser Sache ersucht. N. I. *Protocolli* de dato 31. Januarii 1649.